

Zwölfter

Dieses Blatt erscheint jeden
Sonntags. Der jährliche
Abonnementspreis für nicht
amtlich verpflichtete Theil-
nehmer beträgt 12 Gr., durch
die Post bezogen 15 Gr.

Neunzig.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit
vom Verleger angenommen.
Die gedruckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Gr.

Königlich Preuss. Landraths = Amts Stuhl.

N. 48.

Stuhl, am 1ten Dezember

Redaction: das Landraths-Amt. Druck von Müller von Jul. Aug. Werner.

1855.



42813

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths = Amts Stuhm.

943.8.07:9

No. 48.

Stuhm, am 1sten Dezember

1855.

Redaction: das Landraths-Amt. Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner.

Versügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amts.

N 1. Nach der Benachrichtigung des Königlichen Landwehr = Bataillons zu Marienburg soll es schon öfters und namentlich in diesem Jahre vorgekommen sein, daß die zum Abmarsch zu ihren resp. Truppentheilen gestellten Rekruten nicht mit den nöthigen kleinen Montirungsstücken (Stiefeln und Hemden) versehen waren, oder, wenn dieselben auch im Besitz der Gegenstände sich befanden, die letztern so schlecht waren, daß sie, nicht dem Zweck entsprechend, durch Stücke aus den Kammerbeständen ersetzt werden mußten, wodurch die Dekonomie des Bataillons, ungeachtet die verabreichten Gegenstände von den betreffenden Heimaths-Kommunen erstattet werden, dennoch wesentliche Nachtheile erleidet.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, den sämtlichen Ortsvorständen hierdurch aufzugeben, die abzuführenden Rekruten zur Anschaffung der erforderlichen Stücke, und zwar ein Paar guter Schuhe oder Stiefeln und 2 Hemden, vor ihrer Gestellung stets anzuhalten und daß solches geschehen, auf der Gestellungs = Ordre jedesmal zu vermerken.

Stuhm, den 26. November 1855.

Der Landrath.

N 2. Personal = Chronik.

Der Apotheker L. Lobach zu Stuhm ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Stuhm, den 29. November 1855.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es ist hier der Aufenthalt der unverehelichten Magd Florentine Michalowska zu wissen nöthig. Diejenigen Orts- resp. Polizeibehörden des Kreises, welche darüber Auskunft zu ertheilen im Stande sind, werden ersucht, solche gefälligst bald herzugeben zu lassen.

Stuhm, den 27. November 1855.

Königl. Domainen = Rent = Amt.

Gemeinde-Hilfsfuhrer im Sinne des Chaussee = Tarifs vom 29. Februar 1840, also Fuhrer, welche die Chaussee frei passiren, sind höchster Anordnung gemäß solche, zu denen

- 1) die betreffenden Gemeindeglieder dem beschädigten gegenüber rechtlich verpflichtet sind;
- 2) die aus einem dem Neu- oder Reparaturbau betroffenen Unglücksfalle entspringen und
- 3) von den betreffenden Gemeindegliedern vollständig mientgeldlich geleistet werden.

Nur Älteste der Orts- oder Kreisbehörde, die sich über diese drei Punkte vollständig befriedigend ausweisen, haben die betreffenden Barrieren in obigem Sinne zu respektiren.

Elbing, den 29. October 1855.

Königl. Haupt = Steuer = Amt.

Joseph Topolewski und sein Vater Bartholomäus Topolewski sind dringend verdächtig, bei einem Raube und mehren schweren Diebstählen sich betheilig zu haben. Dieselben haben sich ihrer Verhaftung durch die Flucht entzogen und sollen auf das Schnellste zur Haft gebracht werden. Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an das unterzeichnete Kreisgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Löbau, den 19. November 1855.

Königl. Kreis = Gericht. I. Abth.

Privat-Anzeigen.

Von meiner herben Krankheit bin ich nunmehr vollkommen wieder hergestellt, wohne jetzt in meinem eigenen Hause am Markte — dem Haupteingange der evangelischen Kirche gegenüber — und bin täglich bis 10 Uhr Vormittags, von 3 Uhr ab Nachmittags und in schleunigen Fällen zu jeder Zeit zu sprechen.

Stuhm, Dezember 1855.

Rudolph Eck,
Rechtsanwalt und Notar.

Z meiner eieszkiéj choroby już zupełnie jestem uzdrowiony. Mieszkam teraz w moim własnym domu w rynku, naprzeciw głównego wechodu ewangelickiego kościoła. Co dziennie jestem do mówienia przed południem do 10téj godziny a po południu od 3céj godziny, w nagłych zaś przypadkach i każdego czasu.

W Sztumie, w Grudniu 1855.

Rudolph Eck,
Adwokat i Notariusz.

Da ich den Wald, welcher der Dorfschaft Bornitz gehört, gekauft habe und selbigen wieder verkaufen will, so beabsichtige ich, jeden Dienstag und Donnerstag, von 9 Uhr Morgens ab, Holztermine anzuberaumen.

Das Holz besteht in Fichten=Bau= und Brennholz, auch Birken=Nuß= und Brennholz vom Stamme. Käufer mögen sich im Gasthose zu Bornitz versammeln. — Die Termine fangen mit dem 6. Dezember c. an.

Bornitz bei Finkenstein, den 30. November 1855.

Samuel Schulz.



Rübfuchen von vorzüglicher Qualität empfiehlt preiswürdig
Marienburg, den 26. November 1855.

C. Regier.

Die Herren Lehrer mache ich darauf aufmerksam, daß ich die in hiesiger Gegend gangbaren



Schulbücher, polnisch wie deutsch,



stets in großer Anzahl vorrätzig halte. Auch besorge ich Bücherbestellungen prompt und zu den Leipziger Ladenpreisen, wie jede andere Buchhandlung.

Die Wandtafeln von Miernicki in 22 Blättern, gleich auf Pappe gezogen, sind bei mir stets zu 1 Thlr. 20 Sgr. zu haben und werden in meiner Buchbinderei Wandarten aufgezo-gen, sowie sonstige Buchbinderarbeiten auf das Schnellste und Billigste ausgeführt.

J. Werner, Buchhandlung in Stuhm.



Trockner Torf ist zu haben.
Antonienhof.

Schmidt.

Zum freiwilligen Verkauf des Johann Reinh. Böttcherschen Grundstücks zu Barlewitz bei Stuhm, bestehend aus 5 Hufen 6 Morgen kulmisch Ackerland, mit todtem und lebendem Inventarium, steht ein Termin auf den 11. Dezember d. J. behufs der Auseinandersetzung der Erben an, wozu Kauflustige hiermit an Ort und Stelle eingeladen werden.

Sämmtliche Erben.

In unserm Montker Walde soll Montag den 3., Dienstag den 4. und Mittwoch den 5. Dezember d. J. Bauholz, Eichen= und sonstiges Nußholz verkauft werden, zu welchen Terminen wir uns persönlich einfinden werden und Kauflustige hiermit einladen.

Montken, den 22. November 1855.

Jordan & Bussa.

Zur bevorstehenden Weihnachtszeit kann ich als Mitgabe für das Leben und beim Scheiden aus dem älterlichen Hause



Bibeln in eleganten Einbänden,



von vorzüglich schönem Druck auf milchweißem Papier, sauber und höchst dauerhaft gebunden, in mehreren Ausgaben, zu Confirmationsfest= und Brautgeschenken ganz besonders sich eignend, empfehlen.

J. Werner, Buchhandlung in Stuhm.

Wein Zigarren-Lager

empfehle ich dem rauchenden Publikum hiermit und kann ich mit besonders preiswürdigen Sorten alter abgelagerter Waare zu den reellsten Preisen dienen. Gleichzeitig mache ich auf die ihrer Güte halber längst bewährten **Tabacke**, wie **Barinas Blätter**, **Ermeler-Holländer** und andere vorzügliche Sorten aufmerksam. — Auch mit

Pfeifen aller Art,

worunter sich vorzüglich weitgebohrte und Patentpfeifen auszeichnen, sowie mit einzelnen Bestandtheilen derselben bin ich auf das Reichlichste versehen. — Mit **Zigarrenspitzen** kann ich von der einfachsten Hornspitze bis zum geschmackvollsten Meerschäum zu soliden Preisen aufwarten.

J. Werner in Stuhm.

Vor einigen Tagen wurden mir vom Hofbesitzer Herrn B. Nickel zu Zwanzigerweide zwei noch auf der Wiese stehende Köpfe Grummet geschenkt. Am Tage darauf war dieser Grummet verschwunden. Herr Nickel, ein ehrenfester und worthaltender Mann, versichert nicht zu wissen, wo der Grummet geblieben, und ist derselbe also gestohlen worden. Ich sichere dem bei Verschweigung seines Namens eine Belohnung von drei Thalern zu, der in den Thäter in der Art anzeigt, daß er vor Gericht gezogen und nach Erkenntniß bestraft werden kann.

Jampert, Lehrer in Schweinrube.

Eine erfahrene Wirthin, sowie ein Wirthschafter suchen baldigst ein geeignetes Unterkommen. Das Nähere zu erfahren in hiesiger Buchdruckerei.



Frische Rübtkuchen zum Viehsüttern empfiehlt
Marienburg, Vorshloß No. 493.

Wilh. Ledat.



Circa 50 Viertel trockner Torf ist noch zu haben bei

M. Nikut in Altmark.



Da ich von der Frankfurter Messe sehr viele frische Waaren empfangen, so offerire ich dieselben zu billigen Preisen. Ebenso Kaffee zu 6 bis 9 Sgr., Mokka-Kaffee zu 10 Sgr. Zucker ist sehr theuer geworden, in Broden pro Pfund $7\frac{1}{2}$ bis 8 Sgr.; raffiniertes Rüböl pro Ctr. 21 Thlr. 10 Sgr., in ganzen Dymen zu 21 Thlr.; Stearin-Lichte zu 9 und 11 Sgr.; schöne Alizarin Dinte die Flasche zu 7 und 12 Sgr.; Gummi-Schuhe für Damen 1 Thlr. 20 Sgr., für Herren 2 Thlr. 10 Sgr.; frische Wallnüsse pro Schock 4 Sgr.; Edamer Käse pro Pfund 10 Sgr.; schöne fette Limburger Käse à 9 Sgr.; Macaroni pro Pfund 6 Sgr.; ächte italienische Macaroni 10 Sgr.; Fadenmudeln 4 Sgr.; Figuren-Mudeln zu 5 und 6 Sgr.; böhmische trockne Pflaumen 3 Sgr. pro Pfund.

C. Kannenberg in Stuhm.

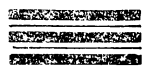


Richtiggehende **Schwarzwalder Uhren** mit eleganten Zifferblättern in Porzellan, sowie Uhrschlüssel, Uhrgläser und moderne Uhrketten empfiehlt billig
J. Werner in Stuhm.



Haser, Riechstroh und Heu kauft die Posthalterei in Stuhm.

Zu kaufen gesucht wird billig ein gebrauchter kleiner Jagdschlitten; wo? erfährt man in der Expedition dieses Blattes.



Alle Gattungen **Stroh** kauft
Marienburg.

C. Regier.

Das **Berliner Möbel-, Spiegel- und Polsterwaaren-Magazin von M. Siefert in Marienburg**, in dem Hause der Frau Dr. Rasche, hohe Lauben No. 38, unweit des Kaufmann Herrn B. Martens, am Marienthore, empfiehlt sein Lager aller Gattungen von Mahagoni- und Birkenholz zu den solidesten Preisen.

==== Vorläufige Anzeige. ====

Für meine **Leihbibliothek** habe ich jetzt wieder eine bedeutende Anzahl neuer Werke von den beliebtesten Schriftstellern angeschafft, welche im Laufe nächsten Monats zur Ausgabe kommen. Auch eine größere Anzahl **Jugendchriften** von Hoffmann, Meriz, Gottlieb, Dielig, Klette u. a. werde ich meiner Leihbibliothek beifügen und empfehle dieselbe für den Winter zu gefälliger Benutzung, indem ich noch bemerke, daß auch in Kurzem ein neuer vollständiger Katalog erscheinen wird.

Zur Anfertigung eines neuen Katalogs muß ich behufs Revision meiner Leihbibliothek sämtliche ausgeliehenen Bücher einige Zeit vor Augen haben; ich ersuche daher diejenigen Leser, welche Bücher von mir seit länger als acht Tagen entnommen oder aus zweiter Hand entliehen haben, um sofortige Rückgabe derselben. — Wer mir zur Erlangung in unrechte Hände gerathener Lesebücher behilflich ist, verpflichtet mich noch zu besonderem Danke.

J. Werner in Stuhm.

☛ Marzipan - Ausstellung. ☚

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich in diesem Jahre vom 14. Dezember an in dem Lokale des Herrn Gasthofbesitzer Bezenbürger in Stuhm eine Ausstellung von Marzipan haben werde, wozu ich höflichst einlade und versprechen kann, daß man mit meiner Waare zufrieden sein wird.

C. A. Kuhncke, Conditor in Marienburg.

Gleichzeitig bemerke ich, daß jeden Abend in dem oben genannten Lokale eine Marzipan-Bermüfflung stattfinden wird. Marzipan-Loose sind bei Herrn Bezenbürger zu haben.

C. A. Kuhncke.

☛ Es sind **1000** Thaler und **500** Thaler auf ländliche Grundstücke gegen pupillarische Sicherheit zu vergeben durch

R. P u s ch, Vorschloß Stuhm.

Mehrfach dazu aufgefördert, habe ich mein Lager mit einer Auswahl von

doppelten und einfachen Cerzerolen

aus einer der renommirtesten Fabriken Sulhs assortirt, und kann ich mit diesen Artikeln zu höchst soliden Preisen aufwarten.

J. Werner in Stuhm.

freitag den 7., 14., 21. und 28. Dezember c.

Auction von Kiefern-Bau- und Brennholz in Liebwalde bei Christburg.

In der Wernerschen Buchhandlung in Stuhm sind nachstehende

Kalender pro 1856

vorräthig: Gubitz, deutscher Volkskalender, 12½ Sgr.; Steffens Volkskalender, 12½ Sgr.; W. Alexis Volkskalender, 12½ Sgr.; der Bote, Volkskalender für alle Stände, 10 Sgr.; allgemeiner Hauskalender für alle Stände, 5 Sgr.; die so beliebten Mohrunger Kalender in dauerhaftem Einbände mit steifem Deckel, in seiner 25jährigen sehr eleganten Jubel-Ausgabe: **Der redliche Preuße**, große Ausgabe **Nr. 1**, mit Stahlstichen, 10 Sgr., 2. Ausgabe 8 Sgr., 3. Ausgabe 6 Sgr., 4. Ausgabe 5 Sgr.

Bairisch Bier, Porter und Weißbier ist stets zu haben in der F. Hildebrandschen Brauerei in Marienburg.



Wichtiges

Dieses Blatt erscheint jeden
Freitag. Der jährliche
Abonnementspreis für nicht
amtlich verpflichtete Zeit-
leser beträgt 12 Sgr., durch
die Post bezogen 15 Sgr.

Freis-Blatt

Abgang.

Insertionen werden jederzeit
vom Verleger angenommen.
Die gedruckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhl.

Nr. 52

Stuhl, Donnerstag den 24. Dezember

1857.

Redaction: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Joh. Aug. Weitzel.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Abonnenten beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jedwergelt vom Verleger angenommen. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths = Amts Stuhm.

N. 52.

Stuhm, Donnerstag den 24. Dezember

1857.

Redaction: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner.

943. 8. 07. 1743. 0:050 + 070] = 3

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amts.

№ 1.

Bekanntmachung

über die Umgestaltung der kirchlichen Gemeinde-Verhältnisse in der evangelischen Parochie Christburg.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Oberkirchenraths sind auf Grund der Verhandlungen über die Verhältnisse der bisherigen Haupt- und Gastgemeinen in der evangelischen Parochie zu Christburg, Behufs Regelung dieser Angelegenheit und einer entsprechenden Einrichtung der Gemeindeverwaltung die nachstehenden Festsetzungen getroffen und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Umfang der Parochie. Die Parochie umfaßt fortan die evangelischen Bewohner der Stadt und Vorstädte von Christburg, ferner der ländlichen Ortschaften: Altendorf, Ankenitt, Baumgarth, Bersbruch, Blonaken, Czewskawolla, Krug Damerau, Ellerbruch, Kugen, Lautensee, Litesten, Menthen, Morainen, Dorf und Gut Neuhof, Neufrug, Petershof, Polizen, Ramten, Reichandres, Sandhuben, Sparau, Groß und Klein (Mühle) Stanau, Tiefensee, Vorwerk und Mühle Tillendorf, Troop, Groß und Klein Waplig und endlich aller innerhalb dieses Umkreises sonst noch vorhandenen oder später entstehenden Stablissemens oder Abbauten.

2. Gemeinde-Mitgliedschaft. Der bisherige Unterschied zwischen der Haupt- u. den Gastgemeinden hört auf. Die evangel. Bewohner sämtlicher zur Parochie gehörigen Ortschaften werden vielmehr hierdurch definitiv eingepfarrt, nehmen an den Rechten und Pflichten der kirchlichen Gemeinde-Mitgliedschaft in gleichem Maße Theil und sind insonderheit verpflichtet, soweit nicht nachstehend ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten zur Unterhaltung der Kirchenanstalt und zur Besoldung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig beizutragen.

3. Kirchen-Kollegium. Da die Gemeinde keinen Patron besitzt, so wird ein Kirchen-Kollegium eingesetzt, welches die Befugniß und Pflicht hat,

- die nach den gesetzlichen Vorschriften dem Patrone in Bezug auf das Rechnungswesen und die Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögens-Verwaltung zustehenden Functionen wahrzunehmen;
- bei einer Pfarrerrwahl drei Kandidaten vorzuschlagen, aus welchen einer zu wählen ist;
- die Kirchenvorsteher zu bestellen, auch wegen der von dem die Kasse verwaltenden Vorsteher erforderlichen Falls zu bestellenden Kaution Bestimmung zu treffen. Die zur Zeit vorhandenen Kirchenvorsteher verbleiben übrigens in ihrer Function, so wie auch die Einsetzung eines Kirchengemeinderaths nach den Grundzügen der kirchlichen Gemeindeordnung vorbehalten bleibt.

Das Kirchen-Kollegium soll aus 13 Mitgliedern bestehen, von denen die Gemeindeglieder

a. in der Stadt drei

b. in den Vorstädten zwei und

c. in den ländlichen Ortschaften und zwar in vier nach der Lage und Seelenzahl zu bildenden Abtheilungen von ungefähr gleicher Größe je zwei, zusammen acht Mitglieder

zu wählen haben.

Die Functionen der Mitglieder, welche ihr Amt als ein unbesoldetes Ehrenamt führen, sind nicht an eine bestimmte Dauer geknüpft, doch steht es jedem Mitgliede frei, das Amt nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

4. Pfarrerrwahl. Die Wahl des Pfarrers aus den von dem Kirchen-Kollegium vorzuschlagenden drei Kandidaten steht der ganzen Gemeinde zu.

5. Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarranstalt.

- Die Mitglieder aus der bisherigen Hauptgemeinde in der Stadt, so wie aus den bisher nur gastweise eingepfarrt gewesenen Vorstädten leisten die seither entrichteten Natural- und Geldabgaben, den herkömmlichen unfixirten Bankenzins mit eingeschlossen, unverändert fort.
- Die Besitzer und Wirthe in den Ortschaften Baumgarth, Gut und Dorf Neuhof, Krug Damerau, Neufrug und Neuhöfersfelde entrichten die vocationsmäßig bisher schon als eine beständige Abgabe geleisteten Naturalien ebenfalls nach wie vor. Von allen übrigen Grundbesitzern und Einwohnern in diesen Ortschaften, welche zu jenen Naturalabgaben nicht beitragen, ist ein zu Martini jeden Jahres fälliger Personal-Dezem an die Kirchenkasse zu entrichten, wogegen der unfixirte Bankenzins von ihnen nicht weiter erhoben wird.

a. In allen übrigen Ortschaften ist der vorerwähnte Personal-Dezem von allen Besitzern und Einwohnern ohne Ausnahme zu entrichten, der bisherige unfixirte Bankenzins aber gleichfalls nicht mehr zu erheben. Sollte sich später das Bedürfnis zu einer Erhöhung der Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarranstalt herausstellen, so bleibt die Bestimmung über deren Aufbringung vorbehalten.

d. Die sämtlichen ländlichen Ortschaften sind außerdem verpflichtet, für die Amtsdauer des zeitigen Pfarrers, den Brennmaterialien-Bedarf desselben von etwa 8 Klafter Holz und 15 Klafter Torf aus einer Entfernung von 2 Meilen vom Pfarramte unentgeltlich anzufahren und diese Leistung nach dem Zugviehstande aufzubringen. Es steht jedoch jedem Leistungspflichtigen frei, statt der Zubrenn-Leistung in Natur, den Kostenbetrag in Gelde zu vergütigen.

6. Konkurrenz zu den Baukosten. Bis dahin, daß eine gleichmäßige Veranlagung der Grundsteuer für die Städte und das platte Land erfolgt sein wird, sind die Kosten für die bauliche Unterhaltung, Wiederherstellung oder Erweiterung und Verbesserung der Kirchen- und der Pfarrgebäude, so weit sie nicht aus den Ueberschüssen der Kirchen-Kasse und den Mehreinnahmen an Personal-Dezem bestritten werden können, auf die verschiedenen Ortschaften nach der Seelenzahl ihrer evangelischen Bevölkerung zu vertheilen und in denselben nach der gesetzlichen Vorschrift des §. 741. II. Tit. 11. des Allgem. Landr. aufzubringen.

7. Stolgebühren. Die Stolgebühren werden nach der zur Zeit geltenden Taxe bis auf Weiteres auch ferner erhoben.

8. In Abticht der nach dinglichem Recht an katholische Kirchen und Pfarreien zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, verbleibt es bei der bisherigen Verfassung.

9. Gegen die Abtrennung einer oder der andern Ortschaften steht, wenn solche nach der Entscheidung der zuständigen Behörden nöthig werden sollte, weder der Kirchengemeinde noch dem Pfarrer und den Kirchenbedienten ein Widerpruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

10. Vorstehende Festsetzung tritt vom 1. Januar 1858 ab in Kraft und soweit dieselbe abweichende Bestimmungen enthält, an die Stelle der Einpfarrungsdecrete vom 19. Juni 1811 und 28. Dezember 1854.

Königsberg, den 30. November 1857.

Marienwerder, den 23. November 1857.

Königl. Konsistorium.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

T a r i f

zur Erhebung des Personal-Dezems in der evangelischen Parochie Christburg.

I. Es ist zu entrichten:

1) von jedem weiblichen Diensthoten	—	Thlr. 3	Sgr. —	Pf.
2) = do. männlichen do.	—	do. 4	do. —	do.
3) = einer Einwohnerfamilie	—	do. 5	do. —	do.
4) = Handwerkerfamilie	—	do. 10	do. —	do.
5) = Mültera, Gastwirthen oder Kaufleuten	—	do. 12	do. 6	do.
6) = Wirtschaftera	—	do. 12	do. 6	do.
7) = Inspektoren	—	do. 15	do. —	do.
8) = Oberinspektoren und selbstständigen Verwaltern größerer Güter	1	do. —	do. —	do.
9) = Rätthern ohne Land	—	do. 6	do. —	do.
10) = do. mit einem Landbesitze von 4 Morgen preuß. u. weniger	—	do. 7	do. 6	do.
11) = do. mit Landbesitz von mehr als 4 Morgen preuß.	—	do. 10	do. —	do.
12) = Halbhüfnern	—	do. 12	do. 6	do.
13) = Einhüfnern	—	do. 18	do. —	do.
14) = Zweihüfnern	1	do. —	do. —	do.
15) = Dreihüfnern	1	do. 7	do. 6	do.
16) = Vierhüfnern	1	do. 10	do. —	do.
17) = Fünfhüfnern	1	do. 15	do. —	do.
18) Bei Besitzern von mehr als fünf Hufen wird der Satz für jede mehrbesessene Hufe um 5 Sgr. gesteigert.				

II. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Fälligkeitstermin ist zu Martini jeden Jahres, und die Brodherrschaften und Vermiether von Einwohnerhäusern sind verpflichtet, den Dezem vor dem Abzuge des Gefindes und der Einwohner einzubehalten, resp. einzuziehen, und an die Kirchenkasse abzuführen.
- 2) Bis auf die Sätze unter 1 und 2, gelten dieselben im Uebrigen für die ganze Familie.
- 3) Dezempflichtige, die gleichzeitig in mehreren der vorstehenden Verhältnisse stehen, haben den Satz für die am höchsten besteuerte Kategorie zu entrichten.
- 4) Eingeparrte, auf deren Stellung die vorbezeichneten Kategorien nicht anwendbar sind, werden nach dem ihren Verhältnissen sonst entsprechenden Satze herangezogen.
- 5) Wo der Satz sich nach der Größe des Landbesitzes richtet, ist letzterer überall nach preuß. Maaße anzuschlagen.
- 6) Pächter von ländlichen Grundstücken werden zu dem um eine Stufe niedrigeren Satze herangezogen, den sie zu entrichten haben würden, wenn sie Eigenthümer wären.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung theile ich hierdurch den betreffenden Kreiseingesessenen zur Kenntnißnahme mit.

Stuhm, den 23. Dezember 1857.

D e r L a n d r a t h.



Verkaufszettel

Dieses Blatt erscheint jeden
Sonntag. Der jährliche
Abonnementpreis für nicht
amtlich verpflichtete Abon-
nenten beträgt 12 Sgr., durch
die Post bezogen 15 Sgr.

Preis-Blatt

des

Verkaufszettel

Insertionen werden jederzeit
vom Verleger angenommen.
Die gedruckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

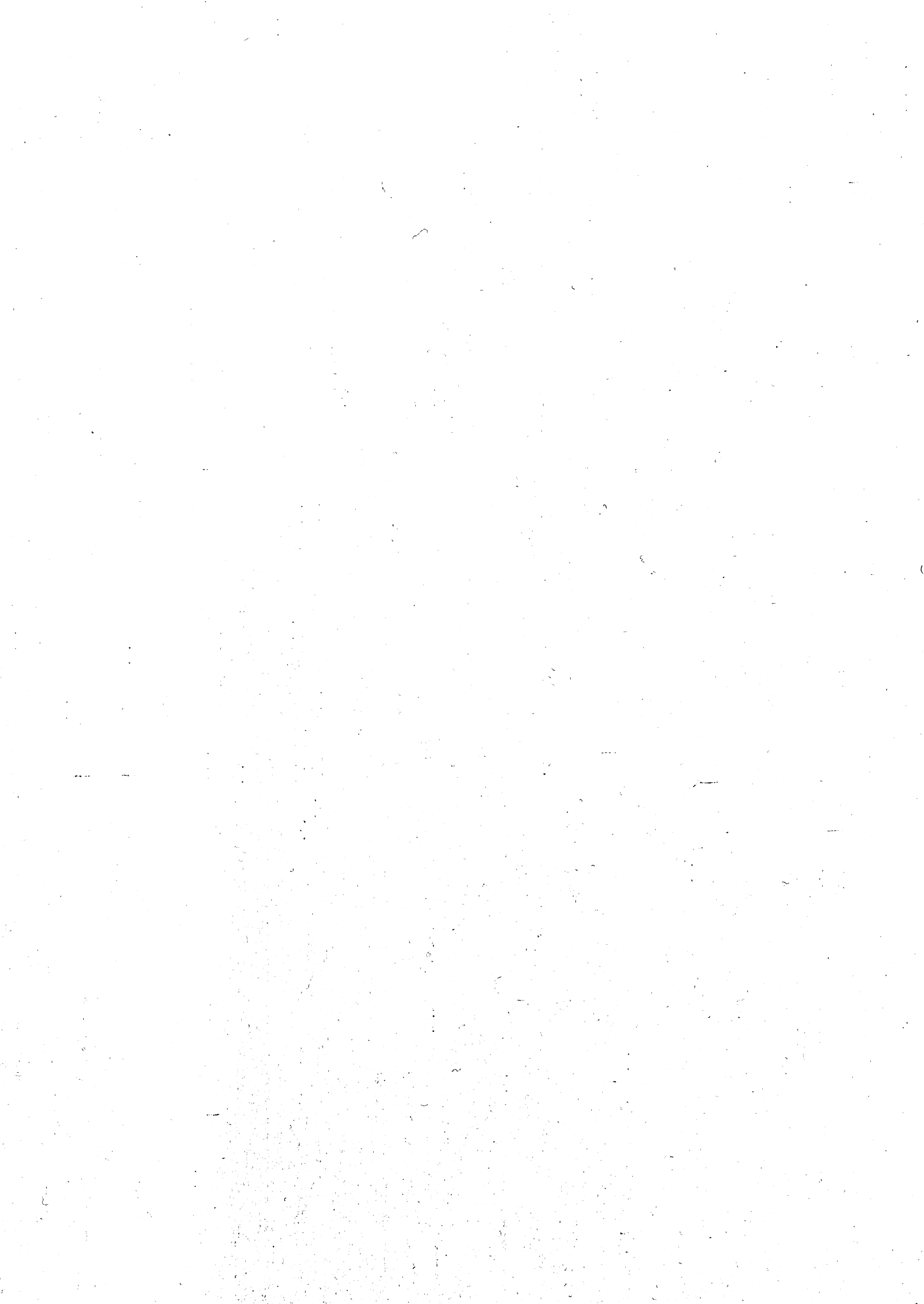
Königlich Preuss. Landraths-Amts Stubm.

N. 18.

Stubm, Sonnabend den 1. Mai

Redaction: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner.

1838.



Dieses Blatt erscheint jeden
Sonnabend. Der jährliche
Abonnementspreis für nicht
amtlich verpflichtete Theil-
nehmer beträgt 12 Sgr., durch
die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit
vom Verleger angenommen.
Die gedruckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths = Amts Stuhm.

N. 18. Stuhm, Sonnabend den 1. Mai **1858.**
Redaction: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amts.

N. 1. Zur Vorschau der von dem hiesigen Kreise zur diesjährigen Landwehr-
Übung zu stellenden 33 Pferde habe ich einen Termin auf

Donnerstag den 6. Mai c.

hier in Stuhm anberaumt, zu welchem Besitzer guter, zum Cavalleriedienst taug-
licher Pferde, zwischen 5 und 10 Jahren und nicht unter 5 Fuß groß, hierdurch
eingeladen werden.

Die näheren Kaufs- resp. Miethsbedingungen werden im Termine selbst
bekannt gemacht werden.

Stuhm den 19. April 1858.

Der Landrath.

N. 2. Berichtigung.

In No. 17 und in der Verordnung wegen der Hütetinder muß es in Abschnitt 2, letzte Zeile,
erstes Wort nicht Domainen, sondern „Dominien“ heißen.

Stuhm, den 29. April 1858.

Der Landrath.

N. 3. Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder und den Schulbesuch der Hütetinder

5. Der Lehrer ist verpflichtet, sämtliche Hütetinder des Schulbezirks aufs Sorgfältigste zu überwachen,
die bei ihm nicht angemeldet beim Ortsvorstande und bei seinem Ortsschulinspektor zur Anzeige zu bringen
und in einer besondern Liste alle Hütetinder des Schulbezirks nach den unter 7. vorgeschriebenen Rubriken
zu verzeichnen. Rücksichtlich der zur Hüteschule angemeldeten Hütetinder reicht er die nach derselben gefe-
rigte Schulverräumnisliste wöchentlich dem Ortsschulinspektor ein. Dieser, resp. mit den übrigen Mitgliedern
des Schulvorstandes, versteht die Liste mit der Angabe des Betrages der Strafen und übergibt sie der
zur Vollstreckung der Strafen bestimmten Polizeibehörde behufs Festsetzung und Einziehung der Strafen.
Dieselbe endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen die Verräumnisliste mit der Bescheinigung der
Vollstreckung dem Schulinspektor zurück, der sie seinen Akten einverleibt.

Controlle der Hütetinder.

6. Der Ortsschulinspektor ist verpflichtet, vom 1. Mai jeden Jahres ab am Schlusse jeder Woche dem
zuständigen Schullehrer von den ertheilten Erlaubnißscheinen Kenntniß zu geben. Wird der Erlaubniß-
schein einem Kinde ertheilt, das nach einem Orte eines andern Kirchspiels vermietet wird, so ist eine Ab-
schrift desselben unverzüglich dem Schulinspektor dieses Kirchspiels zu übersenden. In diesem Falle und
auch dann, wenn das Hütetind zu einer andern Schule seines Kirchspiels pflichtig wird, hat der Ortsschul-
inspektor für Berichtigung des Schülerverzeichnisses derjenigen Schule Sorge zu tragen, welcher das betref-
fende Kind bis dahin angehört hat. Ingleichen trägt er die Namen der Hütetinder, für welche er Erlaub-
nißscheine ausstellt, mit Angabe des Alters und der zuletzt besuchten Winterschule, sowie die Namen der
Eltern, Pfleger und Dienstherrn in ein von ihm für jedes Jahr besonders anzulegendes Verzeichniß. In eine Rub-
rik desselben werden auch die Namen derjenigen Kinder und ihrer Dienstherrn aufgenommen, von denen
er weiß, daß sie ohne Erlaubniß zum Viehhüten verwendet worden.

7. Bis zum 20. Mai jeden Jahres hat der Lehrer an zwei- und mehrklassigen Schulen, jedesmal der
erste Lehrer der Schule, dem Ortsschulinspektor ein von dem Ortsvorstande als richtig und vollständig
bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hütetinder und, wenn dergleichen nicht vor-
handen sind, eine Vacat-Anzeige in drei Exemplaren einzureichen. Das Verzeichniß ist mit der dreifachen
Rubrik zu versehen:

- 1) Mit Erlaubnißschein angemeldet,
- 2) mit Erlaubnißschein, aber nicht angemeldet.
- 3) ohne Erlaubnißschein.

Der Ortsschulinspektor sendet bis zum 1. Juni jeden Jahres ein Exemplar der von sämtlichen
Lehrern des Kirchspiels eingegangenen Verzeichnisse, denen er das Ergebnis seiner eigenen Nachforschungen
beifügt, dem Königlich Kreis-Landrath, ein zweites dem Königlich Kreis-Schulinspektor, das dritte nimmt
er zu seinen Akten. Ueber alle die Hütetinder betreffenden Angelegenheiten ist vom Ortsschulinspektor ein
besonderes Aktenstück zu führen.

8. Der Ortsschulinspektor hat die Lehrer seines Kirchspiels nöthigenfalls durch Ordnungstrafen zur sorg-

fältigen Anfertigung der Verzeichnisse und zur vorschriftsmäßigen Führung der Liste über die Schulverhältnisse der Hütetinder, sowie zur prompten Einsendung derselben anzuhalten; auch Versäumnisse der Ortsvorstände bei Ermittlung der Hütetinder, soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, dem Königl. Kreis-Landrath unverweilt anzuzeigen.

9. Der Kreis Schulinspektor überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein der Acten, die Hütetinder betreffend, und davon, daß nach denselben, so viel dies daraus ersichtlich, die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind, controllirt die den Lehrern übertragene Führung der sub 5. vorgeschriebenen Listen, prüft die ihm vorzustellenden mit ihren Erlaubnißscheinen versehenen Hütetinder und macht davon, daß dieses geschehen, in jedem Visitationsbericht Anzeige.

Bemerkte Verstöße, sowie das Ergebniß der zuletzt gedachten Prüfung sind ebenfalls durch den Bericht zur Anzeige zu bringen.

10. Der Kreis Schulinspektor und Kreislandrath haben, so viel als möglich, selbst örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse vorzunehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gendarmen vornehmen zu lassen.

Strafbestimmungen für unberechtigte Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.

11. Wer ein schulpflichtiges Kind, sei es sein eigenes oder ein fremdes, während der Schulstunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütetind binnen den ersten drei Tagen, daß er es in seine Dienste genommen, unter Vorlegung des Erlaubnißscheines dem Ortsschullehrer vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistraf von 1 bis 10 Thlr. (§ 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.) Außerdem ist er im Wege der Execution anzuhalten, den Erlaubnißschein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Hüteschule nachzuweisen, oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen.

Marienwerder den 15. März 1858.

Königl. Preuss. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

wird auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuhm den 21. April 1858.

Der Landrath.

Impfplan pro 1858. (Fortsetzung)

Tag	Stunde	Impf-Station	Auf vorstehender Station erscheinen zur		Zahl Kinder, welche die Impfung beibehalten sollen	Ortschaften, welche die Fahrzeuge zu stellen haben	Zeit, zu welcher d. Fahrzeug zu stellen ist	Das Fahrzeug hat zu geben	
			Revision	Impfung				von	bis
Mittwoch den 12. Mai	Morgens 7 Uhr	Stangenberg	Gr. Baalau Kl. do. Hösch'n Linken Wirklig D. Stangenb. Born. do.			Dorf Stangenberg	Nach dem Geschäft	Stangenberg	Leschendorf
Mittwoch den 12. Mai	Nachm. 1 Uhr	Leschendorf		Leschendorf		Leschendorf	Nach dem Geschäft	Leschendorf	Tiefensee
	Nachm. 4 Uhr	Tiefensee		Altendorf Blonaken Renthen Sparrau Tiefensee		Tiefensee	do. 12/5 Abnd. od. 13/5 Mr. 6Uhr	Tiefensee	Morainen
Donnerstag den 13. Mai	Nachm. 1 Uhr	Morainen		Kuren Morainen Gr. Stantau Kl. do.		Morainen	Nach dem Geschäft	Morainen	Kontken
	Nachm. 6 Uhr	Kontken		Klezewo Kontken		Kontken	do.	Kontken	Stuhm
Dienstag den 18. Mai	Morgens 8 Uhr	Kollosomp	Eyauß Kollosomp Kraustuden Kl. Ramsen Sadlufen			Kollosomp	Morgens 6 Uhr	Stuhm	Kollosomp
	Nachm. 1 Uhr	Mienthen		Mienthen Zawallidrogga		Mienthen	Nach dem Geschäft	Kollosomp	Mienthen
Mai	Nachm. 3 Uhr	Schönwiese		Schönwiese Ellerbruch		Schönwiese	do.	Schönwiese	Leschendorf. o. Tiefense.
	Nachm. 6 Uhr	Leschendorf	Leschendorf			Leschendorf	do.	Leschendorf	Tiefensee

Mittwoch den 19. Mai	Morgens 7 Uhr	Tiefensee	Altdorf Blonaken Menthen Sparrau Tiefensee		Tiefensee	do.	Tiefensee	Polizen	
	Nachm. 1 Uhr	Polizen		Polizen	Polizen	do.	Polizen	Neuhof	
	Nachm. 3 Uhr	Dorf. Neuhof		Wobersbruch Lautensee Lutefken Neuhöfelfelde Dorf Neuhof Worm. do. Neutrug.		Neuhöf- felde	do.	Neuhof	Ankemitt
	Nachm. 6 Uhr	Ankemitt		Ankemitt	Ankemitt	do.	Ankemitt	Morainen	

(Fortsetzung folgt.)

N. 5. Nachdem der Schiedsmann Preuß zu Pestlin verstorben ist, muß für den I. Bezirk des katholischen Kirchspiels Pestlin ein neuer Schiedsmann gewählt werden, zu welchem Behufe ich einen Termin auf

Freitag den 21. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

im landrätthlichen Bureau hieselbst anberaunt habe. Zum qu. Bezirk gehören die Ortschaften: Kl. Baumgarth, Enguß, Br. Damerau, Gurken, Kollosomp, Michahnen, Michorowo, Paleßken, Pestlin, Peterswalde, Portschweiten, Gr. Ramsen, Kl. Ramsen, Sadlaken, Gr. Wattkowitz, Kl. Wattkowitz und Wilzewo. Die betreffenden Ortsvorstände veranlasse ich hierdurch, sämtliche mit Grundbesitz, ohne Unterschied der Größe desselben, angelegenen Bewohner, welche unbescholtenen Rufes, 24 Jahre alt sind, und deren Wahlrecht nicht etwa wegen Konkurses oder gesellschaftlichen Besitzes ruht, zu dem vorerwähnten Termine mit dem Bemerken einzuladen, daß die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden erfolgt.

Die Wahlberechtigten sind in ein nach unten stehendem Schema aufzustellendes Verzeichniß einzutragen und ist die Terminsvorladung in Rubrik 3 durch ihre Namensunterschrift anzuerkennen, das Verzeichniß aber, in Bezug auf die Richtigkeit, von den Ortsvorständen selbst noch zu bescheinigen und mir bis zum **17. Mai c.**, bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, einzureichen.

Stuhm den 29 April 1858.

Der Landrath.

S c h e m a.

Namen des Orts	Namen der Grundbesitzer über 24 Jahr	Bescheinigung der wahlberechtigten Grundbesitzer, daß ihnen der zur Wahl eines Schiedsmanns auf den 21. Mai c. in Stuhm angelegte Termin bekannt gemacht worden ist
----------------------	--	---

Bekanntmachungen anderer Behörden.

(C o p i a.)

Dem Königl. Rentamte überreiche ich in der Anlage den den Zeitraum vom 3. August 1856 bis dahin 1857 umfassenden Bericht über die Verwaltung der Dennewig-Stiftung und über den daraus sich ergebenden Fortgang der Groschensammlung, zum Zweck der Gründung eines Veteranen-Wittwenhauses, mit dem Bemerkung ganz ergebend, daß des Königs Majestät sich sehr befriedigend darüber ausgesprochen und mich dadurch um so mehr ermuthigt haben, den Beistand aller Patrioten für die gedachten Werke wiederum in Anspruch zu nehmen. Dem Königl. Rentamte spreche ich daher die ganz ergebene Bitte aus, mir gütigst in diesem Jahre in meinen Bestrebungen zum Nutzen der Wohlthätigkeitsanstalten Beistand leisten zu wollen, und namentlich zu veranlassen, daß die Groschensammlung für das zu gründende Veteranenwittwenhaus in allen Ortschaften des Verwaltungsbezirks des Königl. Rentamts durchgeführt werde.

Der Zweck dieser Anstalt den heimgegangenen braven Vaterlandesverteidigern durch Versorgung verew Wittwen und Waisen den Dank des Vaterlandes abzutragen, für die Befreiung des Landes von den demselben verderblich gewesenem Feinden ist so edel, daß sich gewiß gern jeder gute Preuße entschließen wird, wenn es möglich ist, zum Bau dieses Hauses einen Silbergroschen wenigstens auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Da der dortige Herr Oberpräsident für das Werk auch rege Theilnahme hegt, hoffe ich zuversichtlich, daß das Königl. Rent-Amt meine Bitte diesmal nicht unerfüllt lassen werde.

Damm bei Jüterbog den 10. April 1858.

Der Vorstand der Dennewig-Stiftung.

Abchrift vorstehenden Schreibens theilen wir den Amtseingefessenen zur Kenntnißnahme mit dem Bemerkung mit, daß selbst die kleinsten Beträge mit Dank angenommen werden.

Die Schulzenämter werden hierdurch veranlaßt, in den Ortschaften Collecten abzuhalten und die eingekommenen Beiträge hier bis zum 1. Juli c. in voller Summe abzuführen event. eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Stuhm den 24. April 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Am 12. Mai c., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Senger'schen Grundstücke in Schweingrube mehrere im Wege der Execution abgepfändete Möbel öffentlich an den Meißbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stuhm den 29. April 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zum Verkauf im Wege der Auction einer Rossmahlmühle, einer Säckelmaschine und eines Fachwerksgebäudes, das letztere mit der von dem Käufer zu übernehmenden Verpflichtung zum Abbruch, steht ein Termin auf

Den 6. Mai e.,

Vormittags um 10 Uhr, zu Konten vor Herrn Aktuaris von Lewinski an.

Stuhm den 21. April 1858.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zum Verkauf des beweglichen Nachlasses der verstorbenen Hofbesitzer Adler'schen Eheleute zu Gr. Montau, bestehend in todttem und lebenden Inventario, Mobilien zc., haben wir einen Termin auf

Den 7. Mai e.,

Vormittags um 10 Uhr, im Adler'schen Grundstücke zu Gr. Montau angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag der zu verkaufenden Gegenstände nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird.

Marienburg den 3. April 1858.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Christburg.

Das im Dorfe Gr. Brodsende sub. № 42 belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, kleinem Schweinstalle und $4\frac{3}{4}$ Morgen culmisch Wiesen, abgeschätzt auf 1000 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tage, soll am 2. September 1858, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Christburg den 23. April 1858.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

P r i v a t = A n z e i g e n.

Ich, Unterzeichneter, werde mein sämmtliches lebendes und todttes Inventarium am 11. Mai d. J. und in den darauf folgenden Tagen, jedesmal von 8 Uhr Morgens ab, in meinem bisherigen Hofbesitz und in öffentlicher Auction an Meistbietende gegen gleich baare Zahlung verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

Montauerweide den 28. April 1858.

Samuel Faust, Hofbesitzer.

Ein recht starker, offener Spazierwagen ist zu verkaufen bei Bezenbürger in Stuhm

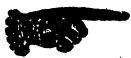


Ein zweijähriges Stutenfohlen, Grauschimmel, ist mir Dienstag Abend aus dem Stalle entlaufen, und ersuche ich ergebenst die Ortsvorstände und Polizeibehörden, mich vom Verbleib des besagten Fohlens in Kenntniß zu setzen.

Sadluten den 30. April 1858.

Kalinowski.

Roggen-Nichtstroh verkauft **Bezenbürger** in Stuhm.



Das statistisch topographische **Adresshandbuch von Westpreußen** wird in Monatsfrist die Presse verlassen und an die verehrlichen Besteller versandt werden.

Sellerwasser = Pulver

Saugflaschen, Guttapercha-Saugspitzen, Guttapercha-Hütchen für franke Brüste und Glasröhren zum Selbstabsaugen der Nahrung sind stets vorrätzig bei **J. Werner** in Stuhm.

Bierflaschen

von erprobter Haltbarkeit, sowie Bier-, Grogg- und Schnapsgläser zc. in verschiedenen Größen und Formen und sonstige weiße Glaswaaren empfiehlt **J. Werner.**

Verpflichtete

Blatt enthält jeden
Jahr. Der jährliche
Nennpreis für nicht
verpflichtete Theil-
nehmer beträgt 12 Sgr. durch
den bezogen 15 Sgr.

Freis-Blatt

Abdruck.

Abdrücke werden über-
nommen vom Verleger angenommen.
Die gedruckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

1858

Verlag des Königl. Preuss. Landraths = Amtes Stuhm.

Stuhm, Donnerstag den 15. Mai

1858.

20

Abdruck des Contractes. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner.

Blatt erscheint jeden
 end. Der jährliche
 Preis für nicht
 verpflichtete Theil-
 beträgt 12 Sgr., durch
 ist bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jedermann
 vom Verleger angenommen.
 Die gedruckte Zeile oder deren
 Raum kostet 2 Sgr.

Woditz

2850

des

niglich Preuß. Landraths = Amts Stuhm.

943.8.07:743.0:050+0707=

20. Stuhm, Sonnabend den 15. Mai **1858.**

Redaction: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner.

Erfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amts.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind für dieses Jahr nach-
 Morgens 8 Uhr, beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 9. Juni in Marienburg, den 11.
 in Elbing, den 12. Juni in Pr. Holland, den 16. Juni in Braunsberg, den 11. September in
 burg, den 13. September in Neustadt, den 16. September in Dirschau, den 17. September in Rawe,
 3. September in Marienwerder, den 20. September in Neuenburg, den 22. September in Schwes,
 5. September in Wirßig, den 4. Oktober in Driesen, den 5. Oktober in Friedeberg.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar
 . Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinfänglich bekannt voraus-
 Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenseher, welche sich als
 innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des
 u Eigentümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Käufer nach Em-
 der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufgeldes, excl. Quittungsstempels, und gegen
 ung der entstandenen sämtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue, lederne, starke Trense, eine Gurthalfter und zwei haufne Stricke
 besondere Vergütung zu übergeben.

Die Ortsvorstände werden hierdurch noch besonders angewiesen, die Pferde haltenden Grundbesitzer
 en vorstehenden Ankaufsterminen in Kenntniß zu setzen.

Stuhm, den 12. Mai 1858.

Der Landrath.

Polizei-Verordnungen.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß Kinder, die noch im schulpflichtigen Alter stehen, von
 betreibenden, namentlich von Bauhandwerkern, sowie von Landwirthen zu Dienstleistungen und Arbeiten
 en Gewerben und Verrichtungen benutzt werden. Zur Abstellung der daraus für den Schulunterricht
 die Ausbildung der heranwachsenden Jugend hervorgehenden großen Nachtheile wird mit Bezug auf
 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung Folgendes verordnet:

Es ist verboten, schulpflichtige Kinder, die nicht zur eigenen Familie gehören, während der gesetzlichen
 Schulzeit zur Verrichtung gewerblicher oder ländlicher Arbeiten irgend welcher Art zu benutzen.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, ist für jeden Tag, an welchem es geschieht, sowie für jedes
 beschäftigte Kind, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. zu belegen.

In Betreff der Verwendung von Kindern zum Viehhüten und der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter
 in Fabriken verbleibt es bei den diesbezüglich ergangenen besonderem Verordnungen. (Amtsblatt 1858
 S. 54 und Gesesammlung pro 1853 S. 225.)

Die Herren Landräthe werden verpflichtet, vorstehende Anordnung auch durch die Kreisblätter
 öffentlichen und im Vereine mit den Magisträten, Domainen-Rent-Kemtern und den gutsherrlichen
 beigkeiten für ihre Vollstreckung mit Gewissenhaftigkeit und Nachdruck Sorge zu tragen, zu diesem
 e insonderheit aber auch die öffentlichen Arbeitsplätze von Zeit zu Zeit revidiren, die auf denselben
 ätigten schulpflichtigen Kinder sofort entfernen und gegen die Arbeitgeber das Strafverfahren eintreten
 ten.

Marienwerder, den 30. März 1858.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vorstehendes wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuhm, den 13. April 1858.

Der Landrath.

Personal-Chronik.

Der Rätbner Johann Schlottke I ist als Schulze für Wilhelmsheide vereidigt.

Stuhm, den 10. Mai 1858.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Dienstmagd Christine Falk, welche unter Polizeiaufsicht steht, hat ihren letzten Aufenthaltsort
 eubörsfelde in der Nacht vom 5. zum 6. April heimlich und ohne Abmeldung verlassen.

Die sämtlichen Ortsbehörden werden hierdurch dienstfergebenst ersucht, uns von dem gegenwärtigen
 uthalte der 2c. Falk schleunigst, gefälligst Nachricht zu geben.

Stuhm, den 10. Mai 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

1858/59

Smpf len p r o 1 8 5 8. (Fortsetzung)

Des Geschäfts Tag	Stunde	Smpf- Station	Auf vorstehender Station erscheinen zur		Zahl d. Kinder welche die Smpf- pde bot. sollen	Ortschaften, welche die Fahrzeuge zu stellen haben	Zeit, zu welcher d. Fahrzeug zu ge- stellen ist	Das Fahrzeug hat zu geben	
			Revision	Smpfung				von	bis
Montag den 31. Mai	Vormittags 9 Uhr	Neumark	Neumark Mühle Lillendorf Borw. do.	Altmark	4	Neumark	Morgens 7 Uhr	Stuhm	Neumark
	Nachmittag 2 Uhr	Waplitß		Ramten Reichandresß Gr. Waplitß Kl. do.		Waplitß	3½ gegen Abend od. ½ Morgs. 5 Uhr	Waplitß	Bruch
Dienstag den 1. Juni	Morgens 7 Uhr	Bruch	Bruch Niedrg. Schoyten Czemskawolla Kr. Damerau Petershof Sandhuben			Bruch	Nach dem Geschäft	Bruch	Budisch
	Vrm. 10 Uhr	Budisch	Budisch	Frankwitz		Budisch	do.	Budisch	Lichtfelde
Mittwoch den 2. Juni	Nachmittag 2 Uhr	Lichtfelde		Güldenfelde Lichtfelde		Lichtfelde	½ Abends o. ¾ Mor- gens 6 Uhr	Lichtfelde	Lichtfelde o. Jordanf.
	Vormittags 9 Uhr	Jordanfen	Buchwalde Lichtfelde Brosowken	G. Heringshf. Kl. do. Jordanfen Kommerau Neudorf		Jordanfen	Nach dem Geschäft	Jordanfen	Grünfelde oder Petersw. d.
2. Juni	Nachmittag 1 Uhr	Grünfelde		Gintro Grünfelde		Grünfelde	do.	Grünfelde	Petersw. d.
	Nachm. 5 Uhr	Peterswald.	Peterswalde			Peterswald	do.	Peterswald.	Stuhm

(Fortsetzung folgt.)

Zum meistbietenden Verkauf der im Forstbelauf Honigsfelde durch den Sturm gelagerten, sehr bedeu- tenden Anzahl des schönsten Bauholzes aller Sortimente, ist Termin auf den 29. Mai und 21. Juni c., Vormittags 11 Uhr, im Gasthause zu Neu Brakau anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Forstaufscher Kaps angewiesen ist, das zum Verkauf zu stellende Holz auf Ver- langen vor den Terminen vorzuzeigen.

Rehhof, den 9. Mai 1858.

Der Oberförster.

Die zur diesjährigen Uebung des Königl. 8 Landwehr-Mann-Regiments zu stellenden Pferde, sollen entweder im Wege des freien Ankaufs oder durch Miethe, wenn solche von den Pferdebesitzern vorgezogen werden sollte, beschafft werden. Ich habe hierzu einen Termin auf

Freitag den 21. Mai c.,

Morgens 7 Uhr, in dem Sprenger'schen Gasthose hieselbst anberaumt und ersuche die Behörden und Orts vorstände ergebenst, diesen Termin zur allgemeinen Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen und zu reich- zahlreicher Bestellung von Pferden aufzufordern.

Rosenberg, den 27. April 1858.

Der Landrath.

In der Unterstützungsache des unehelichen Kindes der Dienstmagd Catharina Amnieczinka ist der Aufenthaltsort der letztern hier zu wissen nöthig, und ersuche ich sämmtliche Orts- und Polizeibehörden mir solchen, sobald er ihnen bekannt werden sollte, mitzutheilen.

Marienburg, den 8. Mai 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zur Ueberweisung des Deputat-Lorfs pro 1858 zum Selbststich auf dem Lorfsbruche zu Hinterf für die Lehrer aus den Ortschaften Zieglershuben, Klecemo und Montauerweide habe ich einen Termi- an den

1. Juni c., Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt, wovon die Betheiligten hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Rehhof, den 10. Mai 1858.

Der Oberförster.

In Termino

den 19. Mai c., Vorm. 11. Uhr,

soll auf dem hiesigen Schloßhose für Abgaben Rückstände ein Stutfohlen gegen gleich baar Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Stuhm, den 14. Mai 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

6 gute Sprungböcke stehen zum Verkauf in Gr. Watkowiz.

Hauptzettel

Dieses Blatt erscheint jeden
Sonntag. Der jährliche
Abonnementspreis für nicht
amtlich verpflichtete Abonnenten
beträgt 12 Sgr., durch
Post bezogen 15 Sgr.

Freie-Blatt

Absetzung

Insertionen werden jederzeit
vom Verleger angenommen.
Die gedruckte Seite oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amtes Stuhl.

N. 30. Stuhl, Sonnabend den 22. Juli
Redaction: das Landraths-Amte. — Druck und Verlag von Jm. Aug. W. 1858.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementpreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des **Königlich Preuß. Landraths = Amtes Stuhm.**

2851

N. 30.

Stuhm, Sonnabend den 24. Juli

1858.

Redaction: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner

945.2.27. 74.10.1050

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amts.

N. 1. Nach § 5 der Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder und den Schulbesuch der Hülfekinder vom 15. März c., vide Kreisblatt N. 18, sind die Lehrer verpflichtet, sämtliche Hülfekinder des Schulbezirkes aufs Sorgfältigste zu überwachen und die Schulversäumnisliste wöchentlich dem Ortschul-Inspector einzureichen. Letzteres geschieht nur von sehr wenigen Lehrern, weshalb ich diese Bestimmung hiemit zur genauen Beachtung und zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung jener Schriftstücke in Erinnerung bringe. Die betreffenden Ortsvorstände haben diese Verfügung sogleich zur Kenntniß der Lehrer zu bringen.
Stuhm, den 23. Juli 1858. Der Landrath.

N. 2. **Personal-Chronik.**
Der Gutsbesitzer Brambach zu Heinen ist als Special-Director-Stellvertreter der Mobilien-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden.
Stuhm, den 22. Juli 1858. Der Landrath.

N. 3. **Zur Nachricht.**
Auf den Wunsch des Verfassers und um besonders den landwirthschaftlichen Vereinen, Schulbehörden u. die Verbreitung zu erleichtern, ist die unterzeichnete Verlags-Anstalt bereit, für die beiden Schriften:

Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren,
als die von der Natur bestellten Verhüter und Bekämpfer von Ungeziefer-schäden und Mäusefraß.

Zur Belehrung für Landleute und Landschullehrer sowohl, als die **Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere**
bei unmittelbarer Bestellung und portofreier Einjendung des Betrages den ermäßigten Preis von: 2 Sgr. für „die kleine Ermahnung“ und von 5 Sgr. für „die Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren“ eintreten zu lassen. Doch darf diese Bestellung nicht unter 2 Thlr. für jede Schrift (also für erstere 30 Exemplare sowie für die zweite 12 Exemplare) betragen.

Anderer Buchhandlungen können ohne Schaden für sich selbst eine solche Preisermäßigung nicht gewähren.
Um die Nützlichkeit der Bücher darzulegen, folgt ein kleiner Auszug aus denselben.
Berlin. Allgemeine deutsche Verlagsanstalt.

Nützlichkeit des Maulwurfs.

(Nach Gloger aus dem Schweizer Kreisblatte.)
Manchen Thieren geht es wie manchen Menschen, sie werden trotz der nützlichsten Dienste, die sie der Welt leisten, oft mit ungerechtem Hass verfolgt. Zu ihnen gehört der Maulwurf (den man richtiger Mollwurf nennen sollte, da er Moll oder Gemüll, d. h. fein zerkleinerte Erde, hinauswirft, und zwar nicht mit dem Munde oder dem Maule, sondern mit dem gesammten Vorderleibe, besonders aber mit seinen beiden Füßen). Die Thätigkeit des Maulwurfs ist höchst verdienstlich; aber man stellt ihm Fallen, lauert ihm auf mit Spaten, kurz man sucht ihn auf jede Weise zu vertilgen, weil ihm Sünden zugeschrieben werden, die er garnicht begeht.

Da soll er z. B. Wurzeln von Pflanzen und Bäumen verzehren. Beides thun aber die Wasser-ratten, die sich ähnliche Höhlen und Gänge graben wie er. Der Maulwurf ist bei der Einrichtung seines Gebisses, seines Magens und seiner Eingeweide nicht im Stande, sich von Pflanzenstoffen zu ernähren, eben so wenig wie ein Mensch von Holz, Baumrinde und Stroh leben könnte.

Ferner sollen die Maulwürfe durch Graben an Deich- und Flußufer Dambrüche herbeiführen. Das thun wieder die Wasserratten und am meisten die braunen Wanderratten, die sich gern an den Ufern der Gewässer aufhalten. Auch die gesammten kleinen Mäusearten können schon zu solchen Unglücksfällen beitragen. Sie bauen, um dem Wasser nahe zu sein, theils in die von Menschen gemachten Dämme. Auch halten sie, weil sie fortwährend aus- und eingehen, die Gänge zu ihren Wohnungen offen. Wenn daher das Wasser steigt, so kann es ungehindert eindringen, die Gänge erweitern, den Boden erweichen und somit die Dämme durchbrechen.

Der Maulwurf aber fühlt wenig Beruf, an die Oberfläche der Erde herauszukommen und weil ihm jeder Luftzug zuwider ist, hält er seine Gänge immer sorgfältig mit Erde verschlossen und wenn sie ihm geöffnet werden, stopft er sie unverweilt wieder zu. An Ufern oder in künstlich festgestopften Dämmen liebt er es garnicht, seine Wohnung anzulegen.

Man sagt nun die von ihm verlassenen Gänge dienen den Mäusen und Ratten zum Aufenthalte. Dafür frißt er aber auch alle Mäuse in seinem Bereiche auf und vertilgt besonders ihre Jungen. Sein Gebiß ist zu diesem Behufe eingerichtet, denn nur hinsichtlich der Backzähne gleicht er den Insectenfressern (dem Igel und den Spitzmäusen), seine Vorderzähne und noch mehr die langen Eckzähne sind völlig die eines kleinen Raubthieres. Die Wiesel, diese entschiedensten Bekämpfer der Mäuse, haben sie kaum so scharf wie er. Daher kann man ihn in der Gefangenschaft eben so gut mit lebenden oder frisch getödteten Mäusen und jungen Ratten erhalten, wie mit Regenwürmern.

Wohnungen baut der Maulwurf viel weniger für Ratten und Mäuse, als für die Feinde derselben, für das Wiesel und Hermelin. Ebenso arbeitet er damit für seine nächsten Verwandten, die Spitzmäuse, und andere nützliche Thiere, die zwar solche Wohnungen bedürfen, sie aber nicht selber anlegen können. Auch die Ameisen, die eine so große Menge von Blattläusen vertilgen, junge Raupen und andere schädliche Insecten vernichten, richten sich gerne in einen Maulwurfsbau ein. Vorzugsweise thun dies aber die Erdhummeln, die dem Landwirthe wichtige Dienste leisten, indem sie es hauptsächlich sind, welche die Befruchtung des rothen Klee's besorgen. Für sie zu arbeiten, d. h. ihnen bequeme Wohnungen zu bauen, gehört zu den Obliegenheiten und Verdiensten des Maulwurfes. In ähnlicher Weise arbeitet der Specht für andere nützliche Vögel, indem er ihnen an den faulgewordenen Stellen alter Bäume Schlafstellen und Nester ausmeißelt. Wo kein Maulwurf ist, giebt es auch keine Erdhummeln, denn sie können sich keine Höhlen graben. Sie finden zwar auch Felslöcher und Steinhäufen, in welchen sie einziehen können, doch nicht überall, auch sind ihnen diese nicht so sicher und so bequem wie die mehrkammerigen und mit feinen trocknen Wurzeln, Moos und Salmen ausgepolsterten Wohnungen der Maulwürfe.

In solchen Gegenden, wo man den Maulwurf verfolgt und weggesungen hat, fehlt es an Hummeln und die Folge davon ist, daß der rothe Klee nur wenig Saamen trägt. Jede einzelne Hummel, die nach Honig und Blumenstaub ausfliegt, befruchtet im Laufe eines langen Sommertages mehre tausende Kleeblüthen. Denselben Dienst verrichten sie bei manchen anderen Gewächsen.

Man sagt, der Maulwurf verlege bei seiner Arbeit einen Theil der feinen Pflanzenwurzeln. Er kann nicht umbin, das zu thun, wenn er das Ungeziefer, welches an diesen Wurzeln herumfrißt, vertilgen soll. Aber die kleinen Wurzeln erholen sich bald wieder und die größeren beschädigt er nicht, denn bei seinen Arbeiten bedient er sich nicht der Zähne, sondern nur der Krallen und mit diesen beschädigt er keine Wurzel von einiger Stärke. Jedenfalls aber würde das Ungeziefer, wenn er es nicht vertilgte, unendlich viel mehr Nachtheil verursachen.

Mit gleichem Rechte würde man sagen können: „Auch das Ausjäten ist nachtheilig,“ weil bei dem Jäten ebenfalls Wurzelchen der nützlichen Gewächse abgerissen werden; und doch wird es Niemand unterlassen.

Der Maulwurf, heißt es weiter, stört die Ordnung, indem er, besonders im Winter und Frühjahr, Erdhäufen aufwirft. Aber diese Erdhäufen lassen sich mit geringer Mühe und zum Nutzen der Pflanzen durch Rechen oder Harken auseinanderziehen.

Wie er das Land rigolt, so drainirt er es auch; in seinen Röhren sammelt sich das Regenwasser an, und die Luft kann, den Boden befruchtend, durch dieselben hindurchziehen.

Wo übrigens der Maulwurf einen Erdhaufen aufwühlt, vertilgt er sogleich einen Haufen Ungeziefer. Denn nur an solchen Stellen, die ihm eine Zeitlang als Wohnort dienen sollen, weil er vorzugsweise viel Nahrung da findet, legt er seine geräumigen Kammern und Gänge an und muß zu diesem Behufe so viel Erde losarbeiten, daß er sie innerhalb nicht unterbringen kann.

Was ein Maulwurf an Regenwürmern, Maikäferlarven (Engerlingen), Erd- und Wurzelraupen, Maulwurfsgrillen, Schnecken u. s. w. vertilgt, beläuft sich jährlich auf einige Scheffel, denn seine Gefräßigkeit ist außerordentlich.

Eingespernte Maulwürfe haben aus leicht begreiflichen Gründen weniger Appetit, dennoch gebrauchen sie täglich 3 bis Amal so viel Futter, als sie selbst wiegen. Nur die Spitzmäuse sind noch gefräßiger als der Maulwurf.

Jeder Scheffel Ungeziefer, den der Maulwurf verzehret, bringt 10 Scheffel Getreide mehr ein; denn das unterirdische Ungeziefer führt große Zerstörungen unter den Pflanzen aus, und verursacht noch mehr Schaden, als dasjenige, was über der Erde lebt.

Kein Thier ist so ausschließlich zur unablässigen Verfolgung der schlimmsten Pflanzenverwüster geschaffen, wie der Maulwurf; denn die Spitzmäuse, der Igel und viele andere Arten Vögel können das Ungeziefer nur vertilgen, wenn es über der Erdoberfläche oder nahe unter derselben verweilt, der Maulwurf aber geht ihm in der Tiefe nach. Nur in der wärmeren Jahreszeit vermeidet das Ungeziefer den Aufenthalt in der Tiefe oder so lange es jung ist; die älteren und größeren Engerlinge sitzen aber schon im Sommer für jeden andern Feind, als den Maulwurf, zu tief. Vor dem Winter ziehen sich die nackten Schnecken, Insectenlarven und sonstigen Zerstörer der Pflanzenwelt in die untern Erdschichten, ehe dieselben gefrieren. Ist der Winter eingetreten, dann können sich die Spitzmäuse nur kümmerlich ernähren, der Igel legt sich zum Schlafe, bis die belebende Frühlingswärme ihn wieder aus seiner Erstarrung weckt, die Saatfräßen, die Staare, der Wiedehopf sind nach wärmeren Gegenden ausgewandert, nur der Maulwurf setzt rastlos seine Thätigkeit fort und verrichtet im Winter eben so gut wie im Sommer sein nützliches Vertilgungsgeschäft. Ja er besorgt es noch in größerem Umfange, denn die Larven und Würmer, die sich zum Ueberwintern in den Boden verkrochen haben, fallen jetzt leichter in seine Gewalt.

Maulwürfe fangen heißt also eben so viel, wie das Ungeziefer hegen, und die an manchen Orten für Geld betriebene Maulwurfsfängererei ist das gemeinschädlichste aller Gewerbe, wie die Bogelftellerei das

schädlichste Mittelbellding zwischen Arbeit und Müßiggang ist.

Vielen wird es schwer fallen, sich von dem eingewurzelten Vorurtheile über die angebliche Schädlichkeit des Maulwurfs los zu machen. In manchen Orten haben sich aber selbst die Bauern von dem alten Aberglauben befreit und stimmen dem Ausspruch eines ausgezeichneten, praktischen Landwirths bei, welcher zu sagen pflegte: „In dem Maulwurf verfolgen wir unsern besten Freund.“

Diejenigen, denen die vielen Maulwurfshäufen lästig sind, mögen nur einige Zeit geduldig sein und weiter nichts thun, als das fleißige Zerstreuen und Ebenen der aufgeworfenen Erde besorgen, denn der Maulwurf kommt nur dahin, wo er nöthig ist, d. h. wo das Ungeziefer überhand nimmt und ihm reichliche Nahrung bietet; hat er die Hauptmasse desselben vertilgt, so macht er sich eiligst von selbst wieder fort. Denn die Natur hat ihn, wie oben bemerkt ist, mit einer erstaunlichen Gefräßigkeit begabt und diese zwingt ihn, solche Orte zu suchen, wo das Ungeziefer in großer Menge vorhanden ist. Schon ein zwölfstündiges Fasten reicht hin, dem Maulwurf das Leben zu nehmen. Darum verweilt er niemals zu lange an einem Ort, er geht in der Regel früher fort, als man es wünschen möchte, nämlich schon dann, wenn die Nahrung anfängt knapp zu werden, nicht dann erst, wenn das Ungeziefer völlig vertilgt ist. Aber es liegt auch garnicht in dem Plane der Natur, daß das Ungeziefer völlig ausgerottet werde, nur seine übertriebene Vermehrung soll gezügelt werden.

Der Einwand: „man fange ja nicht alle Maulwürfe weg, sondern nur einige, damit ihrer nicht zu viel werden,“ klingt gerade so, als wenn Jemand sagte: „wir müssen dafür sorgen, daß die Maulwürfe nicht zu rasch mit dem Ungeziefer fertig werden, damit wir doch einen Stamm desselben zur Nachzucht behalten.“

In Schlessen rettete ein verständiger Wirthschafts-Inspector ein mehr als 100 M. großes Rapsfeld, welches von Wurzeltrauben verwüestet wurde, dadurch, daß er so viel Maulwürfe, wie er bekommen konnte, für das zwölfs bis fünfzehnfache des üblichen Fänggeldes ankaufte und in dies Feld hineinsetzte.

In der Umgegend von Potsdam mußte im Jahre 1856 ein 4 Morgen großes Stück Rasenland umgegraben und neu besäet werden, weil die Engerlinge durch Abfressen der Wurzeln allen Graswuchs zerstört hatten. Man ließ die Maikäferlarven nach Möglichkeit sammeln und bekam 24 Scheffel davon, also fünfmal soviel, als sich sonst auf einem gleichen Flächenraum des besten Bodens zu finden pflegen.

Will man den Maulwurf von solchen Stellen abhalten, wo er einem zeitweise unbequem werden könnte, so giebt es ein sehr einfaches Mittel. Die Natur hat den Maulwurf, damit er seine Beute in der finstern Erde aufspüren kann (wozu ihm die kleinen, kaum vernehmbaren Augen nicht viel helfen) mit einem außerordentlichen feinen Geruche ausgestattet und ihn sehr empfindlich gegen überriechende Stoffe gemacht. Will man ihn abschrecken, so darf man nur todte Krebse oder Fische, Heringsköpfe und Heringslate, faul gewordenen Sauerkohl, Was jeder Art, das Wasser von alt gewordenem Käse, Steinkohlentheer oder Steinöl, starkriechende Kräuter, wie Baldrian u. s. w. in die Erde legen oder um die Beete streuen, wo er nicht graben soll. Alles dies vertreibt ihn, oft auf eine längere Zeit, als es dienlich ist.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuhm, den 22. Juli 1858.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Arbeiterin unverehelichte Catharina Justine Weich alias Behrendt, 30 Jahre alt; evangelischer Religion, aus Marienburg gebürtig, soll über ihre Heimathsverhältnisse näher vernommen werden. Ihr Aufenthalt ist jedoch unbekannt; weshalb wir die resp. Polizei- und Ortsbehörden ersuchen, denselben ermitteln und uns Nachricht geben zu wollen.

Marienburg, den 12. Juli 1858.

Der Magistrat.

Die Polizeibehörden und Ortsvorstände werden mit Bezug auf die diesseitigen Kreisblattsverfügungen vom 15. September pr. und 2. Januar c. hierdurch ersucht, die Recherchen nach dem Arbeitsmanne Anton Kling, welcher sich mit Zurücklassung eines Kindes von hier entfernt hat, fortzusetzen, und wenn er ermittelt wird, davon baldigst Mittheilung hierher zu machen, damit er angehalten werde, die Fürsorge für das Kind zu übernehmen.

Elbing, den 22. Juni 1858.

Der Landrath.

Privat-Anzeigen.

Öffentliche Sitzung der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Stuhm, den 13. Februar 1858.

2c. 2c.

Der Gerichtshof zieht sich zurück und nach seinem Wiedereintritt verkündet der Vorsitzende unter Anführung der Gründe das Erkenntniß im Namen des Königs dahin,

daß die verehelichte Christine Brause, geborene Scholla, wegen wesentlich falscher Anschuldigung mit drei Monaten Gefängniß, und der Angeklagte Franz Brause wegen öffentlicher Verläumdung eines Beamten in Bezug auf seinen Beruf mit einem Monat Gefängniß zu bestrafen; dem Gendarmen Roggenbach auch die Befugniß zu ertheilen, den Tenor dieses Erkenntnisses durch einmalige Einrückung in das hiesige Kreisblatt innerhalb der nächsten sechs Wochen bekannt zu machen, und den beiden Angeklagten Christine und Franz Brause die Kosten aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen

Hübner.

Idzkowski.

Im Namen des Königs.

In Sachen des Einsassen Jacob Zelinski aus Dorf Rehlfeld, Klägers, wider den Böttchermeister Gustav Fesler zu Bieglershuben, Verklagter,

hat der Commissarius der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Stuhm zur Entscheidung für Injurien-Prozeß-Sachen am 30. Juni 1858 zc. zc. für Recht erkannt,

daß der Verklagte der öffentlichen Beleidigung des Klägers schuldig und deshalb mit einer Geldstrafe von 5 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine dreitägige Gefängnißstrafe zu substituiren, zu bestrafen, dem Kläger auch die Befugniß zu ertheilen, nach Beschreitung der Rechtskraft des Erkenntnisses die Verurtheilung einmal im Kreisblatte innerhalb 14 Tagen auf Kosten des Verklagten bekannt zu machen, und dem Verklagten die Kosten des Prozesses zur Last zu legen.

V o n R e c h t s W e g e n
Röstel.

W a r n u n g !

Es haben Leute sich erdreistet, eigenmächtig über meine Felder Steige zu machen. Da daselbst bis dahin keine Steige existirt und solche von mir niemals geduldet werden, warne ich Jedermann bei gesetzlicher Strafe, die Betretung meiner Felder zu unterlassen.

Straszewo, den 12. Juli 1858.

Der Freisulzerei-Besitzer
M. Radtke.

Mein mir gehöriges in Gr. Lichtenau sub No. 2 A und B

belegenes Grundstück, bestehend aus 7 Hufen culmisch Land, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und vollständigem Inventarium, sowie der Crescens, will ich sofort im Ganzen oder getheilt verkaufen.

Auch habe ich 30,000 und 20,000 Thlr. gegen genügende Sicherheit im Ganzen oder getheilt zu begeben.

Friedr. Aug. Deschner,
Güter-Agent in Danzig, Hundegasse No. 17.

Starke Reit- und Wagenpferde, nicht über 10 Jahre alt und unter 5 Fuß 2 Zoll groß, kaufe ich und zahle die höchsten Preise. Die Herren Besitzer von dergleichen Pferden bitte ich, mir dieselben zum Verkauf vorzustellen oder bei mir anzumelden.

L. Schmolke, Thierarzt in Marienburg.

300 Klafter schwarzer, fester Torf steht zum Verkauf. Schmidt-Antonienhof.

Gänzlicher Ausverkauf.

Mit Bezug auf meine frühere Anzeige beabsichtige ich jetzt, mein **Manufaktur- und Modewaaren-Lager** schleunigst zu räumen, und verkaufe sämtliche Gegenstände um ein Bedeutendes unter dem Einkaufspreise.

Stuhm, den 22. Juli 1858.

J. Schwarz.

Frische weidene Dach- und Bandstöcke, sowie auch frische grüne Deckweiden sind jederzeit zu haben beim
Hofbesitzer Scholla in Biekel.

Gestrichener und gestochener Torf (ganz trocken) mit auch ohne Anfuhr ist käuflich zu haben bei
Johanna Friedrich,

Stuhm, im Juli 1858.

Wittve.

Hausbote

Dieses Blatt erscheint jeden
Sonntag. Der jährliche
Abonnementspreis für nicht
amtlich verpflichtete Abteil-
nehmer beträgt 12 Sgr., durch
die Post hernach 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Jahrgang.

Insertionen werden jederzeit
vom Verleger angenommen.
Die gedruckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

1853

Königlich Preuss. Landraths-Amtes Stuhl.

450

Stuhl, Sonntag den 25. December

Nr. 52.

Redaction: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Wagner.

1853.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

2852

Königlich Preuß. Landraths = Amts Stuhl.

Stuhl, Sonnabend den 25. Dezember

943.8.07: 943. 501070 = 30

N. 52. Redaktion: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner. **1858.**

N. 1. Reiseplan des Steuererhebers Alberti pro 1859. (Schluß.)

Nummer	N a m e n der Ortschaften	Septembr.		Oktober		November		Dezember	
		Datum	Vor- Nach-	Datum	Vor- Nach-	Datum	Vor- N. S.	Datum	Vor- Nach-
		Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
1	Neudorf	12	7	10	7	17	8	8	8
2	Dorf Schweingrube	12	9	10	9	17	11	8	11
3	Tragheimerweide	12	11	10	11	17	—	1	8
4	Zwanziigerweide	12	12	10	11	17	—	1	8
5	Montanerweide	12	—	1	10	12	—	15	8
6	Groß Scharbau	12	—	2	10	—	1	21	10
7	Ablich Scharbau	12	—	3	10	—	2	21	11
8	Klein Scharbau	12	—	4	10	—	3	21	12
9	Rudnerweide	12	—	5	10	—	4	21	—
10	Conradswalde	5	—	4	3	—	4	4	—
11	Gorrey	5	7	—	3	7	—	3	8
12	Braunswalde	5	7	—	3	7	—	3	8
13	Tessensdorf	5	11	—	3	11	—	3	12
14	Grünhagen	5	—	2	3	—	2	3	—
15	Dt. Damerau	8	7	—	6	7	—	7	8
16	Nothhof	8	10	—	6	10	—	7	10
17	Mahlau	8	12	—	6	11	—	7	11
18	Laase	8	—	1	6	12	—	7	12
19	Losendorf	8	—	2	6	—	1	7	—
20	Schroop	8	—	3	6	—	3	8	8
21	Kalwe	8	—	5	13	12	—	8	11
22	Georgensdorf	15	—	2	13	10	—	8	—
23	Laabe	15	—	1	13	9	—	8	—
24	Peterswalde	15	—	4	13	—	2	10	—
25	Dorf Barlewitz	15	—	6	13	—	4	10	—

N. 2. Personal-Chronik.

Der Freischulzerei-Besitzer Robert Zimmermann und der Hofbesitzer Paul Nickel sind als Schulzen für resp. Dorf Altmark und Guldensfelde ~~verpflichtet~~ worden.

Stuhl, den 23. Dezember 1858.
Der Landrath.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Königl. Forstrevier Alt-Christburg in den Monaten Januar, Februar und März 1859 werden nachstehende Holzlicitations-Termine anberaumt:

- 1) Für die Beläufe Mording, Kunzendorf und Knicke: den 4. und 18. Januar, = 1. und 15. Februar, = 1. und 15. März im Gasthause des Herrn Kallien in Alt-Christburg;
- 2) Für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neuschwalge: den 5. und 10. Januar, = 2. und 16. Februar, = 2. und 16. März im Gasthause zur Eichenlaube am Förster-Etablissement Gerswalde.

Die Termine beginnen um 9 Uhr Morgens und werden geschlossen, nachdem die zum Verkauf gestellten Hölzer zum Angebot gekommen sind.

Alt-Christburg, den 20. Dezember 1858.

Königl. Oberförsterei.

Bekanntmachung.

Die unversehrte Karoline Gringel, 28 Jahre alt, evangelischer Religion, in Grünhagen geboren, soll in ihrer Verpflegungssache näher vernommen werden. Ihr Aufenthalt ist jedoch unbekannt, daher ersuchen wir die resp. Polizei- und Ortsbehörden ergebenst, auf die Person vigiliren und im Ermittlungsfalle uns von ihrem Aufenthalte Kenntniß geben zu wollen.

Marienburg, den 12. Dezember 1858.

Der Magistrat.

In Königl. Blumenau dießseitigen Amtsbezirks ist heute ein anscheinend Laubstümmer angehalten, dessen Signalement unten mitgetheilt wird, mit dem ergebenen Ersuchen, daß die Heimaths-Kommune des Unglücklichen denselben von Blumenau baldmöglichst abholen und davon hier auch gefällige Mittheilung machen wolle.

Signalement:

Alter zwischen 40 und 50 Jahren, Größe 5 Fuß 1 bis 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei mit Falten, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas breit, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Backen-, Kinn- und Schnurbart braun, Kinn etwas breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeichen: Linkes Auge fehlerhaft und Narben an der rechten Hand.

Bekleidung:

Schlechte grauleinene Hosen, grauer alter Schlafrock, ein sehr zerrissener brauner Wandrock mit blauer Einfassung, alte braune Mütze mit Schirm, alte sehr schadhafte Schuhe.

Pr. Holland, am 17. Dezember 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Freiwillige Subhastation.

Das den minorennen Geschwistern Franz Conrad, Valerie Marie, Alexandrine Catharine, Johanna Auguste, Franz Constantin Osinski gehörige, zu Stuhm sub. Kro. 14 des Hypothekenbuches belegene Grundstück, bestehend aus einem in der Stadt Stuhm selbst belegenen Wohnhause nebst Stall und Hintergebäude und dazu gehörigen kleinen Gärten, sowie aus den auf der Stuhmer Feldmark belegenen Ländereien von circa 164 Morgen 123 [1/2] A. pr. preussisch, welche ebenfalls mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bebaut sind; im Ganzen abgeschätzt auf 5514 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll im Termine am

10. Mai 1859, Vormittags 11 Uhr,

im Wege der freiwilligen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lage nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen können im Bureau II eingesehen werden.

Stuhm, den 20. Oktober 1858.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Danziger Zeitung.

Organ für Handel, Schiffahrt, Industrie und Landwirthschaft
im Stromgebiet der Weichsel.

Telegraphische Depeschen. Politik. Handels- und landwirthschaftliche Nachrichten. Marktberichte. Schiffslisten. Feuilleton. Inserate.

Abonnementspreis für Auswärtige bei allen Königlichen Post-Anstalten pro Quartal 1 Thlr. 20 Sgr.

Inserate die Petitzeile oder deren Raum 1 Sgr.

Der Vereins-Bote.

Wochenblatt für Landwirthschaft, Gewerbe und Industrie.

Erscheint **jeden Sonnabend** in groß 4°. Abonnementspreis pro Quartal 16 Sgr., für die Abonnenten der Danziger Zeitung 8 Sgr.

Inserationsgebühren für die gespaltene Zeile 1 1/2 Sgr.

Danzig, im Dezember 1858.

Die Verlagshandlung von **A. W. Kafemann.**

Durch Anlage einer **Gyps-Mühle** und durch directe Beziehung der Steine aus Frankreich bin ich in Stand gesetzt, von jetzt ab

französischen, gemahlten Dünger-Gyps

herzustellen, und offerire solchen bei Einsendung der Säcke in Wagenladungen von 100 Centnern zum Preise von 16 1/2 Sgr. pro Centner franco Bahnhof Marienburg und 16 1/4 Sgr. franco Bahnhof Altfelde.

A. Preuß in Dirschau.

Reinigungs- und Schönungs-Salz.

Es ist ein allgemeines, in jeder Hauswirthschaft vorkommendes Bedürfnis, zur Entfernung von Flecken und Unreinigkeiten in Zeugen und Kleidern ein sicheres und zuverlässiges Mittel zu besitzen, das zugleich den Farben der Stoffe keinen Eintrag thut. So vielfache Mittel auch bisher immer empfohlen, so war doch kein allgemein anwendbares, das, trotzdem es sich auch einigermassen bewährte, nicht mit anderen Unzulänglichkeiten verbunden war, wie z. B. der unangenehme Geruch von Zerpentin und Salmiak.

Dem Bedürfnis nach einem solchen Mittel ist nun endlich durch Erfindung eines tüchtigen Chemikers in Berlin entsprochen, welcher ein solches in zwei Salzen, einem Reinigungs- und einem Schönungs-salz, dargestellt hat. Schon viele Versuche sind mit diesen Salzen angestellt und haben dieselben sich überall bewährt gefunden.

Das Reinigungssalz dient zur Entfernung aller Arten von Flecken und Unreinigkeiten (Fett, Schweiß, Theer, Del etc.) aus Tuch und wollenen Stoffen, leinenen und baumwollenen Zeugen, Leder, Holzgegenständen etc., sowie zur Reinigung von schmierigen und fetten Metallsachen, als: Uhrwerken, Maschinenteilen, Gewehrschlössern und Läusen etc.

Das Schönungs-salz wird benutzt, um die durch den Gebrauch unansehnlich gewordenen Farben bei Tuch und wollenen Sachen wieder in ihrer ursprünglichen Frische herzustellen, sowie zur Entfernung von Tinten-, Obst- und Weinflecken.

Beide Salze werden in gesonderten Lösungen, die sich, ohne zu verderben, aufbewahren lassen, angewendet. Sie sind in Büchsen zu 2½ und 5 Sgr. zu haben, und erhält jeder Käufer eine genaue Gebrauchsanweisung. — Die alleinige Niederlage für Stuhm und Umgegend befindet sich bei

Julius Werner in Stuhm.

Freitag den 7. Januar fut., Vormittags 9 Uhr, soll im Schulzenamte zu Ankemitt die Herstellung eines neuen Dielenzaunes um den dortigen Kirchhof an den Mindestfordernden ausgebaut werden.

Den Herren Steuererhebern zur gefälligen Nachricht, daß Quittungsbücher über Klassen- und Gewerbesteuer-, Landarmen-, Hebammen- und Irrenhaus-Beiträge stets zu haben sind bei J. Werner.

Die gegen den Gensdarmen Herrn Kerruth ausgestoßene irthümliche Beleidigung, daß ich behauptete, er sei betrunken gewesen, nehme ich hiermit zurück und bedaure, ihn beleidigt zu haben.

Jacob Gzolbe,
Fischer.

Die beliebten Patentpfeifen und neuerdings erhaltenen Luftpfeifen, sowie verschiedene Röhre von Ebenholz, Pfefferrohr etc., Spizen, Köpfe, Abgüsse, Beschläge, ganze Aufsätze, empfehle ich zu billigen Preisen.

Auch sind Cigarrenspizen in Meerschäum, Bernstein, Horn etc. und Cigarrenpfeifchen von Weichselrohr u. a. zu verschiedenen Preisen vorrätzig. J. Werner.

Ein unverheiratheter, tüchtiger Schäferknecht wird gesucht in Lindenwalde bei
Hinz.

Verschiedene Kalender



pro 1859



sind noch vorrätzig bei J. Werner.

In Liebwalde bei Christburg steht eine Partie Kiefern und Eichen zum Verkauf.

Ich mache darauf aufmerksam, daß alle von andern Buchhandlungen des In- und Auslandes angekündigten Bücher ohne irgend eine Preis-erhöhung aufs Schnellste auch durch mich bezogen werden können. J. Werner.

Aug. Mosinski in **Marienwerder,**

Marienburger Straße,

empfehl hiermit einem geehrten Publikum seine feinen Porzellan- und Krystallglas-Waaren, als: Tafel-, Kaffee-, Thee- und Wasch-Service, Bowlen, Wasserschüsseln, Vasen, Frucht-, Zucker- und Kuchen-Schalen, Kabarets, Schreibzeuge, Leuchter, Butter- und Käse-Glocken, Wein- und Trink-Gläser etc. etc.

Spiegel in braunen und Gold-Barock-Rahmen, oval und eckig, in großer Auswahl; sowie ovale und eckige, schwarze und braune Rahmen zu Photographien und Bilder-Einfassungen.

Wirthschafts-Geschirre in weißem Porzellan, Steingut und Fayance, auch mittlere und ordinaire Glaswaaren in allen brauchbaren Gegenständen.

Schließlich mache darauf aufmerksam, daß Alles für reelle und billige Preise verkauft wird.

In J. Werners Buchhandlung in Stuhm ist stets vorräthig:

Stunden der Andacht,

zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung.

Neue verbesserte Ausgabe in einem eleganten Halbfranzbände. Preis 3 Thlr. 20 Sgr.

Dasselbe Werk in 6 Bänden auf Velinpapier in 3 eleganten Halbfranzbänden gebunden für 6 Thlr.

Nie hat ein Werk seinen Zweck, die Erhebung des Gemüthes und Herzens und die Beförderung wahrer Religiosität besser erreicht und größeren Segen gesendet, als dieses, jetzt in vielen tausend Exemplaren verbreitete Andachtsbuch. Und kann wohl Eltern, welche Kindern eine würdige Gabe auf die Lebensreise spenden wollen, kein passenderes Geschenk empfohlen werden, als die Stunden der Andacht.

Kauflustigen, denen dieses Buch noch unbekannt, stehen gern Exemplare auf kurze Zeit zur Ansicht zu Diensten.

Die Stralsunder Whist-, Piquet- (66) und deutschen Karten empfiehlt J. Werner.

Ich beabsichtige meinen in Kalwe belegenen Krug mit circa 1½ Morgen Land zu verpachten. Pachtlustige belieben sich direct an mich zu wenden.

Kalwe, den 13. Dezember 1858.

Dunkel.

Die Preussischen Volksbücher

sind von No. 1 bis 15 bei mir zu haben, und erhält Jeder, der alle 15 Volksbücher auf einmal nimmt, als Gratis-Zugabe eine Prämie mit den Bildnissen des neuvermählten Prinzlichen Ehepaars Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen und Gemahlin Victoria, Prinzessin von Preußen. J. Werner.

Ich warne hiermit Jeden, über mein auf Stuhmerfelde belegenes Land und Wiesen zu fahren, zu gehn noch Wasser zu holen, widrigenfalls die gesetzlichen Maaßregeln zur Verhinderung dieses angewandt werden.

v. Arzywosinski.

Doppelt ratificirtes Photogene (Steinkohlenöl) empfiehlt in jeder beliebigen Quantität J. Werner.

(Hierzu eine Extra-Beilage.)



Konzebater

Jedes Blatt erscheint
jeden Sonabend.
Der jährliche Abonnemen-
tenspreis für nicht
monatlich verpflichtete
Theilnehmer beträgt
12 Sgr.,
durch die Post bezogen
15 Sgr.

Kreis-Blatt

Abzugung.

Insertionen werden
pro Zeile vom Verlag
angenommen u. müssen
für die laufende Num-
mer bis höchstens drei
Uhr Vorm. 9 Uhr einge-
liefern werden. Die ge-
druckte Zeile oder deren
Staum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhl.

No. 26.

Stuhl, Sonnabend den 28. Juni.

1862.

Redaktion: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Bernersöhne Buchdruckerei.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingelegt werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

2853

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

No. 26. Stuhm, Sonnabend den 28. Juni. 1862.
Redaktion: das Landraths-Amte. — Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths. Hilferuf.

In der etwa 1500 Einwohner zählenden Stadt Gilgenburg, Kreises Osterode, wurden schon im September v. J. 47 Gebäude eingäschert. Jetzt hat dieselbe von Neuem das Unglück gehabt, in der Nacht vom 2. zum 3. d. Mts. durch eine verheerende Feuerbrunst, deren Entstehungsart bisher nicht ermittelt ist, 51 Wohnhäuser, 44 Scheunen und 40 Stallgebäude zu verlieren. Etwa dreifünftheil der an sich schon höchst ärmlichen Stadt liegt in Asche. Ungefähr 160 Familien mit circa 600 Köpfen sind obdachlos. Die Hausbesitzer sind zwar mit ihren Gebäuden versichert, aber zum allergrößten Theile so arm, daß es ihnen sehr schwer fallen wird, die abgebrannten Gebäude den haupolizeilichen Vorschriften entsprechend zu reetabliren. Noch trauriger ist das Loos der unangesehnen Handwerker und Arbeiter. Meistentheils ohne oder doch ohne zureichende Mobilien-Versicherung, haben sie fast ihre gesammte Habe verloren, indem das Feuer mit solcher Heftigkeit um sich griff, daß man nur noch an die Rettung des Lebens denken konnte. Selbst die Bauhölzer zum Reetablissement der im vorigen Jahre abgebrannten Gebäude sind größtentheils ein Raub der Flammen geworden.

Dies ist in den Hauptzügen das Bild des Elends, von welchem die unglückliche Stadt heimgesucht ist. Hier ist schleunige und wirksame Hilfe dringend nothwendig, und habe ich daher auf den Antrag des Unterstützungs-Comites in Gilgenburg eine Haus-Kollekte in allen Orten der hiesigen Provinz für die Nothleidenden dieser Stadt genehmigt. Indem ich solches zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich um möglichst rege Betheiligung an diesem Werke barmherziger Nächstenliebe.

Königsberg, den 13. Juni 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Wirkl. Geheim-Rath. Eichmann.

Ich vertraue der oft bewiesenen Mildthätigkeit der Kreis-Eingesessenen, daß der Ertrag der aller Orten von Haus zu Haus abzuhaltenen Kollekte ein reichlicher sein werde.

Der Einsendung der Erträge sehe ich bis zum 15. Juli zur Vermeidung der Abholung entgegen und werde seinerzeit durch das Kreisblatt quittiren.

Stuhm, den 24. Juli 1862.

N. 2. Da auch im Laufe dieses Jahres in einzelnen Ortschaften des Kreises wiederholt die Pockenkrankheit auftritt, so veranlasse ich die Ortsvorstände, zum Schlusse eines jeden Quartals eine Nachweisung von den Erkrankungen zc. zc. nach untenstehendem Schema hierher einzureichen.

Vacat-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Sch e m a.

Laufende Nr.	Kreis.	Zahl der ergriffenen Orte.	Zeitdauer der Epidemie. von bis	Erkrankungsfälle:			Todesfälle:			Geimpft waren:				Revaccinirt:		Bemerkungen.	
				Kinder bis 15 Jahre.	Erwachsene.	Summa.	Kinder bis 15 Jahre.	Erwachsene.	Summa.	Erkrankte		Gestorbene		Erkrankte.	Geimpfte.		
										bis 15 Jahre.	Erwachsene.	bis 15 Jahre.	Erwachsene.				

Stuhm, den 24. Juni 1862.

N. 3. Bei der diesjährigen extraordinären Revision einzelner Local-Steuer-Recepturen hat die Königliche Regierung mit Mißfallen bemerkt, daß die Erheber die in den Heberollen vorgetragene Soll-Einnahme theilweise nicht abgeschlossen und die Ist-Einnahme einzelner Monate nicht ausgerechnet haben, auch daß die den Heberollen nachgewiesene Sollzahlung theilweise mit dem Veranlagungs-Soll nicht übereinstimmt.

Da eines Theils die ordnungsmäßige Rechnungsführung vorgeschrieben und durchaus erforderlich ist, andern Theils die außerordentlichen Kassen-Revisionen einzelner Steuer-Recepturen alljährlich wiederkehren und Unordnungen, wie die gerügten, für die Erheber Klagen und Strafen nach sich ziehen würden, so fordere ich die Ortsvorstände auf, den Erhebern diese Verfügung vorzulegen und sie event. mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

Stuhm, den 18. Juni 1862.

Impfplan pro 1862.

Des Geschäfts		Impfstation.	Auf vorstehender Station erscheinen zur		Zahl d. Kinder, welche die Impfung haben sollen	Orte, welche die Fahrzeuge zu gestellten haben.	Zeit, zu welcher das Fahrzeug zu gestellen ist.	Das Fahrzeug hat zu gehen	
Tag.	Stunde.		Revision.	Impfung.				von	bis
Dienstag. 8. Juli.	Morg. 7 U.	Bruch	Bruch, Bruchsche Niederung, Choyten, Czewstawolla Krug Damerau, Petershof, Sandhuben			Bruch	Nach dem Geschäft	Bruch	Budisch.
	Borm. 10 U.	Budisch	Budisch	Frankwitz		Budisch	N. d. Gesch.	Budisch	Lichtfelde.
	Nachm. 2 U.	Lichtfelde		Güldenfelde, Lichtfelde		Lichtfelde	Abend od. N. 6 U.	Lichtfelde	Telkowitz.
Mittwoch, 9. Juli.	Morg. 8 U.	Telkowitz	Buchwalde, Telkowitz, Brogowken			Telkowitz	Nach dem Geschäft	Telkowitz	Jordanken.
	Borm. 10 U.	Jordanken	Grünfelde, Gintrow, Geringshöft, Jordanken, Kommerau, Neudorf			Jordanken	Nach dem Geschäft	Jordanken	Schroop.
	Nachm. 2 U.	Schroop		Schroop		Schroop	N. d. Gesch.	Schroop	Stuhm.
Sonntag abend, 12. Juli.	Borm. 9 U.	Tragheimerweide	Hammerkrug, Ndl. Scharbau, Schinkenland, Tragheimerweide, Ziegelscheune, Zwanzigerweide			Zwanzigerweide	Morg. 7 U.	Stuhm	Tragheimerweide.
						Tragheimerweide.	Nach dem Geschäft	Tragheimerweide	Dorf Schweingrube
	Nachm. 2 U.	Dorf Schweingrube		Seidemühl, Rudnerweide, Gr. und Kl. Scharbau, Schulzenweide, Dorf und Krug Schweingrube		Klein Scharbau	Nach dem Geschäft	Dorf Schweingrube	Stuhm.

№ 4. Die Erhebung des Zuschlages zur Klassen- und classificirten Einkommen-Steuer hört vom 1. Juli d. J. ab auf. **Stuhm, den 27. Juni 1862.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der über die Feldmark der Hofbesitzer Schulz und Klanowski zu Mahlau führende Fußsteig von Liebenthal nach der Dt. Damerauer Landstraße soll, weil das Bestehen desselben überflüssig erscheint, ganz eingehen.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß geselich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung des gedachten Fußsteiges, hier innerhalb **4 Wochen** präclusivischer Frist angebracht werden können.

Stuhm, den 19. Juni 1862.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den geselich Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werth-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portofage hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselbe den Preussischen Postbezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen $\frac{1}{2}$ Sgr.

für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr.

für größere Entfernungen 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Marienwerder, den 12. Juni 1862.

Der Ober-Post-Director. Winter.

Denjenigen Schulen des Stuhmer Kreises, welche die Annahme des ihnen aus dem hiesigen Forstrevier zustehenden Deputat-Torfes abgelehnt haben, soll in Stelle desselben für das Jahr 1862 wiederum die Geldentschädigung nach der Lage des Holzes (welche nach Abzug der Nebenkosten pro Klafter Kloben 3 Thlr. 2 Sgr. beträgt) gezahlt werden. — Zur Empfangnahme des Geldes gegen kassenmäßige, auf die Forstkasse in Marienwerder lautende, von dem Lehrer und Schulvorstande vollzogene Quittung stehen am 2. und 5. Juli c. Nachmittags von 2—6 Uhr auf der Königl. Forstgeld-Receptur in Hammerkrug Termin an, und werden die betreffenden Herren Schullehrer ersucht, sich an den gedachten Tagen zur Vermeidung vergeblicher Reisen pünktlich einzufinden.

Rehhof, den 18. Juni 1862.

Der Oberförster.

Die Erlaubnißscheine zum Sammeln von Beeren und sonstigen geringen Waldfrüchten im hiesigen Forstrevier werden vom 7. Juli c. ab alle Montage Morgens von 8 bis 10 Uhr im hiesigen Geschäftsbureau gegen Bezahlung von 1 Sgr pro Zettel ausgegeben, was den hierauf reflektirenden ärmern Einwohnern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Sammeln von Waldfrüchten ohne Erlaubnißschein bei Strafe der Pfändung verboten ist.

Rehhof, den 18. Juni 1862.

Der Oberförster.

Der Neubau der fiscalischen Brücke über den sogenannten Hegenpring auf der Landstraße von Marienwerder über Weishof nach Marienburg, veranschlagt auf 190 Thlr., incl. Holzwerth, soll zur Minuslicitation gestellt werden. — Hierzu habe ich einen Termin auf den 14. Juli c., Mittags von 11—1 Uhr, im hiesigen Geschäftsbureau anberaumt, wozu qualifizierte Unternehmungsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag nebst Zeichnung hier während der Vormittagsstunden eingesehen werden kann.

Rehhof, den 20. Juni 1862.

Der Oberförster.

Bekanntmachung.

Während der vom 21. Juli bis zum 1. September dauernden Gerichtsferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen bei uns selbst, so wie bei den Deputationen zu Stuhm und Tiegenhof und der Commission zu Christburg sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Verfügungen und Abhaltung der Termine. Die Partheien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen. Dies wird mit der Aufforderung zur Kenntniß des Publikums gebracht, die Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche keinen Aufschub gestatten.

Marienburg, den 21. Juni 1862.

Königliches Kreis-Gericht.

Die nachstehend näher bezeichneten Maurer Martin Borkowski und Arbeiter Rochus Kerzenewski beide aus Riesling, Stuhmer Kreises, welche wegen wiederholter schwerer Diebstähle in Unterdrückungshaft sich befinden haben, sind in der Nacht vom 22. zum 23. d. Mts. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Stuhm, den 23. Juni 1862.

Königliche Kreis-Gericht-Deputation.

Signalement des Martin Borkowski: Geburtsort Willenberg, Aufenthaltsort Riesling, Religion katholisch, Alter 36 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Mund u. Nase groß, zur Zeit einen rothen Kinnbart, Zähne vollzählig, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt groß und stark, Sprache deutsch und polnisch.

Bekleidung: eine Mütze von grünem Tuch und mit grauem Pelz besetzt, Jacke, Hose und Hemde von Leinwand.

Signalement des Rochus Kerzenewski: Geburtsort Pestlin, Aufenthaltsort Riesling, Religion katholisch, Alter 36 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase klein, Mund groß und dicke Lippen, zur Zeit einen schwarzen Schnurbart, Zähne unregelmäßig, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt stark und dick, Sprache deutsch und polnisch.

Bekleidung: eine Mütze von grünem Tuch, Jacke, Hose, Hemde von Leinwand, ein grünbuntes Tuch.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Arbeiters Jakob Schimifowski ist hier zu wissen nöthig. — Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden und die Herren Gendarmen werden ersucht, auf den 2c. Schimifowski zu vigiliren und im Ermittlungsfalle schleunigst hierher Anzeige zu machen.

Marienburg, den 18. Juni 1862.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Nachbenannte Strafgefangene: 1) Arbeitsmann Johann Michalski aus Borkendorff, Kr. Dt. Crone, wegen Diebstahl zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt; 2) Arbeiter Joh. Carl Bröske aus Danzig, wegen Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt; 3) Schiffsknecht Jacob Matuszewski aus Komorz, Kreis Schweb, wegen Diebstahl zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt, — sind in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs von dem Außenarbeiterposten zu Bychorze entsprungen und sollen auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gendarmerie werden daher hiermit ersucht, auf dieselben strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 5. Juni 1862.

Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement des Joh. Michalski: Geburtsort Carlstadt bei Ustz, Aufenthaltsort Borkendorff (Kreis Dt. Crone), Größe 5' 4", Alter 37 Jahre, Religion katholisch, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stark u. breit, Mund gew., Zähne defekt, Kinn u. Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch. Bes. Kennz.: hinterm linken Ohr eine Geschwürnarbe.

Signalement des Joh. Carl Bröske: Geburts- u. Aufenthaltsort Danzig, Größe 5' 5", Alter 21

Jahre, Religion katholisch, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase spiz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne mangelhaft, Rinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch. Bes. Kennzeichen: am rechten Fuß über dem Knie eine Narbe.

Signalement des Jacob **Matuzewski**: Geburtsort Jerzewo, Aufenthaltort Kommorsk (Kr. Schwez), Größe 5' 6", Alter 43 Jahre, Religion katholisch, Haare dunkel, Stirn niedrig, Augenbrauen dunkel, Augen grau, Nase spiz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Rinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch u. polnisch. Bes. Kennzeichen: am Knöchelgelenk des linken Fußes eine große Narbe.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Zufolge der Verfügung vom 21. Juni 1862 ist in das hier geführte Firmen-Register sub No. 11 eingetragen, daß der Kaufmann Peter Sawatzki in Stuhm ein vor dem 1. März c. bestandenes Handelsgeschäft unter der Firma

P. Sawatzki

betreibt.

Stuhm, den 7. Juni 1862.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Zufolge der Verfügung vom 21. Juni 1862 ist in das hier geführte Firmen-Register sub No. 12 eingetragen, daß die Kaufmannsfrau Wittve Wilhelmine Werner geborne Rosinski in Stuhm ein vor dem 1. März c. bestandenes Handelsgeschäft unter der Firma

J. Werner

betreibt.

Stuhm, den 21. Juni 1862.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Die Knechte: Ludwig Feinkohl aus Brakau bei Marienwerder, Martin Maciejewski, Friedrich und Johann Reich, alle drei aus Kl. Grabau bei Marienwerder, sind aus meinem Dienste entlaufen und haben muthmaßlich mehrere Sachen, welche mir verschwunden, entwendet. Ich ersuche daher alle Polizeibehörden und Schulzenämter, dieselben anzuhalten und an das Königliche Domainen-Rentamt in Marienwerder abzuliefern.

Köln. Neuhöfen, den 24. Juni 1862.

Franz Menck.

➤ Auktions-Anzeige. ➤

Montag den 7. Juli c., von Vormittags 9 Uhr ab,

sollen durch mich auf dem Rittergute Kleczewko bei Stuhm in einer freiwilligen Auktion 11 junge Pferde edler Race (worunter 3 dreijährige, 3 zweijährige, 5 einjährige), so wie Kutschwagen, Schlitten, Geschirre, verschiedenes Mobiliar als: Sophas, Spiegel, Tische, Stühle u., auch ein wohlerhaltener Flügel und diverse andere Gegenstände, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich mir erlaube Käufer ganz ergebenst einzuladen mit dem Bemerken, daß die Pferde erst Nachmittags von 2 Uhr ab zur Auktion kommen werden.

Kirchner,

Landgeschworer.

Auf dem adl. Gute Kleczewko wird eine mit guten Zeugnissen versehene Wirthin zum sofortigen Antritt gesucht.

➤ Zwei frischmilchende Kühe sind bei mir zu verkaufen.

E. Penner in Rosenkranz.



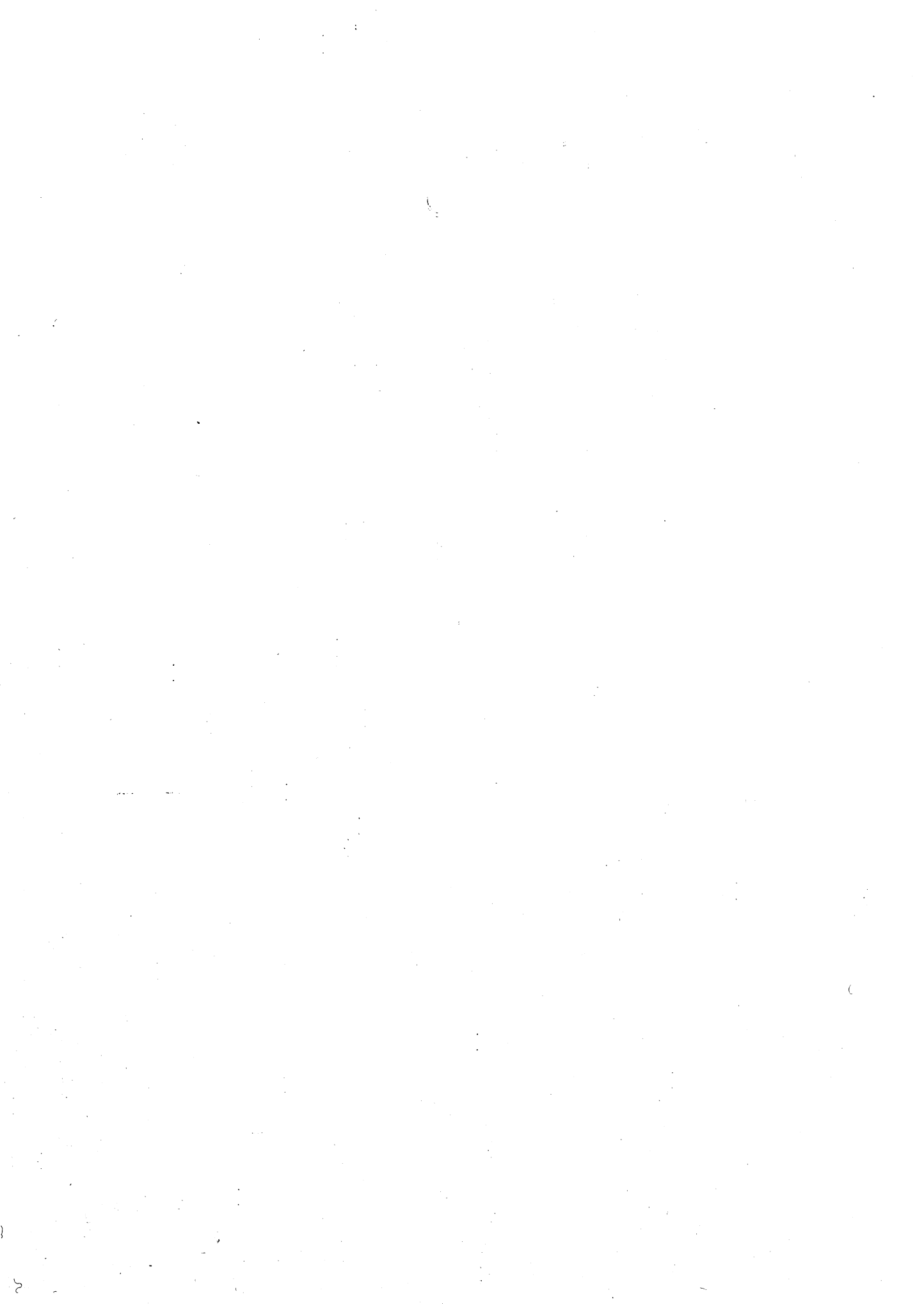
500 bis fünfzig tausend Thaler hat auf ländliche Besizungen zur ersten Stelle zu begeben

H. Scharnitzky in Elbing

Bei mir sind zwei junge Pferde (Schimmel, Hengst und Stute), beide in gutem Futterzustande, sogleich zu verkaufen.

Ramten, den 24. Juni 1862.

Frankewicz.



31ster

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementpreis für nicht wöchentlich verpostete Exemplare beträgt 12 Sgr., wenn die Post bezogen 16 Sgr.

34ter Jahrgang.

Abfertigen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuss. Landraths-Amtes Strahlm.

N^o 9.

Strahlm, Sonnabend, den 27. Februar.

1864.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Berner'sche Buchdruckerei.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

2854

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhl.

943.8.07: 943.0: 50+070=30

No 9.

Stuhl, Sonnabend, den 27. Februar.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

1864.

Verordnung,

betreffend die Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und die Bestrafung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse.

Durch die neuerdings wieder festgestellte Thatsache, daß in unserem Verwaltungsbezirke, im Vergleich zu allen übrigen Regierungsbezirken des Staats der Besuch der Elementar-Schulen am wenigsten regelmäßig ist, sind wir veranlaßt worden, die bestehenden Bestimmungen über die Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und über die Bestrafung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. Wir sind dabei zur Ueberzeugung gekommen, daß es einer Vereinfachung des Verfahrens bei der Untersuchung und Bestrafung der Schulversäumnisse bedarf. Die diesen Gegenstand betreffende Verordnung vom 14. Dezember 1860 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 2. pro 1861) wird deshalb hierdurch aufgehoben und an deren Stelle Folgendes bestimmt:

§. 1. Der Ortsvorstand jedes Schulorts auf dem platten Lande — oder, wenn die Schulgemeinde aus mehreren ländlichen Ortschaften gebildet wird, die Ortsvorstände jeder einzelnen Ortschaft — haben die Verpflichtung, dem zur Zeit im Amte befindlichen Lehrer innerhalb 4 Wochen und jedem in Zukunft neu anziehenden Lehrer sogleich bei seinem Dienst-Antritte ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher am Orte wohnenden Einwohner unter namentlicher Angabe der bei jedem derselben befindlichen Kinder im Alter zwischen dem 6. und 14. Jahre mitzutheilen. Außerdem sind die Ortsvorstände auf dem platten Lande verbunden, in jedem Jahre 8 Tage vor Ostern und Michaelis, als den zur Aufnahme von Schülern bestimmten Terminen, in gleicher Art dem Lehrer diejenige Kinder anzugeben, welche in dem vorangegangenen Halbjahre das 6. Lebensjahr vollendet haben, und Name des Vaters, Pflegers oder Dienstherrn, sowie das Alter jedes Kindes hinzuzufügen. Endlich ist Seitens des Ortsvorstandes dem Lehrer jedesmal Mittheilung zu machen, wenn im Laufe des Halbjahres durch Zuzug oder Abzug (Veränderung des Wohnsitzes der Eltern und Pfleger oder des Dienstverhältnisses) Kinder im schulpflichtigen Alter in den Schulbezirk eintreten oder denselben verlassen. Das Gleiche geschieht Seitens des Kreislandraths in Betreff derjenigen schulpflichtigen Kinder, deren Eltern oder Pfleger, obgleich sie außerhalb des Schulbezirks wohnhaft sind, von der genannten Behörde die Benutzung der betreffenden Schule gestattet ist. (Circular-Verfügungen vom 8. Mai 1852 u. 27. Juni 1853.) In den Städten verbleibt es einweilen bei den dort bestehenden Einrichtungen, demzufolge die Magistrate dafür zu sorgen haben, daß jedem Lehrer einer Elementarschule die von ihm zu unterrichtenden Kinder speziell überwiesen werden.

§. 2. Ortsvorstände, welche vorstehenden Anordnungen nicht pünktlich nachkommen und schulfähige Kinder, deren Aufenthalt ihnen am Orte bekannt ist, dem Lehrer nicht mittheilen sollten, verfallen in eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Sgr. für jeden Fall.

§. 3. Auf Grund dieser Materialien stellt der Lehrer die Schulbesuchsliste zusammen, in welcher alle Kinder mit Angabe ihres Alters ortschäftsweise hintereinander namentlich aufgeführt werden müssen. Besteht die Schulanstalt aus mehreren Klassen, so führt jeder Lehrer die Schulbesuchsliste über die seiner Klasse zugewiesenen Kinder. Wo eine nach den bestehenden Vorschriften eingerichtete Hüteschule besteht, sind die derselben zugewiesenen Kinder unter der Ueberschrift: „Hütelinder“ am Schlusse in einem besonderen Abschnitte ortschäftsweise aufzuführen. Die Ortschaften, in welchen sich die Kinder aufhalten, sind in der Schulbesuchslisten durch die Ueberschrift der Ortsnamen von einander zu sondern. Um zum Nachtragen der Zugänge Raum zu haben, ist zwischen jeder Ortschaft ein angemessener Zwischenraum frei zu lassen.

§. 4. Der Lehrer kontrollirt an jedem Tage sorgfältig den Schulbesuch und berichtet vor dem Schlusse des Unterrichts an jedem Vor- und Nachmittage die Schulbesuchsliste, indem er jedes anwesende Kind in der für den Tag bestimmten Spalte mit einem Punkt (.) und jedes fehlende Kind mit einem einfachen Strich (—) oder mit einem Kreuze (X), je nachdem es einen halben oder ganzen Tag ausgeblieben ist, bezeichnet. Bei Ganztagschulen sind die versäumten 4 Hauptwochentage als ganze, die Vormittage oder Nachmittage und Mittwoch oder Sonnabende als halbe Tage; bei Halbtagschulen die für jede derselben bestimmten Stunden als ganze Tage; bei Hütelindern, welche täglich in einer oder einigen Stunden die Schule zu besuchen haben, diese Stunden als ganze Tage, und falls sie nur an 2 Tagen der Woche zur Schule zu kommen gehalten sind, jeder dieser Tage als eine halbe Woche oder 2½ Tage zu rechnen. Die unpünktliche oder ungenaue Führung der Schulbesuchsliste wird an dem Lehrer mit Ordnungsstrafe geahndet.

§. 5. Auf Grund der nach Maafgabe des §. 4. geführten Schulversäumnißliste stellt der Lehrer am Schlusse jedes Monats die Schulversäumnißliste nach dem beigelegten Schema auf, indem er die 5 ersten Kolonnen derselben in 2 Exemplaren sorgfältig und gewissenhaft ausfüllt. Diese, oder wenn im Laufe des Monats keine Schulversäumnisse vorgekommen sind, eine Vacatanzeige in 2 Exemplaren, ist von ihm spätestens bis zum 5. des folgenden Monats dem Schulvorstande zu Händen des Pfarrers, in den Städten aber der Schuldeputation unter Adresse des Magistrats einzureichen.

§. 6. Auf dem Lande ladet der Pfarrer im Namen des Schulvorstandes selber die säumigen Eltern, Pfleger oder Dienstherrn vor und nimmt deren Entschuldigungsgründe entgegen, wenn er am Schulorte wohnt. Andernfalls beauftragt er mit diesem Geschäfte ein oder mehrere geeignete Mitglieder des Schulvorstandes am Wohnorte der Säumigen, und diese haben dann von dem Resultate der Prüfung der Entschuldigungsgründe bis zum 12. jedes Monats dem Pfarrer Anzeige zu machen.

Ist die Vorladung der betreffenden Eltern z. fruchtlos gewesen, oder sind die vorgebrachte Entschuldigungsgründe nicht gerechtfertigt, so tritt bei dem ersten innerhalb des Kalenderjahrs vorkommenden Versäumnißfalle Ermahnung ein, bei den spätern beantragt der Pfarrer eine Geldstrafe (§. 8.) bei der Ortspolizeibehörde.

In den Städten erfolgt die Prüfung in derselben Weise wie auf dem Lande — durch die Schuldeputation. Das damit beauftragte Mitglied derselben hat jedoch vor dem Strafantrage bei der Ortspolizei-Behörde den zuständigen Pfarrer zu hören.

§. 7. Als gerechtfertigte Entschuldigungsgründe werden in der Regel nur Krankheit des Kindes, nothwendige Wartung und Pflege kranker Eltern, Pfleger oder Dienstherrn, sehr ungünstige Witterungs-Verhältnisse und erhebliche Hindernisse auf den zur Schule führenden Wegen gelten können. Notorische Entschuldigungsgründe müssen berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht speziell zur Anzeige gebracht werden, so daß bei ihrem Vorhandensein die Vorladung (§. 6.) unterbleiben darf. Die Erlaubniß, von der Schule zurückzubleiben (§. 3. der Schulordnung) muß jedesmal vor dem Eintritt der Versäumniß erteilt sein, wenn sie als gerechtfertigter Entschuldigungsgrund gelten soll.

§. 8. Das Ergebnis der stattgehabten Erörterung (§. 6. u. 7.) wird von dem Pfarrer oder dem Kommissarius der Schuldeputation in die betreffenden Spalten von Kolonne 6. und zwar in beide Exemplare der Liste eingetragen. Die in Ansehung der unentschuldigten Versäumnisse zu beantragende Geldstrafe beträgt bei dem ersten Falle der Straffestsetzung für jeden Tag 4 Pf., bei dem zweiten Falle pro Tag 1 Sgr., bei dem dritten Falle pro Tag 1 Sgr. 6. pf. und so fort bis 5 Sgr. Doch können die höheren Strassätze mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände auch schon eher beantragt und festgesetzt werden. (§. 4. der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845.)

§. 9. Die durch die Strafanträge vervollständigte Liste oder die Vacatanzeige ist von dem Pfarrer, beziehungsweise von dem Kommissar der Schuldeputation zu vollziehen und bis zum 15. jedes Monats an die Ortspolizei-Behörde zur Festsetzung und Einziehung einzureichen. Bei fruchtlosem Ablauf dieses Termins kann die letztere die fehlenden Listen oder Vacatanzeigen auf Kosten der zur Einreichung Verpflichteten abholen lassen.

§. 10. Die Einziehung der festgesetzten Geldstrafen erfolgt durch die den Ortspolizei-Behörden zustehenden Organe (Exekutoren, Amtsdienner, Ortsschulzen, Schöppen und, wo solche vorhanden sind, durch die Schuldiener) unter Beachtung der Vorschriften der Exekutions-Ordnung vom 30. Juli 1853 und die des derselben angehängten Exekutionsgebühren-Tarifs. Indes bewendet es jedenfalls bei dem Exekutionsmittel der Mobilien-Exekution. Die mit der Exekution beauftragten Beamten erhalten Behufs der Exekutionsvollstreckung ein Exemplar der Schulversäumnißliste und tragen in Kolonne 9 bei jedem Falle das Ergebnis der Exekution ein. Sie haben die eingehenden Geldstrafen sogleich an den Schulkassen-Rendanten, — Falls er am Orte der Exekutionsvollstreckung wohnt — abzuführen, welcher in der Liste selbst quittirt; im anderen Falle bei dem Ortsvorsteher zu hinterlegen, welcher gleichfalls in der Liste quittirt und das Geld an den Schulkassen-Rendanten gegen dessen Quittung weiter zu befördern hat.

§. 11. Ist die Exekution fruchtlos ausgefallen, so legt die Ortspolizei-Behörde die ihr von dem Exekutor zurückgegebene Versäumnißliste bei städtischen Schulen dem Magistrat, bei Landschulen dem Kreis-Landrathsamt vor, mit dem Antrage, die wegen Unvermögens uneinziehbaren Geldstrafen in Gefängnißstrafe umzuwandeln und die letztere in Kolonne 8 der Liste festzusetzen. Den Geldstrafen von 4 Pf. bis 5 Sgr. ist eine 4tündige, von 6—10 Sgr. eine 8tündige und so fort für jede 5 Sgr. eine 4tündige Gefängnißstrafe zu substituiren. Mit dem landrätlichen resp. magistratualischen Festsetzungsvermerk gelangt die Liste wiederum an die Ortspolizei-Behörde zurück, welche die Vollstreckung der Gefängnißstrafe in dem Polizeigefängniß bewirkt. Wo besondere Ortspolizeigefängnisse noch nicht eingerichtet sind, ist die Strafe in einem geeigneten sichern und gesunden Raume zu vollstrecken. Verpflegungskosten werden nicht gerechnet. Es muß vielmehr den Detenirten überlassen werden, sich selbst zu verpflegen. Etwa entstehende anderweite Kosten sind aus der Schulkasse, Titel Schulversäumnißstrafen zu bestreiten und in subsidium von der Schulgemeinde zu übernehmen. (Central-Blatt pro 1859 S. 120 u. 121.) Die Straffälligen sind auf einmal nicht länger als 24 Stunden zu deteniren. Die Ortspolizei-Behörde vermerkt in Kolonne 9. der Versäumnißliste die Verbüßung der festgesetzten Gefängnißstrafen und vervollständigt danach und nach dem Bericht des Exekutors, sowie nach den Festsetzungen in Kolonne 8 auch das andere Exemplar der Versäumnißliste. Sie behält das erstere bei ihren Akten zurück und gewinnt dadurch eine Controlle über die Schulkassen-Verwaltung, indem sich auf ihm die Quittung des Rendanten oder Ortsvorstehers befinden muß, während sie das letztere dem Schulkassen-Rendanten als Einnahmehelag zur sorgfältigen Aufbewahrung zustellt. Das vorstehend bezeichnete Verfahren muß bis zum Schlusse des den Versäumnissen folgenden Monats abgeschlossen sein.

§. 12. Sollten die Lehrer bei Einreichung der Schulversäumnißlisten resp. Vacatanzeigen, oder die Schulvorstands-Mitglieder bei Prüfung der ersteren die vorgeschriebene Termine nicht inne halten oder den erteilten Anweisungen zuwider handeln, so ist der Pfarrer oder der Kommissar der Schuldeputation befugt und verpflichtet, die fehlende Schriftstücke auf Kosten der Säumigen abholen zu lassen.

Zum Wiederholungsfalle ist hiermit gleichzeitig die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Säumigen bei uns zu beantragen.

§. 13. Außer der Verordnung vom 14. Dezember 1860 mit den zusätzlichen Bestimmungen vom 30. Juni 1861 und 12. Februar 1862 werden hiermit aufgehoben: die Verordnung vom 1. Juli 1828, den Schulbesuch betreffend, und die zusätzlichen Bestimmungen vom 12. Dezember 1831, sowie die Circular-Verfügung an die Herren Orts-Schulinspectoren vom 25. April v. J. No. 742. C. G.

Marienwerder, den 10. Dezember 1863.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verfümniß-Liste der Schule N. N.

für den Monat . . . 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Nro.	Namen der Schüler, welche die Schule versäumt haben.	Des Vaters, Pflegers, des Dienstherrn, der Mutter		Angabe der dem Lehrer bekannt gewordenen Versäumniß-gründe.	Mit Gründen belegtes Urtheil des Schulvorstandes nach d. Ergebniß der angestellten Untersuchung des einzelnen Falles.		Festsetzung der Orts-polizei-behörde. Geldstrafe.	Umgewandelt in Gefängniß-strafe.	Bemerkungen über die erfolgte Vollstreckung der Geld- resp. Gefängnißstrafe.
		Namen.	Wohnort.		Zahl der versäumten Tage.	entschuldigt oder erledigt durch Ermahnung und Verwarnung.			
						Thlr. sg. pf.	Thlr. sg. pf.	Tage. St.	

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N. 1. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat zum Besten der evangelischen Kirchen-Gemeinde Rahmel im Regierungs-Bezirk Danzig eine allgemeine Haus-Kollekte bei den evangelischen Bewohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks bewilligt. Die Königl. Landraths- und Domainen-Rent-Aemter, sowie die Magistrate werden aufgefordert, in ihren Geschäftsbezirken die Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern abhalten zu lassen und die eingegangenen Gelder mit der Nachweisung der Beträge und etwaigen Vacat-Anzeigen bis zum 15. März d. J. den betreffenden Kreis-Kassen zuzustellen. Letztere haben den baaren Betrag mit den empfangenen Nachweisungen u. Vacat-Anzeigen bis zum 1. April d. J. an unsere Hauptkasse abzuführen.

Marienwerder, den 5. Februar 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Ortsvorstände wollen die angeordnete Haus-Kollekte sogleich abhalten lassen und von dem Resultate evntl. unter Einfindung des Betrages, und zwar die Dominien und Ortsvorstände aus den adligen Dörfern hierher, die Ortsvorstände aus dem Königl. Amtsbezirke dem Königl. Domainen-Rent-Amte, bis zum 10. März c. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung der zum Rechnungsbelage erforderlichen Nachweise Anzeige machen.

Stuhm, den 25. Februar 1864.

N. 2. Die Liste der Prämien, welche auf die 2000 Nummern der am 15. September 1863 gezogenen 20 Serien der Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 à 100 Rthlr. in der am 15. und 16. Januar 1864 stattgehabten neunten Ziehung ausgelost sind, liegt im landrätthlichen Bureau zur Einsicht offen.

Stuhm, den 5. Februar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Dienstjunge Franz Bachus aus Braunsvalde hat den Dienst des Hofbestizers Gustav Schulz zu Blumstein widerrechtlich verlassen und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Die Ortsbehörden und die Gendarmen werden ersucht, auf den zc. Bachus zu vigiliren, denselben im Ermittlungsfalle anzuhalten und hier einzuliefern.

Marienburg, den 24. Februar 1864.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

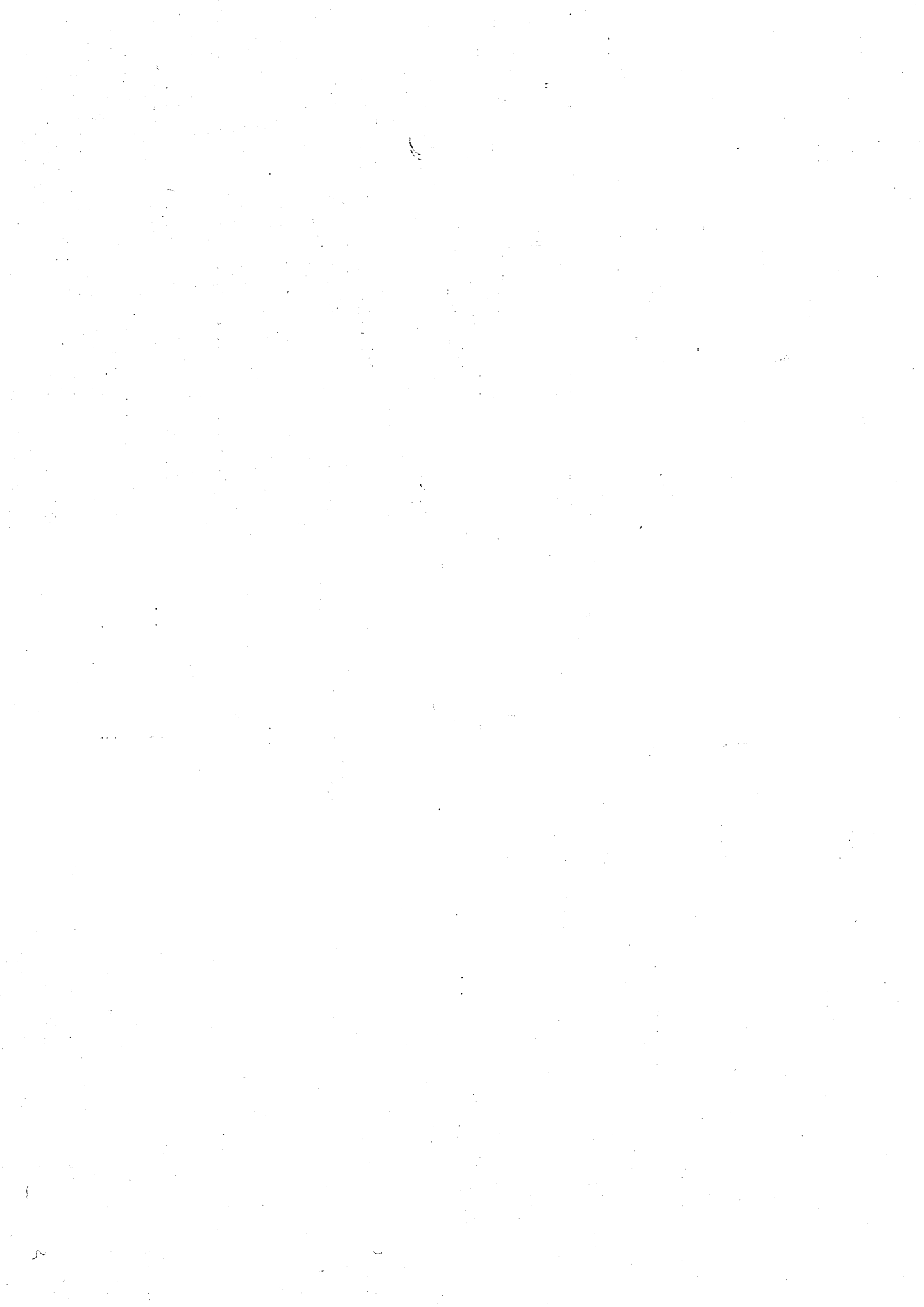
Bekanntmachung.

Zu dem **Freitag den 4. März c.** zu Hammerkrug anstehenden Holz-Verkaufs-Termine werden ca. 100 Stück Kiefern Bauhölzer der Taxklassen 1 bis 3 zum Ausgebot gestellt werden.

Rehhof, den 23. Januar 1864.

Der Königl. Oberförster.





Preis

Dieses Blatt erseht eine
jede Sonnabend.
Der jährliche Abonne-
mentspreis für nicht
amtlich verpflichtete
Theilnehmer beträgt
12 Sgr.
durch die Post bezogen
15 Sgr.

Jahrgang.

Insertionen werden
jederzeit vom Verleger
angenommen u. müssen
für die laufende Num-
mer die höchstens drei-
tag Vorm. d. Abdrucks
erhalten werden. Die
Drucke kosten 10 Sgr.
Stamm. kostet 10 Sgr.

Kreis-Blatt

1868

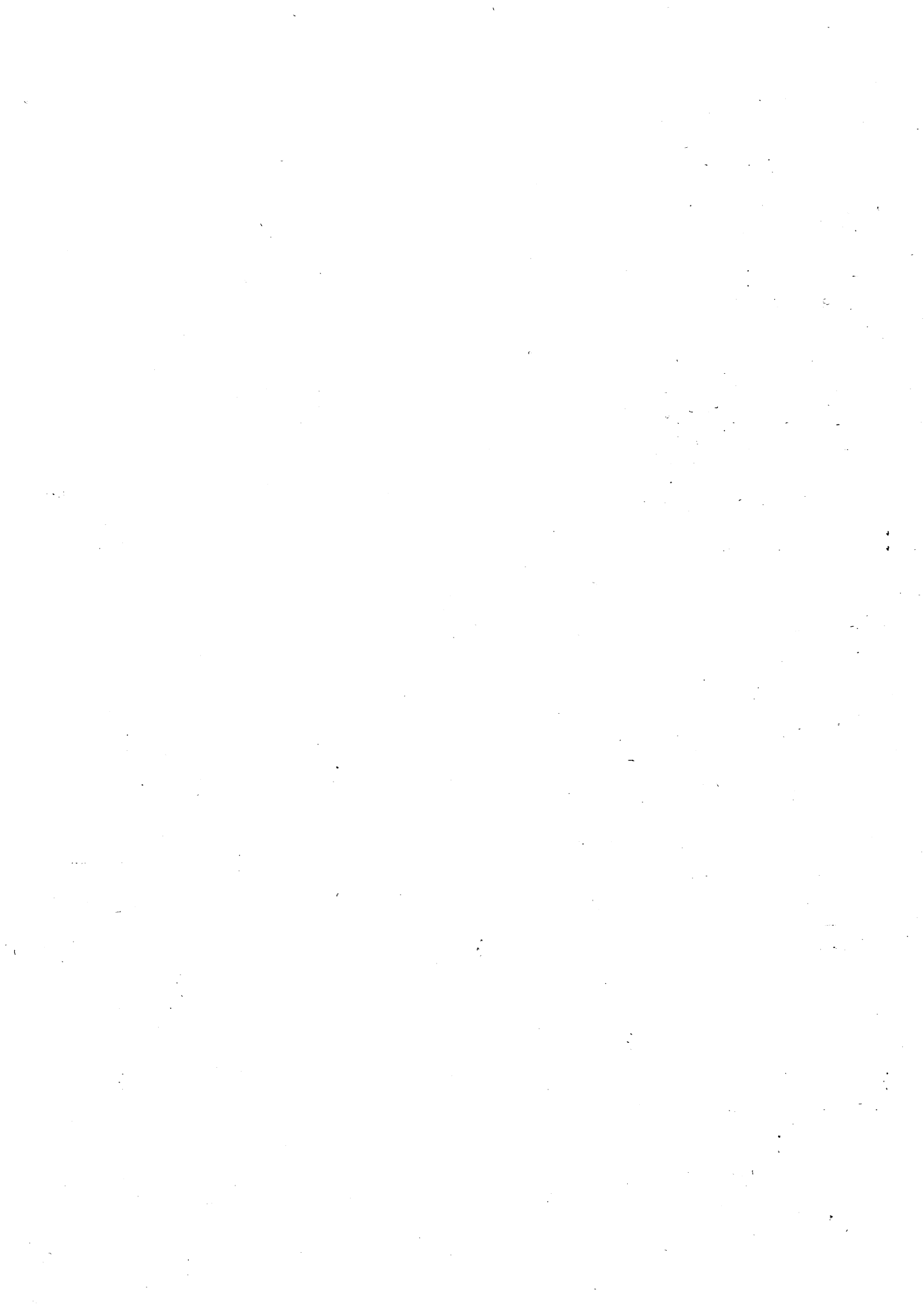
Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhl

N^o 14.

Stuhl, Sonnabend, den 2. April.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Berner'sche Buchdruckerei.

1868



Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden.
Manu.

2855

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts St.

145.8.05

No. 14.

Stuhm, Sonnabend, den 2. April.

11

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Verordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 15. März 1858, über V. schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und hebung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November 1852 werden in Nachstehendem die über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder zu stellt und zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht:

Bedingungen, unter welchen schulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet werden dürfen.

1. Zum Viehhüten dürfen schulpflichtige Kinder nur dann verwendet werden, wenn sie
 - a. das zehnte Lebensjahr zurückgelegt,
 - b. bis dahin die Schule regelmäßig besucht und
 - c. genügende Lesefertigkeit erlangt haben, wenn ferner
 - d. ihre Armuth durch ein Attest der zuständigen Ortsobrigkeit erwiesen ist, und wenn sie
 - e. mit einem vorschriftsmässigen Erlaubnißschein versehen sind.

2. Dieser Erlaubnißschein wird von dem zuständigen Orts-Schul-Inspektor derjenigen Confession, welcher der Lehrer angehört, immer nur für die Hütelzeit des laufenden Jahres und zwar erst dann ertheilt werden, wenn derselbe sich von dem Vorhandensein der sub 1 a. b. c. und d. nachhaft gemachten Erfordernisse vollständig überzeugt hat. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißschein ausdrücklich anzugeben. Die sub 1 d. erwähnten Armuthsatteste sind nur dann für gültig zu erachten, wenn sie für Kinder aus Domainen-Ortschaften von Königl. Domainen-Rent-Ämtern, für Kinder aus adligen Ortschaften von den Domänen, für Kinder aus Städten von den Magisträten ausgefertigt sind.

Einrichtung der Hütelchule.

3. Für die mit vorschriftsmässigem Erlaubnißschein versehenen Hütelinder wird während der Hütelzeit, welche vom 1. Mai bis zum 1. November zu rechnen ist, Hütelchule in wenigstens 6 Stunden wöchentlich gehalten. Zu derselben ist jedes Hütelkind im Schulbezirk, sobald es vom gewöhnlichen Schulbesuch zurückgehalten werden soll, durch die Eltern, Pfleger oder Dienstherren unter Vorzeigung des Erlaubnißscheines beim Lehrer anzumelden. Alle übrigen Kinder besuchen die Schule auch im Sommer in 30 Stunden wöchentlich, oder wo eine gesonderte Hütelchule gehalten wird, in allen denjenigen Stunden, die nach Abrechnung der für die Hütelchule verwendeten, von 30 wöchentlichen Schulstunden noch verbleiben. Für die Hütelchulen gelten ferner folgende Bestimmungen:

a. Nur denjenigen Schulen, denen eine verhältnissmäßig große Zahl von Hütelkindern überwiesen ist, ist es auf Anordnung des Ortschulinspektors gestattet, eine gesonderte Hütelchule zu halten.

Wo dagegen die Zahl der einer Schule überwiesenen Hütelinder verhältnissmäßig klein ist, findet eine gesonderte Hütelchule nicht statt. Vielmehr werden die Hütelinder dann mit den übrigen Schulkindern gemeinschaftlich täglich 2 Stunden unterrichtet; der Lehrer ist in diesem Falle verpflichtet, die Hütelinder, so weit dies möglich ist, mit der ersten Abtheilung gemeinschaftlich zu unterrichten, ihnen jedoch seine Sorgfalt und Thätigkeit vorzugsweise zuzuwenden.

b. Die gesonderte Hütelchule findet entweder täglich in 2 Stunden — von 5 bis 7 Uhr Morgens oder von 11 bis 1 Uhr Mittags — oder Mittwochs und Sonnabends in je 3 Stunden nach der im Einvernehmen mit dem Kreischulinspektor vom Ortschulinspektor dem örtlichen Bedürfnis gemäß zu treffenden Festsetzung statt. Diese Festsetzung erfolgt für jede der betreffenden Schulen sofort beim Beginn der Hütelzeit, wird in geeigneter Weise, von der Kanzel bekannt gemacht und während der ganzen Hütelzeit unverändert beibehalten. Für sämmtliche zu einer Schule gehörigen Hütelinder darf immer nur eine der gedachten Festsetzungen erfolgen.

c. Der Unterricht in der gesonderten Hütelchule hat sich auf Religion, Lesen, Kopfrechnen und Gesang zu beschränken. Die übrigen Kinder derjenigen Schulen, mit welchen eine gesonderte Hütelchule verbunden ist, werden in resp. 18 oder 24 Stunden wöchentlich nach einem von dem Ortschulinspektor zu entwerfenden Lehrplan in allen Lehrgegenständen wie zur Zeit der Winterschule, doch in der durch die verkürzte Schulzeit gebotenen Beschränkung gefördert. Nur der Religionsunterricht darf keine Beschränkung erfahren.

d. Schulen, die in Halbtagschulen getheilt sind, werden während der Hütelzeit, wenn mit ihnen gesonderte Hütelchulen verbunden sind, nach den vorgedachten Bestimmungen eingerichtet.

Verfäumniß der Hüteschule.

4. Für jede verschuldete Schulverschäumniß der Hütekinder werden die für unerlaubte Schulverschäumnisse bestimmten Schulstrafgelder im ersten und zweiten Fall von 4 Pf., in den folgenden Fällen von 5 Sgr. pro Tag von den Eltern, wenn diese ihre eigenen Kinder zum Viehhüten brauchen, sonst von der Dienstherrschaft unmachtlich im Wege der gewöhnlichen Exekution eingezogen. Wenn die Hütekinder nur Mittwoch und Sonnabends die Schule zu besuchen verpflichtet sind, so ist für jede Verschäumniß eines dieser Tage die Strafe für eine halbe Woche, also für den ersten und zweiten Fall mit 1 Sgr., das drittemal und weiter mit 15 Sgr. einzuziehen.

5. Der Lehrer ist verpflichtet, sämtliche Hütekinder des Schulbezirks auf's Sorgfältigste zu überwachen, die bei ihm nicht angemeldeten beim Ortsvorstande und bei seinem Ortschulinspektor zur Anzeige zu bringen und in einer besondern Liste alle Hütekinder des Schulbezirks nach den unter 7 vorgeschriebenen Rubriken zu verzeichnen. Rückfichtlich der zur Hüteschule angemeldeten Hütekinder reicht er die nach derselben gefertigte Schulverschäumnißliste wöchentlich dem Ortschulinspektor ein. Dieser (resp. mit den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes) versteht die Liste mit der Angabe des Betrages der Strafen und übergibt sie der zur Vollstreckung der Strafen bestimmten Polizeibehörde Behufs Festsetzung und Einziehung der Strafen. Die letztere endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen die Verschäumnißliste mit der Bescheinigung der Vollstreckung dem Schulinspektor zurück, der sie seinen Akten einverleibt.

Kontrolle der Hütekinder.

6. Der Ortschulinspektor ist verpflichtet, vom 1. Mai jeden Jahres ab am Schlusse jeder Woche dem zuständigen Schullehrer von den ertheilten Erlaubnißscheinen Kenntniß zu geben. Wird der Erlaubnißschein einem Kinde ertheilt, das nach einem Orte eines andern Kirchspiels vermietet wird, so ist eine Abschrift desselben unverzüglich dem Schulinspektor dieses Kirchspiels zu übersenden. In diesem Falle und auch dann, wenn das Hütekind zu einer andern Schule seines Kirchspiels pflichtig wird, hat der Ortschulinspektor für Berichtigung des Schüler-Verzeichnisses derjenigen Schule Sorge zu tragen, welcher das betreffende Kind bis dahin angehört hat. Ingleichen trägt er die Namen der Hütekinder, für welche er Erlaubnißscheine ausstellt, mit Angabe des Alters und der zuletzt besuchten Winterschule, sowie die Namen der Eltern, Pfleger und Dienstherrn in ein von ihm für jedes Jahr besonders anzulegendes Verzeichniß. In eine Rubrik desselben werden auch die Namen derjenigen Kinder und ihrer Dienstherrn aufgenommen, von denen er weiß, daß sie ohne Erlaubniß zum Viehhüten verwendet werden.

7. Bis zum 20. Mai jeden Jahres hat der Lehrer, an zwei- und mehrklassigen Schulen jedesmal der erste Lehrer der Schule, dem Ortschulinspektor ein von dem Ortsvorstande als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hütekinder, und wenn dergleichen nicht vorhanden sind, eine Vacat-Anzeige in drei Exemplaren einzureichen. Das Verzeichniß ist mit der dreifachen Rubrik zu versehen:

1. mit Erlaubnißschein angemeldet,
2. mit Erlaubnißschein, aber nicht angemeldet,
3. ohne Erlaubnißschein.

Der Ortschulinspektor sendet bis zum 1. Juni jeden Jahres ein Exemplar der vom sämtlichen Lehrern des Kirchspiels eingegangenen Verzeichnisse, denen er das Ergebnis seiner eigenen Nachforschungen beifügt, dem Königl. Kreislandrath, ein zweites dem Königl. Kreischulinspektor, das dritte nimmt er zu seinen Akten. Ueber alle die Hütekinder betreffenden Angelegenheiten ist vom Ortschulinspektor ein besonderes Aktenstück zu führen.

8. Der Ortschulinspektor hat die Lehrer seines Kirchspiels nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zur sorgfältigen Anfertigung der Verzeichnisse und zur vorschriftsmäßigen Führung der Liste über die Schulverschäumnisse der Hütekinder, sowie zur prompten Einsendung derselben anzuhalten, auch Verschäumnisse der Ortsvorstände bei Ermittlung der Hütekinder, soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, dem Königl. Kreislandrath unverweilt anzuzeigen.

9. Der Kreischulinspektor überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein der Akten die Hütekinder betreffend und davon, daß nach denselben, so viel dies daraus ersichtlich, die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind, kontrollirt die dem Lehrer übertragene Führung der (sub 5) vorgeschriebenen Listen, prüft die ihm vorzustellenden mit ihren Erlaubnißscheinen versehenen Hütekinder und macht davon, daß dieses geschehen, in jedem Visitationsbericht Anzeige.

Bemerkte Verstöße, sowie das Ergebnis der zuletzt gedachten Prüfung sind ebenfalls durch den Bericht zur Anzeige zu bringen.

10. Der Kreischulinspektor und Kreislandrath haben so viel als möglich selbst örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse vorzunehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gensd'amen vornehmen zu lassen.

Strafbestimmungen für unberechtigte Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.

11. Wer ein schulpflichtiges Kind, sei es eigenes oder ein fremdes, während der Schulstunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütekind binnen der ersten drei Tage, daß er es in seine Dienste genommen, unter Vorlegung des Erlaubnißscheines dem Ortschulinspektor vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. (§. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850). Außerdem ist er im Wege der Exekution anzuhalten, den Erlaubnißschein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Hüteschule nachzuweisen, oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen.

Marienwerder, den 15. März 1858.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur genauen Befolgung der darin gegebenen Vorschriften in Erinnerung.
Stuhm, den 30. März 1864



23tes

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpfändete Teilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 16 Sgr.

Kreis-Blatt

36ter Jahrgang.

Anzeigen werden jeztzeit von Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr einge-
liefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuttgart.

N^o 6.

Stuttum, Sonnabend, den 10. Februar.

Redaction: des Landrathsamt. Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

1866.



Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 16 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jedergeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des 743.0.07: 943.8: 50/30
Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm,

N^o 6.

Stuhm, Sonnabend, den 10. Februar.

1866.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Wir finden uns veranlaßt, unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. v. Mts. u. v. J., die Tollwuth der Hunde betreffend, auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes hiermit anzuordnen:

§ 1. Sobald sich an einem Orte ein toller, oder der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt hat, müssen sofort alle Hunde ohne Ausnahme in einem Umkreise von einer halben Meile, und bis auf die Dauer von 6 Wochen, eingesperrt oder an die Kette gelegt werden.

§ 2. Der Kreislandrath ist nach seinem Ermessen befugt zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die vorstehende Sicherheits-Maßregel in Anwendung zu bringen ist.

§ 3. Wer es unterläßt, der vorstehenden Anordnung nachzukommen, verfällt in eine Strafe bis zu 5 Mthlr., oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Marienwerder, den 27. Januar 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N^o 1. Der Jahresbericht über die Verwaltung der „Allgemeinen Landes-Stiftung als Nationalbank“ pro 1864 liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Von Jahr zu Jahr werden der alten Krieger, die bei der ruhmvollen Kriegs-Periode ihr Blut für die Bertheidigung des Vaterlandes und des Königl. Hauses vergossen haben, weniger. — Um so leichter wird es den betreffenden Kommunen werden, die alten Krieger, die bei Weitem nicht alle aus öffentlichen Mitteln bedacht werden können, die mehrentheils durch Alter und Kriegs-Strapazen geschwächt, nicht mehr im Stande sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben, und die sich zum großen Theil in hilfbedürftiger Lage befinden, angemessen zu unterstützen; damit sie nicht in die traurige Lage versetzt werden, in ihrem Alter darben und sich, wie es leider häufig vorkommt, durch Betteln ihren Lebensunterhalt erwerben zu müssen. Stuhm, den 2. Februar 1866.

N^o 2. Der Polizeiobservat, Arbeiter Gottfried Floth alias Flatow, dessen Signalement unten folgt, hat sich von dem bisherigen Aufenthaltsorte Hohendorf entfernt und soll ermittelt werden. — Derjenige Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich Floth begeben haben sollte, wolle dies sogleich hierber anzeigen.

Signalement: Alter 49 Jahre, Größe 5' 4", Haare blond, Augen blau, Zähne gut, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: auf beiden Armen der Name Floth roth tätowirt. Stuhm, den 5. Februar 1866.

N^o 3. Personal-Chronik.

Der Einsasse Johann Teschner zu Morainen ist als Schulze und der Eigenthümer Johann Stobbe zu Dorf Rehhof als Dorfschweorener verpflichtet worden.

Die durch den Tod des Hegemeisters Ehm zu Carlsthal in der Oberförsterei Rehhof vakant gewordene Dienststelle ist dem Förster Lojewski, bisher zu Boggusch in der Oberförsterei Jammi, vom 1. März a. ab verliehen worden. Stuhm, den 5. Februar 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In der Ortschaft Kl. Usznik hat sich vor einigen Tagen ein toller Hund gezeigt, welcher auch bereits mehrere Hunde in den umliegenden Ortschaften gebissen haben soll.

Demzufolge werden die Besitzer von Hunden dieser Ortschaft sowie im einhalbmeiligen Umkreise hierdurch angewiesen, solche bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis 3 Thln. während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperrern. Sobald sich Zeichen der Tollwuth bemerkbar machen, sind die Hunde sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben.

Stuhm, den 2. Februar 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Derzeitige Aufenthalt des früher beim Hofbesitzer Bergmann in Schönau im Dienst gestandener Futtermechts Franz Backus ist zu wissen nöthig. — Die Polizei- und Orts-Behörden werden ersucht, von dem jetzigen Aufenthaltsorte des Genannten im Ermittlungsfalle schleunigst hierher Mittheilung zu machen.

Marienburg, den 5. Februar 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zu dem schon ausgeführten Bau der Freitreppe an dem Pfarrhause zu Kalwe und der in diesem Jahre auszuführenden Ummünderung des Pfarr-Geböuds daselbst haben die katholischen Pfarr-Gemeinde-Mitglieder die in der nachfolgenden Repartition angeführten Geldbeiträge nach dem angegebenen Vertheilungsmodus in 4 Wochen an die Kirchen-Kasse in Kalwe, zu Händen des Herrn Pfarrer Herholz daselbst, zu zahlen. Die Ortsbehörden haben den Barbeitrag sofort einzuziehen.

Stuhm, den 30. Januar 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

R e p a r t i t i o n .

Namen der nach Kalwe eingepfarrten Ortschaften.	Besitzstand nach cultmisch Maas.		Der von den tathl. Räthnern u. Ein- wohnern zu zahlende Klassen- steuer-Betrag.			Es sind an baaren Geld-Beiträgen von den Hufen-Besitzern aufzubringen.			Betrag der von d. Einassen nach dem Hufe-Stande aufzubringenden Spanndienste.			Betrag der von den nicht Gespannhaltend. Räthn. u. Einwohnern aufb. Handspandienste nach Klassensteuer.			Summa überhaupt.		
	Hufen.	Morg.	Zhlt.	igr.	pf.	Zhlt.	igr.	pf.	Zhlt.	igr.	pf.	Zhlt.	igr.	pf.	Zhlt.	igr.	pf.
1 Kleczewo	13	3	26	—	—	12	—	—	3	21	11	4	23	—	20	14	11
2 Kleczewo Hfen	8	15	6	15	—	8	23	9	2	12	7	1	5	9	12	12	1
3 Telswig u. Prosov	24	—	23	—	—	22	—	—	6	25	—	4	6	6	33	1	6
4 Jggeln	4	11	4	—	—	4	—	—	1	7	4	—	22	—	5	29	4
5 Jordankir	6	—	35	15	—	5	15	—	1	21	3	6	15	3	13	21	6
6 Neunhuben	7	15	14	15	—	6	26	3	2	4	—	2	19	9	11	20	—
7 Grünfelde	24	—	22	—	—	22	—	—	6	25	—	4	1	—	32	26	—
8 Georgensdorf	8	15	41	—	—	8	23	9	2	12	7	7	15	6	18	21	10
9 Kalwe	22	—	74	—	—	20	—	—	6	7	1	13	27	—	40	9	1
Summa	117	29	246	15	—	110	3	9	33	16	9	45	15	9	189	6	3

B e k a n n t m a c h u n g .

Zur Verpachtung der Rohr-Nutzung auf dem im Stuhmer Kreise belegenen Jungfern-See ist auf **Mittwoch, den 14. Februar c., Vormittags 9 Uhr,** ein Licitations-Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die **Bedingungen** hier täglich in den Dienststunden eingesehen werden können und der Termin **Mittags 12 Uhr** geschlossen wird.

Marienburg, den 1. Februar 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Am 13. Januar d. J. ist der Ortsarme Pell auf der Chaussee zwischen Gorrey und Conradswalde geraubt und sind ihm unter Andern folgende Gegenstände fortgenommen: ein alter Militairmantel, ein fest neuer Flauchrock von brauner Farbe, mit braunem Planel gefüttert, und eine blaue Tuchmütze, mit schwarzem Pelz besetzt und mit höhem Pelzschirm.

Alle die, welche über den Thäter oder den Verbleib seiner Gegenstände Auskunft geben können, werden ersucht, davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Marienburg, den 3. Februar 1866.

Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

Der Viehfutterer Johann Meck aus Pöslge hat sich unter Anwendung

1. einer blauen Tuchweste mit tuchener Rückseite und
2. eines Paares wollener Socken

aus dem Dienste des Hofbesizers G. Gnoske in Trampenauerfeld heimlich entfernt. — Die Polizeibehörden werden ersucht, auf den 2c. Meck zu vigiliren und von seinem Aufenthalte im Ermittlungsfalle hierher Anzeige zu machen. — Meck ist mittelgroß, 42 Jahre alt, trägt einen kleinen Schnurr- und Kinnbart; besetzt war er mit blauen Leinwandhosen, blau leinenem Wemig und der entwanderten blautuchenen Weste, sowie mit einer alten Schild-Mütze.

Marienburg, den 7. Februar 1866.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

23ter

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Teilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Jahrgang

Anzeigen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingelegt werden. Die gedruckte Seite oberer Raum kostet 2 Sgr.

225

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhl.

N. 10.

Stuhl, Sonnabend, den 10. März.

1866.

Redaction: das Verordnungs- u. Geschäfts-Büreau des Landraths.



Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Teilnehmer beträgt 12 Sgr. durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des 943. 2. 07. 943. 0. 050 + 070 = 30
Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhl.

Nr. 10.

Stuhl, Sonnabend, den 10. März.

1866.

Redaction: das Landrathsamt. Druckerei: Buchdruckerei.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Anscoupons Ser. H. zur Preussischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Ser. II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nach dem Gesetz vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Kaiserstraße Nro. 92, miten rechts, von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Klassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Genere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862, mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuss. Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Königl. Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat dieselbe die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändlung der neuen Coupons der Kontrolle abzuliefern. Das andere Verzeichniß sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von der Königl. Regierung in den Provinzen zu bezeichnenden Kassen undämtern zu haben. — Die Einreicher der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nicht, wenn die erhaltenen Talons abhandelt worden sind. In diesen Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Befreiung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen und an die Kontrolle der Staatspapiere erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couvorte bemerkt ist, daß es sich (beziehungswise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfang neuer Coupons Werth hat.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Befreiung auf, die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten ausgehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuss. Postbezirks, aber innerhalb der preuss. Botschafts-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

V. Wedell. Gamet. Löwe.

In vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlich Domainen-Rent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 17. Februar 1866.

Königliche Regierung.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1. Mit dem 1. d. Mts. hat der von Strassburg-Recher versetzte Herr Kreis-Secretair Moldenhauer seinen Posten beim Königl. Landraths-Amte angetreten.

Stuhl, den 10. März 1866.

Nr. 2. Die Schollan von der Grund- und Gebäudesteuer pro 1866 werden den Herren Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke resp. den Schulzenämtern mit Nachstehendem Couvert zugehen. Die letzteren haben die Rollen 8 Tage lang öffentlich im Schulzenamts-Local zur Einsicht der Steuerpflichtigen anzulegen und diese hiervon zu benachrichtigen. — Etwaige Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberoren sind binnen 3 Monaten vom Tage der Auslegung der Rolle ab gerechnet beim Herrn Fortschreibungsbeamten Hornung hier selbst schriftlich anzubringen. — Auf Grund der Hebelisten über die Fortschreibungs-Gebühren sind die letzteren von den Verpflichteten zu erheben und zur Kgl. Kreissteuer-Kasse abzuführen. —

110/94

18 23 kreuz

Dieses Blatt erscheint
jeden Sonnabend.
Der jährliche Abonnemen-
tarif wird für nicht
amtlich verpflichtete
7 kreuznehmer beträgt
12 Sgr.,
wenn die Post bezogen
15 Sgr.

Kreis-Blatt

Jahrgang.

Insertionen werden
jedw. dem Verleger
angenommen, wenn dieselben
für die laufende Num-
mer bis spätestens Frei-
tag Vorm. 11 Uhr einge-
steuert werden. Die ge-
druckte Seite oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhl.

N^o 51.

Stuhl, Sonnabend, den 22. December.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchhandlung.

1866.

Dieses Blatt erscheint
jeden Sonnabend.
Der jährliche Abonnemen-
tenspreis für nicht
amtlich verpflichtete
Theilnehmer beträgt
12 Sgr.,
durch die Post bezogen
15 Sgr.

Kreis-Blatt

Injectionen werden
jederzeit vom Verleger
angenommen u. müssen
für die laufende Num-
mer bis spätestens Frei-
tag Vorm. 9 Uhr einge-
liefert werden. Die ge-
druckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

des 943. 2. 09 : 943. 0 : 050 + 120 = 30
Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

№ 51.

Stuhm, Sonnabend, den 22. December.

1866.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Um das Verfahren bei der Repartition und Erhebung von Parochial-Beiträgen allgemein zu ordnen, bestimmen wir, und zwar in Betreff der katholischen Kirchengemeinden, nach Uebereinkunft mit den Herren Diöcesan-Bischöfen, Folgendes:

Abgesehen von den Ausnahmefällen, in welchen gegen den Willen einer Kirchengemeinde (z. B. auf Grund resutorischer oder gerichtlicher Entscheidungen) Beiträge von ihren Mitgliedern eingezogen werden müssen, darf die Repartition und zwangsweise Erhebung von Parochial-Beiträgen nur auf Grund eines von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeindebeschlusses eingeleitet werden.

Die Aufstellung der Hebeliste ist Sache des Kirchenvorstandes (Kirchen-Collegiums). Erfolgt die Repartition nach dem Maßstabe einer oder mehrerer der direkten Staatssteuern oder einer direkten Kommunalsteuer, so hat der Kirchenvorstand (Kirchen-Collegium) die betreffenden Steuerlisten von den zuständigen Ortsbehörden zu requiriren, und aus denselben die Steuerbeträge als Grundlage der Repartition in die Hebeliste zu übertragen, auch unter der letzteren die Richtigkeit dieser Uebertragung zu bescheinigen. Die Ortsbehörden haben derartigen Requisitionen Folge zu geben, falls sie es nicht vorziehen, ihrerseits selbst die betreffende Steuerbeträge in die ihnen zu diesem Behufe vorzuliegende Hebeliste zu inseriren, in welchem Falle die Richtigkeit der Uebertragung von ihnen unter der Hebeliste zu bescheinigen bleibt. — Die aufgestellte Repartition wird dem Kreis-Landrath eingereicht, welcher prüft:

- ob die Vertheilung der Beiträge dem ihr zum Grunde liegenden Gemeindebeschlusse und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde entspricht;
- ob der Nahrungsstand und die Leistungsfähigkeit der Zahlung durch die ihnen auferlegte Leistung nicht gefährdet wird.

Findet sich in der einen oder andern Rücksicht etwas zu erinnern, so hat der Landrath an uns zu berichten. Im andern Falle genehmigt er die Hebelisten durch den unter dieselbe zu setzenden Vermerk:

Die vorstehende Hebeliste wird hierdurch für vollstreckbar erklärt.

Die vollstreckbar erklärte Hebeliste ist in einem geeigneten Lokale in der Gemeinde, und wenn diese aus mehreren Ortschaften besteht, in jeder dieser letzteren auszugsweise zur Einsicht der Betheiligten 14 Tage lang offen zu legen. Daß und wie dies geschehen ist, hat der Pfarrer bei dem Haupt-Gottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen. Unter der Hebeliste aber, sowie unter den erwähnten Ortsauszügen ist von dem Kirchenvorstande (Kirchen-Collegium) beziehungsweise von den betreffenden Ortsvorständen zu bescheinigen, daß die Liste oder der Auszug offen gelegen habe; die Zeit, innerhalb welcher dies geschehen ist, bleibt dabei nach Tage und Datum genau anzugeben. Mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die 14tägige Offenlegung ihr Ende erreicht, beginnt die Reklamationsfrist von 3 Monaten (§ 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, No. 2001).

Ueber die rechtzeitig eingehenden Reklamationen entscheidet der Landrath. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen (§ 3 am angef. Orte) die Berufung an die unterzeichnete Regierung zu.

Durch die vorgedachten Reklamations- und Rekurs-Fristen wird die Einsammlung der repartirten Beiträge nicht gehindert; dieselbe liegt den Kirchenvorstehern und vorzugsweise dem mit der Verwaltung der Kirchenkasse beauftragten Mitgliede des Kirchenvorstandes und Kirchen-Collegiums ob. In den ländlichen Gemeinden, namentlich, wenn deren mehrere zu einer Kirchengemeinde gehören, bleibt es dem Kirchenvorstande (Kirchen-Collegium) überlassen, die Hilfe der Ortschulzen zur Erhebung der Beiträge auf Grund des § 54 Theil II. Tit. 7 des Allgem. Landrechts in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls müssen die erhobenen Beiträge zur Kirchenkasse abgeliefert werden.

Nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist ist von dem Kirchenvorstande (Kirchen-Collegium) bei der zuständigen Orts-Polizei-Behörde die exekutivische Einziehung der rückständigen Beiträge nachzusuchen, zu welchem Zwecke die von dem Landrath für vollstreckbar erklärte Hebeliste und ein Verzeichniß der Restanten vorzulegen ist. Das letztere hat der Kirchenvorstand (das Kirchen-Collegium) zuvor mit der Bescheinigung zu versehen, daß die in demselben verzeichneten Beiträge wirklich rückständig geblieben sind, und daß eine Reklamation von den Restanten nicht erhoben ist.

Die Ortspolizeibehörden haben derartigen Requisitionen Folge zu geben und dafür zu sorgen, daß die auf Grund derselben zwangsweise beigetriebenen Beträge, sowie die Beweisstücke über die Unbeibringslichkeit der uneinziehbaren Reste, an die in der Requisition bezeichnete Kasse abgeführt werden.

Marlenwerder, den 16. November 1866.

Kgl. Regierung; Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N. 1. Die Magistrate, Dominien und das Königl. Domainen Rent-Amt hieselbst erinnere ich an die Erledigung meiner Kreisblatts-Verfügung vom 27. Juni 1865 (Kreisblatt pro 1865 N. 26 ad 1), die Einreichung des Verzeichnisses von den ertheilten Pat-Consensen betreffend, bis zum 1. Januar f. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung des Verzeichnisses resp. der Vacat-Anzeige.
Stuhm, den 17. December 1866.

N. 2. Zur genaueren Ausübung der Kontrolle der im diesseitigen Bataillons-Bezirke vorhandenen Mannschaften des heuratheten Standes werden sämtliche Ortsvorstände angewiesen, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen auf den Versäumnissfall zu jeder im Frühjahr und Herbst stattfindenden Kontroll-Versammlung punctuelle Verzeichnisse der im Orte sich aufhaltenden, in irgend einem Militär-Verhältnisse befindlichen Mannschaften, in Garde und Luie, diese in Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger, Train und in Marine getrennt, dem diese Versammlungen abhaltenden Offizier einzureichen.
Stuhm, den 7. December 1866.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

An Stelle der früher der Cholera halber ausgefallenen Vieh- und Kram-Märkte wird **den 15. Januar k. J.** ein Viehmarkt und **den 17. Januar k. J.** ein Krammarkt in der Stadt Mohrungen abgehalten werden.

Königsberg, den 30. November 1866.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Holzversteigerungs-Termine für das Königl. Forstrevier Reh Hof pro I. Quartal 1867.

	Namen der Schutzbezirke, aus welchen Holz zum Verkauf gestellt wird.	Datum der Termine			Anfangszeit der Termine.	Versammlungsort.
		Januar.	Februar.	März.		
1	Gunthen und Halbersdorf	4	8	8	Vorm. 10 Uhr	im Krüge zu Schornsteinmühle.
2	Honigsfelde	15	12	12	do.	do. zu Brakan.
3	Weishof	10	19	19	do.	do. zu Nachalshof.
4	Reh Hof	24	21	21	do.	im Lokale des Hrn. Jampert-Reh Hof.
5	Carlsthal	17	14	14	do.	im Lokale des Herrn Klinge-Bönhof.
6	Bönhof und Werder	31	28	28	do.	do. do..
7	Wolfsheide	3	7	7	do.	im Krüge zu Usznitz.

Die Verkaufs-Bedingungen werden in den Licitations-Terminen selbst bekannt gemacht werden.

Reh Hof, den 18. December 1866.

Der Oberförster.

24 Bler

Verlegung.

Dieses Blatt erscheint
jeden Sonnabend.
Der jährliche Abonne-
mentspreis für nicht
amtlich verpflichtete
Abnehmer beträgt
12 Sgr.,
durch die Post bezogen
15 Sgr.

Kreis-Blatt

Anzeigen werden
jedwacht vom Verleger
angenommen u. müssen
für die laufende Num-
mer bis spätestens Freit-
tag Vorm. 9 Uhr einge-
liefert werden. Die ge-
druckte Zeile oberhalb
raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhl.

N^o. 13.

Stuhl, Sonnabend, den 30. März.
Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Bernersche Buchdruckerei.

1867.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

2859

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

No. 13.

Stuhm, Sonnabend, den 30. März.

1867.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Um das Uebermaass der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forst-Versorgungs-Schein vor dem 14. November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschuldienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§ 43 bis 47 des Regulativs vom 1. December 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungs-Berechtigung nach den desfalligen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königl. oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königl. Waldwarter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstverwaltung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfalligen Bedingungen allein noch der Civil-Versorgungsschein an Stelle des Forst-Versorgungsscheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter baldigst zu veröffentlichen. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage. gez. v. Bodelschwingh.

In Vertretung. gez. v. Glisczinski.

An die Kgl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. — In unserer Anwärterliste bereits notirte Forstversorgungs-Berechtigte haben, wenn sie die in Rede stehende Abfindung zu erhalten wünschen, ihre desfalligen Gesuche unter Einreichung ihres Forstversorgungs-Scheins hierher zu richten und dabei gleichzeitig auszusprechen, ob ihnen etwa die Ertheilung des beschränkten Forstversorgungs-Scheins wünschenswerth ist.

Marienwerder, den 10. November 1865.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die unterm 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumnigkeiten die Vollstreckung der deshalb im § 347 Pro. 1 des Strafgesetzbuches angedrohten Geldbußen bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß-Strafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 4. März 1867.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

No. 1. Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, die zur Aufnahme der Schutzpocken-Impfungen pro 1867 nöthigen Formulare aus der Werner'schen Buchdruckerei abholen zu lassen, diese Listen

anzufertigen und sie **bis zum 15. April c.** bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung in **duplo** hierher einzureichen. Bei der Aufnahme der Listen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Listen müssen deutlich und rein geschrieben sein und in dieselben alle in früheren Jahren geborenen und noch nicht geimpften, ferner die in den Monaten Januar und Februar 1867 geborenen Kinder, sowie auch solche eingetragen werden, welche neu zugezogen sind.
2. Diejenigen Impflinge, welche in den Listen vom Jahre 1866 gestrichen worden, und bei welchen die Bemerkung: „In die Restantenliste gesetzt“ hinzugefügt worden ist, sind nicht in die Listen einzutragen, aber sie sind mit den andern Impflingen zugleich zur Impfung zu stellen. Diejenigen Restanten, welche verstorben oder verzogen sind, haben die Ortsvorstände dem Impfarzte anzuzeigen, so wie im letzteren Falle auch wohin sie verzogen sind.
3. Da aus den laufenden Nummern in der Liste die Anzahl der Impflinge schon von selbst ersichtlich ist, so bedarf es des Summirens am Schlusse nicht, sondern es ist vielmehr daselbst
4. ein größerer leerer Raum zu Nachtragungen übrig zu lassen.
5. Die Aufführung der Namen muß in alphabetischer Ordnung geschehen, d. h. zuerst der Familienname, bei ehelichen des Vaters, bei unehelichen Kindern dagegen der der Mutter, dann der Taufname und zuletzt der Stand oder das Gewerbe.
6. Der Name des Kindes muß in der betreffenden Rubrik bestimmt und das Geburtsdatum desselben zur Raumersparung in der gewöhnlichen Abkürzung angegeben werden, z. B. statt 3. Mai 35., statt 8. Juli 87.
7. Die auf der vorderen Seite befindliche Bescheinigung ist auszufüllen und zu unterschreiben; der Ortsstempel ist nicht erforderlich.
8. Die solchergestalt aufgenommenen Listen werden den Herren Geistlichen, evangelischen wie katholischen, zur Recherche eingereicht und von diesen bestätigt.

Listen, welche nicht nach diesen Anordnungen angefertigt sind, werden den Ortsvorständen zur Umarbeitung zurückgeschickt, und für Anlassung von Impflingen wird verhältnißmäßige Ordnungsstrafe festgesetzt werden. **Stuhm, den 25. März 1867.**

№ 2. Zum 1. October c. soll in der Taufstimmenschule zu Marienburg eine Freistelle von dem hiesigen Kreise besetzt werden. — Zur Aufnahme geeignet, sind Knaben und Mädchen im Alter von 10 bis 15 Jahren. Dieselben dürfen indessen nicht blödsinnig und in Folge dessen unbildungsfähig sein, auch nicht an unheilbaren oder ansteckenden Krankheiten leiden.

Die Orts-Vorstände, in deren Gemeinden sich dergleichen Kinder befinden, haben mir sofort davon Anzeige zu machen. **Stuhm, den 27. März 1867.**

№ 3. In Folge eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers hat die Königl. Regierung zu Marienwerder die bezüglich des unbefugten Sammelns von Wald-Ameisen und Ameisen-Eiern resp. des Zerstörens und Zerstreuens der Ameisenhaufen bestehenden forstpolizeilichen Strafverordnungen zusammengestellt.

Dieselben sind enthalten in der Forstordnung vom 8. October 1805 und in der Forstpolizei-Ordnung vom 28. November 1856 und lauten in Ersterer Tit. IV. § 24:

„Wer ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Forsteigenthümers, oder des bestellten Forstbedienten oder Waldausschere in den Häiden Haselnüsse pflückt, Eichen u. c., auch Ameiseneier aussucht und sammelt, soll, außer der Erstattung des verübten Schadens, mit Sechszehn guten Groschen oder Sechszig Groschen Preussisch (20 Sgr.) bestraft werden.“ — In Letzterer § 19 c.: „1 bis 3 Thlr. Strafe zahlt, wer unbefugt Ameisenhaufen zerstört und zerstreut.“

Erwähnte Uebertretungen sind sofort zur Anzeige zu bringen.

Stuhm, den 26. März 1867.

№ 4. Die Ortsbehörden ersuche ich nochmals, den gegenwärtigen Aufenthaltsort des früheren Besitzers Gottfried Ziemens zu ermitteln und mir mitzutheilen, damit zc. Ziemens zur Unterhaltung seiner Kinder angehalten werden kann. **Stuhm, den 26. März 1867.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Vorfluth-Wesens in der Thiene.

In der Angelegenheit betreffend die Regulirung des Vorfluthwesens in der Thiene, bei welcher nach den angestellten Ermittlungen folgende Ortschaften theilhaftig sind:

- A. aus dem Stuhmer Kreise, Größe nach Magdeburger Morgen: Guldensfelde 1528,17, Grzymalla 51,70, Dominium Gr. und Kl. Heringshöft 552,95, Jordanken ?, Kommerau 344,87, Laase 641,20, Losendorf 227,35, Mahlau 245,80, Adl. Neudorf 343,03, Pösilge 1256,33, Rothhof 103,07, Schrop 1120,13, Tzessendorf 116,06;
- B. aus dem Marienburger Kreise: Eschenhorst 1848,33, Fischau 2431,13, Fischauerfeld 610,00, Grunau 2394,35, Klafendorf 1125,34, Klettendorf 1563,60, Pr. Königsdorf 2724,02, Ruduck 303,98, Rifvit 750,60, Lecklau 532,78, Markushof 4145,05, Rogendorf 1395,99, Parmark 888,39, Pruppen-dorf 1081,69, Reichsfelde 2303,59, Alt-Rosengart 1390,39, Pr. Rosengart 2456,51, Schablau 785,25, Schönwiese 2128,60, Schwansdorf 2512,21, Schwansdorfhöfchen 231,27, Sparau 426,77, Stalle 1933,28, Thiensdorf 831,73, Thiensdorfee 84,57, Thiergarth 2725,72, Thiergarthsfelde 1342,06, Thörigthof 1395,27, Thörigthöfchen 1395,27, Wengeln 1700,85;
- C. aus dem Elbinger Kreise: Kerbshorst 1561,34, Möskenberg 1060,45, Roßgarten 362,57, Streckfuß 2850,99, Unterkerbswalde 2099,08,

habe ich zur nähern Besprechung des einzuschlagenden Verfahrens die nachstehenden Termine angesetzt:

1. am Montag den 15. April, Morgens 10 Uhr, zu Rückfurth im Zolltruge,
2. am Donnerstag den 18. April, Morgens 10 Uhr, zu Marienburg bei Kröcker im kreisständischen Lokale.

Die Herren Thiene-Geschworenen und die durch Vollmacht legitimirten Vertreter der oben genannten Ortschaften lade ich hierdurch ein, sich jedenfalls zu einem dieser beiden Termine, je nachdem ihnen Ort und Zeit bei dem einen oder dem andern besser convenirt, zur Abgabe bestimmter Erklärungen einzufinden. Von denjenigen Ortschaften, welche zu keinem der beiden Termine Vertreter schicken, muß angenommen werden, daß sie es in Betreff der Regulirung des Vorfluthwesens auf die Anordnungen der Behörden ohne Widerspruch ankommen lassen wollen. — Als besondere Fragen der vorzuliegenden Tages-Ordnung sind schon jetzt hervorzuheben:

- a. Sollen die sämtlichen natürlichen Wasserläufe, nämlich die fünf Thienen nebst der alten Fischau, dem hohen Graben und der Klettendorfer Vorfluth zu einem gemeinsamen Krutungs-, Räumungs- und Vorfluthsverband vereinigt werden?
- b. Mit welchen bei der Grundsteuer ermittelten Maassen sind die einzelnen Feldmarken heranzuziehen? In dieser Beziehung wollen sich die Ortschaften, wenn gegen die obigen Zahlenangaben Zweifel obwalten sollten, rechtzeitig beim Fortschreibungs-Beamten informieren.
- c. Soll die alte Loosentheilung beibehalten, oder ein gemeinsames Kataster aufgestellt werden?
- d. Wie groß sind die Außendeiche und sonstigen Parzellen, welche von der Abwässerung auszuschließen sind? z. B. der Schilfwinkel zwischen Thörigthof und Posilge, der große und kleine Sackwinkel in Altrosengart und Grunau u. s. w.
- e. Wird es vielleicht zweckmäßig sein, auf die Beseitigung derartiger Abwässerungs-Hindernisse hinzuwirken?
- f. Sind noch andere, als die oben genannten Ortschaften zur Unterhaltung der Vorfluthen heranzuziehen, oder bestehen sonst ungerechtfertigte Bevorzugungen und Befreiungen?
- g. Welche Uebelstände im Flußlaufe sind zu beseitigen? eine Frage, welche die Herren Thienegeschworenen nach vorheriger Vereisung des Flusses zu beantworten haben werden.

Schließlich wird bemerkt, daß in den qu. Terminen der Entwurf eines Thiene-Statuts, ausgearbeitet vom Herrn Baurath Stenke in Jöly, vorgelegt werden wird.

Marienburg, den 14. März 1867.

Der Kommissarius für die Regulirung des Deich- und Vorfluth-Wesens, Landrath Parey.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Vorfluthwesens an der Baalau und Abdaune.

Bei dem in der Ueberschrift bezeichneten Abwässerungssystem sind die Ortschaften:

1. an der Baalau: a. Posilge mit 1256,33 Magdeburger Morgen, b. Stalle mit 1933,28, c. Güldenfelde mit 1528,17, d. Lichtfelde mit 1473,39, e. Campenau mit 3241,26, f. Cronsnest mit 1427,57, g. Thiergarth mit 2725,72, h. Markushof mit 4145,05;
2. an der Abdaune außer den sub e., f. und h. genannten: i. die 4 Berderhufen, k. Baalau mit 674,37 Magdeb. Morgen, l. Augustwalde mit 1329,96, m. Hohenwalde mit 2376,75, n. Wengelwalde mit 1681,63, o. Spigendorf 372,88,

mit ihren gesammten resp. theilweisen Niederungsflächen theilhaftig. — Zudem ich hinsichtlich der zur Erörterung zu stellenden Fragen auf meine heutige Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Thiene-Abwässerungswesens verweise, erlaube ich die theilhaftigen Ortschaften, mit Vollmacht verlebene Deputirte zu dem von mir auf **Dienstag, den 16. April, Morgens 10 Uhr**, in dem der katholischen Kirche gegenüberliegenden Dyckschen Gasthose zu Thiergarth anberaumten Termine abzusenden.

Von Ortschaften, welche in diesem Termine nicht vertreten sein sollten, muß angenommen werden, daß sie es hinsichtlich der Regulirung des Vorfluthwesens lediglich auf die Entscheidung der Behörden ankommen lassen wollen. — Schließlich bemerke ich, daß für den obern Flußlauf (die Baalau) ein Statut vom 3. Januar 1842, für den untern Theil (die Abdaune) ein desgleichen vom 29. September 1851 besteht und daß es sich um die Frage handelt, ob diese Statuten den heutigen Verhältnissen noch entsprechen.

Marienburg, den 19. März 1867.

Der Deichregulirungs-Kommissarius, Landrath Parey.

Der Arbeiter Martin Käbler aus Dorf Reuhof, 43 Jahre alt, aus Liebstadt bei Seeburg gebürtig und früher aufhaltend in Lautensee, Rositten, Trankwitz, Tiefensee, Altstadt, ist wegen mehrerer Diebstähle zu verhaften. — Die Polizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das hiesige Rentamts-Gefängniß abzuliefern.

Marienburg, den 22. März 1867.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

Bekanntmachung der Holzversteigerungs-Termine für das Königl. Forstrevier Rehhof pro II. Quartal.

1. Für den Belauf Honigfelde den 5. April, Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Brafaun.
2. Für die Beläufe Weishof und Rehhof den 12. April, Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Nachalshof.
3. Für die Beläufe Carlsthal, Berder, Bönhof und Wolfsheide den 11. April, Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Bönhof.

Die Verkaufs-Bedingungen werden in den Licitations-Terminen selbst bekannt gemacht werden.

Rehhof, den 26. März 1867.

Der Oberförster.

Der am 29. August 1865 hinter dem Strafgefangenen Maurergesellen Marian Humanowski erlassene Steckbrief hat durch die Wiederergriffung desselben seine Erledigung gefunden.

Grandenz, den 14. März 1867.

Königl. Zwangsanstalten.

5,000

24 ster

Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint
jeden Sonnabend.
Der jährliche Abon-
nementspreis für nicht
amtlich verpflichtete
Teilnehmer beträgt
12 Sgr.,
durch die Post bezogen
15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden
jederzeit beim Belegen
angenommen u. müssen
für die laufende Num-
mer bis spätestens Frei-
tag Vorm. 9 Uhr einge-
liefert werden. Die ge-
druckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

des

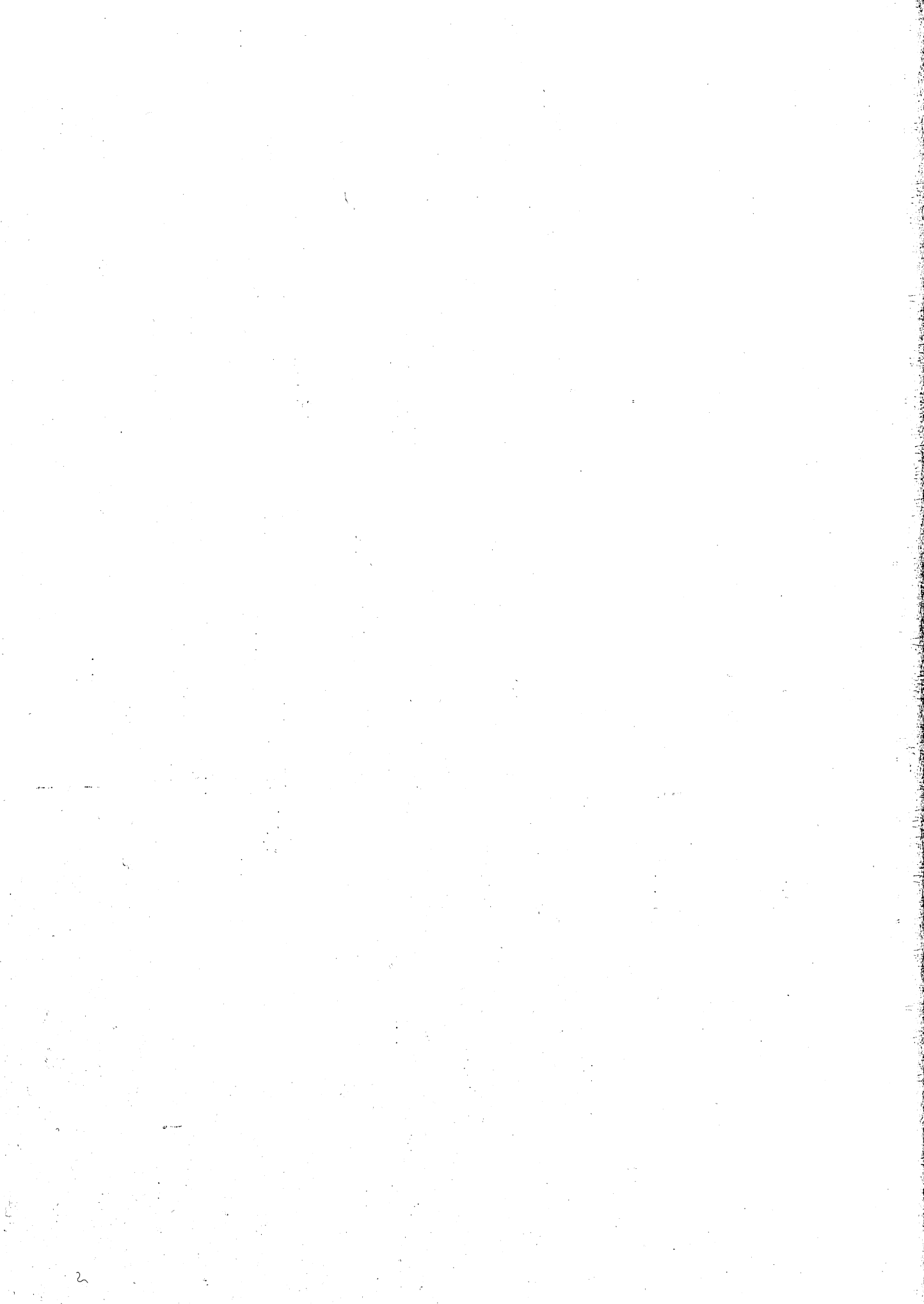
Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

N^o. 14.

Stuhm, Sonnabend, den 6. April.

1867.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.



Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleitet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

2860

des

43. 07. 1943. 0 : 050 + 070 = 50

Königlich Preuß. Landraths-Amts-Stuhm.

No. 14.

Stuhm, Sonnabend, den 6. April.

1867.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Wernersche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N. 1. Se. Majestät der König haben auf mein Ansuchen Allergnädigst geruht, mich von heute ab meines geschwächten Gesundheitszustandes halber meines Amtes als Landrath zu entbinden und habe ich dasselbe somit nach fast 16jähriger Verwaltung im Dt. Croner und im diesseitigen Kreise niedergelegt.

Den Behörden, den Herren Beamten und Geistlichen, so wie allen Denen, welche mich in meiner Amtsverwaltung unterstützt haben, spreche ich hiermit meinen Dank aus mit dem lebhaften Wunsche, daß die Interessen des Kreises jederzeit richtig erkannt und gewürdigt und sie, sowie die Interessen jedes Einzelnen, welche beide zu fördern, ich jederzeit bemüht gewesen, freudigen Aufschwung nehmen mögen, auf daß unser Kreis ein würdiges Glied sei der Bande, welche unser Preussisches, unser Deutsches Vaterland umschlingt. —

So Gott will, bleibe ich im Kreise, dem ich durch meine Geburt angehöre und stelle ihm meine Kräfte, wenn sie begehrt werden und so weit ich das vermag, gern zur Verfügung.

Stangenberg, 1. April 1867.

Graf Rittberg.

N. 2. Es wird für die Kreis-Eingeseffenen von Interesse sein, zu erfahren, welche Einwirkungen die Mobilmachung des vorigen Jahres auf unsern Kreis geübt hat, daher ich nachstehende Nachrichten zusammengestellt habe:

- I.** Es sind an Mannschaften aus dem Kreise eingestellt gewesen: Garde-Reserve 25, I. Aufgebot 41, II. Aufgebot 13, Provinzial-Reserve 202, I. Aufgebot 334, II. Aufgebot 51, Summa 666 Mann. Von diesen Mannschaften sind nach den Feststellungen des Königl. Bezirks-Kommandos Marienburg getödtet 2, verwundet 6, vermißt 1, vor der Entlassung vom Heere verstorben 14 Mann. Diese Feststellungen sind indes nicht ganz zuverlässig, da theils Mannschaften dem Kreise zugerechnet worden, die in demselben geboren sind, zur Zeit der Einstellung aber im Kreise nicht aufhaltend waren, theils andere Mannschaften nicht aufgeführt worden, welche anderweit geboren, aus dem Kreise eingestellt sind. Sicher ist, daß kein aus dem Kreise eingestellter verheiratheter Mann getödtet oder verwundet und nur einer vermißt ist. — Dagegen sind 3 vor der Entlassung, 2 unmittelbar nach der Entlassung und einer in Urlaub an der Cholera verstorben. Den zurückgebliebenen Familien dieser Verstorbenen, so wie des einen Vermißten, hat der Kreis nach § 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850 3 Jahre lang vom Tode des Familienvaters die gesetzliche Unterstützung zu gewähren. Desgleichen ist für sie auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar d. J. die Staats-Unterstützung nachgesucht worden.
- II.** Im Laufe der Mobilmachung sind auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1850 an 361 bedürftige Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften an fortlaufenden Unterstützungen gezahlt 2584 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.
- III.** Im Mai v. J. sind ausgehoben 185 Pferde und zwar: für die Garde-Kavallerie 82, für das Train-Bataillon 2, Armeekorps 40, für das Pionier-Bataillon 1, Armeekorps 63, zusammen 185 Pferde für den Taxpreis von 32,476 Thlr., so daß im Durchschnitt das Pferd bezahlt ist mit gegen 176 Thlr. Die dem Kreise für Garde und Linie noch auferlegten 86 Vorderpferde für die Artillerie 2. Armeekorps und 3 Reitpferde für das Pionier-Bataillon 1. Armeekorps sind durch freihändigen Ankauf beschafft. Die vom Kreise auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 und Ordre vom 17. September 1831 für die Provinzial-Landwehr unentgeltlich zu gestellenden Pferde sind ebenfalls im Wege der Aushebung beschafft. Es sind geliefert: für das 1. Landwehr-Hufaren-Regiment 24 Pferde zum Gesamttaxwerth von 3511 Thlr., für das 1. Reserve-Landwehr-Ulanen-Regiment 10 Pferde zum Gesamttaxwerth von 1488 Thlr., mithin 34 Pferde für den Taxwerth von 4999 Thlr., so daß durchschnittlicher Taxwerth jedes Pferdes 147 Thlr. Von den Landwehr-Hufaren-Pferden sind 2 während der Mobilmachung verkauft. Wegen Erstattung des Erlöses schweben die Correspondenzen noch. — Von den Landwehr-Ulanen-Pferden ist eines zum Taxwerthe von 162 Thlr. gefallen und wird dem Kreise nicht vergütet.

Die übrigen Pferde, **31** an der Zahl, sind meistbietend verkauft. Der Gesamt-Erlös war **2947 Thlr. 27 Sgr.** — Das Pferd brachte mithin durchschnittlich **95 Thlr.**, dabei aber die beiden Pferde, deren Erlös dem Kreise noch zu erstatten, und das eine gefallene Pferd nicht eingerechnet sind.

Die Ausgabe für Landwehrrpferde betrug **4999 Thlr.** — Sgr. — Pf.
 dazu diverse Unkosten **150 „ 22 „ 6 „**

Summa **5149 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.**
 Der Erlös betrug **2947 „ 27 „ — „**
 Mithin Verlust des Kreises **2201 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.**

IV. Auf Grund des Gesetzes vom **11. Mai 1851**, wegen der Kriegseleistungen, hatte der Kreis zu liefern: Laut Ausschreibung vom **18. Mai**: **20** Wispel **18** Scheffel Roggen, **69** Wispel **15** Scheffel Hafer, **229** Etr. Heu, **23** Schock Stroh, **127** Etr. Rindfleisch, dieses nach Elbing, das Uebrige nach Danzig.

Dem Lieferanten Kaufmann Wirthschaft in Danzig wurden bewilligt für den Scheffel Roggen **1 Thlr. 22 Sgr.**, für den Scheffel Hafer **1 Thlr. 5 Sgr.**, für den Centner Heu **1 Thlr. 5 Sgr.**, für das Schock Stroh **10 Thlr.**, für das Pfund Fleisch **3 Sgr. 2 Pf.**

Laut Ausschreibung vom **20. Juni**: **28** Wispel **12** Scheffel Roggen, **91** Wispel **21** Scheffel Hafer, **443** Etr. Heu, **43** Schock Stroh, **170** Etr. Rindfleisch, und zwar **32** Wispel **13** Scheffel Hafer nach Danzig, das Uebrige nach Bromberg.

Kaufmann Wirthschaft übernahm auch diese Lieferung und erhielt für den Scheffel Roggen **1 Thlr. 18 Sgr.**, für den Scheffel Hafer **1 Thlr. 5 Sgr.**, den Centner Heu **1 Thlr. 5 Sgr.**, das Schock Stroh **10 Thlr.**, das Pfund Fleisch **2 Sgr. 10 Pf.**

Kaufmann Wirthschaft empfing hiernach im Ganzen **13797 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.**
 Unkosten entstanden **4 „ 11 „ 3 „**

Summa **13801 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.**
 Vergütet sind dem Kreise hierauf incl. Zinsen **9592 „ 9 „ 2 „**

Mithin Verlust des Kreises **4209 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.**

Es sind hiernach durch den Krieg des vorigen Jahres dem Kreise Kosten erwachsen:

II. an Unterstützung für die Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften

2584 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.
III. Verlust an den Landwehrrpferden **2201 „ 25 „ 6 „**
IV. Verlust bei den Landlieferungen **4209 „ 4 „ 11 „**

Summa **8995 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.**

Ein geringfügiges Opfer zu den gewaltigen für unser Vaterland durch den Krieg erreichten Erfolgen!

Baar aufgebracht sind vom Kreise

durch Ausschreibung vom **25. Mai** (R. = B. **№ 21**) **9260 Thlr. — Sgr. — Pf.**
 durch Ausschreibung vom **8. August** (R. = B. **№ 34**) **7117 „ 5 „ 10 „**

Summa **16377 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.**

Hiervon ab die obige definitive Ausgabe mit **8995 „ 8 „ 1 „**

bleibt ein haarer Bestand von **7381 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.**
 welcher nach dem Beschlusse des Kreistages vom **26. v. Mts.** auf die Gemeinde- und Gutsbezirke zurück vertheilt werden soll. **Stuhm, den 30. März 1867.** Der Landrath. **Gr. Rittberg.**

№ 3. Der Kreis-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, welcher sich in Folge des Aufrufs vom **20. Juni v. J.** (Kreisblatt **№ 25**) gebildet, hat seine Thätigkeit mit Ablauf des vorigen Jahres eingestellt. — Außer den sehr vielen Lazareth-Bedürfnissen aller Art, welche fast aus jeder Ortschaft des Kreises unermüdet gespendet und die fast ausschließlich dem Haupt-Depôt des Preussischen Vereins zu Berlin zur weiteren Verwendung zugeflossen, sind durch fortlaufende und einmalige Beiträge im Ganzen aufgekomen **2116 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.**

davon sind verausgabt:

- 1.** an das gen. Haupt-Depôt nach § 6 des Statuts **650 Thlr.,**
 - 2.** an Unterstützungen zu Wohnungs- oder Kartoffel-landmiethe, Brennmaterial und dergl. an entlassene Landwehrmänner und Reservisten **803 Thlr. 7 Pf.,**
 - 3.** zu verschiedenen Zwecken **8 Thlr.,**
- Summa **1461 Thlr. — Sgr. 7 Pf.**

bleibt Bestand **655 Thlr. 11 Sgr. — Pf.**

Die Gaben jeder Art, dafür wir den Gebern unsern besten Dank sagen, sind seinerzeit nach und nach durch das Kreisblatt veröffentlicht.

Für die hinterbliebenen Familien der aus dem Kriege nicht zurück gefehrten Ernährer und die invalide Gewordenen wird aus Staats- resp. Kreis-Fonds reichlich gesorgt, daher über die anderweite Verwendung des Bestandes von **655 Thlr. 11 Sgr.** von den Vereins-Mitgliedern, mithin denjenigen, welche monatlich fortlaufend wenigstens **10 Sgr.** gezahlt haben, Beschluß zu fassen sein wird.

Zu diesem Behufe und zur speciellen Rechnungslegung soll in nächster Zeit eine Versammlung der Mitglieder ausgeschrieben werden. **Stuhm, den 30. März 1867.**

Der Vorstand.

Gr. Rittberg. Dr. Aschmann. Wisselinck. Brandt.

N. 4. Die gegen die Veranlagung pro 1867 eingegangenen Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche werden den betreffenden Ortsvorständen per Couvert übersandt werden, um die Begutachtung derselben durch die Einschätzungs-Kommission herbeizuführen.

Sobald die Gesuche in den Händen des Ortsvorstandes sich befinden, hat derselbe die zur Einschätzung der Klassensteuer erwähnte Kommission zusammen zu rufen und dieser die Gesuche zur Prüfung vorzulegen. Das von der Kommission abzugebende Gutachten muß auf jedem Gesuche niedergeschrieben werden, und wenn auf demselben kein Raum sein sollte, auf einem besonderen, dem Gesuche angehefteten Bogen Papier.

Das Gutachten muß ausführlich und gewissenhaft enthalten, wie viel Land nach preuß. Maas der Reklamant besitzt, wie viel darunter an Acker, Wiesen, Unland ist und in welchem Kulturzustande es sich befindet, wie stark der Viehstand ist, ob der Besitzer Schulden oder ausstehende Forderungen resp. Kapital-Vermögen hat, wie viel Abgaben derselbe an Grundsteuer und Zins resp. Rente zahlen muß und wie stark seine Familie ist, die er noch im Hause zu ernähren hat. Ueberhaupt muß das Gutachten alle Umstände enthalten, welche auf die Vermögensverhältnisse des Reklamanten und die darauf begründete Besteuerung Bezug haben; namentlich muß mit Bestimmtheit ausgedrückt sein, ob der Steuerfuß angemessen ist, event. welcher von ihm nach seinen Verhältnissen zu zahlen sein würde. — Das Gutachten muß am Schlusse von der Kommission unterschrieben sein, und haben die Mitglieder derselben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zur Vervollständigung desselben hierher vorgeladen werden, sobald es unvollständig abgegeben ist.

Die Ortsvorstände haben die Begutachtung der Gesuche möglichst zu beschleunigen und dieselben bis **spätestens den 20. April c.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Stuhm, den 2. April 1867.

N. 5. Nach dem von der Königl. Regierung hierher gelangten Gutachten des ersten Direktors der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt, Geheimen Rechnungs-Raths Thiede zu Berlin, vom 10. Januar c., kann die beantragte Erhöhung der Pensionen der Schullehrer-Wittwen und Waisen nur dann eintreten, wenn die laufenden Beiträge der Mitglieder angemessen erhöht werden.

Zur Vorlegung dieses Gutachtens und Beschlußfassung darüber, ob und eventl. um wie viel die jährlichen Beiträge erhöht werden sollen, habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 27. April c., Vormittags 10 Uhr,

im landrätthlichen Bureau hieselbst anberaunt und lade hierzu sämmtliche Herren Lehrer des Kreises, welche Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt sind, unter der Verwarnung vor, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie schließen sich den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen an. — Die Magisträte und Vorstände derjenigen Orte, in denen Lehrer wohnhaft sind, veranlasse ich hierdurch, diese Vorladung den Herren Lehrern sofort vorzulegen und die Bescheinigung derselben darüber, daß solches geschehen, mir bis zum 20. April d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Stuhm, den 1. April 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Lieferung des Torfbedarfs zur Beheizung der Geschäftszimmer in den Regierungs-Gebäuden mit jährlich 150 Klaftern à 108 Kubikfuß soll alternativ auf 1 oder 3 Jahre in Entreprise ausgethan und solche mit Einschluß der Anfuhrer dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Licitations-Termin dazu ist auf **Sonnabend, den 27. April d. J., Nachmittags 4 Uhr,** in der Finanz-Registatur vor dem Herrn Regierungs-Sekretair Siehe anberaunt worden, wozu die Herren Besitzer und Pächter von Torfgräbereien, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Zuschlag bald nach dem Termine ertheilt werden wird.

Die Lieferungs-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden in der Finanz-Registatur eingesehen werden. — Einige völlig ausgetrocknete Probe-Ziegel sind in Termine vorzulegen, welche zur Vergleichung bei der späteren Lieferung hier anbewahrt bleiben.

Marienwerder, den 26. März 1867.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Vorfluth-Wesens in der Thiene.

In der Angelegenheit betreffend die Regulirung des Vorfluthwesens in der Thiene, bei welcher nach den angestellten Ermittlungen folgende Ortschaften theilhaftig sind:

- A. aus dem Stuhmer Kreise, Größe nach Magdeburger Morgen: Güldenfelde 1528,17, Grzymalla 51,70, Dominium Gr. und Kl. Heringshöft 552,95, Jordanken ?, Kommerau 344,87, Laase 641,20, Lofendorf 227,35, Mahlau 245,80, Wdl. Neudorf 343,03, Postlge 1256,33, Rothhof 103,07, Schroop 1120,13, Teßensdorf 116,06;
- B. aus dem Marienburger Kreise: Eschenhorst 1848,33, Fischau 2431,13, Fischauerfeld 610,60, Grunau 2394,35, Klafendorf 1125,34, Klettendorf 1563,60, Br. Königsdorf 2724,02, Kuckuck 303,98, Kitzvit 750,60, Lecklau 532,78, Markushof 4145,05, Rogendorf 1395,99, Parwatz 888,39, Pruppen-dorf 1081,69, Reichsfelde 2303,59, Alt-Rosengart 1390,39, Br. Rosengart 2456,51, Schablau 785,25, Schümmiese 2128,60, Schwansdorf 2512,21, Schwansdorfsböschchen 231,27, Sparau 426,77, Stalle 1933,28, Thiensdorf 831,73, Thiensdorfssee 84,57, Thiergarth 2725,72, Thiergarthsfelde 1342,06, Thörigthof 1395,27, Thörigthöfchen 1395,27, Wengeln 1700,85;
- C. aus dem Elbinger Kreise: Kerbsdorf 1561,34, Mößkenberg 1060,45, Rosgarten 362,57, Streckfuß 2850,99, Unterferbswalde 2099,08,

habe ich zur näheren Besprechung des einzuschlagenden Verfahrens die nachstehenden Termine angesetzt:

1. am Montag den 15. April, Morgens 10 Uhr, zu Rückfurth im Zollfruge,
2. am Donnerstag den 18. April, Morgens 10 Uhr, zu Marienburg bei Kröcker im kreisständischen Lokale.

Die Herren Thiene-Geschworenen und die durch Vollmacht legitimirten Vertreter der oben genannten Ortschaften lade ich hierdurch ein, sich jedenfalls zu einem dieser beiden Termine, je nachdem ihnen Ort und

Zeit bei dem einen oder dem andern besser convenirt, zur Abgabe bestimmter Erklärungen einzufinden. Von denjenigen Ortschaften, welche zu keinem der beiden Termine Vertreter schicken, muß angenommen werden, daß sie es in Betreff der Regulirung des Vorfluthwesens auf die Anordnungen der Behörden ohne Widerspruch ankommen lassen wollen. — Als besondere Fragen der vorzulegenden Tages-Ordnung sind schon jetzt hervorzuheben:

- a. Sollen die sämmtlichen natürlichen Wasserläufe, nämlich die fünf Thienen nebst der alten Fischau, dem hohen Graben und der Klettendorfer Vorfluth zu einem gemeinsamen Krautungs-, Räumungs- und Vorfluthsverband vereinigt werden?
- b. Mit welchen bei der Grundsteuer ermittelten Maassen sind die einzelnen Feldmarken heranzuziehen? In dieser Beziehung wollen sich die Ortschaften, wenn gegen die obigen Zahlenangaben Zweifel obwalten sollten, rechtzeitig beim Fortschreibungs-Beamten informieren.
- c. Soll die alte Loosetheilung beibehalten, oder ein gemeinsames Kataster aufgestellt werden?
- d. Wie groß sind die Außendeiche und sonstigen Parzellen, welche von der Abwässerung auszuschließen sind? z. B. der Schilfwinkel zwischen Thörigthof und Pöslge, der große und kleine Sackwinkel in Altrosengart und Grunau u. s. w.
- e. Wird es vielleicht zweckmäßig sein, auf die Beseitigung derartiger Abwässerungs-Hindernisse hinzuwirken?
- f. Sind noch andere, als die oben genannten Ortschaften zur Unterhaltung der Vorfluthen heranzuziehen, oder bestehen sonst ungerechtfertigte Bevorzugungen und Befreiungen?
- g. Welche Uebelstände im Flußlaufe sind zu beseitigen? eine Frage, welche die Herren Thienegeschworenen nach vorheriger Vereifung des Flusses zu beantworten haben werden.

Schließlich wird bemerkt, daß in den qu. Terminen der Entwurf eines Thiene-Statuts, ausgearbeitet vom Herrn Baurath Stenke in Pösl, vorgelegt werden wird.

Marienburg, den 14. März 1867.

Der Kommissarius für die Regulirung des Deich- und Vorfluth-Wesens, Landrath Parey.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Vorfluthwesens an der Baalau und Abdaune.

Bei dem in der Ueberschrift bezeichneten Abwässerungssystem sind die Ortschaften:

1. an der Baalau: a. Pöslge mit 1256,33 Magdeburger Morgen, b. Stalle mit 1933,28, c. Güldenfelde mit 1528,17, d. Lichtfelde mit 1473,39, e. Campenau mit 3241,26, f. Cronsnest mit 1427,57, g. Thiergarth mit 2725,72, h. Markushof mit 4145,05;
2. an der Abdaune außer den sub e., f. und h. genannten: i. die 4 Berderhusen, k. Baalau mit 674,37 Magdeb. Morgen, l. Augustwalde mit 1329,96, m. Höhenwalde mit 2376,75, n. Wengelwalde mit 1681,63, o. Spitzendorf 372,88,

mit ihren gesammten resp. theilweisen Niederungsflächen theilhaftig. — Indem ich hinsichtlich der zur Erörterung zu stellenden Fragen auf meine heutige Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Thiene-Abwässerungswesens verweise, ersuche ich die theilhaftigen Ortschaften, mit Vollmacht versehene Deputirte zu dem von mir auf **Dienstag, den 16. April, Morgens 10 Uhr**, in dem der katholischen Kirche gegenüberliegenden Dyckschen Gasthose zu Thiergarth anberaumten Termine abzusenden.

Von Ortschaften, welche in diesem Termine nicht vertreten sein sollten, muß angenommen werden, daß sie es hinsichtlich der Regulirung des Vorfluthwesens lediglich auf die Entscheidung der Behörden ankommen lassen wollen. — Schließlich bemerke ich, daß für den obern Flußlauf (die Baalau) ein Statut vom 3. Januar 1842, für den untern Theil (die Abdaune) ein dergleichen vom 29. September 1851 besteht und daß es sich um die Frage handeln wird, ob diese Statuten den heutigen Verhältnissen noch entsprechen.

Marienburg, den 19. März 1867.

Der Deichregulirungs-Kommissarius, Landrath Parey.

Der Arbeiter, polnische Flüchtling Jakob Wessolowski, dessen Signalement unten angegeben ist, wurde unterm 5. Januar c. wegen Legitimationslosigkeit in Löbau verhaftet und mittelst Zwangsrouten hierher gewiesen. Da derselbe unter Polizeiaufsicht gestellt werden soll und bis jetzt hier nicht eingetroffen, sein gegenwärtiger Aufenthaltsort auch unbekannt ist, so werden die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen ersucht, auf den zc. Wessolowski zu vigiliren und ihn im Ermittlungsfalle per Transport hierher zu senden.

Signalement: Religion katholisch, Alter 48 Jahre, Größe 5' 5", Haare dunkelblond, Stirn halb frei, Augenbraunen blond, Augen braungrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne in der obern Kinnlade fehlt ein Zahn, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt robust, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen am linken Auge eine Narbe. — Bekleidung: bunte Kesselfacke, schwarz-tuchener defecter Rock, schwarz-tuchene Weste, grauzeugene Ober- und weiße parchene Unterbeinkleider, langschäftige Stiefel, tuchene Wintermütze, grauer Schwal, weiße wollene Socken.

Strasburg, den 12. März 1867.

Der Landrath.

5 T h a l e r B e l o h n u n g.

In der Nacht vom 25. zum 26. März d. J. sind dem Pächter Peter Technau zu Heubuden aus einer verschlossenen Dachkammer mittelst gewaltsamen Einbruchs durch das Dach 8 Stücke geräucherter Speck à Stück 30 Thlr., 8 geräucherte Schinken, 3 geräucherte Schweinsköpfe, im Werthe von zusammen 50—60 Thlr., entwendet worden. Die Orts- und Polizeibehörden und die Gendarmen werden ersucht, auf die gestohlenen Gegenstände zu vigiliren, dieselben nebst den etwaigen Verkäufern derselben im Betretungsfalle anzuhalten und sogleich der Königl. Staatsanwaltschaft oder dem unterzeichneten Amte davon Mittheilung zu machen. — Der Bestohlene hat sich bereit erklärt, Demjenigen, der die Wiedererlangung der gestohlenen Sachen herbeiführt und den resp. die Diebe so nachzuweisen vermag, daß dieselben zur Strafe gezogen werden können, eine Belohnung von 5 Thlr. zu zahlen.

Marienburg, den 27. März 1867.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Hierzu eine Beilage.)

44ter

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementpreis für nicht amtlich verpflichtete Abonnenten beträgt 12 Sgr., wozu die Post bezogen 15 Sgr.

Preis-Blatt

Abgang.

Anfertigen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleitet werden. Die gedruckte Hülle oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

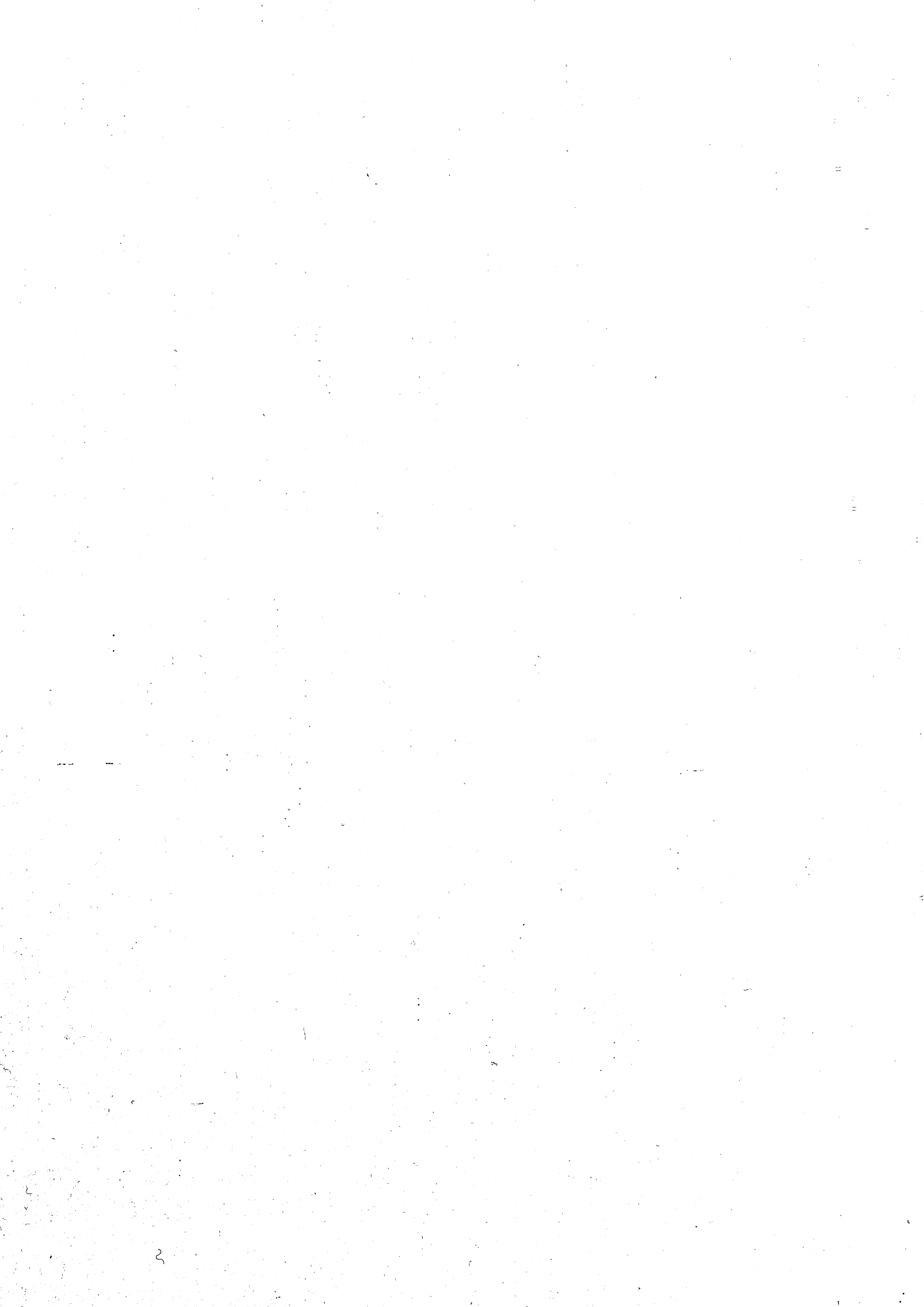
Königlich Preuss. Landraths-Amtes Stuhm.

No. 44.

Stuhm, Sonnabend, den 2. November.

1867.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Bernerische Buchdruckerei.



Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr. durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Inseritionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhl.

No. 44.

Stuhl, Sonnabend, den 2. November.

1867.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Bernersche Buchdruckerei.

Um das Uebermaass der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forst-Versorgungs-Schein vor dem 14. November v. J. ausgestellt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§ 43 bis 47 des Regulativs vom 1. December 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungs-Berechtigung nach den desfalligen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absehung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königl. oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königl. Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfalligen Bedingungen allein noch der Civil-Versorgungsschein an Stelle des Forst-Versorgungsscheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter halbigst zu veröffentlichen. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage. gez. v. Bodelschwingh.

In Vertretung. gez. v. Glisczinski.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. — In unserer Anwärterliste bereits notirte Forstversorgungsberichtigte haben, wenn sie die in Rede stehende Abfindung zu erhalten wünschen, ihre desfalligen Gesuche unter Einreichung ihres Forstversorgungs-Scheins hieher zu richten und dabei gleichzeitig auszusprechen, ob ihnen etwa die Ertheilung des beschränkten Forstversorgungs-Scheins wünschenswerth ist. Marienwerder, den 10. November 1865. Königl. Regierung.

Von den Transportbehörden sind in letzterer Zeit häufig die Bestimmungen unserer Circularverfügung vom 21. Februar 1861 443 E. V. außer Acht gelassen, weshalb dieselben hierdurch in Erinnerung gebracht werden und namentlich darauf aufmerksam gemacht wird, daß bei den in die Besserungsanstalt einzuliefernden Corrigenden in der Regel ein tüchtiger Begleiter für den Transportaten genügt. Nur ausnahmsweise bleibt es der Beurtheilung der Transportbehörden überlassen, auch zwei Begleiter auf einen Transportaten zu geben, wenn bei der Individualität desselben die Sicherheit auf dem Transporte gefährdet erscheint, jedoch müssen alsdann die Gründe für dieses abweichende Verfahren auf dem Transportzettel vermerkt werden, widrigenfalls der zweite Begleiter als zur Ungebühr mitgegeben angesehen werden muß. Bei Wagentransporten ist ohne Ausnahme nur ein Begleiter für den Transportaten genügt. Die Begleit-Gebühren für jeden zur Ungebühr mitgegebenen Begleiter sind nicht zu erstatten und von der Kostenberechnung sofort abzusetzen.

Marienwerder, den 30. September 1867.

Königl. Regierung; Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Thienestlusses.

Die Versandung und Verkrautung des Thienestlusses, insbesondere an den untern Läufen in der Nähe des Drausenflusses und Elbingflusses, wird von den einwässernden Ortschaften schon seit geraumer Zeit als ein empfindlicher Uebelstand beklagt; auch hat der Bauinspektor Klopsch in Elbing bereits durch ein noch heute anwendbares Gutachten vom 21. Februar 1856 die Kosten der zu bewirkenden Räumung incl. der Vorbereitungsarbeiten und der Grund-Entschädigungen auf 2023 Thlr. berechnet, so daß auf Jeden der einwässernden 19,445 culm. Morgen der geringe Beitrag von etwas über 3 Sgr. trifft. Da die Ausführung der qu. Arbeiten sowohl technischer Seite als auch von den Beteiligten mehrfach im Interesse der Landeskultur für durchaus nothwendig erachtet worden ist, so habe ich auf den speciellen Antrag der Ortschaften: Altrosengarth, Grünau, Eichenhorst, Thiergarth, Pr. Rosengarth, Sparau, Pr. Königsdorf, Thienisdorf, Thienisdorffsee, Ruckuck, Schwansdorffhöfchen, Schwansdorf und Kerbsdorf zur Berathung über die Ausführung der qu. Arbeiten und die Aufbringung der Kosten, auf **Dienstag, den 12. November c., Morgens 10 Uhr**, bei Kröcker in Marienburg und **Donnerstag, den 14. November c., Morgens 10 Uhr**, bei Sausel in Elbing Termin angesetzt, zu welchem ich die mit Vollmacht versehene Deputirten der unten aufgeführten Ortschaften mit der Verwarnung vorlade, daß von den Ausbleibenden angenommen wird, sie wollen es auf die Regulirung durch die Behörden ankommen lassen.

Namen der beteiligten Ortschaften aus dem Stuhmer Kreise: Guldensfelde, Grzymalla, Dominium Gr. und Kl. Häringshöft, Jordankun, Kommerau, Laase, Rosendorf, Mahlau, Neudorf, Pöflge, Rothhof, Schroop und Zessensdorf. Marienburg, den 16. October 1867.

Der Deich-Regulirungs-Commissar, Landrath Pary.

Zur Verpachtung der Fischerei und Rohrnutzung in dem Hintersee und Barlewizer See, sowie der Fischerei-Nutzung im Conradswalder Mühlenteiche vom 1. Januar 1868 ab auf 3 hintereinander folgende Jahre, nämlich pro 1868, 1869 und 1870, steht Termin auf **den 20. November c., Vormittags 10 Uhr**, im Amtsstokale hier selbst an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier in den Dienststunden jederzeit eingesehen werden können.

Stuhm, den 30. October 1867.

Königl. Domainen-Rentamt.

Die unverehelichte Anna Grabowski, ca. 30 Jahre alt, früher in Tiefensee, Pöflge und Frankwitz aufhaltend, steht wegen Diebstahls in Untersuchung. Polizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, den Aufenthalt derselben zu ermitteln und mir anzuzeigen.

Marienburg, den 18. October 1867.

Königl. Staatsanwaltschaft.

Zu der Untersuchung wider den Wehrmann Kamiński und Genossen werden alle Behörden und die Herren Gendarmen ersucht, den jetzigen Aufenthalt des Arbeiters Salomon Szanowicz schleunigst hierher anzuzeigen.

Marienburg, den 24. October 1867.

Königl. Kreisgericht. I. Abthl.

Bekanntmachung.

Pro November und December 1867 sind folgende Holzverkaufstermine in der Oberförsterei Rehhof anberaumt:

1. Für den Belauf Honigfelde, den 12. November und 17. December, im Krüge zu Brakau.
2. Für den Belauf Weisshof, den 29. November und 19. December, im Krüge zu Nachalshof.
3. Für den Belauf Rehhof, den 14. November und 14. December, im Gasthose zu Borm. Rehhof.
4. Für den Belauf Carlsthal, den 20. November und 12. December, im Gasthose zu Bönhof.
5. Für die Beläufe Bönhof und Berder, den 26. November u. 23. December, im Gasthose zu Bönhof.
6. Für die Beläufe Wolfsheide und Reuhakenberg, den 15. November und 10. December, im Krüge zu Usznik.

Die Termine beginnen jedesmal Vormittags 10 Uhr mit der Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen. Rehhof, den 29. October 1867.

Der Oberförster.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkaufe von Bau- und Brennholzern aus dem Forstreviere Alt-Christburg sind für den Monat November cr. folgende, um 10 Uhr Vormittags beginnende Termine angesetzt:

- 1) für die Beläufe Mortung, Kunzendorf, Knick im Gasthause zu Alt-Christburg, am 12. November;
- 2) für die Beläufe Gerswalde, Alt- u. Neu-Schwalge, im Krüge zur Eichenlaube, am 14. u. 28. November.

Zu dem Termine ad 1 werden ca. 70 Stück Bauholz, 100 Klafter diverse Kloben, 50 Klafter Stubben; in dem Termine ad 2 ca. 100 Klafter diverse Kloben, 300 Klafter Stubben und 200 Klafter Reiser, letztere, insoweit sie aus dem Bestande von 1866 herrühren, zu niedrigeren als den Tagespreisen zum Ausgebot gelangen. In dem Termine am 28. November werden nur Stubben und Reiser verkauft.

Alt-Christburg, den 27. October 1867.

Königliche Oberförsterei.

25 Pfr

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Für jährliche Abnahme beträgt die Preiskarte für nicht zahlende Verfassende 2 Leinwand herab 12 Sgr., mit die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Jahrgang.

Insertionen werden jedwetz vom Belegten angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens 6 Tage vor dem Drucke eingebracht werden. Der gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amtes Strahl.

N^o. 22.

Strahl, Sonnabend, den 30. Mai.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

1866.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht antilich verpflichtete Abonnenten beträgt: 12 Sgr., durch die Post bezogen 16 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Beleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleitet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

74

No. 22.

Stuhm, Sonnabend, den 30. Mai.

1868.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November 1864 erteilten Ermächtigung festgesetzte Präklusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstverorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. October 1869 verlängert.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter unter Hinweis auf die frühere Bekanntmachung des obigen Erlasses baldigst zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

(gez.) v. d. Heydt.

In Vertretung. (gez.) v. Podbielski.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten unter Hinweis auf den Ministerial-Erlaß vom 27. September 1865 und die Verfügung vom 10. November 1865 (Amtsblatt, Jahrgang 1865, Nr. 48., Seite 320/21.) gebracht.

Marienwerder, den 16. Mai 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Nr. 1. Die Ortsbehörden werden hierdurch veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen, sowie die Ausfalls-Listen für das 1. Halbjahr cr. mit Zuziehung der Erheber anzufertigen und in zwei Exemplaren nebst der Hebe-Rolle pro 1868 bis spätestens den 10. Juni cr. einzureichen. Wo keine Zu- und Abgänge vorgekommen, ist dies anzugeben. — Formulare zu diesen Listen sind in der hiesigen Buchdruckerei zu haben. In Bezug auf die Anfertigung der Listen selbst wird im Allgemeinen auf die bereits vielfach wiederholten Bestimmungen verwiesen. Noch besonders mache ich darauf aufmerksam, daß:

A. in den Zu- und Abgangs-Listen:

- 1, in den Kolonnen: „Ursache des Zu- und Abganges“ nicht nur der Ort zu bezeichnen, wohin der Steuerpflichtige gezogen und von wo er gekommen, sondern auch der Tag des Zu- und Abganges;
- 2, Steuerpflichtige, welche im vergangenen Jahre nach erfolgter Aufnahme der Veranlagungs-Rollen zugekommen sind, müssen in die Zugangsliste pro 1. Semester cr. aufgenommen werden, auch wenn sie in der Zugangsliste pro 2. Semester pr. bereits nachgewiesen sein sollten;
- 3, die Abgänge müssen nach folgenden Abschnitten geordnet werden:
 - a) aus der Klassensteuer-Veranlagungs-Liste,
 - b) aus der Zugangs-Liste pro 1. Semester cr.,
 - c) wegen Steuer-Ermäßigung in Folge Reklamation;
- 4, in Spalte 2. und 3. sind die Nummern der Veranlagungsrollen und Zugangslisten richtig anzugeben, weil andernfalls die Streichung des Abganges erfolgen müßte;
- 5, desgleichen werden alle Steuerabgänge gestrichen, bei welchen die vorschriftsmäßigen Beläge zur Begründung des Abganges fehlen. Die Bemerkung: „Abgangs-Belag nicht zurückgekommen“ bleibt unberücksichtigt. Bei Sterbefällen ist entweder der Todtenschein oder ein Attest der Ortsbehörde, aus welchem der Sterbetag zu ersehen sein muß, beizufügen;
- 6, die den Zu- und Abgangslisten beizufügenden Beläge müssen ordnungsmäßig geheftet und mit der zugehörigen Nummer der Liste versehen werden;
- 7, in Fällen, wo Grundbesitzer, Inspektoren, Rätbner, Pächter, Hauslehrer, Erzieherinnen u. s. w. in Abgang kommen, ist der Nachfolger nebst Angabe der Nummer der Zugangs-Liste, unter welcher derselbe aufgeführt steht, zu vermerken;
- 8, auf jeder Seite der Zu- und Abgangs-Listen nicht mehr als 15 bis 20 Steuerpflichtige aufgeführt werden dürfen;

B. in den Ausfalls-Listen:

- 1, in Kolonne 2. die richtige Nummer der Klassensteuer-Veranlagungs-Rolle oder Zugangsliste einzutragen ist;
- 2, in Kolonne 3. jedesmal Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe der Restanten anzugeben;

- 3, in Kolonne 4. stets diejenigen Monate, für welche die Klassensteuer zum Ausfall liquidirt wird, dem Namen und nicht, wie es häufig zu geschehen pflegt, der Zahl nach speziell zu bezeichnen sind;
- 4, die Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes und des Exekutors und das Ortsiegel dürfen nie fehlen. Falls der Ortsvorsteher und der Exekutor nicht schreiben können, sind deren Handzeichen von einer Schreibkundigen Person, deren Charakter hinzugefügt werden muß, zu beglaubigen, in der Regel aber von einem öffentlichen Beamten;
- 5, bei jedem Restanten muß in der letzten Spalte kurz bemerkt werden, aus welchem Grunde die rückständige Klassensteuer nicht zu erlangen gewesen ist. Insbesondere ist dabei zu beachten:
- 6, wenn Klassensteuer-Reste von Altizern, Handwerkern, Gesellen oder Dienstboten zum Ausfall liquidirt werden, ist jedesmal in der letzten Kolonne der Ausfallliste zu bemerken, weshalb nicht durch Beschlagnahme des Altentheiles, des Arbeits- beziehungsweise des Gestindelohnes der bemerkte Steuerrest hat beigetrieben werden können;
- 7, in Betreff der Steuer-Ausfälle für Rätthuer ist zu bescheinigen, daß durch die Verpachtung der Kathe und des dazu gehörigen Landes, dessen Größe angegeben werden muß, der Steuer-Rest nicht hat eingezogen werden können;
- 8, wenn die Klassensteuer von Bauergrundstücks-Besitzern und Kaufleuten wegen des eingeleiteten Subhastations- oder Konkurs-Verfahrens zum Ausfall liquidirt wird, so muß stets durch ein Schreiben des betreffenden Gerichts der Nachweis geführt werden, seit welchem Tage das beregte Verfahren eingeleitet ist und daß aus den Ueberschüssen der liquidirte Klassensteuer-Rest nicht hat gedeckt werden können;
- 9, rückständige Klassensteuer-Beträge von Genossen der Unterstufe Ia. (1 Sgr. 3 Pf.), welche das 60. Lebensjahr vollendet haben und von Steuerpflichtigen, welche fortan im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, sind nicht in die Ausfallliste aufzunehmen, sondern in Abgang zu stellen, weil diese Personen durch den Eintritt der genannten Umstände gesetzlich steuerfrei werden.

Die zu dem obigen Termine nicht eingereichten oder unvollständigen Listen werden sofort kostenpflichtig abgeholt resp. umgearbeitet werden.

Stuhm, den 25. Mai 1868.

Nr. 2. Das Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Regierungs-Bezirk Magdeburg ist erschienen und kann für den ganzen Bezirk zum Preise von 1 Thlr. 5 Sgr., für einen einzelnen Kreis zum Preise von 5 Sgr. bezogen werden. Die Subscriptionsliste liegt auf meinem Bureau offen.

Impfplan des Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Aschmann.

Tag der Impfung.	Ort	Tag der Revision.	Ort	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu stellen:	Tour von — nach.
11. Juni, Nachm. 1 U.	Dt. Damerau	18. Juni, Nachm. 1 U.	Dt. Damerau	Dt. Damerau, Grünhagen, Grzymalla, Riedling, Losendorf	Dt. Damerau	Dt. Damerau-Schroop.
11. Juni, Nachm. 2 U.	Schroop	18. Juni, Nachm. 3 U.	Schroop	Schroop, Buchwalde, Grünfelde, Gintrow, Heringshöft, Jordanen, Kommerau, Laabe, Laase, Mahlau, Ndl. Neudorf, Rothhof	Buchwalde, 11/6. Grünfelde, 18/6.	Schroop—Stuhm.
13. Juni, Nachm. 4 U.	Bestlin	20. Juni, Nachm. 2 U.	Bestlin	Bestlin, Georgenhof, Hospitalsdorf, Wichorowo, Mirahnen, Rgl. Neudorf, Paleschen, Pulkowig, Gr. und Kl. Ramsen, Schwolauerfelde	Bestlin	Bestlin—Kollosomp.
13. Juni, Nachm. 5 U.	Kollosomp	20. Juni, Nachm. 3 U.	Kollosomp	Kollosomp, Ghuß, Gerpienten, Kraustuden, Sahlufen	Kollosomp	Kollosomp—Nicolaiten
13. Juni, Nachm. 6 U.	Nicolaiten	20. Juni, Nachm. 4 U.	Nicolaiten	Nicolaiten, Pt. Damerau, Wilzewo	Nicolaiten	Nicolaiten—Stuhm.
18. Juni, Vorm. 9 U.	Postlge	25. Juni, Nachm. 1 U.	Postlge	Postlge	Postlge	Stuhm—Postlge. Postlge—Budisch.
18. Juni, Vorm. 10 U.	Budisch	25. Juni, Nachm. 2 U.	Budisch	Budisch, Sandhuben	Budisch, 18/6. Sandhuben, 25/6.	Budisch—Choyten.
18. Juni, Vorm. 11 U.	Choyten	25. Juni, Nachm. 3 U.	Choyten	Choyten, Beberöbruch, Bruch u. Niederung, Gzeroskawolla, Ramten, Trankwiz	Ramten, 18/6. Brf. Niedr. 25/6.	Choyten—Dt. Damerau. Choyten—Stuhm.
20. Juni, Vorm. 10 U.	Baalau	27. Juni, Vorm. 9 U.	Baalau	Gr. und Kl. Baalau, Höfchen, Schönwiese	Gr. Baalau	Baalau—Stangenberg
20. Juni, Vorm. 11 U.	Stangenberg	27. Juni, Vorm. 10 U.	Stangenberg	Dorf u. Gut Stangenberg, Linten, Pirklich	Gut Stangenberg	Stangenbg.—Tiefensee
20. Juni, Vorm. 12 U.	Tiefensee	27. Juni, Vorm. 11 U.	Tiefensee	Tiefensee	Tiefensee	Tiefensee—Menthen.
20. Juni, Nachm. 1 U.	Menthen	27. Juni, Vorm. 12 U.	Menthen	Menthen, Altdorf, Bionalen, Sparau, Gr. und Kl. Stanau	Menthen, 20/6. G. Stanau 27/6.	Menthen—Bestlin. Menthen—Stuhm.
25. Juni, Vorm. 9 U.	Waplig	2. Juli, Vorm. 9 U.	Waplig	Gr. und Kl. Waplig, Antemitt, Menthen, Morainen, Reichandres, Lillendorf, Ellerbruch	Waplig	Stuhm—Waplig. Waplig—Altmark.
25. Juni, Vorm. 10 U.	Altmark	2. Juli, Vorm. 10 U.	Altmark	Dorf und Borm. Altmark, Klezewo, Konten, Mlezewo, Neumark	Altmark, 25/6. Klezewo, 2/7.	Altmark—Ralwe.
25. Juni, Vorm. 11 U.	Ralwe	2. Juli, Vorm. 11 U.	Ralwe	Ralwe, Brojowken, Georgensdorf, Jggeln, Neunhuben, Peterswalde, Teltwiz, Troop	Ralwe, 25/6. Peterswalde, 2/7.	Ralwe—Postlge. Ralwe—Stuhm.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Repartition der currenten Gemeindebeiträge bei der katholischen Pfarre zu Dt. Damerau.

1. Nachrepartition laut vorjähriger Rechnungslage vom 16. November 1867	26 Thlr.	6 Sgr.	10 Pf.
2. Wohnungsmiethe für den Kaplan	15 "	—	—
3. Feuer-Versicherungs-Prämie pro 1867 68 und 1868 69	18 "	18 "	—
Summa	59 Thlr.	24 Sgr.	10 Pf.

vertheilt auf die 1041 Morgen der zur katholischen Pfarre Dt. Damerau gehörigen Ländereien. Betrag pro Morgen 1 Sgr. 9 Pf. Davon hat beizutragen:

1. Dt. Damerau pro 8 Hufen 20 Morgen	15 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
2. Grünhagen pro 17 Hufen 10 Morgen	30 "	10 "	—
3. Kieseling pro 3 Hufen	5 "	7 "	6 "
4. Mahlau pro 3 Hufen 21 Morgen	6 "	13 "	4 "
Summa	57 Thlr.	5 Sgr.	10 Pf.
5. Lindenwald (Kreis Marienburg) pro 2 Hufen	3 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
Summa summarium	60 Thlr.	20 Sgr.	10 Pf.

Die zuviel repartirten 26 Sgr. sind für etwaige Ausfälle, im andern Falle werden sie bei der nächstjährigen Repartition in Abzug gebracht. Dt. Damerau, den 13. Mai 1868.

Der Kirchen-Vorstand. Pawlowski, Pfr. Majewski. Redmer.

Den Ortsbehörden wird die vorstehende Repartition mit der Aufforderung mitgetheilt, von den katholischen Grundbesitzern die Beiträge einzuziehen und in 14 Tagen an den Kirchen-Vorstand zu Händen des Herrn Pfarer Pawlowski in Dt. Damerau bei Vermeidung der Exekution abzuführen.

Stuhm, den 26. Mai 1868. Königliches Domainen-Rent-Amt.

Die Ortsvorstände mache ich darauf aufmerksam, daß bei stattgehabten Bränden die Anzeige enthalten muß:

- 1, ob die Gebäude total oder nur theilweise niedergebrannt sind und welche Theile noch stehen geblieben,
- 2, ob die abgebrannten Gebäude versichert gewesen, in welcher Gesellschaft und wie hoch, ferner
- 3, wie hoch und bei welcher Gesellschaft das Mobiliar versichert ist.

Die Anzeige ad 1. ist deshalb nothwendig, damit gleich ein Sachverständiger bei der Feststellung des Brandschadens zugezogen werden kann, und die Anzeigen ad 2. und 3. deshalb, damit die Police von hier mitgenommen werden kann.

Stuhm, den 25. Mai 1868. Königliches Domainen-Rent-Amt.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Gräben längs der Wege geräumt und die Erde, sowie der Rasen aus den Gräben auf die Wege geworfen und unverkleinert und unabgeeggt liegen geblieben. Die Ortsvorstände der Ortschaften haben strenge darauf zu halten, daß die Erde auf dem Wege gleichmäßig auseinandergeworfen, der Rasen vollständig zerkleinert und eine solche Strecke tüchtig durchgeeggt werde.

Ferner sind die auf den Wegen liegenden Steine aufzusammeln und zu entfernen. Es wird, wenn die vorstehende Anweisung nicht jederzeit befolgt werden sollte, ohne weiteres die erforderliche Zwangsmaßregel verfügt werden.

Stuhm, den 26. Mai 1868. Königliches Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Die geehrten Herren Schulzen und Ortsvorstände derjenigen Ortschaften des Stuhmer Kreises, die zum Deichverbande der Marienwerder'schen Niederung gehören, ersuche ich hiermit ganz ergebenst, die erste Rate des Deichfassen-Beitrages pro 1868 mit 4 Sgr. pro Normalmorgen von den in dem neuen Deich-Kataster aufgeführten Deichinteressenten einzuziehen und am Donnerstag, den 11. Juni cr., um 8 Uhr Morgens an den Deich-Rentmeister Herrn Bredau in Schwedwinkel abzuführen. Gleichzeitig ersuche ich, den resp. Ortschaften gefälligst bekannt zu machen, daß bei direkten Geldsendungen per Post es durchaus erforderlich ist, auch das Bestellgeld zu frankiren, weil Geldbriefe oder Postanweisungen, wo solches nicht geschieht, nicht angenommen werden. Bei Einsendung mehrerer Beträge auf eine Postanweisung muß ein Begleitschreiben beigefügt sein, aus dem ersichtlich ist, wer die Einsender sind.

Klein Nebrau, den 23. Mai 1868. Der Deichhauptmann. Simson.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkaufe vorräthiger Hölzer aus dem Forstrevier Alt-Christburg stehen pro Juni folgende, um 10 Uhr Vormittags beginnende Termine an:

- 1, für die Beläufe Knick, Mording und Kunzendorf im Krüge zu Alt-Christburg den 16. Juni;
- 2, für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neu-Schwalge im Krüge zur Eichenlaube den 18. Juni.

In dem Termine ad 1. werden circa 60 Stück Bauhölzer, 20 Klafter diverse Kloben, 100 Klafter Stubben und 100 Klafter Reiser; in dem Termine ad 2. 50 Klafter Kloben, 300 Klafter Stubben und 100 Klafter Reiser zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den 23. Mai 1868.

Königliche Oberförsterei.

5.000
1

26ter

Dieses Blatt erscheint
jeden Sonnabend.
Der jährliche Abonne-
mentpreis für nicht
amtlich verpflichtete
Theilnehmer beträgt
12 Sgr.,
durch die Post bezogen
15 Sgr.

Kreis-Blatt

Jahrgang.

Insertionen müssen
für die laufende
Woche bis spätestens
Freitag Vormittags
bei uns eingelefert
werden.
Die gedruckte Seite
oder deren Raum kostet
2 Sgr.

Königlich Preuss. Landraths-Amtes Stuhm.

No. 45.

Stuhm, Sonnabend, den 6. November.

1869.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei (G. ...)

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Egr., durch die Post bezogen 15 Egr.

Kreis-Blatt

Insertionen müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vormittags 10 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Egr.

Königlich Preuss. Landraths=Amts Stuhl.

N^o. 45. Stuhl, Sonnabend, den 6. November. **1869.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei (J. Kopsch).

Der am 9. September cr. hieselbst angeordnete Füllenmarkt hat wegen der Minderpest aufgehoben werden müssen, und es wird ein solcher hier dabier am 11. November cr. abgehalten werden.

Marienwerder, den 29. October 1869.

Königl. Regierung.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welche die ihnen zustehenden Meilengelder bestimmungsmäßig erst bei dem Truppentheile zu empfangen haben, weil sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, die gedachten Kompetenzen schon seitens der Ortsbehörden pp. vorschußweise gewährt werden.

Um etwaige Doppelzahlungen in derartigen Fällen vorzubeugen, werden die Ortsbehörden hiermit angewiesen, die erfolgte Zahlung der Meilengelder auf der Einberufungsordre des Empfängers kurz zu vermerken.

Marienwerder, den 21. October 1869.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths=Amtes.

N^o. 1. Höhern Orts ist angeordnet, daß alle das Jahr 1869 betreffenden Ausgaben, insbesondere die durch die größeren Truppenübungen entstandenen Kosten, als Marsch-Fourage, Vorspann und Transport-Kosten, extraordinäre Serviszahlungen u. s. w., **schleunigst** zur Anweisung und Berechnung gelangen.

Die Ortsvorstände fordere ich demnach auf, sämtliche noch in ihrem Besitze befindlichen Quittungen der Truppen-Commandos mir **schleunigst** einzureichen, alle aber bis zum Jahreschlusse etwa noch neu entstehenden Quittungen dieser Art **bis zum 5. Januar fut.** einzufenden, da später eingehende Quittungen, welche die im Jahre 1869 entstandenen Kosten betreffen, nicht mehr zur Liquidation gebracht werden können.

Stuhl, den 30. October 1869.

N^o. 2. Des Königs Majestät haben Allerquädigst geruht, dem Lehrer Roy in Tiefensee zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum den Adler der 4. Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern, mit der Zahl 50, zu verleihen.

Stuhl, den 3. November 1869.

N^o. 3. Der Herr Minister des Innern hat der katholisch geistlichen Genossenschaft des Franziskaner zu Salzkotten, Kreises Böhren, Provinz Westphalen, die Abhaltung einer Hauscollekte zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel für Erwerbung eines für Waisenanstalts-Zwecke geeigneten Gebäudes bewilligt.

In Anbetracht der allgemeinen Anerkennung, welche die bezeichnete Genossenschaft wegen der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit ihrer Zwecke genießt, und die sich namentlich auch auf die hervorragenden Leistungen derselben in der Pflege verwundeter und erkrankter Soldaten während des Feldzuges im Jahre 1866 gründet, kann die Unterstützung des Unternehmens nur allseitig empfohlen werden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, den durch die Schwestern der Genossenschaft zu veranstaltenden Sammlungen kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Stuhl, den 2. November 1869.

N^o. 4. Der Herr Oberpräsident der Provinz hat dem Vorstände des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg eine Hauscollekte bewilligt. Dieselbe wird durch mit Legitimationen versehene Collecteure abgehalten werden.

Stuhl, den 30. October 1869.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Diejenigen im Bezirk des Bataillons wohnenden Militär-Anwärter, d. h. diejenigen Invaliden, welche im Besitze des Civil-Versorgungsscheines sind, und bis jetzt noch keine Anstellung im Civildienst für sich haben finden können, werden aufgefordert, sich, Behufs Erlangung einer solchen Stelle, an die in ihrem Kreise stationirte Landwehr-Kompagnie (Bezirksfeldwebel) zu wenden, und ihre Wünsche dort anzugeben. Es wird ihnen dann jede Mithilfe in Erreichung ihres Wunsches seitens des unterzeichneten Commandos zu Theil werden, während ihre derartigen Gesuche bei den höhern Militär-Behörden selbstredend eine Berücksichtigung nicht finden können.

Niesenburg, den 29. October 1869.

Königl. Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Niesenburg) 7. Ostpreuss. Landwehr-Regiments **N^o. 44.**

Der Knecht Johann Rohde aus Dt. Damerau, zuletzt in Bernersdorf im Dienst, circa 24 Jahre alt, untersehter Statur, an starken Beckenwarben im Gesichte besonders kenntlich, latitirt, ist wegen Diebstahls zu verhaften und an das hiesige Kreisgerichts-Gefängniß abzuliefern.

Marienburg, den 25. October 1869.

Königl. Staatsanwaltschaft.

Der Arbeiter Johann Dobjinski von Biesterfelde, welcher im vorigen Jahre wegen Diebstahls Dirschau inhaftirt war, steht wegen Verübung groben Unfugs unter Anklage, sein Aufenthaltsort ist ab unbekannt. Demnach ersuche ich die Polizeibehörden und Ortsvorstände und die Königl. Gensdarme auf den p. Dobjinski zu vigiliren und mir eventl. dessen Aufenthaltsort mitzutheilen.

Marienburg, den 3. November 1869.

Der Polizei-Anwalt.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkauf von Bau- und Brennholzern aus dem Forstrevier Alt-Christburg stehe pro November cr. folgende, um 10 Uhr beginnende Termine an:

- 1) für die Beläufe Knicke, Mording und Kunzendorf im Krüge zu Alt-Christburg den 16. November
- 2) für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neu-Schwalge im Krüge zur Eichenlaube den 18. November

Zu dem Termine ad 1 werden circa 50 Klafter Laubholz-Kloben, 100 Klafter Stubben und 1 Klafter Reiser, in dem Termine ad 2 circa 50 Stück Bauholz, 200 Klafter Stubben zu ermäßigten Preisen und 50 Klafter Reiser zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den 29. October 1869.

Königliche Oberförsterei.



Kreis-Blatt

186

Königlich Preussischen Landraths-Amtes Stuhm.

Gründel jedes Sonntags.
Der jährliche Abonnementspreis beträgt 15 Sgr.,
durch die Post bezogen 17 Sgr. 9 Pf.

27ter
Jahrgang.

Inserate werden jederzeit angenommen.
Die gedruckte Korpus- & Spalt-zeile oder deren
Raum kostet 1 Sgr. 6 Pf.

Nro. 42.

Stuhm, Sonnabend, den 15. October

1871.



Kreis-Blatt 2864

des 943.8.07 : 943.0 : 050 + 070 = 30
Königlich Preussischen Landraths-Amtes Stuhm.

Erscheint jeden Sonnabend.
Der jährliche Abonnementspreis beträgt 15 Sgr.,
durch die Post bezogen 17 Sgr. 9 Pf.

**27ter
Jahrgang.**

Inserate werden jederzeit angenommen.
Die gedruckte Corpus = Spalt = Zeile oder deren
Raum kostet 1 Sgr. 6 Pf.

Nro. 42.

Stuhm, Sonnabend, den 15. Oktober

1870.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Nr. 1. Nach der Mittheilung des Königl. Bezirks-Commando zu Riesenburg steht der Ausmarsch des Landwehr-Bataillons Riesenburg aus Neufahrwasser binnen Kurzem zu erwarten. Hiervon wollen die Ortsvorstände sofort die bemittelten Angehörigen der betreffenden Landwehroleute mit der Aufforderung in Kenntniß setzen, diesen schleunigst noch rechtzeitig warme Bekleidungsstücke zuzusenden.

Für die Unbemittelten solche zu beschaffen, erscheint als eine Pflicht des Kreises. Damit derselben in ausreichender Weise genügt werde, wird unter Hinweis auf den Aufruf des hiesigen Frauenvereins vom 22. September 1870 nochmals um Zusendung warmer Bekleidungs-Gegenstände gebeten.
Stuhm, den 12. Oktober 1870.

Nr. 2. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1865 sind die 40 Serien:

- Nr. 3. 28. 49. 82. 98. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 593. 617. 648. 669. 700. 740.
833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448.

gezogen worden.
Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 8. über die Zinsen vom 1. April 1870 ab, nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnaabrück und Lüneburg und der Kreisasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.
Berlin, den 15. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der bereits früher ausgelosten, aber bis jetzt noch nicht realisirten Schuldverschreibungen in Nr. 39. des diesjährigen Amtsblattes abgedruckt ist, und auf dem Bureau des Landrathsamtes zur Einsicht offen liegt.
Stuhm, den 10. Oktober 1870.

Nr. 3. Infolge höherer Anordnung ist die Beschäftigung von Kriegsgefangenen durch Kreisverbände, Gemeinden und Privatpersonen zugelassen.

Die Grundsätze, nach welchen hierbei verfahren werden soll, sind in Nr. 40. des Amtsblattes vom 5. Oktober d. J. veröffentlicht.

Indem ich auf diese Bekanntmachung aufmerksam mache, bemerke ich hier nur, daß etwaige Anträge um Bestellung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten an mich zu richten sind.
Stuhm, den 12. Oktober 1870.

Nr. 4. Der neueste Katalog der in der Königl. Landesbaum-Schule zu Sanssouci verkäuflichen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, Pier- und Obststräucher, ist in dem Bureau des Landrathsamtes zur Einsicht ausgelegt.
Stuhm, den 13. Oktober 1870.

Nr 5. Nach Ausweis der eingegangenen Verlustlisten bis zu No. 88 sind ferner:

I. den Helbentod für König und Vaterland gestorben:

28) vom 3. Garde-Reg. z. F. im Gefecht bei St. Privat la Montagne am 18. August cr. der Füsiliier Friedrich Wilhelm Ehrlich aus Montken, Schuß durch den Kopf.

II. Schwer verwundet:

30) vom 3. Garde-Ulanen-Reg. in der Schlacht bei Sedan der Ulan Franz Kaminski aus Tefsendorf, Schuß im rechten Unterarm, Hand und linke Brustseite, Laz. Givonne.

31) vom 8. Ostpreuß. Infanterie-Regiment **Nr 45** auf Vorposten bei la grange bois der Füsiliier David Galle aus Kalme, Schuß in das rechte Handgelenk, Laz. Courcelles sur Nied.

III. Leicht verwundet:

61) der Grenadier Peter Seidowski aus Braunsvalde, Streifschuß am Oberschenkel,

62) Gefreite August Christian Bialski aus Bönhof, Verw. unbekannt,

63) Füsiliier Martin Pastewski aus Pulkowitz, Verw. unbekannt,

64) Füsiliier Franz Pruszkinski aus Morainen, Granatsplitter an der linken Hand.

Alle 4 vom 3. Garde-Regiment z. F. im Gefecht bei St. Privat la Montagne am 18. August cr. verwundet und im Lazareth St. Privat la Montagne untergebracht.

IV. Vermißt:

24) vom 1. Westpr. Grenadier-Reg. **Nr 6.** seit dem Gefecht bei Sedan am 1. September cr. der Füsiliier Eduard Gustav Bentler aus Georgensdorf.

Nachstehende Mannschaften vom Infanterie-Regiment **Nr 44.** welche als verwundet resp. vermißt geführt, waren in Gefangenschaft und sind wieder zum Truppentheil zurückgeführt: Gefr. August Zuper, Füsiliier Dominik Nowack, Füsiliier Adam Schuster, Füsiliier Johann Klein, Füsiliier Gustav Pehlke, Gefreite Friedrich Buchardt, Füsiliier Peter Kurkutsch, Füsiliier Johann Stoczynski, Musketier Franz Adrian.

Stuhm, den 13. October 1870.

Nr 6. Die Ortsvorstände von Baumgarth, Bönhof, Braunsvalde, Buchwalde, Conradswalde, Grünfelde, Grünhagen, Güldenfelde, Hammerkrug, Hohendorf, Jordanken, Lautensee, Lichtfelde, Neuhof, Nicolaiten, Pirklitz, Postlge, Vorkloß Stuhm, Tefsendorf, Tiefensee, Waplitz, Weizenberg, Willenberg und Zieglershuben werden hierdurch veranlaßt, der Kreisblatts-Verfügung vom 29. August cr. (Kreisblatt **Nr 39 ad 4**) nunmehr binnen 10 Tagen zur Vermeidung kostenspflichtiger Abholung der fehlenden Anzeigen zu genügen.

Stuhm, den 10. October 1870.

Nr 7. In Folge des Antrages des evangelischen Kirchenvorstandes zu Gr. Rohdau werden die Domänen Höfchen, Kraftuden, Mienthen und Waplitz und die Ortsvorstände von Czerpienten, Kollosomp, Nicolaiten, Pirklitz, Stangenberg und Teshendorf an die ungekäumte Einsendung der Dezem-Listen und Abführung der Beträge erinnert.

Stuhm, den 12. October 1870.

Nr 8. Es ist der gegenwärtige Aufenthaltsort resp. Verbleib des am 25. November 1835 in Braunsvalde geborenen Militairpflichtigen Peter Dombrowski zu ermitteln. Dombrowski ist erst im Jahre 1850 getauft worden und somit erst jetzt zur Eintragung in die Militairlisten gelangt. Die Eltern desselben, die Einwohner Mathias und Maria, geb. Nowicka, Dombrowski'schen Eheleuten sollen vor vielen Jahren nach der Niederung verzogen sein.

Die Ortsvorstände und Gensdarmen des Kreises wollen nach dem v. Dombrowski recherchiren und im Ermittlungsfalle mir sofort Anzeige machen.

Stuhm, den 10. October 1870.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die unter unserer Verwaltung im Jahre 1869 in Betrieb gestellte Tuchfabrik zu Darkehmen hat während der kurzen Zeit ihres Bestehens durch die Solidität und Billigkeit ihrer Fabrikate die allgemeinste Anerkennung gefunden. Der reichliche Absatz derselben hat den Beweis geliefert, daß ein derartiges Unternehmen für die Provinz ein Bedürfnis gewesen ist. Da es indeß noch nicht genügend bekannt sein dürfte, daß die Fabrik gegenwärtig neben den in unserer Bekanntmachung vom 20. August v. J. aufgeführten gröbereren Stoffen (Wand, Decken, grobe Tuche) auch Bucksfins, Tricots und Doubles überhaupt alle feineren Herbst- und Winterstoffe fabricirt, so nehmen wir Veranlassung, dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß sowohl größere als kleinere Posten, erstere selbstverständlich zum ermäßigten Preise, von der Fabrikverwaltung (J. Neumann zu Darkehmen) sowie von der Commissions-Niederlage (J. D. Schulz zu Königsberg, Schmiedestraße **Nr 2**) zu Fabrikpreisen abgegeben werden.

Königsberg, den 23. September 1870.

Die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

Aus dem Regierungsbezirk Marienwerder sind in Folge meiner im Juli ausgesprochenen Aufforderung um Fußlappen mir überraschend reiche Zusendungen geworden, — ebenso, als die kühle Witterung eintrat, erhielt ich wollene Socken und Leibbinden für unsere tapfern Soldaten, auch viele Geldsendungen.

Da in Folge zu großer Beschäftigung ich nicht im Stande war, jedem Einzelnen den Empfang seiner Gabe mitzutheilen, so wähle ich wiederum den Weg der Oeffentlichkeit, um dies insgesammt zu thun und zugleich meinen herzlichsten Dank auszusprechen. — Die Sachen sind der Bestimmung der Geber gemäß den Truppen des I. Armeecorps, welche nun seit dem 14. August vor Metz liegen, direct zugesandt worden und haben große Freude bereitet, um so mehr, da es Gaben aus der Heimath waren. Wenn aber manches Mutter- und Schwesterherz den Wunsch hegt, noch ferner warme Bekleidungsgegenstände, wie wollene Socken, Leibbinden, Unterbeinkleider und wollene Hemden, den Angehörigen zukommen zu lassen, so bin ich abermals gern bereit, die Weiterbeförderung zu übernehmen.

Königsberg i/P., den 25. September 1870.

Herttha Freifrau von Mantuffel.

Es wird um Angabe des Wohnorts des früher in Böhnhof aufhaltend gewesenen Fleischers Friedrich Kuglin ersucht.
 Marienburg, den 6. Oktober 1870. Königl. Staatsanwaltschaft.

Der hinter der Magd Marie Gulltsche unterm 15. August cr. von hieraus erlassene Steckbrief ist erledigt.
 Mohrungen, den 27. September 1870. Der Landrath.

Die durch das Gesetz vom 17. August 1868 für den Umfang des norddeutschen Bundes eingeführten neuen Maß- und Gewichte sollen für die Königl. Forstverwaltung bereits mit dem Wirtschaftsjahr 1871 zur Anwendung kommen und letztere auch bezüglich der Deputat-Empfänger aus den Königl. Forsten stattfinden. Aus der hiesigen Oberförsterei Rehhof sollen demnach an Deputaten für die Zukunft erhalten:

im Kreise Stuhm:

| Die Schule Altmark erste Rate 25, ₁ Cubikmeter kief. Scheitholz | d. Schule Stuhmsdorf. cv. erste Rate 16, ₇ Cubikm. kief. Scheitholz |
|--|--|
| Barlewis = 16, ₇ | Tessendorf = 34, ₄ |
| Böhnhof = 23, ₄ | Uznitz = 15, ₉ |
| Braunswalde = 20, ₁ | Weißenberg = 20, ₁ |
| Conradswalde = 25, ₁ | Willenberg ev. = 21, ₈ |
| Dt. Damerau = 25, ₁ | = kathl. = 16, ₇ |
| Pr. Damerau = 20, ₁ | Zieglershuben kt. = 23, ₄ |
| Georgensdorf = 15, ₁ | = evgl. = 21, ₈ |
| Grünhagen = 20, ₁ | Probst in Dt. Damerau = 22, ₃ |
| Hönigfeld I. Kl. = 25, ₁ | = in Kalwe = 22, ₃ |
| = II. Kl. = 20, ₁ | Ev. Prediger in Losendf. = 22, ₃ |
| = evangel. = 23, ₄ | Probst in Pestlin = 33, ₄ |
| Hammerkrug = 23, ₄ | Ev. Prediger in Stuhm = 22, ₃ |
| Kalwe = 16, ₇ | Kthl. Probst in Stuhm = 22, ₃ |
| Kiesling = 27, ₆ | Rektor in Stuhm = 11, ₂ |
| Kleczewko = 15, ₆ | Organist in Kalwe überhaupt = 10, ₁ |
| Kollosomp = 24, ₅ | = in Pestlin = 11, ₇ |
| Losendorf = 12, ₆ | Freischulgut Kalwe $\frac{2}{3}$ = 43, ₅ |
| Montauerweide = 16, ₇ | = Kalwe No. 1 = 50, ₁ |
| Neudorf = 20, ₁ | = Kiesling No. 1 = 26, ₈ |
| Neumark = 26, ₈ | = 40, ₁ |
| Nicolaiten = 25, ₁ | Freischulgut Kiesling No. 2 = 100, ₂ |
| Parpahren 1. Leh. = 26, ₈ | = 33, ₄ |
| = 2. Lehrer = 16, ₇ | = 66, ₈ |
| Pestlin = 21, ₈ | Freischulzgt. Straszewo = 30, ₁ |
| Peterswalde = 23, ₄ | = 33, ₄ |
| Portschweiten = 21, ₈ | Schule Laabe überhaupt = 15, ₆ |
| Pulkowiz = 16, ₇ | = 56, ₈ |
| Rl. Scharbau = 20, ₁ | Schule Postlge = 34, ₃ |
| Schroop = 20, ₁ | Organist in Stuhm = 5, ₁ |
| Straszewo = 23, ₄ | Schule Schweingrube = 7, ₆ |
| Vorf. Stuhm = 11, ₇ | = Budisch = 20, ₁ |
| Stuhmsdorf kathl. = 16, ₇ | |

kiefern Reifig

= II.

= Scheite

= Knüppel

= Scheite

= Knüppel

= Reifig

= Scheite

= Knüppel

= Scheite

= Torf

= kiefern Scheite,

Indem Vorstehendes hierdurch mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß die Abrundung der Bruchtheile lediglich zu Gunsten der Empfänger erfolgt ist, ergeht gleichzeitig an dieselben die Aufforderung, etwa zu erhebende Einwendungen gegen die Deputat-Verabfolgung nach dem neuen Maße spätestens bis zum 1. Dezember d. J. der hiesigen Revier-Verwaltung anzuzeigen, andernfalls ihr Einverständnis unter Ausschluß spätern Widerspruchs angenommen und die Beachtung der oben mitgetheilten Zahlen bei der Quittungsleistung erwartet werden wird.

Oberförsterei Rehhof, den 6. Oktober 1870.

Der Oberförster.

Verzeichniß der zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger gezeichneten Beiträge:

an monatlichen: Graf Rittberg-Stangenberg 4 tlr., Rothhof: Gutsbesitzer Esau 2 tlr., Mühlenbesitzer Esau 1 tlr., Gastwirth Claassen 1 tlr., Gastwirth Ulrich 20 sgr., Dominium Wengern 5 tlr. 21 sgr., Neubörsfelder: Hofbesitzer Krause 2 tlr., Hofbesitzer Köster 2 tlr., Hofbesitzer Bröske 2 tlr., Hofbesitzer Adler 1 tlr., Gr. Teschendorf: Gutsbesitzer Schulz 10 tlr., Inspektor Nieß 1 tlr. 10 sgr., Mühlenbesitzer Puskall 1 tlr., Krüger Gerlach 20 sgr., Pfarrer Lorkowski in Altmark gesammelt beim Gottesdienste 4 tlr. 10 sgr., Besitzer S. Franz-Zwanzigerweide 2 tlr.; an einmaligen: Jordanen 8 tlr. 12 sgr., von den Leuten in Gr. Watkowitz 23 sgr., Vorm. Altmark für eingezogenes Pfandgeld 4 tlr. 20 sgr.
 Stuhm, den 14. Oktober 1870.

Privat-Anzeigen.



Die geehrten Leser meiner Leihbibliothek, welche Bücher aus derselben schon länger als 14 Tage haben, ersuche ich um deren Rückgabe.
 Stuhm, den 14. Oktober 1870. J. Werner.

Besten vorjährigen oberl. Flachß empfiehlt
 A. Krause, Marienburg (Hohe Lauben N. 3.)



Einen tüchtigen **Justmann** und einen ordentlichen verheiratheten **Knecht** sucht **Skerlo**, Stuhmerfelde.

Zwei **Southdown**-**Böcke**, der eine direct aus England, der andere aus Artschau bezogen, werden billig verkauft von **Wachenhusen** in Kollosomp.

Nothwendige Subhastation.

Das der Wittwe **Wilhelmine Schwenk** — geb. **Harich** — gehörige, in Vorwerk **Rehhof** belegene, im Hypothekenbuche sub **N 4** verzeichnete Grundstück, soll **am 29. November cr., Vormittags 11 Uhr,** in **Stuhm** an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags

am 30. November cr., Vormittags 11 Uhr, in **Stuhm** an der Gerichtsstelle verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks **3,78** Morgen; der Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden, **88** Thlr.; Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden, **6** Thlr.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und andere dasselbe angehende Nachweisungen können in unserm Bureau **III.** eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Stuhm, den 16. September 1870.
Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.
Der Subhastationsrichter.

Nothwendige Subhastation.

Das der Wittwe **Anna Felski**, geb. **Nowak** gehörige, in **Rehhof** belegene, im Hypothekenbuche sub **N 83** verzeichnete Grundstück, soll

am 25. November cr., Vormittags 11 Uhr, in **Stuhm** an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert und das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags

am 29. November cr., Vormittags 11 Uhr, in **Stuhm** an der Gerichtsstelle verkündet werden.

Es beträgt das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen des Grundstücks **0,94** Morgen; der Reinertrag, nach welchem das Grundstück zur Grundsteuer veranlagt worden, **0,99** Thlr.; Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer veranlagt worden, **6** Thlr.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und andere dasselbe angehenden Nachweisungen können in unserm Bureau **III.** eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Stuhm, den 16. September 1870.
Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.
Der Subhastationsrichter.

Zu **Martini d. J.** werden noch **zwei** **Institmannsfamilien** gesucht.

Alt-Nothhof, bei Marienwerder.
Weishaupt.

Ein unverheiratheter **Schäfer** findet zu **Martini d. J.** einen Dienst bei dem Hofbesitzer **Johannes Hintz** in **Posilge.**

In der Nacht vom **4. zum 5. Oktober** sind mir **2** **2**jährige Fersen, schwarz mit Blesse, davon eine mit Glocke, und **2** einjährige graublau Kufkälber von der Weide verschwunden. Derjenige, welcher mir den Verbleib derselben nachweist, erhält eine gute Belohnung. Vor Ankauf und Verheimlichung wird gewarnt.

Ehrlichsrub, bei Rehhof.

Pomeröning, Förster.



In der Nacht von **Donnerstag zu Freitag** den **6. d. Mts.,** ist mir von meinem Felde, an der geneigten Ebene **N 4** eine wohlgenährte, **10** Jahre alte braune Stute, in der Größe von **4 Fuß 9 Zoll,** gestohlen worden. Der mutmaßliche Dieb, groß von Statur, hat wohl auf dem ungesattelten, aber gezäumten Pferde von hier den Weg auf der **Reichenbach-Saalfelder Chaussee** eingeschlagen. **Fünf Thaler** Belohnung werden demjenigen zugesichert, der mir wieder zu dem Pferde verhilft. Es sei noch bemerkt, daß eine genauere Untersuchung das Pferd auf dem linken Auge ohne Sehkraft finden wird.

Hirschfeld bei Pr. Holland, den 10. Oktober 1870.
Gottfried Pettelkau, Hofbesitzer.



Den Herren **Mühlenbesitzern** empfiehlt sich der Unterzeichnete als **Mühlen- und Maschinen-Bauführer** für den Regierungsbezirk **Marienwerder,** zur Uebernahme von **Neubau und Reparatur** von Mühlen ganz ergebens. — Mein Aufenthalt ist bei Herrn **Mühlenbesitzer Tornier** hierelbst.

Stuhmsdorf, den 8. Oktober 1870.

A. Wegrowski.



Alle Sorten **Hufnägel** werden auf vorherige Bestellung sofort zu den billigsten Preisen angefertigt. **Stuhm, den 14. Oktober 1870.**
Liebratzki, Nagelschmiedemeister.



Gesunden Hafer kauft
Johann Bestvater,
Christburg.



Die von dem Apotheker **R. F. Daubitz** in **Berlin** fabricirten und allein erfundenen Fabrikate:

R. F. Daubitz'scher
Magenbitter und Brust-Gelée

sind stets vorrätzig bei:
J. Werner in **Stuhm, J. Warkentin** in **Lichtfelde, Ad. Derzowski** in **Christburg.**



Fahnen, Illuminations-Sachen.

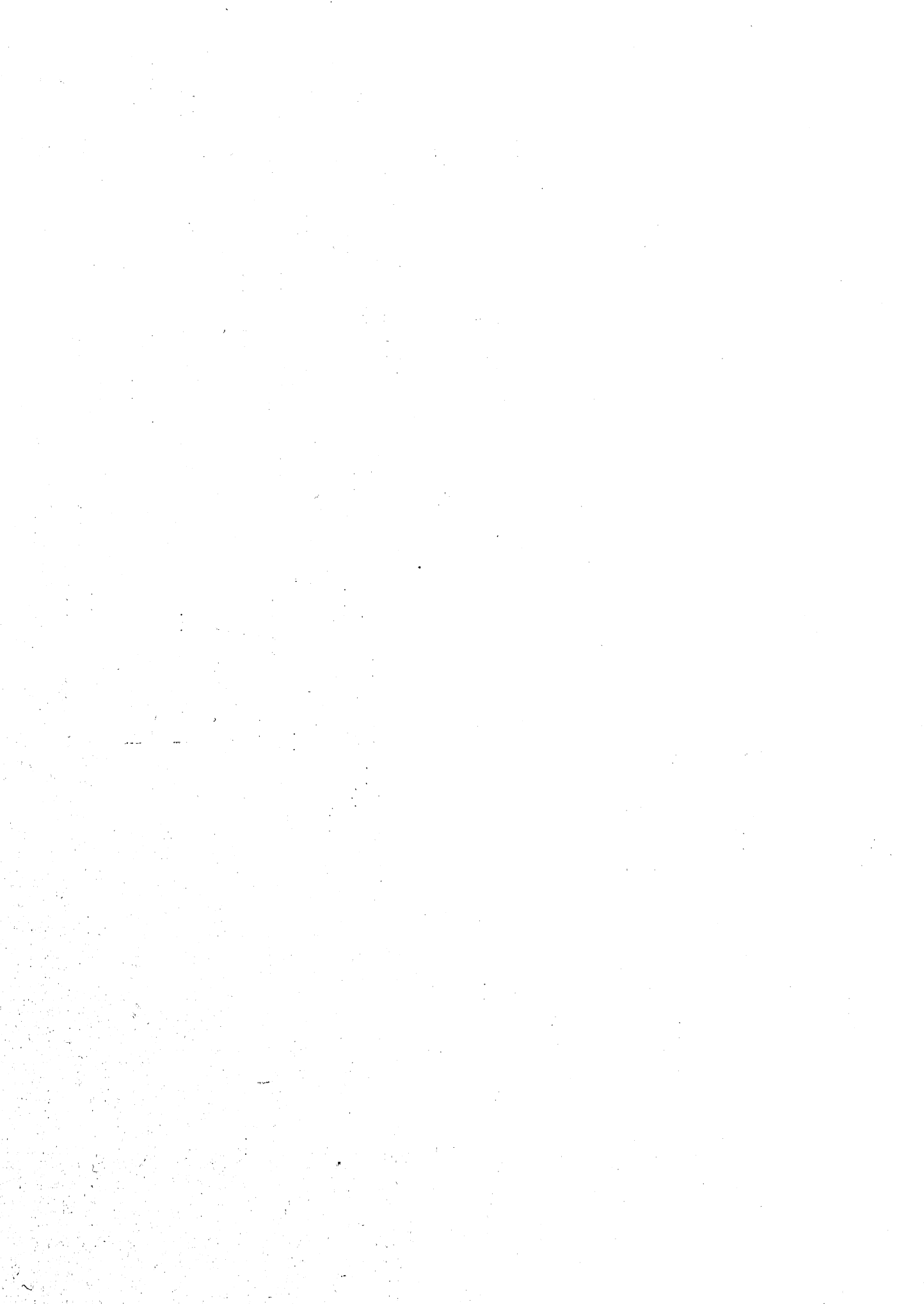
Preis-Verzeichnisse versendet

Bonner Fahnen-Fabrik in Bonn am Rhein.

Zahnschmerzen werden durch mein seit **26** Jahren weltberühmtes **Zahnmundwasser** für immer sicher vertrieben, welches von den größten Ärzten und höchsten Standespersonen anerkannt ist. Unzählige Atteste liegen zur Ansicht vor.

C. Hückstädt, Berlin, Prinzenstr. 37.

Zu haben à **Flasche 5 Sgr.** in der alleinigen Niederlage bei **J. Werner** in **Stuhm.**



Beilage zum Stuhmer Kreis-Blatt № 14. pro 1872.

Das Stettiner Post-Dampfschiff

„Franklin“, Capt. J. Dreyer,

von der Linie des Baltischen Lloyd, trat am 4. April mit 23 Passagieren in der Cajüte und 806 im Zwischendeck, so wie Post und voller Ladung seine erste diesjährige Reise an.

Stettin, 4. April. Die erste diesjährige Be-
 lung nach New-York fand heute Statt, mittelst des
 mpfers **Post, Capt. Edwards**, welcher mit Passagieren
 die **National-Dampfschiff-Compagnie** durch Herrn
 Consul Messing in Berlin und Stettin expedit wurde.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vormünder der Franz Johne'schen
 Minorennen von Grünhagen sollen im Wege der freiwilligen
 Subhastation:

a. das den Minorennen zugehörige Grundstück Grünhagen
 N^o 1 nebst Schulzenweide, abgeschätzt auf 47609 Thlr.
 12 Sgr. 11 Pf.,

b. das den Minorennen und den Hofbesitzer Herrmann
 Damm'schen Eheleuten zu Grünhagen gemeinschaftlich
 je zur Hälfte zugehörige Grundstück Reichfelde N^o 2 B.,
 abgeschätzt auf 4000 Thlr.

nebst dem auf dem ersten Grundstück befindlichen todten und
 lebendigen Inventarium

in termino den 16. Mai cr., Vormittags 10 Uhr,
 im erstgenannten Grundstücke verkauft werden.

Die Lage und die Kaufbedingungen sind im Bureau II.
 und letztere auch bei dem Administrator Hartmann in
 Grünhagen einzusehen.

Marienburg, den 27. März 1872.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abthl.

Vorschuss-Verein Christburg.

Ordentliche General-Versammlung

Dienstag den 16. April cr., Nachmittags 5 Uhr,
 bei Herrn Roth hier.

Tagesordnung:

1. Vorlegung des Geschäftsberichts pro 1871/72.
2. Feststellung der Dividende und des Reserve-Fonds.
3. Ausschluß von Mitgliedern.
4. Wahl von 3 Ausschuss-Mitgliedern.
5. Antrag auf Stellung unter das Genossenschafts-Gesetz.
6. Dechargeleistung der Rechnung pro 1870/71.
7. Ermäßigung des Zinsfußes, sowohl für Depositen als
 auch für Verchüsse.
8. Antrag auf Gewährung von Darlehen auf kurze Fristen.
9. Wahl von Rechnungs-Revisoren.

Der Vorstand.

45 Negretti-Mutterschafe, zur Zucht ge-
 eignet, und ein echter Southdown-Bock stehen zum Verkauf
 bei **A. Weiss**, Abbau Peterswalde bei Stuhm.

Gesinde-Dienst-Bücher

nach dem vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen
 Schema sind einzeln und in Partien zu haben bei

J. Werner in Stuhm.

In Christburg bei Herrn **H. Dyck.**

Zur **Schiffbarmachung des Sorgeflusses** 2865
 von Dollstädt bis Baumgarth werden vorläufig

28 Stück Bockarren,

22 Stück Rummkarren und

800 Meter 5^{cm} starke Karrbohlen

gebraucht, deren Lieferung zur Submiffion gestellt wird. An-
 schläge, Zeichnungen und Bedingungen liegen bei mir zur
 Einsicht aus und können letztere gegen Erstattung der Schreib-
 gebühren auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Angebote, welche auch auf Karren oder Bohlen allein
 angenommen werden, erbitte ich portofrei und versiegelt mit
 der Aufschrift „Lieferung von Karren oder Bohlen“; sie
 werden im Termin am 15. April d. J., Vormittags
 11 Uhr, hieselbst in Gegenwart der etwa erschienenen Sub-
 mittenten von mir geöffnet werden.

Rosenberg, den 30. März 1872.

Der Kreisbaumeister.

Schmundt.

Behufs **Schiffbarmachung des Sorgeflusses**
 von Dollstädt bis Baumgarth werden folgende Stein-
 lieferungen zur Submiffion gestellt:

1. Die Lieferung von 15½ Rbm. oder 3½ Schacht-
 ruthen gesprengte Granitsteine, von denen jeder
 mindestens 80^{cm} oder 2½ Fuß lang und breit
 sein muß.
2. Die Lieferung von 62 Rbm. oder 14 Schacht-
 ruthen dergleichen Steine von mindestens ½ Meter
 oder 1 Fuß 7 Zoll Länge.
3. Die Lieferung von 430 Rbm. oder 96½ Schacht-
 ruthen dergleichen Steine nicht unter 30^{cm} oder
 1 Fuß groß.

Die Lieferung dieser Steine muß nach Baumgarth er-
 folgen, und kann im Ganzen oder auch in einzelnen Theilen
 nach Belieben übernommen werden. Die speziellen Be-
 dingungen liegen bei mir zur Einsicht aus und können gegen
 Zahlung der Schreibgebühren auch abschriftlich mitgetheilt
 werden.

Angebote erbitte ich portofrei und versiegelt mit der
 Aufschrift „Steinlieferung nach Baumgarth“; sie werden im
 Termin am 25. April d. J., Vormittags 11 Uhr,
 hieselbst in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten
 von mir geöffnet werden.

Rosenberg, den 30. März 1872.

Der Kreisbaumeister.

Schmundt.

Behufs **Schiffbarmachung des Sorgeflusses**
 von Dollstädt bis Baumgarth wird der Bau einer auf 568
 Thaler veranschlagten hölzernen Interimsbrücke über
 die Umleitung der Sorge bei Baumgarth zur Submiffion
 gestellt. Zeichnung, Anschlag und Bedingungen liegen bei
 mir zur Einsicht aus und können letztere beide gegen Er-
 stattung der Schreibgebühren auch abschriftlich mitgetheilt
 werden.

Angebote erbitte ich portofrei und versiegelt mit der
 Aufschrift „Interimsbrücke bei Baumgarth“; sie werden im
 Termin am 25. April d. J., Vormittags 10 Uhr,
 hieselbst in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten
 von mir geöffnet werden.

Rosenberg, den 30. März 1872.

Der Kreisbaumeister.

Schmundt.

In Wengern pr. Stuhm sind 3 junge und 1 alter
 Windhund billig zu verkaufen. **M. Schiedziok.**



Baltischer Lloyd.

Direkte Post-Dampfschiffahrt zwischen

Stettin und New-York

Kopenhagen, Christiansand anlaufend, vermittelt der neuen Post-Dampfschiffe I. Klasse:

| | |
|--|--|
| <i>Jason</i> , Donnerstag 18. April. | <i>Extra-Dampfer</i> , Donnerstag 16. Mai. |
| <i>Humboldt</i> , Donnerstag 2. Mai. | <i>Franklin</i> , Donnerstag 30. Mai. |

Ernst Moritz Arndt, im Bau. *Washington*, im Bau.

Passagepreise incl. Beköstigung:

I. Kajüte Pr. Crt. 120 Thlr. II. Zwischendeck Pr. Crt. 55 Thlr.

Wegen Fracht und Passage wende man sich an die Agenten des Baltischen Lloyd, sowie an

Die Direction in Stettin.

Herrn Fenchelhonigfabrikanten **L. W. Egers**. Breslau.

Essen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 25. April 1869.

Senden Sie mir gef. v. Bahn unter Erhebung von Nachnahme oder nach Ihrem Belieben p. Post 15—20 Flaschen von Ihrem Fenchelhonigextract. Die Sendung vom 21. Februar a. c. hat an mich eine solche Wirkung gehabt, daß mich Nachbarn und Bekannte gebeten haben diese Bestellung zu übernehmen. Schon nach Verbrauch der ersten Flasche als Fortsetzung meiner Kur war ich hergestellt; Husten ist gänzlich weg, und wünschte ich, daß Sie sich überzeugen könnten, mit welcher kolossalen Stimme ich wieder begabt bin. Für mich persönlich habe ich also nichts, nur einige Flaschen als Hausmedizin für meine Kinder bei Hustenanfällen nöthig. Das übrige ist für Bekannte und da ich keine Provision von denselben nehme, beanspruche ich keinen Rabatt, sondern nur die Sendung in so guter Waare wie die erste.

Mit Hochachtung **Johann Bolz**, p. Adresse des Herrn Bauunternehmer Franz Schmidt.

Der L. W. Egers'sche Fenchelhonigextract, jede Flasche mit Siegel, Facsimile und im Glase eingebraunter Firma von L. W. Egers in Breslau ist allein echt zu haben bei **J. Werner** in Stuhm und bei **R. H. Otto** in Christburg.

Sprzedaz

drzewa do użycia każdego odhywa się co czwartek od godziny 10 téj z rana w lesie Zajezierskim pod Szlumem.

An jedem Donnerstag wird im Hinterseer Walde bei Stuhm Bau-, Nutz- und Brennholz, so wie stehende Eichen und Birken verkauft, auch werden beschlagene und beschnittene Bauhölzer und Dielen in beliebigen Dimensionen auf Bestellung geliefert.

Die durch ihre Güte so beliebt gewordene

Vegetab. Stangen Pomade

(à Originalstück 7½ Sgr.) autorisirt v. d. R. Professor **Dr. Lindes** zu Berlin, sowie die, durch Reinheit und Geschmeidigkeit ausgezeichnete

Italien. Honig = Seife

(in Päckchen zu 5 u. 2½ Sgr.) vom Apotheker **M. Sperati** in Lodi (Lombardei), sind fortwährend in frischer und unverändert guter Qualität vorrätzig in Stuhm bei **J. Werner** und in Christburg bei **Oscar Derzewski**.

Ich warne hiemit Jeden, mein Milchfuhrwerk, zu welchem Zweck es möge sein, zu benutzen, widrigenfalls ich Diejenigen, die diese Vorstellung ignoriren, gerichtlich belangen werde.

Schelsko, Grzymala.

Weißer flüssiger Leim

von **Eduard Gaudin** in Paris.

Dieser Leim, welcher ohne Geruch ist, wird kalt angewendet bei Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Kork, Pappendeckel, Papier u. s. w.

Vorrätzig à Flacon 4 Sgr. bei Die neu einzuführenden

J. Werner in Stuhm.

R. F. Daubitz'scher Magenbitter*)

fabricirt vom Apotheker **R. F. Daubitz** in Berlin, 19. Charlottenstr. 19.

Dieser Liqueur, zum Nachtisch nach schweren Speisen, bei Blutandrang oder Störungen in den Functionen des Unterleibes je nach Bedürfnis in größeren oder kleineren Portionen genossen, befördert den Stoffwechsel in so ausgezeichnete Weise, daß nicht allein die Neubildungen von Krankheitsstoffen, sondern bei nachhaltiger Anwendung auch allmählig alle ungefundnen Theile aus dem Blute entfernt, mithin die Befreiung selbst von veralteten Leiden, wie z. B. Hämorrhoidalleiden, eintreten muß.

*) zu haben in den bekannten Niederlagen.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. d. H. Gegründet 1846.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß
in dem Kreisfchreiber

Herrn **E. Albrecht** in **Stuhm**
ne Agentur der Gesellschaft übertragen haben.
Danzig, den 29. März 1872.

Die General-Agentur für Ost- und Westpreußen.
Rodeok & Krosch.

Auf vorstehende Bekanntmachung Bezug nehmend,
empfehle ich mich zur Vermittelung von Versicherungs-Ab-
lässen jeder Art, sowohl bei harter als weicher Bedachung,
den billigsten Prämienätzen.

Stuhm, den 4. April 1872.

E. Albrecht, Kreisfchreiber.

Bei dem herannahenden Frühjahr erlaubt der Unter-
zeichnete sich zur Aufnahme von Versicherungen gegen Hagel-
schaden für die

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu empfehlen.

Die Versicherungs-Gesellschaft empfiehlt sich durch ihre
Billigkeit und glatte Regulierung den Concurrrenz-Gesellschaften
gegenüber, was der Geschäftsbericht, der zur Durchsicht bereit
liegt, nachweist.

Derselbe ergibt, daß im Jahre 1869 die Versicherungs-
summe 4½ Millionen Thaler betrug, während sie schon 1871
auf 26 Millionen gestiegen ist; ferner weist derselbe nach,
daß gegen ca. 35 Silbergroschen pro 100 Thaler erhobenen
durchschnittlichen Prämien der Actien-Gesellschaften die Durch-
schnittsprämie unserer Gesellschaft sich auf nur 24 Silber-
groschen pro 100 Thlr. beläuft.

Der Geschäftsbericht, sowie Anmeldebescheine zu später
anzustellenden Versicherungen wird auf Wunsch zugesandt.
Kothalen bei Alt-Chrißburg.

Meske.

Bestellungen auf das vom Landwirthschaftlichen
Statistischen Bureau in Berlin herausgegebene

General-Adreßbuch für Rittergutsbesitzer und Guts- besitzer in Norddeutschland

von welchem bis jetzt 4 Lieferungen: 1. der Provinz Branden-
burg, 2. Pommern, 3. Ostpreußen, 4. Westpreußen erschienen
sind, nimmt an und besorgt prompt

J. Werner in Stuhm.

Liefr. 1—3 kosten à 1 Thlr. 15 Sgr., Liefr. 4 West-
preußen kostet 1 Thlr. 10 Sgr. Für das Gesamtadreß-
buch ist der Preis auf 8 Thlr. festgestellt.

König-Wilhelm-Lotterie zur Unterstützung deutscher Krieger und deren Angehörigen. Vierte Serie dieser Geld-Lotterie. Mit Königlichener Genehmigung.

Geldgewinne zu 15,000, 5,000, 3,000, 2,000,
2 à 1,000, 6 à 500, 12 à 300, 16 à 200, Thlr., 22 à 100,
40 à 50 Thlr., 200 à 25 Thlr., 400 à 20 Thlr. 2,000
à 10 Thlr., 4,000 à 4 Thlr. Die Ziehung erfolgt im
April d. J.

Halbe Loose à 1 Thlr. sind zu haben und ganze
Loose à 2 Thlr., werden besorgt bei

J. Werner in Stuhm.

Ich bitte um baldige Bestellung resp. Zahlung des
etrages für ganze Loose, da die Ziehung der Lotterie zu
anfang Mai bestimmt beginnt. **J. Werner.**

10,000 Thlr., 8,000 Thlr., 6,000 Thlr., 5,000,
4,000, 3,000 Thlr. zu 5 pCt. sind hypothekarisch zu
begeben durch **C. Emmerich** in Marienburg.

Jedem Brustkranken zur Linderung.

Herrn Hoflieferanten **Johann Hoff** in Berlin.
Podzamcze, 12. November 1871. Ihr Malz-
Extrakt wirkt so wohlthuend auf den Kranken, daß
derselbe sehnsuchtsvoll weiterer Sendung entgegen-
sieht. **St. v. Byrzewska.** — Gegenwärtig erbitte
ich mir von Ihrer Malz-Chokolade und Brustmalz-
Boubons, die bei Brustkranken so ausgezeichnet
wirken. **J. Aderschlager**, Gerichts-Wundarzt in
Biala-Kamien.

Verkaufsstelle bei **J. Werner in Stuhm.**

Zur Saat

eesaamen, Thimotheum, Erbsen, Wicken, Lupinen, so wie
lunger-Gypss offerirt billig **Müller.**

Mein wohlfortirtes

Glas-, Porzellan- und Steingut-Lager
empfehle bestens. **J. Werner in Stuhm.**

11. Kgl. Preuß. Lotterie-Loose 11.
zur Hauptziehung versendet gegen baar (auch während
der Ziehung): Originale $\frac{1}{4}$ 85 Thlr., $\frac{1}{2}$ 40 Thlr., $\frac{1}{4}$ 20
Thlr. Antheile $\frac{1}{4}$ 18 Thlr., $\frac{1}{8}$ 9 Thlr., $\frac{1}{16}$ 4½ Thlr.,
 $\frac{1}{32}$ 2¼ Thlr.
11. C. Hahn in Berlin, Jerusalemstr. 11.



Des Kgl. Preuß. Kreis-Physikus

Doctor Koch Kräuter-Boubons

sind vermöge ihrer reichhaltigen Bestandtheile
der vorzüglichst geeigneten Kräuter- u. Pflanzen-
Säfte als ein **probates Linderungs-
mittel** anerkannt bei Katarth, Heiserkeit, Raubeit im Halse,
Verschleimung etc. und werden in Originalschachteln à 10 und
5 Sgr. fortwährend **nur** verkauft bei **J. Werner** in
Stuhm und bei **Oscar Derzewski** in Chrißburg.

Dünger-Gypss in guter Qualität empfiehlt billigst
Falk, Stuhm.

Billiges Briefpapier in Octav- und
Quart-Format, sowie Siegelack ausge-
zeichneter Qualität empfiehlt zu jedem
Preise **J. Werner.**



Arom.-medic. **Kronengeist** von Dr. Béringuier

(Quintessenz d'Eau de Cologne) à Originalflasche 12½ und 7½ Sgr. bewährt sich als köstliches Nieswasser und als herrliches medicamentöses Unterstützungsmittel, wie z. B. bei Nervenschwäch, Kopfweg, Migräne und Zahnschmerzen; dem Waschwasser beigemischt, stärkt und belebt es Kopf und Augen und verleiht der Haut elastische Weichheit und jugendliche Frische.

Nicht minder empfehlenswerth und rühmlichst anerkannt ist das



Kräuterwurzel-Öel des Dr. Béringuier

(in Flaschen, für mehrere Monate ausreichend, à 7½ Sgr.)

zur Erhaltung, Stärkung und Verschönerung der Haut- und Bart-Haare; es verhütet dieser balsamisch Kräuter-Extrakt die so lästige Schuppen- und Flechtenbildung und wird bei zu frühzeitigem Ausfallen im Ergrauen der Haare mit überraschendem Erfolge angewandt.

Alleinverkauf für Stuhm bei **J. Werner**, für Christburg bei **Oscar Derzewski**.

Tabellen

zur Umwandlung von altem Maass und Gewicht in Metermaass und umgekehrt, auch mit Preisberechnung unter anderem auch die Wandtabellen von Fritze vorrätig bei

J. Werner in Stuhm.

Wo solche Thatsachen sprechen, muß alles Mißtrauen schwinden.

Herrn **G. A. W. Mayer** in Breslau.

In Bezug auf Ihren weisen Brustsymp muß ich Ihnen aufrichtig gestehen, daß ich früher nicht so viel Zutrauen zu selbigem hatte, bis ich mich selbst von seiner Heilkraft überzeugte. Ich litt schon volle 3 Jahre an einem gefährlichen Husten, wo alle angewandte ärztliche Hilfe erfolglos blieb. Ich versuchte es später mit obigem Syrup, und war nach Gebrauch von nur drei kleinen Flaschen von diesem Uebel vollständig befreit, so daß ich nicht unterlassen kann, Ihnen meinen innigsten Dank für dieses so heilsame Fabrikat auszusprechen, und zeichne ich mit besonderer Hochachtung **J. A. Paschke**.

Zinten, in Ostpreußen, den 10. Juni 1870.

Alleiniges Lager bei **J. Werner in Stuhm.**

50 Centner Weizen-Kleie

hat zu verkaufen

A. Zachowski,
Bäckermeister in Christburg.

Courier- und Cigarren-

Pfeissen und Spitzen

von plastischer Kohle, sowie die beliebtesten

Shag-Pfeissen

empfehlt billigst

J. Werner, Stuhm.

Strickbaumwolle in allen Farben, sowie Estremadura, Baumwolle

verkaufe ich trotz der enormen Steigerung noch zu alten Preisen.

B. Heinrich, Stuhm.

Zwei ordentliche verheirathete Knechte finden Wohnung in **Trankwitz** bei Christburg.

Zu Non-Kussfeld pr. Pr. Holland für **200 Bier-Tonnen** mit eisernen Bänden, große Bottiche, 1 neue eiserne Braupfanne, 1 Kühlzylinder und andere Brauerei-Geräthe sehr billig zu verkaufen.

Aechte Tinten

aus der Fabrik von **Leonhardi** in Dresden sind in allen Sorten vertreten bei

J. Werner in Stuhm.

Zahnschmerzen werden durch mein feines Zahn-Mundwasser in einer Minute für immer sicher vertrieben, welches von den größten Aerzten und höchsten Standespersonen anerkannt ist. Unzählige Atteste liegen zur Ansicht vor **G. Hüßstädt**, Berlin, Luckauerstraße 9 zu haben à Flasche 5 Sgr. oder in der Niederlage von **J. Werner in Stuhm**

Das neue **Strafgesetzbuch** ist stets vorrätig bei **J. Werner, Stuhm.**

Dr. Borchardt's Kräuter-Seife (à Päckchen 6 Sgr.) zur Verschönerung und Verbesserung des Teints, erprobt gegen alle Hautunreinheiten und für Bäder, sowie



Dr. Suin de arom. Zahn-Pasta (à Päckchen 6 u. 12 Sgr.) das Beste zur Kultur und Conservation der Zähne und des Zahnfleisches, — empfehle sich mit vollem Rechte als zwei der nützlichsten und auwohlfeilen Cosmetiques von **hervorragender**, trotz der hundertfältigen Nachbildungen seither **unübertroffene** Qualität und werden in Stuhm fortgesetzt nur allein **ächt** verkauft bei **J. Werner** und in Christburg bei **Oscar Derzewski**.

Schillers Gedichte

Volks-Ausgabe, gebunden à 5 und 6 Sgr., stets vorrätig bei

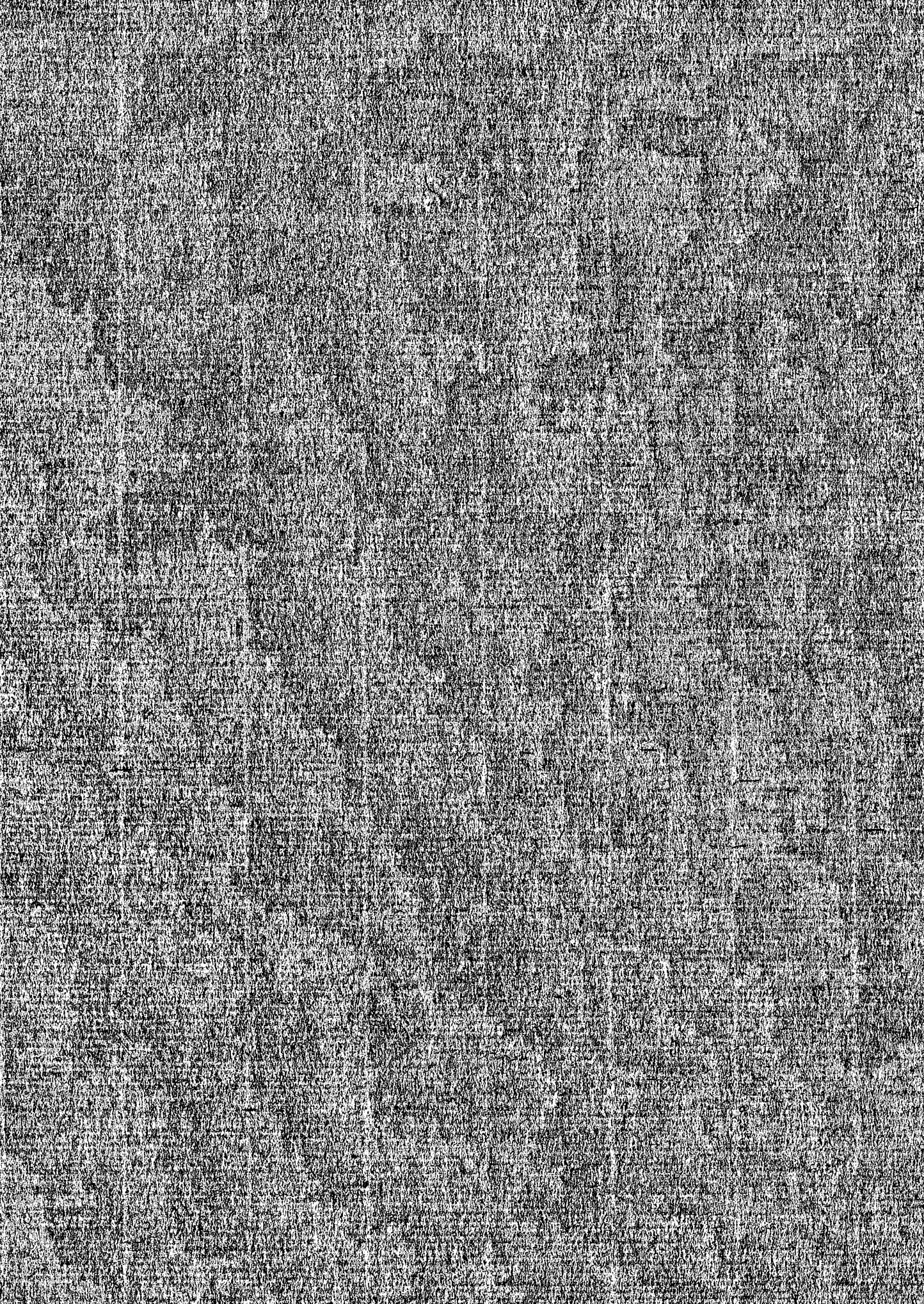
J. Werner in Stuhm.

Buchsbaum hat zu verkaufen Laase.

Hönich.

Leere Waaren-Kisten

in allen Größen sind zu haben bei **J. Werner, Stuhm.**



Kreis-Blatt

für den Kreis Stuhm.

Erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementpreis 1 Mark 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen 1 Mark 90 Pf.

Redaktion des unill. Theils:
der Kreisversammlung.

Inserte
werden jederzeit in der Exped. d. Bl.
angenommen. Die gedruckte Locust-Spalt-
breite oder deren Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck u. Verlag von
F. Albrecht in Stuhm.

Nro. 33.

Stuhm, Sonnabend, den 13. August

1881.

Kreis-Blatt

2866

für den Kreis Stuhm.

Jah. 8. 07:943, 0:050+0707=30

Erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementpreis 1 Mark 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen 1 Mark 90 Pf.

38. Jahrgang.

Redaktion des amtl. Theils:
der Kreisaußschuß.

Inserate
werden jederzeit in der Exped. d. Bl.
angenommen. Die gedruckte Corpus-Spalt-
Zeile oder deren Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck u. Verlag von
F. Albrecht in Stuhm.

Nro. 33.

Stuhm, Sonnabend, den 13. August

1881.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

№ 1. Die nächste Sitzung des Kreis-Ausschusses habe ich auf
Dienstag, den 30. August c., Vormittags 9 Uhr,
anberaumt.
Stuhm, den 10. August 1881.

Sitzung des
Kreis-Ausschusses.

Der Landrath.

№ 2. Der Königl. Regierung beehrt sich das General-Kommando sehr ergebenst mitzutheilen, daß die
diesjährige Generalstabs-Uebungsreise des Armeekorps in der Zeit vom 18. September bis Anfang Oktober c.
unter Leitung des Oberstlieutenant Bartenwerffer, Chef des Generalstabes des Armeekorps, stattfindet und
im Bereich der Königlichen Regierung voraussichtlich die Kreise Stuhm und Rosenberg berühren wird.

Generalstabs-
Uebungsreise.

An der Reise nehmen Theil:

- 4 Stabsoffiziere,
- 6 Hauptleute resp. Rittmeister,
- 5 Premier-Lieutenants.

Summa 15 Offiziere mit
circa 20 Ordonnanzen,
36 Pferden, sowie
2 Unteroffizieren (Schreiber und Quartiermacher.

Es wird beantragt:

- für die Offiziere Quartier ohne Verpflegung;
- für die Mannschaften Quartier mit } Verpflegung.
- für die Pferde Stallung mit }

Außerdem sind täglich zwei zweispännige Fuhrn zur Fortschaffung des Gepäcks zu stellen.

Da die Reiseroute von dem Verlauf der Uebungen selbst abhängt, so lassen sich die täglichen Quartiere
im Voraus nicht bestimmen; ebensowenig läßt sich aber auch der Bedarf an Fourrage und Vorspann Seitens
der Militär-Intendantur im Voraus sicher stellen.

Die Königl. Regierung wird daher ergebenst ersucht, die beteiligten Königl. Landrathsämter und
durch diese die Ortsbehörden sehr gefälligst anweisen zu wollen, den s. Z. auf Grund der Marschrouten direkt
an sie etwa ergebenden Requisitionen des Oberstlieutenant Bartenwerffer Folge zu geben.

Königsberg, den 31. Juli 1881.

Der Chef des Generalstabes.
Bartenwerffer, Oberstlieutenant.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Abchrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.
Marienwerder, den 3. August 1881.

Der Regierungspräsident.
in Vertretung: Steinmann.

Die Guts- resp. Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, den etwa direkt an sie ergebenden Requi-
sitionen der Militärbehörde unweigerlich Folge zu leisten und für die nöthigen Quartiere, den erforderlichen
Vorspann und Fourragebedarf rechtzeitig Sorge zu tragen.

Stuhm, den 8. August 1881.

Der Landrath.

Berichtigung der
Rekrutirungs-
Stammrollen.

N^o 3. Nachdem nunmehr die gestellte Frist zur Abgabe der Erklärungen betreffs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen abgelaufen ist, ohne daß eine erhebliche Aenderung des entworfenen Reiseplans notwendig geworden (Kreisblatt Nr. 31 pro 1881) mache ich hiermit bekannt, daß der Reiseplan wie folgt festgestellt ist und weise die Guts- und Gemeindevorstände an, an den dort genannten Orten und Tagen zur gehörigen Zeit die Stammrollen älterer und jüngerer Jahrgänge nebst allen zugehörigen Belägen möglichst in Person zur Berichtigung und Benützung bei Ermittlung des Aufenthalts gefehlter Heerespflichtigen vorzulegen und sich nur im Falle dringenden Bedürfnisses durch eine andere mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraute Person vertreten zu lassen.

Mit der Abhaltung des Geschäfts habe ich den hiesigen Kreis-Schreiber Witt beauftragt, an den auch die für jede Ortschaft auf 2 Mark normirte Reisekostenvergütung und zwar gleich bei der Ausführung eines jeden Auftrages zu berichtigen ist.

Bleiben Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter bei dem qu. Geschäft aus, so haben sie einmal ihre Herbeiführung und dann die nachträgliche Einziehung des qu. Betrages zu gewärtigen.

Das Geschäft findet statt:

In Df. Schweinegrube am Dienstag, den 16. August c. für die Ortschaften:

Dorf Rehbof, Rehbeide, Dorf Schweinegrube, Krug Schweinegrube, Montauerweide, Gr. Scharbau, Kl. Scharbau, Adl. Scharbau, Rudnerweide, Tragheimerweide, Zwanzigerweide, Ziegelscheune.

In Weißenberg, der Geschäftstag bleibt vorbehalten, für die Ortschaften:

Rosenkranz, Gr. Uszniz, Kl. Uszniz, Weißenberg, Kittelsfabre, Bapabren.

In Braunsvalde am Mittwoch, den 17. August c., für die Ortschaften:

Bengern, Gercy, Braunsvalde, Willenberg, Grünbagen, Lessendorf, Conradsvalde.

In Dt. Damerau am Donnerstag, den 18. August c., für die Ortschaften:

Georgensdorf, Laabe, Riesling, Dt. Damerau, Birkenfelde, Rosendorf, Rothhof, Mahlau, Laafe, Grünfelde, Gintrop, Schroop.

In Pöfslge am Freitag, den 19. August c., für die Ortschaften:

Gr. Brodsende, Kl. Brodsende, Lichtfelde, Guldensfelde, Choyten, Frankwitz, Budisch, Pöfslge, Buchwalde, Jordanfen, Adl. Neudorf, Kommerau, Gr. Heringshöft, Kl. Heringshöft.

In Christburg am Sonnabend, den 20. August c., für die Ortschaften:

Menthen, Gr. Stanau, Morainen, Aufemitt, Gzewstawolla, Polizen, Lautensee mit Eitefsen, Rugen mit Kl. Stanau, Bruch, Bruch'sche Niederung, Petershof, Sandhuben, Bebersbruch, Df. Neuhof, Vorwerk Neuhof, Neubörsfelder, Baumgarth, Ramten, Christburg Stadt.

In Tiefensee am Montag, den 22. August c., für die Ortschaften:

Mienthen, Schönwiese, Gr. Baalau, Kl. Baalau, Birklitz, Df. Stangenberg, Gut Stangenberg, Linken, Df. Gr. Tschendorf, Gut Gr. Tschendorf, Ober-Tschendorf, Sparau, Altendorf, Tiefensee, Blonaken.

In Df. Altmark am Dienstag, den 23. August c., für die Ortschaften:

Telkowitz, Troop, Df. Altmark, Born. Altmark, Waplig mit Ellerbruch, Tzellendorf Vorwerk und Mähle, Reichandtes, Ramten, Kalwe, Neunhuben, Jageln, Mlecewo, Klecewo, Koutken, Gurken, Neumark.

In Pöfslin am Mittwoch, den 24. August c., für die Ortschaften:

Gr. Ramsen, Kl. Ramsen, König. Neudorf, Monken, Louisenwalde, Pulkowitz, Kollosomp, Sadlaken, Br. Damerau, Michorowo, Mirahnen, Pöfslin, Paleschen, Gr. Watkowitz, Kl. Watkowitz, Wilczewo, Kl. Baumgarth, Pertschweiten, Honigsfelde, Straszewo, Nikolaisen, Krastuden.

Stuhm, den 12. August 1881.

Der Landrath.

Gestellung von
Vorspannfubren.

N^o 4. Der Herr Kriegs-Minister hat aus Anlaß eines Spezialfalles an mich das Ersuchen gerichtet, darauf hinzuwirken, daß bei Gelegenheit einer größeren Zahl von Vorspannfubren für die auf Märschen, in Lagern oder Kantonirungen befindlichen Truppen eine ordnungsmäßige Uebergabe der betreffenden Fuhrwerke an die Militairbehörden veranlaßt werde.

Nach § 7 des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 (R.-Ges.-Bl. S. 52) sind die Gemeindevorstände verpflichtet, für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der durch Vermittelung der Gemeinden in Anspruch zu nehmenden Leistungen, zu denen nach § 2 a. a. O. auch die Gestellung von Vorspannen gehört, Sorge zu tragen. Dieselben werden daher dafür zu sorgen haben, daß die aus ihren Gemeinden oder für Rechnung der Verpflichteten anderweit zu gestellenden Fuhrwerke rechtzeitig an dem Abnahmeorte eintreffen und daselbst geschlossen Aufstellung nehmen.

Berlin, den 18. Juli 1881.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

(gez.) Herfurth.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände werden hierdurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hienach zu richten und die Uebergabe der gemieteten Fuhrwerke an Ort und Stelle möglichst selbst zu bewirken.
Stuhm, den 5. August 1881.

Der Landrath.

N^o 5. Der Eigentümer Jacob Buchholz in Baumgarth ist als Schulvorsteher gewählt und von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 10. August 1881

Der Landrath.

Schulvorsteher in
Baumgarth.

N 6. Nachstehend bringe ich den Dislokations-Plan für die zu den diesjährigen Kavallerie-Uebungen bei König bestimmten und beim Hin- und Rückmarsche den hiesigen Kreis berührenden Stäbe und Truppentheile des I. Armeekorps zur öffentlichen Kenntniss mit der Aufforderung an die beteiligten Guts- und Gemeindevorstände, für die zweckmäßige und gute Unterbringung der Truppen rechtzeitig Sorge zu tragen und alle Vorkehrungen zu treffen, um Jedermann klaglos zu stellen. Sollten inzwischen noch Veränderungen in der Dislokation notwendig werden, so wird den betreffenden Ortsvorständen hieroon rechtzeitig Nachricht gegeben.
Stuhm, den 8. August 1881. Der Landrath.

Dislokationsplan für die den hiesigen Kreis berührenden Truppentheile.

| Nr. d. d. d. | Einquartirungs-Tag. | Ortschaft. | Truppentheil. | Truppenstärke | |
|--------------|---------------------|-----------------------|--|---------------|--------------------------|
| | | | | Offiziere | Mannschaften und Pferde. |
| 1 | 29. u. 30. August | Baumgarth | 1. Eskadron, Litthauischen Ulanen-Regmts. Nr. 12 | 4 | 120 |
| 2 | 31. August | Nikolaiken | wie vor | 2 | 100 |
| 3 | do. | Gerpienten | wie vor | 2 | 20 |
| 4 | do. | Gut u. Df. Stangenb. | Regimentsstab, Litth. Ulanen-Regmts. Nr. 12 | 6 | 36 |
| 5 | do. | Schönwiese | 1. Eskadron, Litthauischen Ulanen-Regmts. Nr. 12 | 1 | 30 |
| 6 | do. | Blonaken | wie vor | 2 | 24 |
| 7 | do. | Tiefensee | wie vor | 1 | 66 |
| 8 | do. | Gr. Baalau m. Höfchen | wie vor | 1 | 40 |
| 9 | do. | Birklig | wie vor | — | 30 |
| 10 | do. | Df. Stangenberg | 4. Eskadron, Litth. Ulanen-Regmts. Nr. 12 | 1 | 25 |
| 11 | do. | Gut Gr. Teschendorf | wie vor | 1 | 25 |
| 12 | do. | Ober Teschendorf | wie vor | 1 | 20 |
| 13 | do. | Linken | wie vor | — | 20 |
| 14 | 24. September | Stadt Stuhm | Regimentsstab, Ditr. Ulanen-Reg. Nr. 8 | 5 | 22 |
| 15 | do. | do. | 1. Eskadron, Ditr. Ulanen-Reg. Nr. 8 | 5 | 125 |
| 16 | do. | Bestlin | wie vor | 5 | 125 |
| 17 | 25. September | Posilge | Regimentsstab, Ditr. Ulanen-Reg. Nr. 8 | 5 | 22 |
| 18 | do. | do. | 1. Eskadron, Ditr. Ulanen-Reg. Nr. 8 | 5 | 125 |
| 19 | do. | Lichtfelde | wie vor | 5 | 125 |

N 7. Dem Lehrer Kochannek zu Morainen sind in der Nacht vom 3. zum 4. d. M. die nachstehenden Gegenstände gestohlen worden: Diebstahl.

- 1) 1 Oberbett mit rother Einschüttung und blau karirtem Bezug, 2) 1 Kopfkissen mit rother Einschüttung, 3) 2 Laken, 4) 1 Wintermantel, 5) 1 neues wollenes Kleid von graubrauner Farbe, 6) 3 Stück Speck 100 Pfund schwer, 7) 2 geräucherte Schweineschinken, 8) mehrere Jacken und Unterhosen.

Die Amts- und Ortspolizeibehörden sowie die königlichen Gensdarmen des Kreises ersuche ich, auf die Diebe zu vigiliren, die gestohlenen Sachen mit Beschlag zu belegen und mir sowie der nächsten Gerichtsbehörde eventl. Anzeige zu machen.

Ich bemerke noch, daß v. Kochannek demjenigen, der ihm zur Wiedererlangung seiner Sachen verhilft, eine Belohnung von 15 Mark zusichert.

Stuhm, den 6. August 1881.

Der Landrath.

N 8. Unter Hinweis auf die Anweisung, betreffend die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken vom 11. November 1878 (Amtsblatt pro 1878 Nr. 48 ad 14) theile ich den Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern des Kreises ergebenst mit, daß für die Folge die seither der Königl. Regierung einzureichende Uebersichten auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten nunmehr an mich einzureichen sind. Einreichung der Arbeitsbücher-Nachweisungen.

Der Einreichung der qu. Uebersichten sehe ich zum 1. Dezember c. entgegen.

Stuhm, den 4. August 1881.

Der Landrath.

N 9. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß an den im Bereich der Provinz Westpreußen gelegenen Badeorten unter den daselbst weilenden Badegästen eine Sammlung freiwilliger Beiträge für die Zwecke des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten veranstaltet, sowie daß in den größeren Städten der Provinz bei den besser situirten Familien eine Liste zur Einziehung einmaliger oder jährlicher Beiträge in Umlauf gesetzt werden darf. Kollekte für die Zwecke des Vereins für Kinderheilstätten.

Die Kollektanten sind mit einer beglaubigten und polizeilich attestirten Legitimation versehen.

Stuhm, den 13. August 1881.

Der Landrath.

N 10. Der Besitzer Großmann in Posilge ist als Schulvorsteher für Posilge gewählt und von mir als solcher bestätigt worden. Schulvorsteher in Posilge.

Stuhm, den 4. August 1881.

Der Landrath.

Kopialen-
Entschädigung

Nr. 11.

Verzeichniß
der

Kassen, welchen die Zahlung der Kopialen-Entschädigungen für Zählkarten an die Standesbeamten pro 1880/81 übertragen ist, mit Angabe der Standesämter und der Höhe der Entschädigungen.

| Nr. | Bezeichnung | | Sitz
der
Standesbeamten. | Geldbetrag | | Bemerkung. |
|----------------------|----------------------|-----------------------|--------------------------------|------------|------|------------|
| | der Kassen. | der Standesämter. | | fl. | sch. | |
| K r e i s S t u h m. | | | | | | |
| 1 | Kreiskasse Stuhm | Altmark | Kalwe | 4 | 26 | |
| 2 | do. | Barlewitz | Barlewitz | 3 | 06 | |
| 3 | Steueramt Christburg | Baumgarth | Baumgarth | 4 | 32 | |
| 4 | do. | Bruch | Christburg | 1 | 59 | |
| 5 | do. | Christburg | do. | 6 | 54 | |
| 6 | Kreiskasse Stuhm | Conradswalde | Conradswalde | 4 | 20 | |
| 7 | do. | Czerpienten | Czerpienten | 4 | 17 | |
| 8 | do. | Dt. Damerau | Birkenfelde | 3 | 96 | |
| 9 | do. | Grünfelde | Grünfelde | 3 | 09 | |
| 10 | do. | Heinen | Rgl. Neudorf | 2 | 22 | |
| 11 | do. | Kollosomp | Kollosomp | 2 | 61 | |
| 12 | do. | Kraftuden | Neumark | 2 | 28 | |
| 13 | Steueramt Christburg | Lichtfelde | Lichtfelde | 3 | 21 | |
| 14 | do. | Postlge | Postlge | 3 | 24 | |
| 15 | Kreiskasse Stuhm | Dorf Rehnhof | Rehnhof | 5 | 46 | |
| 16 | do. | Oberförsterei Rehnhof | do. | 2 | 46 | |
| 17 | do. | Rosenkranz | Weißenberg | 4 | 86 | |
| 18 | do. | Schardau | Dorf Schweinegrube | 3 | 66 | |
| 19 | Steueramt Christburg | Sparau | Altendorf | 4 | 08 | |
| 20 | Kreiskasse Stuhm | Stangendorf | Gr. Teschendorf | 2 | 91 | |
| 21 | do. | Straszewo | Straszewo | 4 | 86 | |
| 22 | do. | Stuhm | Stuhm | 5 | 22 | |
| 23 | do. | Vorshloß Stuhm | do. | 4 | 02 | |
| 24 | do. | Tessensdorf | Grünhagen | 3 | 99 | |
| 25 | Steueramt Christburg | Trankwitz | Trankwitz | 2 | 49 | |
| 26 | Kreiskasse Stuhm | Troop | Telkwitz | 2 | 34 | |
| 27 | do. | Waplitz | Gr. Waplitz | 3 | 03 | |
| 28 | do. | Watkowitz | Al. Waplitz | 2 | 97 | |
| Summa | | | | 101 | 10 | |

Stuhm, den 10. August 1881.

Der Landrath.

Errichtung einer
Schlächtere.

Nr. 12. Der Fleischermeister A. Mischke beabsichtigt in dem Grundstücke des Sattlermeisters Lemke zu Christburg, welches auf der linken Seite von dem Grundstücke des Stellmachermeisters Kröcker und auf der rechten von dem Grundstücke der Kaufmanns-Wittwe Jontossohn begrenzt wird, eine Schlächtere zu errichten. Dieses Unternehmen wird hiermit in Gemäßheit des § 17 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen die Anlage binnen einer Frist von 14 Tagen hier angebracht und begründet werden müssen.

Die zur Erläuterung der Anlage eingereichte Zeichnung und Beschreibung liegt während dieser Zeit im Bureau des Kreis-Ausschusses zu Jedermanns Einsicht aus.

Stuhm, den 5. August 1881.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Landrath.

Absteckung der
definitiv festge-
setzten Eisen-
bahnlinie.

Nr. 13. Der Königl. Feldmesser Otto wird in den nächsten Tagen die nunmehr definitiv festgesetzte Eisenbahnlinie von Stuhmsdorf bis Willenberg neu abstecken resp. wiederherstellen. Da die Arbeiten an dieser Strecke noch im Laufe dieses Monats ausgeschrieben und vergeben werden sollen, ist es dringend erforderlich, daß die Linie nicht wieder durch Umpflügen zc. beschädigt wird. Ich ersuche deshalb die theilhaftigen Grundbesitzer, darauf zu achten, daß keine Beschädigungen der Absteckungsmerkmale vorkommen und das Arbeiterpersonal mit entsprechender Bezahlung zu versehen.

Die theilhaftigen Orts- und Gutsvorstände haben diese Verfügung unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Stuhm, den 12. August 1881.

Der Landrath.

Gutsvorsteher in
Al. Baumgarth.

Nr. 14. Der Sequester Julius Dehke zu Al. Baumgarth ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den gedachten Gutsbezirk bestellt und als solcher nach vorhergegangener Bestätigung vereidigt worden.

Stuhm, den 9. August 1881.

Der Landrath.

N^o 15. Das diesjährige Füllenbrennen auf der Station Stalle findet am 6. September c., Vormittags 9 Uhr statt, wozu die Herren Stutenbesitzer unter Mitbringung der bezüglichen Deckscheine und mit den Stuten, sowie den in diesem und vorigen Jahre geborenen Füllen recht zahlreich erscheinen mögen.
Stuhm, den 10. August 1881. Der Landrath.

Füllenbrennen.

N^o 16. In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. ist der Wittwe Elis in Br. Mark, Kreis Mohrungen, eine schwarze Stute, 5 Fuß 1 Zoll groß, 10 Jahre alt, aus dem Stalle gestohlen worden.
Die Amts- und Ortspolizeibehörden sowie die Königlichen Gendarmen des Kreises wollen gefälligst auf das gestohlene Pferd vigiliren und dasselbe im Betretungsfalle festnehmen, auch dann mir und der nächsten Gerichtsbehörde Anzeige machen.
Stuhm, den 12. August 1881. Der Landrath.

Diebstahl.

N^o 17. Die Geschäfte des Gemeindevorstandes, Amtes und Standesamts zu Pöfslge wird der Gutsbesitzer Albert Wessel zu Altstich am 15. d. M. übernehmen, nachdem derselbe zum Gemeindevorsteher gewählt und als solcher nach vorhergegangener Bestätigung vereidigt worden ist.
Stuhm, den 7. August 1881. Der Landrath.

Verwaltung des Amtes, Standesamts und Schulzenamts Pöfslge.

N^o 18. An Stelle des von hier nach Strasburg Wpr. versetzten Kataster-Controleurs Wirth ist vom 1. d. M. ab der Kataster-Controleur Herbudt mit der Verwaltung des hiesigen Katasteramts betraut worden, was ich hiermit zur Kenntniß der Kreiseingewesenen bringe.
Stuhm, den 11. August 1881. Der Landrath.

Verwaltung des hiesigen Katasteramts.

N^o 19. Der Amtsgerichts-Sekretair Fry in Diez a. d. Lahn hat eine mit Anmerkungen und practischen Musterformularen versehene Ausgabe des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 veranstaltet, welches aus dem Verlage des Verfassers bezogen werden kann. Der Preis beträgt 1 Mark.
Stuhm, den 8. August 1881. Der Landrath.

Feld- und Forstpolizeigesetz.

N^o 20. Der Müllergeselle Adolph Störmer, welcher im Februar d. J. in Neunhuben in Arbeit gestanden hat, soll in der Pflegesache seines Kindes vernommen werden.
Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, mir den zeitigen Aufenthaltsort des Genannten, welcher bisher nicht zu ermitteln gewesen ist, anzugeben, sofern dieser bekannt sein sollte.
Stuhm, den 10. August 1881. Der Landrath.

Ermittelung des Müllergesellen Adolph Störmer.

N^o 21. Der Besitzer Redmer in Altmark ist als Schulvorsteher und Schulkassenrendant für Altmark von mir bestätigt worden.
Stuhm, den 3. August 1881. Der Landrath.

Schulvorsteher u. Schulkassenrendant in Altmark

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 17. Juni c. kann die in Aussicht genommene anderweite Regelung des Verfahrens wegen Zahlung und Anrechnung der den Gemeinden zustehenden Hebegebühren von directen Staatssteuern und Renten gegenwärtig noch nicht erfolgen; es soll daher vorläufig noch bei dem alten Verfahren sein Bewenden behalten, nach welchem die Berechnung und Auszahlung der Hebegebühren bei der jedesmaligen Steuerablieferung Seitens der Erheber beansprucht werden kann.

Indem ich hiervon den Steuerhebestellen des Kreises Kenntniß gebe, mache ich darauf aufmerksam, daß die Hebegebühren von den pro 1. Quartal 1881/82 bereits eingezahlten tantiempflichtigen Summen bei Gelegenheit der nächsten Steuerablieferung berechnet und auf die abzuliefernde Steuern mit in Anrechnung gebracht werden können, so daß also die Hebegebühr für 2 Quartale zur Abhebung gelangt. Ueber den Betrag der Hebegebühr muß Seitens des Erhebers auf dem Lieferzettel quittirt werden. Wenn eine Quittung nicht erteilt ist, kann die Zahlung der Hebegebühren nicht erfolgen, es wird dann der Betrag derselben von der Steuer abgesetzt werden. Im Uebrigen bleibt es den Erhebern unbenommen die Hebegebühren erst am Jahreschlusse in Empfang zu nehmen, resp. bei Ablieferung der Steuer pro IV. Quartal in Anrechnung zu bringen.

Stuhm, den 8. August 1881.

Königliche Kreisasse.

In der Nacht zum 4. d. M. sind dem Lehrer Kochanek zu Gr. Stanau, im Kreise Stuhm, folgende Sachen mittels Einbruchs gestohlen worden:

1) 1 Oberbett mit rother Einschüttung und blau farrirtem Bezug, 2) 1 Kopfkissen mit rother Einschüttung, 3) 2 Rakn, 4) 1 Wintermantel, 5) 1 neues wollenes, graubraunes Kleid, 6) 3 Stück Speck, 100 Pfund schwer, 7) 2 Schinken, 8) mehrere Jacken und Unterhosen.

Der Bestohlene verspricht dem, der ihm zur Wiedererlangung der Sachen verhilft, eine Belohnung von 15 Mark. Es wird um Recherchen und eventuelle Benachrichtigung zu den Akten F. I. 1334/81 ersucht.
Elbing, den 8. August 1881. Königliche Staatsanwaltschaft.

Zwangsversteigerung.

Das dem
Kaufmann M. Laserstein
jetzt dessen Konkurs-Masse gehörige, in Christburg be-
legene, im Grundbuche von Christburg Nr. 27 ver-
zeichnete Gebäude-Grundstück, in welchem bisher ein
Schnittwaaren- und Getreidegeschäft betrieben worden
ist, soll

am 5. Oktober c.,

Mittags 12 Ubr,

an Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung ver-
steigert und das Urtheil über die Ertheilung des Zu-
schlags

am 6. Oktober c.,

Mittags 12 Ubr,

ebenda verkündet werden. Es beträgt der Nutzungsw-
erth, nach welchem das Grundstück zur Gebäudesteuer
veranlagt worden: 540 Mark. Die Bietungscautio
beträgt 1350 Mark.

Der das Grundstück betreffende Auszug aus der
Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuch-
blattes und andere dasselbe angehende Nachweisungen
können in der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amts-
gerichts eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder ander-
weite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung
in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene
Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit
aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion
spätestens im Versteigerungs-Termin anzumelden.

Christburg, den 3. August 1881.

Königl. Amtsgericht.

(gez.) **Rohde.**

Bekanntmachung.

Zur anderweiten Verpachtung der
Markt- und Standgelderhebung
für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1884
haben wir einen Termin auf

Donnerstag, den 18. August c.,

Vormittags 10 Ubr,

im Magistrats-Bureau angesetzt, zu dem wir Pacht-
liebhaber hierdurch einladen.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt
gemacht und können auch täglich während der Dienst-
stunden bei uns eingesehen werden.

Stuhm, den 1. August 1881.

Der Magistrat.

J. Schwartz,

Beigeordneter.

Probsteier

Saat-Roggen,

erste Abfaat, zum Verkauf in

Gr. Watkowitz.

General-Versammlung

der

Molkerei-Genossenschaft

zu Stuhm

eingetragene Genossenschaft

am Freitag, den 19. d. M.,

Nachmittags 7 Ubr,

in der Molkerei.

Gegenstand der Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht pro II. Quartal 1881.
2. Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Philipsen.

Eine hübschgezeichnete

Süßnerhündin,

im vierten Felde, ist preiswerth zu verkaufen. Näheres
durch die Exped. d. Bl.



Meine braune **Süßnerhündin**, auf
den Namen „Diana“ hörend, ist mir ent-
laufen. Ich ersuche denjenigen, bei
welchem sich die Hündin eingefunden, mir dieselbe
gegen Erstattung der Kosten abzugeben.

Th. Neumann, Portschweiten.

Maschinen- u. Rußkohlen

sowie alle Sorten

Bauhölzer

und

Bretter
empfehle billigst

P. Laabs in Marienburg.

Bei meinem Abschiede nach Bernitz, Kreis Ino-
wrazlaw, sage ich allen meinen Freunden und Gönnern,
besonders aber meinen lieben Collegen ein

herzliches Lebewohl.

Schwemin.

Eine Besizung,

$\frac{1}{2}$ Meile von Marienwerder, 250 Morgen groß,
 $\frac{2}{3}$ Weizen-, $\frac{1}{3}$ guter Roggenboden incl.
8 ctm. Morgen Niederungswiesen,
ist bei einer Anzahlung von 4-5000 Thln. mit voller
Erndte und komplettem toden, wie lebenden Inventar
unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen durch

F. Zimmermann in Marienwerder.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Michael Dulski aus Rehbeide, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Expreßung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Stuhm abzuliefern, auch hierher zu den Akten **J. I. 799/81** Nachricht zu geben.

B e s c h r e i b u n g :

Alter **19** Jahre, Statur unterseht, Größe circa **5** Fuß **2** Zoll, Haare blond, Gesichtsfarbe gesund. Kleidung: dunkler Zeugrock, dunkle Zeughose, graue Wintermütze, kurze Stiefel.

Elbing, den **27. Juli 1881.**

Königliche Staatsanwaltschaft.

Es wird um Angabe des Aufenthaltsortes des Knaben Wilhelm Jasfolka ersucht. **J. II. 483/81.**
Elbing, den **1. August 1881.**

Königliche Staatsanwaltschaft.

Der hinter dem Fleischer August Tuchsolski aus Christburg, unterm **24. Mai** d. **J.** erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Braunsberg, den **1. August 1881.**

Der Erste Staatsanwalt.

Der hinter dem Arbeiter Michael Schulz erlassene Steckbrief wird erneuert. Bemerk wird, daß die Größe des Schulz nicht **1,10 m.**, sondern **1,70 m.** beträgt.

Marienburg, den **2. August 1881.**

Königliches Amtsgericht IV.

Gegen die unten beschriebenen Arbeiter Friedrich und Wilhelmine geb. Wilczewski - Groß'schen Eheleute aus Damerau bei Elbing, welche flüchtig sind, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das Amtsgerichts-Gefängniß zu Marienburg abzuliefern.

Beschreibung des Friedrich Groß:

Alter **33** Jahre, Statur unterseht, Größe **1,60 m.** Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Nase gewöhnlich, Zähne vollzählig, Gesicht länglich, Sprache deutsch, Bart Schnurrbart, hellblond, Augen grau, Mund gewöhnlich, Rinn länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand eine Schnittnarbe.

Marienburg, den **3. August 1881.**

Königliches Amtsgericht IV.

Zu der Nacht vom **2. zum 3. August** d. **J.** ist dem Hofbesitzer Gustav Winter aus Lessensdorf eine schwarze Stute, **6** Jahre alt, **5,1** Fuß groß, etwas lahm, von der Weide gestohlen worden. p. Winter sichert demjenigen, der ihm zur Wiedererlangung des gestohlenen Pferdes verhilft, eine Belohnung von **30** Mark zu.

Die Polizeibehörden, sowie die Herren Gendarmen werden ergebenst ersucht, auf das gestohlene Pferd zu vigiliren und im Ermittlungsfalle gefälligst Anzeige machen zu wollen.

Amt Lessensdorf, den **4. August 1881.**

Der Amtsvorsteher.

Der unterm **20. Juni** d. **J.** gegen den unflüchtigen Heerespflichtigen Karl August Baumgarth erlassene Steckbrief ist erledigt.

Pr. Holland, den **2. August 1881.**

Der Landrath.

Der Kubhirt Friedrich Billich aus Salusken, Kreis Osterode, hat den Dienst bei Herrn Emil Schulz zu Georgensdorf ohne Grund verlassen.

Sämmtliche Polizeiorgane werden ergebenst ersucht, auf den p. Billich zu vigiliren und im Betretungsfalle hierber Nachricht geben zu wollen. Vor Judienstnahme wird gewarnt.

Amt Dt. Damerau, den **10. August 1881.**

Der Amtsvorsteher.

Privat-Anzeigen.

Dr. med. Schroeder,

pract. Arzt,

Wundarzt und Geburtshelfer,

früher Assistenzarzt am Stadtlazareth zu Danzig und

Volontairarzt am Königl. Entbindungs-Institut

zu Dresden,

hat sich in

Niesenburg

niedergelassen und wohnt vorläufig im Hotel zum

Deutschen Hause.

Ich brauche einen

ersten Kutscher,

der meinem Fuhrwesen vorstehen kann.

A. Hildebrandt—Christburg.

Guter

Tret- und Streichtorf

ist verkäuflich bei

F. Ludwig,

Wentzen per Christburg.

Mobiliar-Verkauf.

Auf dem Gute Klein Ramsen sollen

 **sämmtliche Möbel** 

in ganzen Zimmerausstattungen oder auch getheilt umzugs-
halber preiswerth verkauft werden.

Die Besichtigung dieser Sachen ist den Kauflustigen
jederzeit gestattet.

Die Gutsverwaltung.

L. Jankowski.

Billiges Ziegelmaterial!!

Auf der Ziegelei zu Hohendorf soll der jetzige
Vorrath von Ziegeln, Dachpfannen und Röhren zu
herabgesetzten Preisen sofort verkauft werden, weil
das neue Fabrikat ein größeres Format erhalten soll.
Kauflustige belieben sich nicht an den Ziegler, sondern
direct an den Unterzeichneten zu wenden.

Gr. Ramsen.

S. von Donimirski.

Eine **Hühnerhündin** hat sich bei mir ein-
gefunden und kann gegen Erstattung der Futter- und
Infectionskosten in Empfang genommen werden.
Stuhmsdorf. **A. Schniz.**

Sinmachegläser

in allen Größen

fertigt

R. Werner—Stuhm.

Hypothekengelder

zur 1. Stelle wie auch hinter der Landschaftstage besorgt
zu 5½ pCt. mit Amortisation

F. Zimmermann,

Marienwerder.

W. Kunz,

Büchsenmacher,

Marienburg,

empfiehlt:

Jagdgewehre, Revolver, Tesching's
ohne Knall, sowie sämmtliche Jagd-
utensilien, Hülsen, Munition zc.

in guter Waare zu den billigsten Preisen unter Garantie.

Reparaturen

schnell und billig.

43. Jahrgang.

Erhalten
jeden Sonntag.
Donnerstagspreis
2 Mt. 60 Pf. jährlich,
wenn die Post bezogen
1 Mt. 20 Pf.
Redaction
in amtlicher Sprache
am Kreisamtstag.

Kreis-Blatt

Bestellungen
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.
Die gedruckte Correspondenz
kann beliebig oder durch
Kassenschein 10 Pf.
Expedition, Druck und
Verlag von
H. Schmidt in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 26.

Stuhm, Sonnabend den 3. Juli

1886.

Erscheint
jeden Sonnabend.
Abonnementspreis
1 Rtl. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 Rtl. 90 Pf.

Redaction
des amtlichen Theils:
des Kreisaußschuß.

Kreis-Blatt

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.
Die gedruckte Copie
Spalt-Beile oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
H. Albrecht in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

943.2.07:943.0:050+070

Nro. 26.

Stuhm, Sonnabend den 3. Juli

1886.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreisaußschusses.

Nr. 1. Nach Schluß des Landtages habe ich mit dem heutigen Tage wieder die Amtsgeschäfte übernommen, was ich zur Kenntniß der Kreisbewohner bringe.

Stuhm, den 2. Juli 1886.

Der Landrath. Wessel.

Verwalt. d.
Landrathlichen
Geschäfte.

Nr. 2.

Bekanntmachung

Die am 1. Juli 1886 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ Kenntniß zu nehmen, von welchen die vervollständigte zweite Ausgabe soeben erschienen und durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger F. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen ist.

Das Staatsschuldbuch kann vom 1. Juli 1886 ab sowohl von den Besitzern 3 $\frac{1}{2}$ prozentiger wie von denen 4 prozentiger Konsols benutzt werden.

Berlin, den 4. Juni 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur allseitigen Kenntniß bringe, bemerke ich noch, daß das Nummer-Verzeichniß in meinem Bureau während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Stuhm, den 28. Juni 1886.

Der Landrath.

Nr. 3. Den Ortsbehörden des Kreises werden in diesen Tagen die Ausmusterungs- sowie die Ersatz-Reserve-Scheine II. Klasse für diejenigen Militärpflichtigen zugehen, denen beim diesjährigen Ober-Ersatz-Geschäft eine endgültige Entscheidung zu Theil geworden ist, ohne daß dieselben sich persönlich zu stellen hatten.

Die qu. Scheine sind sofort gegen ordnungsmäßige Quittung auszuhändigen und diese mir demnächst bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

Stuhm, den 1. Juli 1886.

Der Landrath.

Ausmuster.-
u. Ersatz-Reserve-Scheine

Ortstafeln. № 4. Ungeachtet meiner Kreisblatts-Verfügung vom 28. April d. Js. (Kreisbl. Nr. 18 ad 7) ist in mehreren Gemeinden des Kreises die Veränderung der Ortstafeln bisher nicht erfolgt. Indem ich die sämmtlichen Herren Ortsvorsteher anweise, meiner obigen Verfügung **sofort** zu genügen, bemerke ich, daß ich nach dem 20. d. Mts. jede bis dahin unterbliebene Berichtigung der Ortstafel auf Rechnung der qu. Gemeinde werde ausführen lassen.

Die Herren Gendarme des Kreises veranlasse ich, mir nach dem 20. d. Mts. eine entsprechende Mittheilung zu machen.

Stuhm, den 1. Juli 1886.

Der Landrath.

Gemeinde-
Vorsteher u. № 5. Der Besitzer Ferdinand Zimmermann in Dorf Barlewitz ist zum Gemeindevorsteher und der
Schöffe in
Barlewitz. Besitzer Theodor Eggert daselbst zum Schöffen für die genannte Ortschaft gewählt und sind die Genannten darauf von mir verpflichtet und bestätigt worden.

Stuhm, den 27. Juni 1886.

Der Landrath.

Steuererh. i. № 6. Der Schuhmacher Ernst Schönberg in Vorschloß Stuhm ist zum Steuererheber für die ge-
Bschl. Stuhm. nannte Ortschaft gewählt und als solcher verpflichtet und bestätigt worden.

Stuhm, den 26. Juni 1886.

Der Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n .

P f e r d e - A u k t i o n .

Freitag, den 16. Juli d. Js., Vormittags 10 Uhr, kommen auf dem hiesigen Gestüthofe ca. 14 ältere und jüngere Beschäler des Pommerschen Landgestüts meistbietend zur Versteigerung.

Labes, den 16. Juni 1886.

Der Gestüt-Direktor. (gez.) Freiherr von Massenbach.

Die diesjährigen katholischen Kirchenvisitationen finden

in Pestlin am 8. Juli,
in Bönhof am 12. Juli,
in Stuhm am 13. Juli,
in Dt. Damerau am 14. Juli,
in Kalwe am 15. Juli,
in Pofilge am 19. Juli,
in Altmark am 23. August,
in Schönwiese am 25. August und
in Christburg am 26. August

und zwar jedesmal um 9 Uhr morgens statt.

Ich setze die Herren Lehrer hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß behufs ihrer eigenen und der Schulkinder Betheiligung an diesen Visitationen in den katholischen Schulen und in den mit katholischen Lehrern besetzten Klassen der paritätischen Schulen des betr. Kirchspiels der Unterricht an dem Visitationstage auszufallen hat.

Stuhm, den 28. Juni 1886.

Der Kreis Schulinspektor.

Bei den Revisionen der Schulen durch unsere Herren Departements-Räthe hat sich herausgestellt daß die Aufsatzhefte vielfach nicht die erforderliche Zahl von Aufsätzen enthalten, in einzelnen Hefen sind oftmals nur 1 oder 2 bis 3 Aufsätze vorhanden und es kehrt der Einwand der betreffenden Lehrer oft wieder, daß das vorher benutzte Heft vollständig gefüllt gewesen und daher außer Gebrauch gesetzt worden sei. Da es nun höchst wünschenswerth ist, daß die sämmtlichen, von jedem einzelnen Kinde der Schule gefertigten Aufsätze hintereinander vorliegen, um den Fortschritt desselben im schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache übersehen zu können, bestimmen wir hiermit folgendes:

1. Von jetzt ab hat jedes Kind von dem Tage ab, von welchem es den ersten Aufsatz zu fertigen hat, bis zu seiner Entlassung aus der Schule nur ein einziges Aufsatzhft zu benutzen. Sind sämmtliche Blätter des Hefes beschrieben, so sind in dasselbe mehrere Bogen unbeschriebenes Papier nachträglich einzuhften. Solchen Kindern, welche das Anheften des erforderlichen reinen Papiers nicht selbst verstehen oder es auch durch ihre Eltern oder älteren Geschwister nicht ausführen lassen können, hat der betreffende Lehrer bei dieser Arbeit behülflich zu sein.
2. Aufsätze sind regelmäßig und genau alle 14 Tage anzufertigen und vom Lehrer zu corrigiren.
3. Die Schüler haben neben die Ueberschrift des Aufsatzes die Nummer desselben zu setzen und am Rande in gleicher Höhe das Datum der Abgabe desselben zu vermerken.
4. Der Lehrer hat neben das Prädikat, welches er nach erfolgter Durchsicht dem Aufsätze giebt, und das unter demselben zu setzen ist, seinen Namen und das Datum der Korrektur zu schreiben.

5. Die von ein und demselben Kinde während seiner Schulzeit gefertigten Aufsätze sind mit fortlaufender Nummer zu zählen. Hat ein Aufsatz infolge Krankheit des Kindes von demselben nicht gefertigt werden können, so ist trotzdem die betreffende Nummer aufzuführen, der Titel des Aufsatzes aufzuschreiben und darunter den Grund der nicht erfolgten Anfertigung von dem betreffenden Kinde anzugeben.

6. Jedes Kind hat bei der ersten Anschaffung und Benutzung des Aufsatzheftes auf dessen Deckel groß und deutlich seinen Namen und Vornamen und darunter Tag, Monat und Jahr seiner Geburt zu setzen.

Euer Wohlgeboren veranlassen wir, die vorgedachten Bestimmungen zur Kenntniß der Ihren unterstellten Lehrer zu bringen, diesen die genaue Befolgung derselben zur Pflicht zu machen, bezw. dieselben, falls sie es an deren Erfüllung mangeln lassen, durch Strafen zu deren Erfüllung anzuhalten, und nach Ablauf von 8 Monaten darüber zu berichten, ob denselben genügt werde.

Marienwerder, den 19. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Gedike.

An sämmtliche Herren Kreis Schulinspektoren des Bezirks. No. II. 1. 5249 M.

Vorstehende Verfügung haben sämmtliche Herren Lehrer zur **Schulchronik abzuschreiben** und zu befolgen. Durch die Punkte 1 und 5 erleidet hiernach die bisher im hiesigen Kreise befolgte Praxis eine Aenderung. Um ein zu häufiges Einsetzen frischen Papiers zu vermeiden, das das gefällige Aussehen des Aufsatzheftes leicht beeinträchtigt, wollen die Herren Lehrer möglichst dahin wirken, daß die Kinder bei ihrer Veretzung in die betr. Abtheilung sich vorweg ein etwas dickeres Heft für die Aufsätze anschaffen. Beim Schulwechsel hat der bisherige Ortslehrer dem verziehenden Kinde sein Aufsatzheft natürlich mitzugeben, der neue Ortslehrer nach diesem Hefte nachzufragen und dasselbe weiter benutzen zu lassen. Ferner bitte ich, nun sogleich mit möglichster Genauigkeit festzustellen, wieviele Aufsätze die jetzigen Schüler der Oberstufe seit ihrem Eintritt in dieselbe bereits angefertigt haben, und danach die künftigen Arbeiten weiterzuzählen.

Stuhm, den 29. Juni 1886.

Der Kreis Schulinspektor.

Die unterm 30. März c. für Rosenkranz und Umgegend angeordnete Hundesperre wird hierdurch vom 30. Juni c. ab, aufgehoben.

Conradswalde, den 25. Juni 1886.

Der Amtsvorsteher.

Vor einigen Monaten brachten wir einen Aufruf, der eine kulturhistorische Ausstellung für Ost- und Westpreußen in Königsberg in Pr. vorzubereiten bestimmt war. Diese Angelegenheit, die in den weitesten Kreisen unserer Provinz lebhaft interessiren dürfte, ist augenblicklich so weit gediehen, daß die Ausstellung mit Sicherheit an dem festgesetzten Termin, also im Jahre 1887, wird in's Werk gesetzt werden können? Als Lokal ist nicht der Moskowitersaal, wie anfangs geplant wurde, in Aussicht genommen, sondern vielmehr die schönen, großen und luftigen Räumlichkeiten im Sommerlokale der Börsenhalle, weil dasselbe sowohl seiner Baulichkeit wegen als vor allen Dingen der Feuersicherheit halber sich weit mehr empfiehlt. Dann müßte freilich die Ausstellung im Frühjahr stattfinden. Für Versicherung, das darf hier wiederholt werden, soll in ausreichender Weise Sorge getragen werden.

Als die Unterzeichner des obenerwähnten Aufrufs mit demselben in die Oeffentlichkeit traten, wünschten sie vorläufig nur zu erfahren, wo dazu geeignete Gegenstände vorhanden wären und waren der Meinung, daß die bloßen Meldungen noch keine Verpflichtung irgend welcher Art in sich schlossen. Es sind darauf von verschiedenen Seiten recht schätzbare Meldungen und Mittheilungen eingegangen. Indessen hat sich doch eine ganze Reihe mit dem Aufruf bedachter Stellen bis jetzt nicht veranlaßt gesehen, ein Lebenszeichen von sich zu geben, so daß die ganze Fülle des Materials sich gegenwärtig noch lange nicht übersehen läßt. Von vielen Stellen, namentlich Kirchen, weiß man ja, daß sie mit geeigneten Schätzen reichlich versehen sind, es wäre daher außerordentlich wünschenswerth, wenn auch von daher bestimmte Anzeichen der vorhandenen Gegenstände eingingen. Von einem großen Theil unserer Gutsbesitzerfamilien wissen wir ja wohl, daß sie als Neuere schwerlich Gegenstände des Alterthums in Besitz haben; dagegen sind die alteingesessenen Familien, zumal des hohen Adels, um so reicher. Von einigen Familien ist alles, was eine Ausstellungs-Kommission brauchen könnte, bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Von anderen sind dagegen Meldungen noch nicht eingegangen. Der englische Adel zeigt bei derartigen Gelegenheiten stets eine äußerste Beflissenheit und sieht eine besondere Ehre darin, zu ähnlichen patriotischen Ausstellungen seine reichen Schätze herzuliehen; es sollte dies für unseren Adel bei gleichen Vorgängen ein Muster sein.

Endlich fordern wir auch noch ganz besonders die Innungen in den älteren Städten auf, an ihren Handwerksstuben und Herbergen nach altem Gerath und Festschmuck zu suchen. Dringend zu wünschen ist aber vor allen Dingen, daß alle solche Meldungen nun recht schnell einlaufen mögen, denn wenn wirklich im Frühjahr die Ausstellung stattfindet, ist die zu der vielen Arbeit nöthige Zeit schon ohnedies etwas kurz bemessen. Alle Meldungen bitten wir nach wie vor Herrn Professor Lohmeyer in Königsberg i. Pr., Königsstraße 6, zuzustellen.

Die Landstraße von Monaken nach Stanau wird bis auf Weiteres für den Verkehr mit Fuhrwerken gesperrt.

Gr. Stanau, den 30. Juni 1886.

Der Amtsvorsteher.

Privat-Anzeigen.

Dank an Stuhm.

Der Willkommensgruß von **Stuhm**, in den Guirlanden, Ehrenpforten und deren vielfachen Aufschriften machten uns sofort heimisch in der Stadt. Die liebenswürdige, fürsorgende Aufnahme bei allen Gastfreunden, selbst in den Hotels — überzeugten uns, daß wir gern gesehene Hausgenossen waren. Die rege Theilnahme an unseren Gottesdiensten, die gesangreiche Verschönerung derselben in den Chören der Liturgie, wie die Ausdauer beim Anhören unserer Verhandlungen — stärkte und erhob uns, so daß die Versammlung in Stuhm jedem unvergeßlich bleiben muß. Und doch wie mußte dieses Gefühl gesteigert werden von dem Waldfeste in Rehlfeld? Was forderten die Vorbereitungen für Arbeit? Die Ehrenpforten, der neu gebahnte Waldweg, bis zur Höhe desselben hinan und die Hunderte vielleicht ja Tausende, die uns am Wege begrüßten, mit freundlichen Blicken: das waren Grüße von Glaubens-Verwandten. Als wir uns in dem Tempel, den der Allmächtige sich selbst gebaut, sammelten — wer konnte da ohne Andacht bleiben! Und als am Schlusse, dem allverehrten Landesvater, mit dem der Allgütige uns gesegnet, wir unsere ehrfurchtsvollen Wünsche darbrachten und sie unter Musikbegleitung in dem Gesange „Heil Dir im Siegerkranz“ ausströmen ließen — wer konnte sich da der Rührung erwehren! Ein gemeinsames Gefühl, als Preußen, als Glaubensverwandte umschloß uns Alle. So sind die Tage von Stuhm in unsere Herzen eingegraben. Dank darum Allen, herzlichen Dank, die das Fest veranstalteten, die zur Feier desselben irgendwie beigetragen haben. Gott vergelte es!

Deputirte und Gäste

der Provinzial-Versammlung des Gustav-Adolf-Haupt-Vereins in Stuhm.

Glabbacher

Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Wir bringen hiermit zur Anzeige, daß wir dem Herrn

K. Papist, Forstverwalter in Nikolaiten

eine Agentur unserer Gesellschaft übertragen haben, und bitten, sich in allen, die Glabbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffenden Versicherungs-Angelegenheiten gefälligst an denselben zu wenden.

Danzig, den 25. Juni 1886.

Die General-Agentur.

H. Jul. Schultz.

Bezugnehmend auf obige Annonce halte ich mich zur Vermittelung von **Feuer- und Spiegelglas-Versicherungen** bestens empfohlen und erkläre mich zu jeder Auskunft gern bereit.

K. Papist.

Das oben erschienene



Neue Evang. Gesangbuch



für Ost- und Westpreußen in breitem Format halte in verschiedenen Einbänden auf Lager und empfehle solches zu sehr soliden Preisen.

F. Albrecht—Stuhm und Christburg.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Christburg, Band V, Blatt 417 auf den Namen des Rentiers Gustav Görgens zur Zeit in Danzig, eingetragene, in der Stadt Christburg belegene Grundstück, Christburg No. 187

am 20. Juli 1886,

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht an — Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 150 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchs, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Abtheilung I eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 20. Juli 1886,

Vormittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Christburg, den 31. Mai 1886.

Königliches Amtsgericht

Aus dem Brande meines Speichers ist eine große Quantität

Eisen und Zaundraht

gerettet worden.

Ich verkaufe dieses Eisen, welches wenig gelitten hat, sehr billig.

C. Kannenberg.



**Im Garten des Schützenhauses.
Sonntag, den 11. Juli cr.:**

Grosses Concert,

ausgeführt von der Marienburger Pelz'schen Kapelle.
Anfang 4 Uhr Nachmittags.

Montag, den 12. Juli cr.:
diesjähriges

Schützenfest.

Der Ausmarsch findet pünktlich 8 Uhr Morgens statt. Antritt der Schützen 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens.

Nachmittags:

Grosses Concert.

Abends:

Tanzvergnügen.

Nichtmitglieder der Schützen zahlen pro Person 25 Pf., pro Familie 50 Pf.

Der Vorstand der Schützengilde in Stuhm.

Vorjahrs = Verein zu Stuhm.

(Eingetragene Genossenschaft.)

General-Versammlung

Freitag, d. 9. Juli 1886,

Abends 8 Uhr,

im Lokale des Herrn Klinge.

Tagesordnung:

Endgiltige Beschlussfassung über Abänderung des Vereins-Statuts in Gemäßheit § 45 Absatz 2 des Vereins-Statuts.

Die Abänderungsvorschläge liegen im Kassen-Lokale zur Einsicht der Vereinsmitglieder aus.

Stuhm, den 25. Juni 1886.

Rosenow,

Vorsitzender des Ausschusses.

**1 Kuhhirt,
2 verheirath. Pferdeknechte,
u. mehrere Inftleute**

finden zu Martini Stellung in

**Dom. Pandelwitz
bei Christburg.**

Holz- und Torf-Verkaufstermin für das Gräfliche Forstrevier Waplitz: Donnerstag, den 15. Juli cr., Vormittags 10 Uhr, im Krüge zu Schönwiese.

Es werden zum Verkauf gestellt:

80 Meter Buchen-Kloben,
60 " Birken- "
30 " Eichen- "
50 Stück Kiefern-Bauholz,
Kiefern-Stangen verschiedener Klassen,

200 Meter Kiefern-Kloben und

circa 1000 Klafter Preß- und Stichtorf.

Die Verkaufs-Bedingungen werden bei Beginn des Termins bekannt gemacht werden.
Willendorf, den 1. Juli 1886.

Der Oberjäger.
Loeper.

Tapeten und Borden

in den neuesten Mustern empfangen und empfiehlt zu billigen und festen Preisen

F. Albrecht.

Allen Hausfrauen u. Wäscherinnen

kann die seit langen Jahren bewährte
Magdeburger

Weizen-Glanz-Stärke

von R. Schmidt Wwe.

nicht genug empfohlen werd. Sie besitzt d. vorzüglichen Eigenschaften, der Wäsche eine elastische Steifheit u. blendend weißen Glanz zu geben und ist die an Reellität und Güte bis jetzt unübertroffene Glanzstärke von allen derartigen Stärkesorten. Zu haben in Packeten zu 50, 20 u. 10 Pf. in Stuhm bei den Herren

F. Schmidt, J. Sawatzki,
A. Haak.

Mein Waldstück, Bruch,
sowie

jämmtliche Ländereien,

bis zu meiner Rathe (einschließlich), beabsichtige ich im Ganzen a. getheilt u. günst. Bedingung z. verk. Näheres b. m. f. zu erfahren. Gertzen-Schweingr.

Ziegel und Dachpfannen

in bekannt bester Qualität stehen zum Verkauf in
Ziegelei Willenberg.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkauf von
Nutz- und Brennholz

aus dem Forstrevier **Alt-Christburg** stehen pro Juli nachstehende um 10 Uhr beginnende Termine an:

1) für die Beläufe **Mortung, Kunzendorf, Bensee** im Krüge zu **Alt-Christburg**
am 13. Juli.

2) für die Beläufe **Alt- und Neu-Schwalge, Gerwalde und Brunstplatz in Eichenlaube**

am 15. Juli.

In dem Termine ad 1 werden circa **50 Stück geringe Eichenuthölzer** aus dem Belauf **Bensee**, in dem Termin ad 2 circa **50 Stück Kiefern-Bauholz** aus der Totalität **Brunstplatz**, in beiden Terminen Brennholz nach Vorrath und Begehr zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den 2. Juli 1886.

Königliche Oberförsterei.

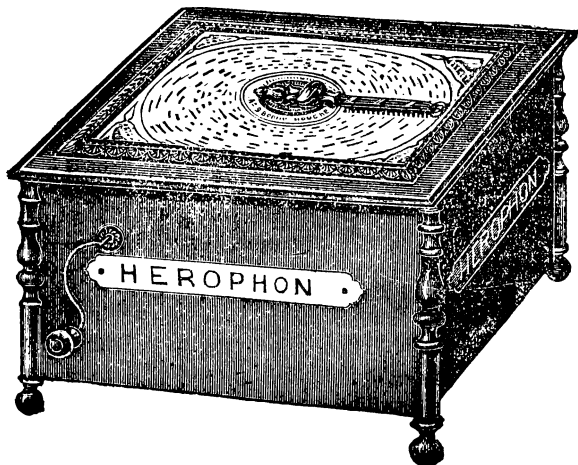
L e d e r p a p p e n

zum Verpacken von Postpaketen empfiehlt

F. Albrecht.

Herophon.

Neuester Salon-Leierkasten.



Das Herophon ist eine ganz neue Gattung Salon-Leierkasten, welche das bisher bestehende System dieser Instrumente fast ganz umstößt und trotz seiner Billigkeit und Einfachheit wohl als das bequemste, praktischste und wohlklingendste Musik-Instrument dieser Art gelten kann.

Das bisherige System der Leierkasten hatte den Nachtheil, daß derjenige Theil, welcher die Musik trug in Gestalt von Walzen, Papierrollen oder runden Scheiben sich drehen oder schieben mußte, infolge dessen sich bald abnutzte oder in seinen Lagern abgeschliffen wurde und dann unsicher functionirte.

Dieser Nachtheil ist beim Herophon ganz beseitigt. Der musiktragende Theil ist eine viereckige Scheibe, auf welcher die Noten der Pièce eingelocht sind.

Diese Notentafel wird nur oben auf den Deckel gelegt und der Apparat spielt die Pièce von der unbeweglichen Tafel ab.

Es können Stücke in ganz beliebiger Anzahl auf dem Herophon gespielt werden und ist die Auswechslung der Notentafeln auf so überaus leichte Art eingerichtet, daß dazu nur ein Handgriff nöthig ist.

Das Instrument ist einfach aber dauerhaft construirt und in etwaigen Reperaturfällen so eingerichtet, daß man leicht und bequem zu den inneren Theilen gelangen kann.

In der Gebrauchsanweisung, welche jedem Instrumente beiliegt, sind dazu die nöthigen Angaben niedergeschrieben.

Das Herophon kostet in eleganter Ausstattung inklusive Kiste mit 6 Notenblätter 40 Mark, Extrablätter à 1 Mk.

Der Preis-Unterschied gegen billigere Leierkästen erklärt sich daher, daß d. Herophon größer, eleganter u. mit Metallgetriebe versehen ist. Vorräthig bei

F. Albrecht,
Stuhm und Christburg.

Für größere ländliche Besitzungen beschaffe ich zur ersten Stelle

Kapitalien à 4%

schnell und billig.

Marienburg.

Otto Zimmermann.

Grabdenkmäler



jeder Art liefere unter Garantie bester Ausführung zu soliden Preisen und halte hierin stets ein gut sortirtes Lager. Jede in dieses Fach schlagende Reparatur wird schnell und billig ausgeführt. **I. Lichtenstein,**
Marienburg, Nied. Lauben 248

50 Schock gesundes Stoggenrichtstroh

kauft

J. Warkentin,
Marienburg.

STOLLWERCK'SCHE HOP. BIENNE

LIEFERANTEN **DES KAISERS**

CHOCOLADE & CACAOS

DES KAISERIN U. DES KRONPRINZEN

IN ALLEN
Städten Deutschlands käuflich.

Nur die besten Cacao-Sorten werden verarbeitet. Puder-Cacao's, absolut rein und schalenfrei, daher leicht verdaulich. — Chocoladen mit 5 u. 10% Sago-Zusatz pr. 1/2 Ko. von M. 1.25 ab; mit Garantie-Marke »Rein Cacao und Zucker« von M. 1.60 ab.

Die 1/2- u. 1/4-Kilo-Tafeln tragen die Verkaufspreise.

Unsere Kaiser-Chocolade (pr. 1/2 Ko. M. 5.—) ist das Beste, was in Chocolate gefertigt werden kann.

Dépôt-Schilder

kennzeichnen die Verkaufsstellen, woselbst auch wissenschaftliche Abhandlungen über den Nährwerth des Cacao erhältlich.

Köln. **Gebr. Stollwerck,**
Kais., Königl., Grossherzogl. &c. Hoflieferanten.

Rechnungs-Formulare

und

Brief-Couvert's mit Firmendruck

empfiehlt billigst

F. Albrecht,
Stuhm und Christburg.

In der heißen Jahreszeit stellen sich durch Diätfehler sehr häufig Störungen in den Verdauungsorganen (Verstopfung mit Blutandrang, Herzklopfen, Kopfschmerzen 2c.) ein und soll man in solchen Fällen durch rasche Anwendung eines guten Hausmittels, wie es bekanntlich die Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen sind, anderen Leiden vorbeugen. Man versichere sich stets, daß jede Schachtel Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen (erhältlich à Schachtel Mk. 1 in den Apotheken) ein weißes Kreuz in rothem Feld und den Namenszug R. Brandt's trägt und weise alle anders verpackten zurück.

Bankdarlehne zu 4½ %, feststehend zehn Jahre zur 1. Stelle, werden durch den Bureauvorst. R. Spalding in Marienwerder nachgewiesen.

Grabsteine,

von Porzellan in allen Größen und Formen mit guter, dauerhafter, eingebrannter Schrift, haltbarer wie Marmor liefert
F. Albrecht.

3 Instleute,
2 Knechte,
1 Hirte,

finden zu Martini cr. Wohnung in
Attendorf b. Christburg.

Eine Dreschmaschine mit Holzwerk,

gut erhalten, wird zu kaufen gesucht von
Gertzen — Schweingrube.

Vorzüglihe

Matjesheringe

bei *C. Kannenberg.*

Frischen

**Gogoliner Stückfall,
Cement, Dachpappe,
Dachtheer,
Eisenbahnschienen,**

empfang und empfiehlt

C. Kannenberg.

Ein verheiratheter, tüchtiger

Vorarbeiter

findet bei gutem Lohn und Deputat Stellung
in **Krastuden.**

Die Stadtschule

feiert ihr diesjähriges

Schulfest

am Donnerstag, d. 8. Juli cr.

auf der bekannten Wiese am Böhofer Wege.

Auf dem Festplatze darf nur der Verkauf von **Getränken** von Herrn Kaufmann **F. Schmidt** und Konditor **Bärthold** erfolgen.

Stuhm, den 3. Juli 1886.

Das Fest-Komitee.

Dem geehrten Komitee des Gustav-Adolf-Festes sagen wir hiermit für die schöne Ausschmückung unserer Ortschaft den besten Dank.

Vorschloß Stuhm, den 1. Juli 1886.

Der Gemeindevorstand.

Ernst Koehn.

Capitalien,

zur Hypothek auf ländliche Besitzungen zu 4% **Zinsen** sind stets rasch u. unter sehr constanten Bedingungen durch mich zu haben. Anträge bitte mündlich oder schriftlich an die Filiale meines Geschäfts, **Marienburg**, Ecke neuer Weg u. Sandthor, welche zu jeder weiteren Auskunft stets gerne bereit ist, zu richten.

W. Mattfeldt—Bremen.

Gardinenstangen

in verschiedenen Längen, Breiten und Polituren empfiehlt
F. Albrecht.

Gingesandt!

Die mir unterm 28. 10. v J gefandten 24 Fl. Zahnwasser sind mir geworden und habe daselbe selbst probirt, als ich heftigen Zahnschmerz hatte und für **gut** befunden. Ich benutze es jetzt mit Vorliebe morgens zur Reinigung der Zähne, ganz nach Ihrer Vorschrift, was meinem Zahnfleisch besonders sehr gut thut!

Florian Kühn, Baden-Baden.

Zu haben in Fl. à 1 M. in Stuhm u. Christburg nur bei
F. Albrecht.

Den geehrten Hausfrauen sehr empfohlen.

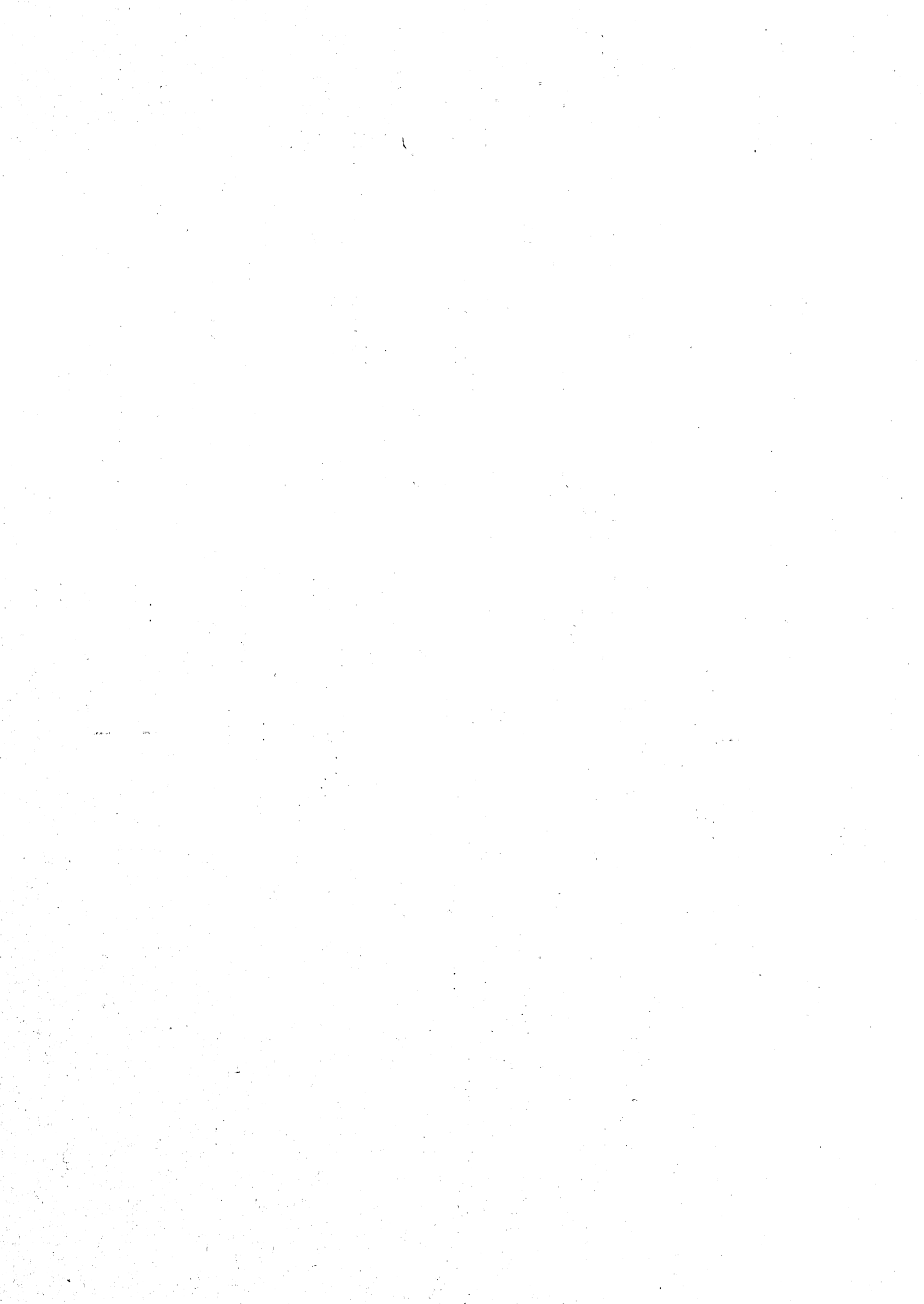
Brandt-Kaffee,

vollkommenster Kaffee-Ersatz,
beste Mischung zum Bohnenkaffee.

In Stuhm bei

F. Schmidt.





43. Jahrgang.

Verlag
des
Sonntags.
Anzeigers
in
der
Stadt
Stuhl
am
1. Juli 1886

Kreis-Blatt

Inserate
werden
in
der
Anzeige
angenommen.
Die
Anzeige
kosten
sind
in
der
Anzeige
angegeben.

für den Kreis Stuhl.

Nro. 29.

Stuhl, Sonntag den 24. Juli

1886.



13

43. Jahrgang.

2868

Er scheint
jedem Sonnabend.
Abonnementspreis
1 Rtl. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 Rtl. 90 Pf.

Redaction
amtl. Theils:
des Kreisauschuss.

Kreis-Blatt

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.
Die gedruckte Corpus-
Spalt-Zeile oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
F. Albrecht in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

943.800 943.000 504070-30

Nro. 29.

Stuhm, Sonnabend den 24. Juli

1886.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreisauschusses.

No 1.

Polizei-Verordnung

betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai d. Jz. (G.-S. Seite 144), betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz, verordne ich auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. Seite 195 ff.) mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen was folgt:

Schul-
versäumniß-
Strafen.

§ 1. Eltern schulpflichtiger Kinder und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherrn, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumniß stattfindet, mit einer Geldstrafe von zehn Pfennig bis zu einer Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, insgesammt mit Haft von mindestens sechs Stunden bis zu drei Tagen bestraft.

§ 3. Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienst während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehülften oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark und, falls diese nicht beigetrieben ist, mit Haft von 1 bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1886 in Kraft. Mit dem gleichen Tage sind alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen der zur Zeit geltenden Verordnungen über Schulversäumnisse aufgehoben.

Danzig, den 23. Juni 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit den Orts- und Ortspolizeibehörden, Schulvorständen, Lehrern und Kreiseingewesenen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß das ihr zu Grunde liegende Gesetz vom 6. Mai d. J. (G.-S. Seite 144) den § 4 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 aufhebt und den § 48 Theil II Titel XII des Allgemeinen Landrechtes an seine Stelle setzt.

Demgemäß erleiden die über die Bestrafung der Schulversäumnisse seither geltenden Bestimmungen in folgenden Punkten eine Veränderung:

1. Das Strafminimum beträgt fortan pro Tag 10 Pfennige (statt der bisherigen 4 Pfennige), das Strafmaximum pro Tag 1 Mark (statt der bisherigen 50 Pfennige).

2. Die Straffestsetzung ist künftig nicht erst nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung der Eltern oder Pfleger zulässig, sondern sie kann sogleich im ersten Falle ungerechtfertigter Versäumniß eintreten.

3. Die Steigerung der festzusetzenden Strafen braucht nicht nothwendigerweise von der Zahl der Versäumnißrückfälle abhängig gemacht zu werden, es kann vielmehr in geeigneten Fällen sofort im ersten

100/100

Verfäumnisse auf eine höhere Strafe erkannt werden, wiewohl es sich im allgemeinen empfiehlt, den Strafbetrag auch von der Häufigkeit der vorangegangenen ungerechtfertigten Verfäumnisse abhängig zu machen.

4. Das Minimum der substituirtten Haftstrafen beträgt 6 Stunden, das Maximum insgesammt 3 Tage.

5. Gegen Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während des Unterrichtes beschäftigen, sind fortan Strafen bis zu 60 Mark (statt bisher 30 Mark) zulässig.

6. Fortan machen sich Arbeitgeber auch dann straffällig, wenn sie es dulden, daß ihre Gehülfen und ihre Arbeiter während der Schulstunden schulpflichtigen Kindern Arbeit geben.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises wollen diese Verfügung unverzüglich auf ortsübliche Weise zu publiciren.

Stuhm, den 19. Juli 1886.

Der Landrath.

Unfallver-
sicherungspfl.
Baubetriebe.

Nr. 2.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.

Vom 10. Juni 1886.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 Seite 190 hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beschlossen

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einseher-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1886 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1886 Seite 19 ff.)

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigelegte Anmeldeformular hingewiesen.

Die Anmeldungspflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des § 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt. Wödker.

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer vor dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat Kreis (Amt)
 Regierungsbezirk Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Anmeldung
 auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

| Name
des
Unternehmers
(Firma). | Gegenstand
des
Betriebs.*) | Zahl der
durchschnittlich beschäf-
tigten versicherungspfl-
ichtigen Personen.**) | Bemerkungen. |
|---|----------------------------------|--|--------------|
| | | | |

, den 1886.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

* * *

Indem ich die vorstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Anmeldung der dabei in Betracht kommenden versicherungspflichtigen Betriebe bei **mir** zu erfolgen hat.

Die Magistrate, die Guts- und Gemeindevorstände wollen für die ortsübliche Publikation der vorstehenden Bekanntmachung Sorge tragen und insbesondere die beteiligten Gewerbetreibenden auf Erfüllung der Anmeldepflicht mit dem Eröffnen hinweisen, daß sie im Unterlassungsfalle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Mark von mir dazu angehalten werden werden.

Stuhm, den 23. Juli 1886.

Der Landrath.

N^o 3. Auf den Vorschlag des Amtsvorstehers und unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses habe ich den Königlich Förster Eckart zu Wolfsheide zum kommissarischen Gemeindevorsteher für die Ortschaft Parpahren ernannt.

Kommis. Ge-
meindevorst. f.
Parpahren.

Stuhm, den 18. Juli 1886.

Der Landrath.

N^o 4. Der Rätbner Johann Dombrowski in Sadlufen ist für diese Ortschaft als Steuererheber gewählt und als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Steuererh. i.
Sadlufen.

Stuhm, den 18. Juli 1886.

Der Landrath.

N^o 5. Nachdem die Bezirks-Hebamme Buch in Borschloß Stuhm durch Erkenntniß der Strafkammer in Rosenberg vom 12. Juni 1885 wegen fahrlässiger Tödtung mit 3 Monaten Gefängniß bestraft worden, welche Strafe durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Oktober 1885 auf einen Monat Gefängniß ermäßigt wurde, ist durch Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Marienwerder vom 17. März cr. der Hebamme Buch in Borschloß Stuhm das ihr ertheilte Hebammen-Prüfungs-Zeugniß entzogen worden, so daß die Genannte das Hebammengewerbe fernerhin nicht mehr ausüben darf, was ich zur allseitigen Kenntniß bringe.

Bezirks-
Hebamme in
Bschl. Stuhm.

Stuhm, den 18. Juli 1886.

Der Landrath.

N^o 6. Der Zwangszögling Anton Bieschke, Sohn des Arbeiters Bieschke aus Ziganfenberg, 16 Jahre alt, ist am 28. Februar cr. aus der Provinzial-Zwangserziehung-Anstalt in Tempelburg bei Danzig entwichen.

Steckbrief.

Die Orts- wie Orts-Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises wollen nach dem Verbleib des genannten Knaben recherchiren und im Ermittlungsfalle mir den Aufenthaltsort des Knaben sogleich anzeigen.

Stuhm, den 19. Juli 1886.

Der Landrath.

Zuschuß zu d. № 7 Nach dem im Kreisblatt Nr. 28 abgedruckten Kreishaushaltsetat sollen die Amtsbezirke Waplig
Amtsunkosten 190 Mk., Kraustuden 275 Mk., Ezerpienten 20 Mk. Zuschuß zu den Amtsunkosten erhalten. Dies ist
unrichtig; der Zuschuß beträgt vielmehr wie bisher für den Amtsbezirk Waplig 90 Mk., Kraustuden
175 Mk., und Ezerpienten 200 Mk.
Stuhm, den 24. Juli 1886. Der Kreis-Ausschuß.

B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n .

In Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Regierung vom 7. d. M. werden die Herren
Lehrer hiermit auf die im Verlage von A. W. Kafemann in Danzig erschienene „Kurze Anweisung über
den Gebrauch der Satz- und Schriftzeichen im Deutschen“ aufmerksam gemacht und aufgefordert, sich die
Anschaffung dieses Schriftchens und seine Durcharbeitung angelegen sein zu lassen, auch darauf zu halten,
daß hinsichtlich des Gebrauches der gedachten Zeichen die in der Anweisung gegebenen Regeln in den
eigenen schriftlichen Arbeiten der Lehrer sowie bei der Korrektur der Schülerarbeiten genau befolgt werden.

Das Werkchen kostet broschirt 20 Pfennige und wird von der hiesigen und der Christburger Abrecht'schen
Buchhandlung vorrätzig gehalten. Seine Anschaffung zum Gebrauch für den Lehrer kann auch aus den
Mitteln der Schulkasse erfolgen.

Abchrift von dieser Bekanntmachung ist zur Schulchronik zu nehmen.

Stuhm, den 19. Juli 1886.

Der KreisSchulinspektor.

Die Herren Lehrer weise ich an, die in der vorliegenden Kreisblattsnummer enthaltene landrätth-
liche Verfügung betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse zur Schulchronik abzuschreiben.

Stuhm, den 21. Juli 1886.

Der KreisSchulinspektor.

Die Knechte Franz Kiviattrowski und Josef Schuchowski aus Königl. Neudorf haben am 12. d.
Mts. den Dienst bei dem Gutsbefitzer Herrn Biber zu Kiezling ohne gesetzmäßige Ursache verlassen.

Sämmtliche Polizeiorgane und Königl. Gendarme werden ergebenst ersucht, auf den p. Kivia-
trowski und Schuchowski zu vigiliren und im Betretungsfalle gefl. hierher davon Anzeige zu machen.
Vor Indienstnahme wird gewarnt.

Am Dt. Damerau, den 20. Juli 1886.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Ein dem Fleischermeister A. Schlißki hier selbst gehöriges Pferd ist wegen Hoxverdachts getödtet
und sind die nöthigen Sperrmaßregeln angeordnet worden.

Christburg, den 17. Juli 1886.

Die Polizei-Verwaltung.

P r i v a t = A n z e i g e n .

Steckbriefs-Orledigung.

Der hinter der Arbeiterfrau Louise Lin-
demann geb. Minszikowski aus Rehheide, zu-
legt in Gutsch, Kreis Marienwerder aufhaltfam,
30 Jahre alt, unter dem 19. Juni 1886
erlassene Steckbrief ist erledigt. Aktenz. J.
165/86.

Elbing, den 21. Juli 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Am **Freitag, den 13. August cr.,** 11
Uhr Vormittags, auf dem Marktplatz zu **Stuhm:**
meistbietender **Verkauf** eines zum Gendarmerie-
dienst nicht mehr geeigneten **Pferdes** gegen gleich
baare Bezahlung. **Distrikts-Commando.**

Vorschuß-Verein

Christburg.

Eingetragene Genossenschaft.

Donnerstag, den 29. Juli cr.,

Nachmittags 5 Uhr:

General-Versammlung

im Saale des Herrn **O. Zimmermann** hier selbst.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht,
 2. Dechargirung der Jahresrechnung pro 1885.
- Christburg, den 19. Juli 1886.

Der Vorsitzende des Ausschusses.
Goyke.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Teschendorf, Band 1, Blatt 1, auf den Namen des Rittergutsbesizers Alfred Alexander August Komorowski eingetragene, im Kreise Stuhm belegene Rittergut Teschendorf No. 63 A

am 11. September 1886,

Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 4708,62 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 467,86, 86 Hektar zur Grundsteuer, mit 1206 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle der Grundstücke tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

11. September 1886,

Vormittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Christburg, den 12. Juni 1886.

Königliches Amtsgericht.

Für größere ländliche Besitzungen beschaffe ich zur ersten Stelle

Kapitalien à 4%

schnell und billig.

Marienburg.

Otto Zimmermann.

Steckbrief.

Gegen den am 5. März 1845 zu Pilsanken, Kreises Osterode, geborenen Arbeiter **Gottfried Gerhuth** (al. Herold) zuletzt in Bieberwalde, Kreis Osterode Ostpr., wohnhaft gewesen, dessen zeitiger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, soll eine wegen Diebstahls vom Königl. Amts-Gericht zu Christburg zuerkannte Gefängnißstrafe von 6 Wochen vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, welches um Strafvollstreckung und Nachricht zu den diesseitigen Akten D. 25/86 ersucht wird.

Christburg, den 14. Juli 1886.

Königliches Amts-Gericht.

Molkereigenossenschaft

Montauerweide.

Sonnabend, den 31. Juli,

Abends 6 Uhr:

General-Versammlung

im Lokale des Herrn H. Ewert-Rehhof.

Tagesordnung:

1. Wahl eines ersten Direktors für die Zeit vom 1. August 1886 bis 1. August 1889;
2. Aufnahme neuer Mitglieder.

Molkereigenossenschaft

Montauerweide.

Eingetragene Genossenschaft.

S. U.:

Der Rendant.

J. Goerz.

Auktion.

Montag, den 2. August cr.,

Nachmittags 1 Uhr,

wird das Gebäude der hiesigen 2. Schule öffentlich im hiesigen Schulzen-Amts-Lokal an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zum Abbruch verkauft. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Altmark, den 19. Juli 1886.

Der Gemeindevorsteher.

Bahrendt.

III. Lotterie von Baden-Baden.

Drei Ziehungen: 2. August, 28. September., 1.—3. Dezember 1886.

6500 Gewinne i. Werthe v. 250 100 Mk.

Hauptgewinne im Werthe von

50000 Mk 20000 Mk. 15000 Mk,

2×10000 Mk. 3×5000 Mk. 3000 Mk. 3×2000 Mk. 7×1000 Mk. u. f. w.

Loose erster Klasse à 2,10 Mk., Woll-Loose f. alle 3 Zieh. gültig à 6,30 Mk.

sind nur zu beziehen durch

F. Albrecht, Stuhm und Christburg,
und von der General-Agentur

Joss & Ströbel, Baden-Baden & Heilbronn a. N.

Das Hotel

Deutsches Haus

in Stuhm habe ich übernommen und empfehle dasselbe dem hochgeehrten Publikum. Hotel und Gaststall vollständig renovirt. Logie-Zimmer mit dem nöthigen Comfort ausgestattet.

Hochachtungsvoll

O. Emmerich.

Züchtiger Vertreter

für Kreis Stuhm von einer Hagel- u. Frostversicherung gesucht. Hohe Provision. Offerten i. d. Exped. d. Bl.

Merino-Kambouillet- Stamm-Heerde

Dom. Lautensee bei Christburg Wpr.
Zuchtichtung: Produktion feiner Kammwolle m.
Berücksichtigung von Form und Schwere d. Körpers.

Der Bockverkauf hat begonnen.

Pianos billig, baar oder Raten,
Fabrik Weidenslaufer, Berlin NW.

Gummiwäsche

in allen Größen und Sorten
empfeht

F. Albrecht,
Stuhm und Christburg.

Vorschriftsmäßig

gebundene

A u f s a b h e f t e

empfeht

F. Albrecht,
Stuhm u. Christburg.

**Glas-Hohldachpfannen,
Wasserkaraffen,
Einnachgläser,
Einnachflaschen,
Milchschüsseln,
sow. sämtliches Hohlglas**
ist wieder in großer Auswahl eingetroffen und em-
pfehlt zu sehr billigen Preisen
F. Albrecht, Stuhm.

Dom. Sparau sucht zu **Martini** einen
zuverlässigen, verheiratheten

Pferdeknecht,
einen verheiratheten
Instmann,
und einen unverheiratheten
 Viehfütterer.

Bock-Auktion

der **Kammwollstammherde** in **Kontken, 5.**
Augst. Nachmittags 1 Uhr. **Angebot 60 Mark.**
Springborn.

Capitalien,

zur Hypothek auf **ländliche** Besitzungen zu **4%**
Zinsen sind stets rasch u. unter sehr coulanten Be-
dingungen durch mich zu haben. Anträge bitte münd-
lich oder schriftlich an die Filiale meines Geschäfts,
Marienburg, Ecke neuer Weg u. Sandthor, welche
zu jeder weiteren Auskunft stets gerne bereit ist zu
richten.
W. Mattfeldt—Bremen.

Gegen

Hals- und Brust-Leiden

sind die **Stollwerck'schen Honig-Bonbons, Malz-Bonbons, Gummi-Bonbons à Packet 20 Pfg.,** sowie **Stollwerck'sche Brust-Bonbons, à Packet 50 Pfg.,** die empfehlenswertheiten Hausmittel.

Technicum Mittweida
— Sachsen. —

a) Maschinen- Ingenieur- Schule
b) Werkmeister- Schule.
— Vorunterricht frei. —

Bis zum **15. September d. Js.** beabsich-
tige ich umzugshalber, hiersebst
**2 Kühe, 1 tragende Sau, 5 Bie-
nenvölker in Strohmagazinen, 23
Bienenböcker in Körben** mit befruch-
teten jungen Königinnen nach Dr. Dzier-
zon, Baron v. Berlepsch und Kanitz Be-
handlung erzogen, auch **Auf- u Unter-
säße,** sowie mehrere **leere Körbe,**
gegen gleich baare Zahlung aus freier Hand zu
verkaufen.

Waplig, den 19. Juli 1886.

Rafalski—Lehrer.

Mein in **Nikolaiken** belegenes **Grundstück**

bestehend aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 7
culm. Morgen Land, bin ich gesonnen unter sehr
günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Plieschke-Zieglershuben b. **Rehlf.**

Ich versende **Prima Reinleinen** und **Pr. Halb-
leinen** in **weiss** und **bunt** in allen Breiten, sehr
dauerhaftes Fabrikat, streng reell jedes Stück
Waare mit **100 Mark Garantie,** zu noch nie da-
gewesenen Preisen an Jedermann. **Jede Bestel-
lung sehr lohnend.** Prob. u. Preisverz. auf Ver-
langen gr. u. fr. Achtungsvoll **Vielhauer, Ver-
sandt-Geschäft** und **Handstuhlleinwandweberei** in
Rothenzschau bei Schreibendorf i. **Riesengebirg.**

Grabdenkmäler



jeder Art liefere unter Garantie bester
Ausführung zu soliden Preisen und halte
hierin stets ein gut fortirtes Lager. Jede
in dieses Fach schlagende **Reparatur** wird schnell
und billig ausgeführt. **I. Lichtenstein,**
Marienburg, Nied. Lauben 248.

Reparaturen

von **Dampfdreschma-
schinen,** wie auch **Ma-
schinen** aller Art werden
schnell und gut ausgeführt. **Reservetheile** und
Metallager stets auf Lager. Auf Wunsch
sende ich einen **Monteur.**

J. Stuhldreer,
Stuhm, Schloßstraße.

6000 Mf. Kirchengelder und außerdem noch
verschiedene kleinere Posten zu **5%** sind gegen
hypothekarische Sicherheit zu vergeben. Auskunft
ertheilt
A. Jankowski-Stuhm.

Ein



Hofmann,



zuverlässig und erfahren,
findet zu **Martini d. Js.** Stellung in
Kugen b. **Christburg.**

Herophon.

Neuester Salon-Clavierkasten.



Das Herophon ist eine ganz neue Gattung Salon-Clavierkasten, welche das bisher bestehende System dieser Instrumente fast ganz umstößt und trotz seiner Billigkeit und Einfachheit wohl als das bequemste, praktischste und wohlklingendste Musik-Instrument dieser Art gelten kann.

Das bisherige System der Clavierkasten hatte den Nachtheil, daß derjenige Theil, welcher die Musik trug in Gestalt von Walzen, Papierrollen oder runden Scheiben sich drehen oder schieben mußte, in Folge dessen sich bald abnutzte oder in seinen Lagern abgeschliffen wurde und dann unsicher functionirte.

Dieser Nachtheil ist beim Herophon ganz beseitigt. Der musiktragende Theil ist eine viereckige Scheibe, auf welcher die Noten der Pièce eingelocht sind.

Diese Notentafel wird nur oben auf den Deckel gelegt und der Apparat spielt die Pièce von der unbeweglichen Tafel ab.

Es können Stücke in ganz beliebiger Anzahl auf dem Herophon gespielt werden und ist die Auswechslung der Notentafeln auf so überaus leichte Art eingerichtet, daß dazu nur ein Handgriff nöthig ist.

Das Instrument ist einfach aber dauerhaft construirt und in etwaigen Reperaturfällen so eingerichtet, daß man leicht und bequem zu den inneren Theilen gelangen kann.

In der Gebrauchsanweisung, welche jedem Instrumente beiliegt, sind dazu die nöthigen Angaben niedergeschrieben.

Das Herophon kostet in eleganter Ausstattung inklusive Kiste mit 6 Notenblätter 40 Mark, Extrablätter à 1 Mk.

Der Preis-Unterschied gegen billigere Clavierkasten erklärt sich daher, daß d. Herophon größer, eleganter u. mit Metallgetriebe versehen ist. Vorräthig bei

F. Albrecht,
Stuhm und Christburg.

Die gegen den Justmanu **Preuss** in Damerau am 17. Juni d. J. ausgesprochene Beleidigung nehmen wir hiermit abbitend zurück.

Sandhuben, den 17. Juli 1886.

Christine Gehrman,
Wilhelmine Art.

Einen Sohn

ordentlicher Eltern sucht fürs Materialwaaren-Geschäft von sogleich **A. Haack.**
Stuhm, im Juli 1886.

Stichtorf

verkauft

M. F. Bahrendt-Altmark.

Rechnungs-Formulare

und

Brief-Couvert's

mit Firmendruck

empfiehlt billigt

F. Albrecht,
Stuhm und Christburg.

Grabsteine,

von Porzellan in allen Größen und Formen mit guter, dauerhafter, eingebrannter Schrift, haltbarer wie Marmor liefert

F. Albrecht.

Mein Waldstück, Bruch,

sowie

jämmtliche Ländereien,

bis zu meiner Kathe (einschließlich) beabsichtige ich im Ganzen a. getheilt u. günstigen Bedingung. z. verk. Näheres b. m. s. zu erfahren. **Gortzen-Schweingr.**

Gingefandt!

Die mir unterm 28. 10. v. J. gesandten 24 Fl. Zahnwasser sind mir geworden und habe dasselbe selbst probirt, als ich heftigen Zahnschmerz hatte und für **gut** befunden. Ich benutze es jetzt mit Vorliebe morgens zur Reinigung der Zähne, ganz nach Ihrer Vorschrift, was meinem Zahnfleisch besonders sehr gut thut!

Florian Kühn, Baden-Baden.

Zu haben in Fl. à 1 M. in Stuhm u. Christburg nur bei **F. Albrecht.**

43. Jahrgang.

Ercheint
den Sonnabend.
Abonnementpreis
1 2/2 50 St. jährlich
wenn die Post bezogen
1 2/2 50 St.

Subscriben
in amtlicher Stelle
von Anzeigen abg.

Kreis-Blatt

Verfasser
wird in jeder Art in der
Anzahl von Blättern
angewiesen.
Die gedruckte Copie
kann nicht abet bezogen
kann: Inlet 15 St.

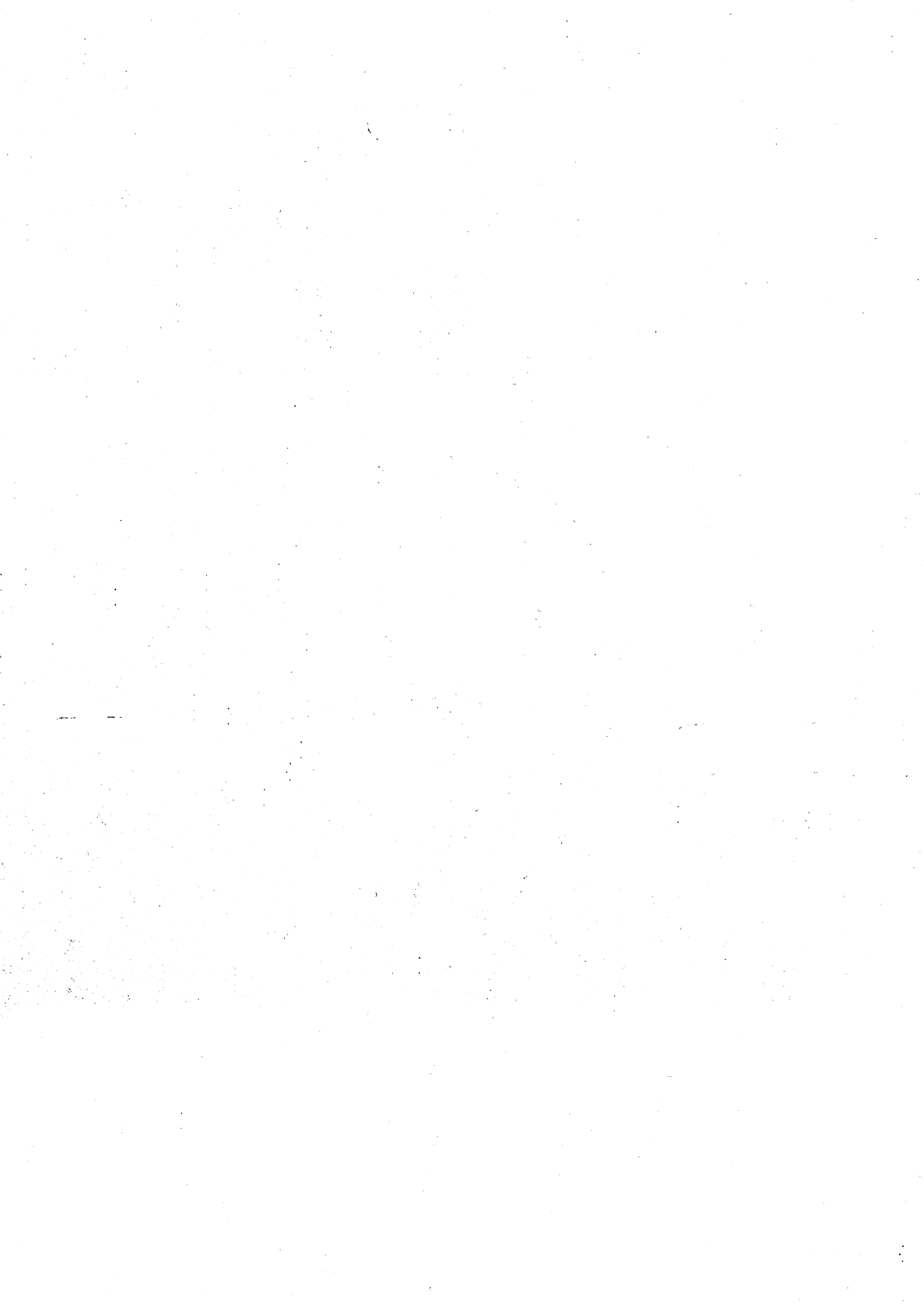
Abteilung. Druck und
Verlag von
G. Schmidt in Stuhl.

für den Kreis Stuhl.

Nro. 37.

Stuhl, Sonnabend, den 13. September

1886.



Erscheint
jeden Sonnabend.
Abonnementpreis
1 Mtl. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 Mtl. 90 Pf.

Redaction
des amtlichen Theils:
des Kreisauszugs.

Kreis-Blatt

Inserats
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.

Die gedruckte Corpus-
Spalte-Seite oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
F. Albrecht in Stuhl.

für den Kreis Stuhl.

Nro. 37.

Stuhl, Sonnabend, den 18. September

1886.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen
von 1850 und 1852. Zinsscheine.

Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X. Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X. Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. *M e r l e f e r.*

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allseitigen Kenntniß.
Stuhl, den 9. September 1886.

Der Landrath.

**Klassensteuer-
Zu- und Ab-
gangskisten.** **Nr. 2.** Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, die **Klassensteuer Zu- und Abgangskisten** für das erste Steuerhalbjahr 1886/87 aufzustellen und diese in 2 Exemplaren nebst den dazugehörigen Belägen

bis zum 27. September cr.

zur Vermeidung kostenpflichtiger bezw. Abholung einzureichen.

Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist bis zu demselben Tage eine **Vakatanzeige** zu erstatten.

Bei Anfertigung der Listen ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Listen sind gedruckte Formulare zu verwenden und deren Titelseiten ordnungsmäßig auszufüllen und zu vollziehen.
2. Die Spalten der Listen müssen vollständig und richtig ausgefüllt sein. Insbesondere muß in Spalte 5 der Zu- und Abgangskiste die Steuerstufe, zu welcher Censit veranlagt ist, genau eingetragen werden. Ebenso muß in Spalte 1 der Abgangskiste die Nummer, unter welcher der Steuerpflichtige in der Klassensteuerrolle oder in der Zugangskiste aufgeführt steht, richtig angegeben werden.
3. Die Zu- und Abgänge sind bis Ende des Steuerjahres, also bis ult. März 1887, jedoch unter Ausschluß der Monate Juli, August und September cr. zu berechnen und einzutragen. Welche Beträge als monatliche Steuer einzutragen und welche Beträge von der Zu- und Abgangszeit bis zum Ende des Steuerjahres in Zu- und Abgang zu stellen sind, ergibt die unten folgende Tabelle.
4. In die Zugangskiste sind die Censiten in der Reihenfolge der Zeit ihres Zuziehens, oder in der Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in der Hebeliste stehen.

In die Abgangskiste sind zunächst die Steuerpflichtigen einzutragen, welche in der Rolle aufgeführt stehen und zwar nach der Reihenfolge in dieser, dann die aus der Zugangskiste wieder in Abgang kommenden Personen, ebenfalls in der Reihenfolge, in welcher sie in der Zugangskiste vorkommen, und zum Schluß die im Reklamationswege ermäßigten Personen in der Reihenfolge wie sie in der den Ortsbehörden später zugehenden Ermäßigungs-Nachweisung vorkommen.

5. Die aus andern Orten zugezogenen Personen müssen **mit demselben** Steuerbetrage und demselben Zeitpunkte in Zugang kommen, mit welchem sie an ihrem bisherigen Wohnorte veranlagt waren und bis wohin sie die Klassensteuer entrichtet hatten, gleichviel ob sie an ihrem neuen Wohnorte mehr oder weniger Einkommen haben.
6. Die Ursachen des Zu- und Abganges müssen in den betr. Spalten ausführlich angegeben werden insbesondere der Zeitpunkt und der Ort des An- bezw. Abzuges.

Bei den Abgängen von Grundbesitzern, Beamten u. s. w. ist auch noch anzugeben, wer die Nachfolger sind und wo dieselben steuern, oder warum solche nicht in Zugang gebracht worden.

7. In Spalte 9 und 10 der Listen sind die „monatlich“ und im „Ganzen“ in Zu- resp. Abgang gestellten Beträge zunächst zeilenweise und dann recapitulirt genau aufzurechnen.
8. Sämmtliche Beläge und Bescheinigungen müssen nach der Reihenfolge der Censiten in der Liste geordnet, an der linken Seite geheftet und rechts oben nummerirt sein. Die Abgangsbeläge müssen wieder mit Nr. 1 beginnen.

Indem ich die Erwartung der genauesten und sorgfältigsten Beachtung vorstehender Anleitung ausspreche, bemerke ich, daß alle Steuerabgänge, für welche die Beläge fehlen, ohne Weiteres werden gestrichen, unvollständige Listen aber zur Bervollständigung werden zurückgesandt werden.

Ueber die wegen mangelnder Exekutionsobjekte uncinziehbar gewesenen Klassensteuerbeträge für das 1. Semester 1886/87 sind besondere **Ausfallskisten** in duplo aufzustellen und bis zum **27. September cr.** einzusenden. Vakatanzeigen bez. dieser Listen sind nicht erforderlich. Ausfallskisten, welche nach dem 27. September cr. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden; auch sind solche nicht vor dem 13. September abzuschließen und sowohl von dem Exekutor als auch von dem Ortsvorsteher gehörigen Orts zu vollziehen und zu besiegeln.

Mit den vorstehend angeordneten Klassensteuer-Zu und -Abgangskisten sind hinsichtlich der durch **Zugangstellung neu** veranlagten Personen **der 1. und 2. Stufe** besondere **Zugangskisten** nach dem unten abgedruckten und mit Probeeintragung versehenen Schema anzufertigen und einzureichen. Sind Zugänge dieser Art nicht vorgekommen, so erwarte ich zu gleichem Termin Vakatanzeigen.

In diese Zugangskisten sind nur solche Personen einzutragen, welche für das laufende Steuerjahr entweder aus Versehen in die Veranlagungsrolle nicht aufgenommen, also bei der Veranlagung übergangen sind aus dem väterlichen Haushalt getreten oder aus dem Auslande eingewandert sind und sich nur zur Besteuerung in der 1. und 2. Stufe eignen.

Stuhm, den 15. September 1886.

Der Landrath.

L i s t e

der zu den Klassensteuer Stufen 1 und 2 durch Zugangstellung **neu** veranlagten — in keine Rolle aufgenommenen Personen, für das **te** Halbjahr 188

| Laufende Nr. | Namen und Vornamen der zugegangenen Personen | Straße und Hausnummer | Stand oder Gewerbe derselben | Steuerstufe | Monat von welchem ab der Zugang beginnt | Ursachen des Zugangs |
|--------------|--|-----------------------|------------------------------|-------------|---|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1 | Kern Johannes | Holzstr. 8 | Steinseher | erste | April | bei Aufnahme der Rolle übergegangen. Einkommen aus Arbeitsverdienst 450 Mk. |
| 2 | Roth Franz | Bergstr. 40 | Uhrmacher | zweite | Mai | am 10. April aus dem elterlichen Haushalt Nr 173 d. R. 700 Mk. Eink. a. d. Gewerbe. |
| 3 | Strauß Amalie | Gartenstr. 13 | Wittwe, Händlerin | erste | Mai | nach dem am 20. April 1883 erfolgten Tode ihres Mannes (Nr. 380 d. R. neuveranlagt. 600 Mk. Eink. aus Gewerbebetrieb Gew.=St. Kl. B. 6 Mk. 16. Mai von Wien zugereist. 900 Mk. Gehalt. |
| 4 | Müller Fritz | Schulstr. 36 | Schriftseher | zweite | Juni | |

u. f. w.

(Ort und Datum.)

Der Ortsvorstand. (Unterschriften)

Lotterie.

Nr 3. Es ist zur Kenntniß der Königlichen General-Lotterie-Direktion gebracht, daß sich der Looshandel auch zur 175 Preussischen Klassen-Lotterie eines Theils der Loose zu bemächtigen gewußt hat und vielfach das Gerücht verbreitet ist, sämmtliche Loose seien bereits vergriffen.

Soweit die Loosebestände von der Königlichen General-Lotterie-Direktion zu übersehen sind, wird indessen die Lotterie-Verwaltung in der Lage sein, die Nachfrage nach Loosen von Selbstspielern befriedigen zu können.

Indem ich dies im Interesse des Lotteriespielenden Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Königlichen Lotterie-Einnehmer von der General-Lotterie-Direktion angewiesen sind, soweit sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Loose zur 175 Klassen-Lotterie abzulassen, jedem einzelnen der sich meldenden Looskäufer mehrere von denjenigen Lotterie-Einnehmern zu bezeichnen, bei welchen noch Loose zu der genannten Lotterie zu haben sind. Zu Königlichen Lotterie-Einnehmern sind in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder bestellt worden:

| | | | |
|-----------------|---------------|-------------------|-----------------|
| a in Danzig | Herr de Cuvry | g in Culm | Herr Hirschberg |
| | " Kabus | h in Culmsee | " Scharwenka |
| | " Schroth | i in Graudenz | " Squarkowius |
| | " Brinkmann | k in Ronig | " Stockebrand |
| b in Elbing | " Räuber | l in Löbau | " Goldstand |
| c in Dirschau | " Hopp | m in Marienwerder | " Hirschfeld |
| d in Marienburg | Halb | n in Schwes | " Hinz |
| e in Thorn | " Wendisch | o in Strazburg | " Wodtke |
| f in Dt. Crone, | " Hirschkorn | | |

Bei dieser Gelegenheit mache ich in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 261) und des Gesetzes vom 29. Juli 1885 (Gesetzsammlung S. 317) auf das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß alle nicht Preussischen, von andern Deutschen Bundesstaaten veranstalteten Lotterien den Strafverboten unterliegen.

Stuhm, den 17. September 1886.

Der Landrath.

№ 4. Jeder Inhaber eines Wandergewerbescheines ist nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet **Wandergewerbescheine.** diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen und liegt es deshalb vorzuzüglich im Interesse der Gewerbetreibenden, diese Scheine so zeitig nachzusuchen, daß die Ertheilung derselben noch vor dem Beginn des neuen Jahres erfolgen kann.

Mit Rücksicht hierauf haben die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher sogleich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß diejenigen, welche die Fortsetzung eines bisher betriebenen Wandergewerbes beabsichtigen, oder ein solches neu anfangen wollen, ihre Anträge **bis zum 1. November cr. bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes, d. i. bei den städt. Polizei-Verwaltungen bezw. den Herren Amtsvorstehern** anzubringen haben, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen hätten, wenn sie bis zum 1. Januar 1887 nicht in den Besitz der Scheine gelangen sollten.

Die Herren Amtsvorsteher wollen die gedachten Anträge, in welchen bescheinigt sein muß: **daß dem Antragsteller die in den §§ 57, 57 a u. b des Gesetzes vom 1. Juli 1883 vorgesehene** (unten abgedruckten) **Hinderungsgründe nicht entgegenstehen**, mir unter Benutzung einer nach untenstehend abgedrucktem Schema aufzustellenden Nachweisung **bis spätestens den 1. November cr** einreichen.

Die in den §§ 57, 57 a u. b des Gesetzes vom 1. Juli 1883 vorgesehene Versagungsgründe sind folgende:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;
5. wenn er noch nicht großjährig ist;
6. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geisteschwäche leidet;
7. wenn er im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;
8. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
9. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

Nachweisung

von denjenigen Personen, welche für das Jahr 1887 Wandergewerbescheine nachgesucht haben.

| Laufende Nummer. | Des Nachsuchenden eventl. des Begleiters | | | Bezeichnung derjenigen Gegenstände, mit welchen das Wandergewerbe zu treiben beabsichtigt wird, und ob unter Benutzung eines ein- oder zweispännigen Fuhrwerks oder welcher sonstigen Transportmittel. | Signalement des Gewerbetreibenden eventl. auch des Begleiters. | | | | | Jährlicher Steuerbetrag | | Nr. des Wandergewerbescheins pro 1886. |
|------------------|--|-------|---------|---|--|-------|-------|------------|-----------------------|-------------------------|----------------|--|
| | Name | Stand | Wohnort | | Statur | Augen | Haare | Alt. Jahre | Besondere Kennzeichen | a. beantragter pro 1887 | b. vorjähriger | |
| | | | | | | | | | | | | |

Stuhm, den 15. September 1886.

Der Landrath.

№ 5. Der polnische Ueberläufer Johann Kobylacz alias Koboletzki in Birkenfelde ist angewiesen worden, mit seiner Frau und 3 Kindern das Preussische Staatsgebiet zu verlassen. Der Genannte hat nun seinen bisherigen Wohnort Birkenfelde verlassen, es ist aber zweifelhaft, ob er auch das Preussische Staatsgebiet verlassen hat.

Steckbrief.

Die Orts- wie Orts-Polizei-Behörden und die Gendarme des Kreises ersuche ich, auf den p. Kobylacz zu vigiliren und im Betretungsfall mir sofort von seinem Aufenthaltsorte Anzeige zu machen.
Stuhm, den 8. September 1886.

Der Landrath.

Schul-
versäumnis. № 6. Mit Bezug auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 19. Juli cr. (Kreisblatt No. 29 ad 1) bringe ich zur Kenntniß der Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen seine Polizei-Verordnung vom 23. Juni cr. betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen aufgehoben und unterm 5. August cr. eine neue, denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung erlassen hat, welche hinsichtlich der Strafvorschriften dieselben Bestimmungen enthält.

Diese neue Polizei-Verordnung ist im Amtsblatt pro 1886 No. 32 ad 6 veröffentlicht, auf welche bei vorkommenden Bestrafungen Bezug zu nehmen ist.

Stuhm, den 10. September 1886.

Der Landrath.

Jagd. № 7. Aus Anlaß mehrfacher Anfragen verweise ich auf die Amtsblatts-Bekanntmachung des Bezirks-Ausschusses in Marienwerder vom 26. Juli cr. (Amtsblatt No. 31 ad 10) nach welcher die Jagd **auf Hasen mit dem 15. d. Mts.** begonnen hat

Stuhm, den 16. September 1886.

Der Landrath.

Steckbrief. № 8. Der polnische Ueberläufer August Karlewitz alias Bartholomäus Latawiecz ist angewiesen worden, das Preußische Staatsgebiet zu verlassen. p. Karlewitz hat nun seinen bisherigen Wohnort Dorf Stangenberg verlassen, es ist aber zweifelhaft, ob er auch das Preußische Staatsgebiet verlassen hat.

Die Orts- wie Orts-Polizei-Behörden und die Gendarme des Kreises ersuche ich, auf den p. Karlewitz alias Latawiecz zu vigiliren und im Betretungsfalle mir sofort von seinem Wohnort Anzeige zu machen.

Stuhm, den 11. September 1886.

Der Landrath.

Schulvorst. i.
Heydemühle. № 9. Der Rätbner Johann Radtke in Krug Schweingrube ist als Schulvorsteher und Kassenrendant für die Schule in Heydemühle gewählt und von mir bestätigt.

Stuhm, den 10. September 1886.

Der Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n .

B e k a n n t m a c h u n g

Nachdem nunmehr die beiden roßverdächtigen Pferde des Fleischermeisters A. Schliszki getödtet und die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist, ist die Roßkrankheit hierselbst als erloschen anzusehen.
Christburg, den 9. August 1886. Die Polizei-Verwaltung.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. sind den nachbenannten Besitzern in Bornitz folgende Pferde und Geschirre von der Weide gestohlen worden.

A. dem Besitzer Wilhelm Dorsch:

1. ein Wallach, Blauschimmel, 3 Jahre alt, 5 Fuß groß, ohne Abzeichen,
2. ein Wallach, braun, 5 Jahre alt, 5 Fuß groß, ohne Abzeichen,
3. eine Stute, schwarz mit Stern, 2 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß.

B. dem Besitzer August Lange:

4. eine tragende Stute, schwarz, 12 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Stern, Schnibbe, rechte Hinterfessel weiß,
5. eine Stute, Blauschimmel, 2 Jahre alt, 5 Fuß groß, dunkler Kopf und Stern.

C. dem Besitzer Carl Herzberg:

6. eine Stute, Fuchs, 2 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, Schnibbe, Mähne und Schweif weiß,
7. eine Stute, Sommerrapp, 5 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schiefe Hinterfesseln.

Außerdem sind

D. dem Besitzer Johann Schneider in derselben Nacht vier Stück Rissen, Sielen von schwarzem Leder und schwarzen Ringen mit Strängen, ein Sattelsielen von schwarzem Leder mit Strängen sowie eine Leine mit Lederzügel versehen, gestohlen worden.

Die Orts-Polizeibehörden, Ortsbehörden und Gendarmen ersuche ich, auf die gestohlenen Sachen zu vigiliren, dieselben eventl. mit Beschlag zubelegen, und mir darüber ohne Verzug Anzeige zu machen.

Rosenberg Westpr., den 13. September 1886.

Der Landrath.

Franz Pudor
Albertine Pudor
 geb. Heyder
 Vermählte.
 Münster i. Elßaß, d 18. September 1886.

Öffentl. Versteigerung.
Donnerstag, d. 23. Septemb. cr.,
 Vormittags 10 Uhr,

werde ich bei dem Besitzer Herrn **Dietrich Tiessen** in **Grünhagen** folgende Gegenstände

- 1 Flügel, 2 mahagoni Wäschspinde,
- 1 Pfeilerspiegel, 1 Sopha, 1 Sophatisch,
- 1 Regulator, 1 goldene Damenuhr nebst Kette,
- 2 Saß Betten, 2 Kleiderspinde und 1 Kommode

gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigern.

Sablowski,
 Gerichtsvollzieher in Stuhm.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Dienstjungen **Paul Gurski** aus Schroop, geboren am 18. Februar 1871 daselbst, unterm 4. September 1886 erlassene Steckbrief ist erledigt. Actenz. LH32 86.

Elbirg, den 16. September 1886.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

Die allgemeine

Rübenabnahme

beginnt am **4. Oktober cr.**

Zuckerfabrik Bahnhof Marienburg.

Flechtentod.

Dr. Hebras Flechtentod heilt trockene, nasse, Schuppenflechten und das mit diesem Uebel verbundene lästige „**Santjucken**“ selbst denen die nirgends Heilung fanden. Alleiniger Bezug **St. Marien-Droguerie, Danzig**

Der Knecht **Alexander Knopf** aus **Neumark** hat seinen Dienst widerrechtlich verlassen; es wird daher gebeten, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das hiesige Amt abzuliefern.

Klecewo, den 11. September 1886.

Der Amtsvorsteher.

Ein verheiratheter

Auhirt,

dem gute Zeugnisse zur Seite stehen, der die Fütterung und das Melken der Kühe übernehmen muß, findet zum 11. November d. Jz. Stellung in **Telkwitz.**

Am 11. d. Mts. ist uns auf der Chaussee von **Christburg** nach **Reichfelde** eine dreijährige **rothscheckige**

Stärke

entlaufen.

Der Finder wird um Rückgabe gegen Erstattung der Futterkosten und Belohnung resp. Benachrichtigung an Gastwirth **Haupt-Christburg** gebeten.

Gebrüder **Bukowitz**, Viehhändler.

Am 12. September cr. hat der Besitzer Herr **Mierau** in **Neuhörsfelde** eine

rothbunte Kuh,

ca. 3 Jahre alt, auf seinem Felde gepfändet.

Der sich legitimirende Eigenthümer kann dieselbe gegen Erstattung des Pfandgeldes, der Infertions- und Futterkosten abholen.

Sandhuben, den 13. Septemler 1886.

Der Amtsvorsteher.

4200 Mark

sind Ende October gegen hypothekarijche Sicherheit zu vergeben. Auskunft ertheilt

H. Malleis,
Neuhörsfelde.

Zwei Lehrlinge

für die **Buchdruckerei** und für die **Buchbinderei**, mit guten Schulkenntnissen versehen, sucht **F. Albrecht.**

Ein Hofmann

findet zu Martini d. J. bei hohem Lohn Stellung in **Kugen** bei **Christburg.**

Rübfuchen,

Weizenkleie, Leinfuchen auf Lieferung offerirt billigt **A. Geng-Christburg.**

Eine gut erhaltene, dreispännige

Dreschmaschine

verkauft

Kohbieter, Altmark.



Für größere ländliche Besitzungen beschaffe ich zur ersten Stelle

Kapitalien à 4%

schnell und billig.

Marienburg.

Otto Zimmermann.

Alw. Taatz, Maschinenfabrik-Lager Königsberg i. Pr. Alter Garten 59 a
 liefert unter **günstigsten** Zahlungsbedingungen als Specialität:
Locomobilen liegend und stehend von Mk. 1600 ab für alle Betriebe,
Dampfdreschmaschinen, Landw. Maschinen aller Art,
Dreifar-Universalpflüge, Tiefkulturpflüge, Drills 2c. 2c.
Ziegelei-, Molkerei-, Mahl- und Sägemühlen-Einrichtungen.
 Agenten gegen Fixum und Provision gesucht!

Bekanntmachung.

Die fisciatische **Fischereinutzung** und zwar:

1. in der alten Rogat von der obersten südlichen Coupierung Nr. 1 bis zum untersten Ende des Pieckeler Kanals,
2. in der Rogat, vom unteren Ende des Pieckeler Kanals bis zur Jonasdorf-Sommerau'er Grenze,
3. in der Weichsel vom Pieckeler Kanal bis zur Schöneberger Grenze

soll in den bisherigen Loosen vom **1. Januar 1887** bis **31. März 1893** also auf 6 $\frac{1}{4}$ Jahre anderweit nach dem Meistgebot verpachtet werden.

Hierzu steht Termin auf

Montag, den 4. October, von Vormittags 10 bis 12 Uhr,
 im **Kreis-Kassenlokal** hier an, die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben, können aber auch schon vorher im Kreis-Kassenlokal während der Dienststunden eingesehen werden. Nachgebote werden nicht angenommen.

Marienburg, den 10. September 1886.

Königliche Kreis-Staffe.

In unser Genossenschaftsregister ist heute eingetragen, daß durch Beschluß der General-Versammlung vom 31. Juli 1886 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1888 an Stelle des verstorbenen Besitzers Johann Kresin der Besitzer **David Goertz** in **Montauerweide** zum ersten Director der Molkereigenossenschaft zu Montauerweide, eingetragene Genossenschaft, gewählt ist.

Stuhm, den 4. September 1886.

Königliches Amtsgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem am 6. Mai 1861 zu Pestlin, Kreis Stuhm, geborenen Müllergesellen **Peter Deller**, welcher sich von Altmark, Kreis Stuhm, nach Langendreer, Kreis Bochum, begeben haben soll, unter dem 1. April 1886 erlassene Steckbrief ist erledigt.
 Aktenz. M. II 44/85

Elbing, den 11. September 1886.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

Selten schönen

Roströmer Weizen

zur Saat offerirt

Stangenberg.

Ich bin zum **Notar** ernannt worden.
Nieswandt,
 Rechtsanwalt u. Notar
 zu Stuhm.

Die

Schullehrerstelle

zu **Dorf Schweinegrube** bei Rehhof, Kreis Stuhm, wird zum 1. Dezember d. J. vacant. Lehrer evangl. Confession wollen ihre Bewerbungen nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Gemeindevorstand zu Dorf Schweinegrube einsenden.

Der Gemeindevorstand.

Eck.

Auf dem Wege von **Kiesling** nach **Dt. Damerau** ist Sonntag Abend ein **Täschchen**, enthaltend

ein goldenes Armband,
 einige Taschentücher 2c., verloren gegangen.

Der Finder wird gebeten, dasselbe gegen Belohnung bei **H. A. Schwabe** in **Marienburg** abzugeben.

Hierzu 1 Beilage.

43. Jahrgang.

Ercheint
jeden Sonnabend.
Der Abonnementspreis
1 Mk. 50 Pf. jährlich,
auch die Zeit bezogen
1 Mk. 50 Pf.

Redaction
& amtlichen Theils:
am Kreisbauamt.

Kreis-Blatt

für den Kreis Stuhm.

Verantwortl.
Verantwortl. in der
Redaction & Verlag
angewiesen.
Die gedruckte Anzeigen-
Spalte ist ohne Kosten
Kosten los zu St.

Verantwortl. Druck und
Verlag von
G. H. H. H. in Stuhm.

Nro. 46.

Stuhm, Sonnabend, den 20. November

1886.

Ercheint
den Sonnabends.
Abonnementspreis
1 Rtl. 50 Pf. jährlich,
auch die Post bezogen
1 Rtl. 90 Pf.

Redaction
in amtlichen Theilen:
des Kreis-Ausschusses.

Kreis-Blatt

für den Kreis Stuhm.

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.
Die gedruckte Corpus-
Spalt-Zeile oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
F. Albrecht in Stuhm.

Nro. 46.

Stuhm, Sonnabend, den 20. November

1886.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. Bisher sind hier nur wenige Anträge auf Ertheilung des Wandergewerbescheins für das Jahr 1887 eingegangen und scheint deshalb meine Kreisblattsverfügung vom 15. September d. Js. (Kreisbl. Nr. 37 ad 4) nicht überall zur Kenntniß der betreffenden Personen, die ein solches Gewerbe betreiben, gelangt zu sein.

Die Guts- und Gemeindevorstände sowie die Magisträte des Kreises wollen deshalb nochmals eine bezügliche Bekanntmachung gemäß meiner obigen Kreisblattsverfügung zur Kenntniß der Ortsangehörigen bringen und ihnen aufgeben etwaige diesbezügliche Anträge **sofort** bei der betreffenden Ortspolizeibehörde zu stellen.

Stuhm, den 19. November 1886.

Der Landrath.

Wandergewerbeschein.

Nr. 2. Die Fürstlich bulgarische Regierung hat bei dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Antrag gestellt den wegen Unterschlagung von ungefähr 94000 Frs. von dem Untersuchungsrichter zu Rußschuk verfolgten Kaufmann Jaak A. Leni von dort, welcher am 26. v. M. flüchtig geworden ist, und seinen Weg über Rumänien genommen hat, ermitteln und eventl. festnehmen zu lassen.

Der Verfolgte ist 27 Jahre alt, mittelgroß, hat ein längliches Gesicht, dunkelbraune Haare, braune Augen, eine lange und spitze Nase, dünne Lippen, Pickel im Gesicht und war damals bartlos. Er reist voraussichtlich mit mehreren Reisepässen versehen, vielleicht unter dem Namen „Rudolphe Peiranno“ in Begleitung eines Griechen Namens Contogeorgi, welcher etwa 32 bis 34 Jahre alt, von kleiner Statur und kurzichtig ist und die Stelle eines Dolmetschers der englischen Sprache einnimmt.

Ueber die Staatsangehörigkeit des p. Leni schweben noch Ermittlungen.

Euer Hochwohlgeboren — die Polizeiverwaltung — beauftrage ich, nach dem p. p. Leni Nachforschungen anzustellen und ihn im Betretungsfalle festnehmen zu lassen. Sollte letzteres geschehen, so ist der p. Leni sofort über seine Staatsangehörigkeit zu vernehmen und mir unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Indem ich bemerke, daß das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin 2 Photographien des Leni besitzt, stelle ich anheim, im gegebenen Falle das Königliche Polizei-Präsidium direkt wegen Uebersendung der Photographien zu ersuchen.

Marienwerder, den 24. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Stechbrief.

Die Orts- wie Orts-Polizeibehörden und die Herren Gendarme des Kreises ersuche ich, auf den vorbezeichneten Jaak A. Leni zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir sogleich vorzuführen.

Stuhm, den 15. November 1886.

Der Landrath.

Nr. 3. Der Besitzer Johann Sczislowski in Troop ist als Schul-Vorsteher und Schulkassen-Rendant gewählt und von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 18. November 1886.

Der Landrath.

Schulvorst. u.
Schulk.-Rend.
in Troop.

Stechbrief.

N^o 4. Die Königlich Schwedisch-Norwegische Gesandtschaft in Berlin hat im Auftrage ihrer Regierung beantragt, daß auf den Schwedischen Zollbeamten Wilhelm Wallfried von Baumgarten, welcher der Schwedischen Zollkasse 5625 Kronen, und zwar 100 Kronen in Schwedischer Goldmünze, den Rest in Banknoten der Schwedischen Reichsbank und Schwedischer Privatbank haben soll und seit dem 23. v. M. verschwunden ist, gefahndet und derselbe im Falle seiner Ermittlung vorläufig festgenommen werde.

Der Gefuchte ist ungefähr 25 Jahre alt, von mittlerer Größe und schwächlich, er hat dunkle Haut, einen Fehler an den Augen und kein Vertrauen erweckendes Aussehen, er ist ärmlich angezogen, schreibt schlecht und macht insbesondere häßliche Ziffern.

Euer Hochwohlgeboren — die Polizeiverwaltung — beauftrage ich, nach dem p. Baumgarten Nachforschungen anstellen, ihn im Betretungsfalle verhaften und die in seinem Besitz befindlichen Gelder und Effekten in Beschlag nehmen zu lassen. Im Falle der Ergreifung ist mir sogleich eventl. telegraphisch Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 12. November 1886.

Der Regierungspräsident.

Die Orts- wie Orts-Polizei-Behörden und die Gendarmen des Kreises ersuche ich, auf den vorbezeichneten p. Baumgarten zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und die in seinem Besitz befindlichen Gelder und Effekten in Beschlag zu nehmen, mir aber dann **sofort** Nachricht zu geben.

Stuhm, den 18. November 1886.

Der Landrath

Gutsvorst. in Ostpr.-Lewark.

N^o 5. Der Gutsbesitzer Peter Majewski in Ditrow-Lewark ist zum Gutsvorsteher für den genannten Gutsbezirk bestellt und als solcher verpflichtet und bestätigt worden.

Stuhm, den 16. November 1886.

Der Landrath.

Amtsgeschäfte Bschl. Stuhm.

N^o 6. Die Geschäfte des Amtes Vorshloß Stuhm werden vom 15. d. Mts. bis auf Weiteres von dem stellvertretenden Amtsvorsteher Pruz in Stuhmsdorf und die des Standesamts von dem Standesbeamten-Stellvertreter Mania daselbst wahrgenommen werden.

Stuhm, den 13. November 1886.

Der Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n .

Alljährlich beobachte ich, daß im Volksgefange die Einübung von Weihnachtsliedern erst unmittelbar vor dem Weihnachtsfeste, vielfach sogar erst nach demselben in den Schulen in Angriff genommen wird, und daß darum die Kinder nicht in den Besitz derjenigen Zahl von Weihnachtsliedern gelangen, welche der Bedeutung des Festes auch für das Volksgemüth entsprechend ist.

Ich veranlasse daher sämtliche Herren Lehrer des Kreises, welche den Gesangunterricht zu ertheilen haben, nunmehr sofort mit der Einübung solcher Lieder zu beginnen und künftighin stets **den ganzen November und Dezember** für diese Stoffe zu verwenden. In den Schulen, wo es hiermit gut bestellt ist, müssen die Kinder von geistlichen Volksliedern dieser Art folgende nach Text und Melodie beherrschen: 1) Alle Jahre wieder, 2) Ihr Kinderlein, kommet, 3) Morgen kommt der Weihnachtsmann, 4) O Tannenbaum, 5) Stille Nacht, 6) O du fröhliche.

Die daneben im Kirchengefange einzüübenden Weihnachtschoräle sind in unseren Stoffverzeichnissen bereits vorgeschrieben.

Abchrift dieser Bestimmung ist zur Schulchronik zu nehmen.

Stuhm, den 15. November 1886.

Der Kreis Schulinspektor.

Die Martha-Herberge in Danzig, Frauengasse 42

gewährt unbescholtenen, dienstsuchenden weiblichen Personen einen anständigen und billigen Aufenthalt für die Vergütung von 20 Pfg. pro Tag und Nacht. Die Einkommenden erhalten auch auf Wunsch Beköstigung nach einem Tarif, auf dem die Speisen zum Selbstkostenpreise verzeichnet sind.

Wer gut nähen und stricken kann, vermag sich einen kleinen Erwerb durch Handarbeit zu verschaffen. Zur Annahme ist ein Dienstbuch oder ein Polizeischein nothwendig.

Durchreisende Damen finden gut eingerichtete Logierzimmer zu billigen Preisen, und wird die Herberge dem Besuche Auswärtiger bestens empfohlen.

Der Vorstand.

Czawalina. Lickfett Orlovius. Rothe. du Bois. Breda. Carnuth. Collin.

*H. v. d. ...
für ...
in ...
Aufgaben ...
von ...
für ...
in ...*

Privat-Anzeigen.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Arbeiter **Johann Gardian** aus Neumark, Kreis Stuhm, unter dem 2. Juli 1886 erlassene Steckbrief ist erledigt. Actenz. L II 10/86.

Elbing, den 16. November 1886.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Der unterm 11. Dezember 1884 hinter dem Arbeiter **Franz Wiszniewski** aus Parpahren erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert. IV. A. 2/83. Fall 190.

Marienburg, den 15. November 1886.

Königliches Amtsgericht IV.

Holz-Verkauf

zu billigen Preisen im **Buchwalder Walde** bei Postlge.

Jeden Montag, Dienstag und Donnerstag trockenes Buchenflohen-Brennholz und Strauch, Buchen- und Birken-Nutzholz, trockene starke Felgen, mehrere Tausend Pflanzstämme in allen Größen, in Weiß- und Rothbuchen, Eichen, Eschen.

Christburg, im November 1886.

C. Arnet. S. Heymann.

Antwerpen: Silberne Medaille: Zürich: Diplom.
Goldene Medaillen: Vizza 1884; Krems 1884.

Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Himmelstimmen, Castagnetten, Harfenspiel etc.

Spieldosen

2—16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbum, Schreibzeuge, Handschuhschästen, Briefschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etui, Tabacksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Stühle etc., Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste, besonders geeignet zu Weihnachtsgeschenken, empfiehlt

J. H. Heller, Bern (Schweiz.)

In Folge bedeutender Reduction der Rohmaterialpreise bewillige ich auf die bisherigen Ansätze meiner Preislisten 20% Rabatt und zwar selbst bei dem kleinsten Auftrage.

Nur direkter Bezug garantirt Aechtheit; illustrierte Preislisten sende franko.

Eine schwarze Hündin auf den Namen „Polline“ hörend ist mir entlaufen, bei etwaigem Einfangen derselben bittet um Nachricht

Kamlah-Stuhmerfelde.

Ich habe mich in Marienburg Westpr. als

Rechtsanwalt

niedergelassen.

Marienburg im November 1886.

Katz,

Rechtsanwalt.

Mein Bureau befindet sich im Hause des Kaufmann Herrn Gustav Reinke, Niedere Lauben 77.

In F. Albrecht's Buchhandlung Stuhm und Christburg ist zu haben:

Die Trichinenschau

nebst

Beschreibung des Mikroskopes.

Ratgeber für bestellte und angehende Fleischbeschauer

zur Vorbereitung auf das Fleischbeschauer-Examen nebst den Examinationsfragen und vielen Abbildungen von P. Höver, bestellter Fleischbeschauer.

Das bedeutende

Bettfedern-Lager

Harry Unna in Altona bei Hamburg

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfd.) gute neue

Bettfedern für 60 Pfg. das Pfund,

vorzüglich gute Sorte 1,25 Pf.,

prima Halbdannen nur 1,60 Pf.,

prima Ganzdannen nur 2,50 Pf.

Verpackung zum Kostenpreis. — Bei Abnahme von 50 Pfd. 5% Rabatt. — Umtausch gestattet.

Ich warne hiermit Jedermann meiner Frau

Agnes Kobjelski

geb. Donaiski,

welche mich böswillig verlassen, etwas auf meinen Namen zu borgen, da ich für Nichts aufkomme, auch von meiner Frau gemachte Schulden nicht begleichen werde.

Bestlin, im November 1886.

Peter Kobjelski.

Ein unverheiratheter

Schmied

mit guten Zeugnissen findet Beschäftigung in **Altendorf** bei Christburg.

Daselbst findet ein

Justmann

von sogleich Wohnung.

Die rühmlichst bekannte E. Wittig'sche Hof-Pianoforte-Fabrik in Berlin hat mir den Verkauf ihrer

Pianos,

welche aus dem besten Material gefertigt sind und sich durch vollen weichen Ton, leichte und präcise Spielart und dauernde Stimmung vortheilhaft auszeichnen, für hiesige Gegend übertragen; da ich die Fabrikanten seit Jahren persönlich kenne und mich von der Reellität des Fabrikats überzeugt habe, übernehme volle Garantie und bin auch bereit nach bei mir ausliegenden Abbildungen Pianinos zur Probe kommen zu lassen.

Geneigten Bestellungen sieht entgegen

F. Albrecht.

Ausstellungs-Lotterie Weimar 1886.
Haupt- und Schlussziehung
 am 7. Dezember d. J. und folgende Tage.

| | |
|---------------------------|--------------------|
| 200000 Mark | Erster Hauptgewinn |
| 20000 | Zweiter |
| 2 x 10000 Mk. | 20 x 1000 Mk. |
| 2 x 5000 | 50 x 500 |
| 4 x 3000 | 50 x 300 |
| 4 x 2000 | 50 x 200 |
| 300 x 100 Mk. und | |
| 6518 Gewinne & Gesamtwert | |
| 220000 Mark | |

7000 Gewinne i. W. v. 450000 Mark
 à 5 Loose à 5 Mark
 11 Stk. für 5 Mark
 der Vorstand der Allg. Lotterie in Weimar.

Die Gewinnung der Loose zur 2. Klasse (à 2 1/2 Mark) hat bei Verfall des Zeichens bis zum 1. Dezember d. J. zu erfolgen.
 Die Herauszahlung der Gewinne geschieht sofort.
 Loose à 5 Mark sind auch zu haben bei

F. Albrecht, Stuhm u. Christburg.

Roggenrichtstroh

wird zu kaufen gesucht. Offert. durch die Expedition d. Bl. erb.

Meine im Bäcker Töb'schen Hause bis zum 11. Mai 1887 gemiethete

Wohnung,

aus 1 Zimmer und Kabinet nebst Küche, Keller, Boden und Stall bestehend, möchte ich vom 15. November oder 1. Dezember cr. anderweitig vermieten.

Stuhm im November 1886.

Wittwe Henriette Stahr.

5 ausrangirte kräftige

Arbeitspferde

verkäuflich in Mienthen.

Paesler.

Ein kräftiger Bursche

zur Erlernung der Bäckerei kann sich melden bei

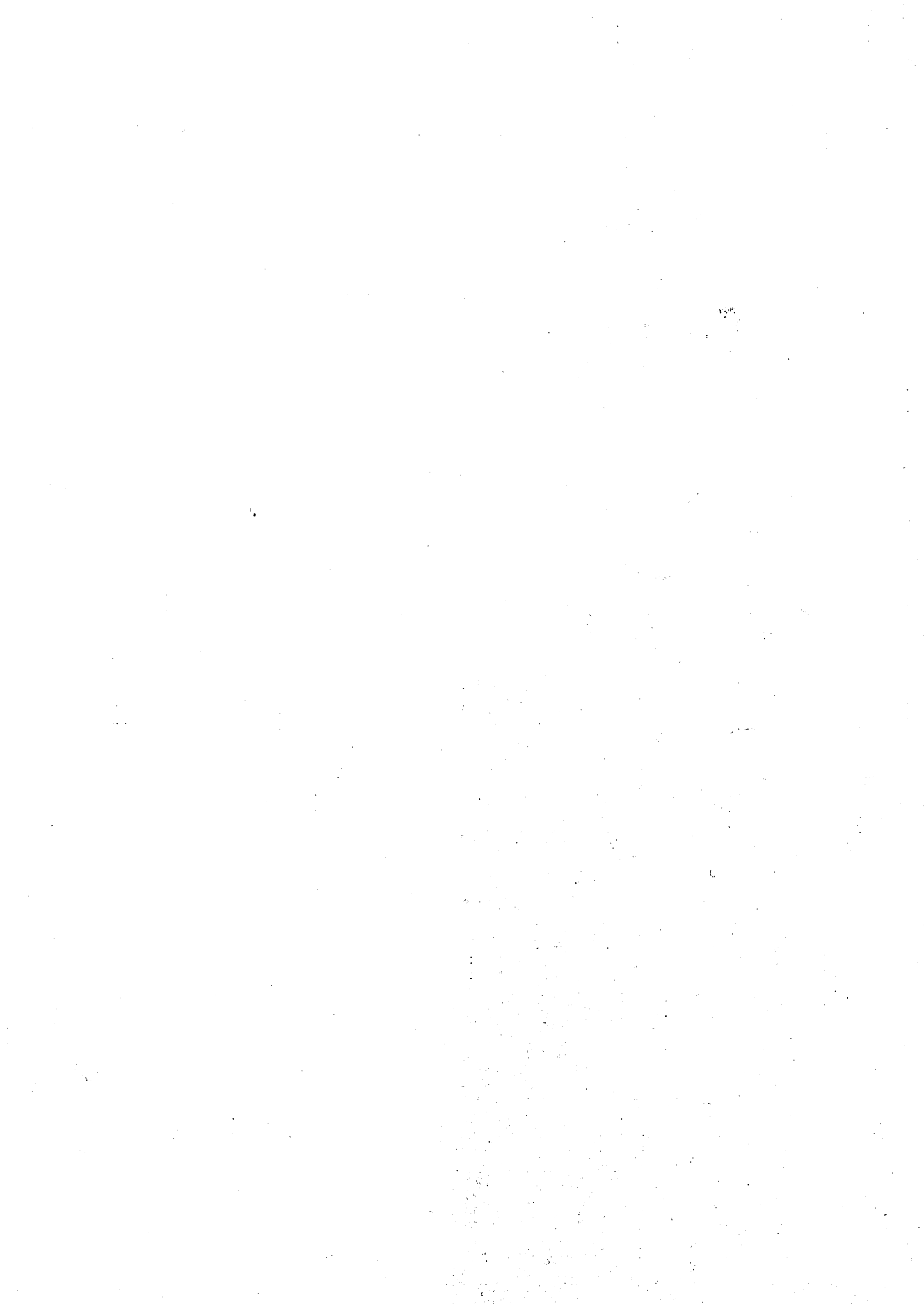
L. Knuth—Stuhm.

Wer im Zweifel darüber ist,

welches der vielen, in den Zeitungen angepriesenen Heilmittel er gegen sein Leiden in Gebrauch nehmen soll, der schreibe eine Postkarte an Richters Verlags-Anstalt in Leipzig und verlange die illustr. Broschüre „Krankenfreund“. In diesem Büchlein ist nicht nur eine Anzahl der besten und bewährtesten Hausmittel ausführlich beschrieben, sondern es sind auch

erläuternde Krankenberichte

beigedruckt worden. Diese Berichte beweisen, daß sehr oft ein einfaches Hausmittel genügt, um selbst eine scheinbar unheilbare Krankheit noch glücklich geheilt zu sehen. Wenn dem Kranken nur das richtige Mittel zu Gebote steht, dann ist sogar bei schwerem Leiden noch Heilung zu erwarten und darum sollte kein Kranker versäumen, sich den „Krankenfreund“ kommen zu lassen. In Hand dieses lesenswerten Buches wird er viel leichter eine richtige Wahl treffen können. Durch die Zusendung erwachsen dem Besteller keinerlei Kosten. **XX**



43. Jahrgang.

Erste Ausgabe
Sonntags.
Lohnsteuerfrei
N. 50 bis 51 jährlich
nach die Zeit bezogen
1 M. 50 Pf.
Redaction
amtliche Stelle:
der Kreisverwaltung.

Kreis-Blatt

Inserats
werden jederzeit in das
Blatt zu dem
angenehmen
Die gedruckte Correspondenz
kann gegen 16 Pf.
Expedition, Druck und
Verlag von
H. Koberg in Gießen.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 50.

Stuhm, Sonntags, den 18. December

1886.



43. Jahrgang. 287A

943.8.07:943.0:050f070J=30

Erscheint
jedem Sonnabend.Abonnementspreis
3 Mtl. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 Mtl. 90 Pf.Redaction
in amtlichen Theilen:
des Kreis-Ausschusses.

Kreis-Blatt

Inserate
werden jederzeit in den
Expedition d. Blattes
angenommen.Die gedruckte Corpus-
Spalt-Seite oder deren
Raum kostet 15 Pf.Expedition, Druck und
Verlag von
G. W. Dreht in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 50.

Stuhm, Sonnabend, den 18. Dezember

1886.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

№ 1. Nach Vorschrift des § 28 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung pro 1820 Nr. 14 Seite 147) und des § 3 des zugehörigen Ergänzungsgesetzes vom 5. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung pro 1874 Nro. 16 Seite 219) bilden

- 1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind,
- 2) die Gast-, Speise- und Schankwirth

besondere Steuer-Gesellschaften, welche die nach dem Mittelsage repartirte Gewerbesteuer durch sieben zu wählende Abgeordnete unter sich zu vertheilen haben. Die Wahlperiode ist eine dreijährige. Mit Ablauf dieses Steuerjahres erreicht somit dieselbe für die im Jahre 1884 gewählten Abgeordneten ihr Ende und es ist für den Zeitraum bis incl. 1889/90 die Neuwahl von sieben Abgeordneten und eben so viel Stellvertretern aus dem Bezirk der 4. Gewerbesteuer-Abtheilung hiesigen Kreises vorzunehmen. Zu diesem Behufe steht für die Gewerbetreibenden des platten Landes — ausgeschlossen von der Wahl sind also die beiden der 3. Gewerbesteuer-Abtheilung angehörigen Städte Stuhm und Christburg — ein Termin auf

Mittwoch, den 5. Januar k. Js.

und zwar:

- a) für die Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten
Vormittags 10 Uhr,
- b) für die Gast-, Speise- und Schankwirth
Vormittags 11 Uhr

in meinem Bureau hiersebst an.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, dieses den sämmtlichen am Orte wohnenden Gewerbetreibenden der Steuerklasse AII und C auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und dieselben zu diesem Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig vorgenommen werden wird und daß, falls die Wahl überhaupt nicht oder nicht in vorgeschriebener Weise zu Stande kommt, die Steuervertheilung nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 durch die Veranlagungsbehörde erfolgen wird.

Stuhm, den 4. Dezember 1886.

Der Landrath.

№ 2. Mit Bezug auf meine Kreisblatts-Bekanntmachungen vom 18. und 28. v. Mts. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Orts- wie Orts-Polizei-Behörden und Gendarmen des Kreises, daß der Zoll-Beamte v. Baumgarten am 12. v. Mts. in Dresden ergriffen worden ist.

Stuhm, den 14. Dezember 1886.

Der Landrath.

Natural-Verpflegungs-Station. Nr. 3. Unterm 19. Januar d. Jz. haben wir unter Hinweis auf die in den beiden Städten des Kreises errichteten Naturalverpflegungsstationen für arme und arbeitslose Reisende das Ersuchen ausgesprochen, keinem männlichen Wanderer irgend welche Gabe, insbesondere kein Geldgeschenk zu verabreichen, sondern jeden um eine solche Bittenden an die nächste Natural-Verpflegungs-Station zu verweisen.

Dieses Ersuchen erneuern wir hiermit unter dem Hinzufügen, daß durch die weitere Verabfolgung von Gaben — die zwar etwas eingeschränkt ist, aber noch keineswegs aufgehört hat, der Wanderbettelei Vorschub geleistet und die Wirksamkeit der Stationen in hohem Grade geschädigt wird.

Stuhm, den 12. Dezember 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

Staatsschuldscheine.

Nr. 4.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX. zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe XX. Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842 sowie die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 6. Dezember d. Jz. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und auch in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die der Zinsscheinen Reihe IX. zu den vorbezeichneten Prioritätsaktien beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X auf Grund des § 2 des Nachtragsstatuts vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 460) Zinsscheine für die zehn Jahre 1891 bis 1900 verpricht.

Berlin, den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. S y d o w.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allseitigen Kenntniß.

Stuhm, den 7. Dezember 1886.

Der Landrath.

Vertretung.

Nr. 5. Der königliche Kreisschulinspektor Herr Steuer zu Rosenberg wird während seiner Beurlaubung vom 22. d. Mts. bis zum 2. Januar f. J. durch den königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint hiersebst bei den Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Rosenberg vertreten werden, die innerhalb des hiesigen Kreises belegen sind.

Stuhm, den 17. Dezember 1886.

Der Landrath.

Gefindevermieteter etc.

Nr. 6. Den städtischen Polizeibehörden und Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich meine Kreisblatts-Verfügung vom 14. Oktober 1885 (Nr. 43 ad 2) betreffend die Revision der Gefindevermieteter, Rechtskonsulenten p. p. hiermit in Erinnerung.

Stuhm, den 17. Dezember 1886.

Der Landrath.

N^o 7 Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete Grenadier (Rekrut) Franz Xaver **Stechbrief-**
Slomski der 8. Compagnie 4. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 5 zu Danzig hat am 11. d. Mts.
Abends das Kasernement verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, nach dem p. Slomski die eingehendsten
Recherchen anzustellen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militärbehörde als Arrestant
zuzuführen. Auch ist mir demnächst unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Stuhm, den 15. Dezember 1886.

Der Landrath.

S i g n a l e m e n t.

Familiennamen: Slomski, Vornamen: Franz Xaver, Geburtsort: Loosendorf Kreis Stuhm,
Letzter Aufenthaltsort: Koszelißke Kreis Marienburg, Religion: katholisch, Alter: 24 Jahre 7 Monate,
Größe: 1,58 m, Haare: blond, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: grau, Nase: ge-
wöhnlich, Mund: gewöhnlich, Bart: keinen, Zähne: vollzählich und gesund, Kinn: gewöhnlich, Gesicht-
bildung: oval, Gesichtsfarbe; bleich, Gestalt: klein und unterseht, Sprache: deutsch und polnisch, Besondere
Kennzeichen: Brust: tätowirt (Frau mit aufgespanntem Schirm) linker Arm tätowirt: Herz, Anker, Kreuz
und eine Jahreszahl). Derselbe war bekleidet mit 1. Feldmütze 5. Garnitur, 1 Drillhose 3. Garnitur,
1 Drilljacke 3. Garnitur, 1 Halsbinde 5. Garn. (gestempelt 8 C R 5), 1 eigenen, grauen Unterjacke
mit abgeschnittenem Kragen, 1 eigenen Unterhose, 1 Hemde, 1 Paar Stiefeln.

N^o 8 Die Geschäfte des Amtes und Standesamts Borschoß Stuhm hat der Rittergutsbesitzer **Standesamt**
v. Donimirski in Hintersee wieder übernommen. **B. Stuhm.**

Stuhm, den 17. Dezember 1886.

Der Landrath.

N^o 9. Der Besitzer Jonas Albrecht in Zwanzigerweide ist zum Schöffen für die genannte Ortschaft **Schöffe in**
gewählt und als solcher verpflichtet und bestätigt worden. **Zwanzigerw.**

Stuhm, den 15. Dezember 1886.

Der Landrath.

N^o 10. Der Rätbner August Czarneski in Barpahren ist zum Amtsdienner für den Amtsbezirk Rosen- **Amtsdienner i**
franz bestellt und als solcher nach vorhergegangener Vereidigung von mir bestätigt worden. **Rosenkranz.**

Stuhm, den 13. Dezember 1886.

Der Landrath.

N^o 11. Auf dem Wege von Stuhmsdorf nach Bönhof ist das dem Gemeindediener in Stuhmsdorf ge- **Verloren.**
hörige Dienstschild mit der Inschrift „Gemeindediener“ und der Umschrift „Regierungsbezirk Marienwerder
Kreis Stuhm“ verloren gegangen.

Der Finder dieses Schildes wird hiermit ersucht, dasselbe dem Gemeindevorstande in Stuhmsdorf
anzustellen.

Stuhm, den 14. Dezember 1886.

Der Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 15. zum 16. d. Mts. ist bei dem Kreis Schulinspektor Dr. Zint hier selbst ein schwerer

Einbruchdiebstahl verübt, doch haben die Diebe nur
einen dunklen Herrenrock mit hellen Punkten,
ein braunes Damenkleid und
einen schwarzen Umschlagefragen (Krimmer).

ntwendet.

Ich bitte mir Mittheilungen zu machen, welche zur Entdeckung der Einbrecher führen können,
und sichere eine Belohnung von **50 Mark** demjenigen zu, durch dessen Angaben dieselben entdeckt und
ur Bestrafung gezogen werden.

Stuhm, dem 16. Dezember 1886.

Die Polizeiverwaltung. H a g e n, Bürgermeister.

Die Weihnachtsferien beginnen mit dem 24. d. M. Der Unterricht nimmt am Montag, den
1. Januar wieder seinen Anfang.

Stuhm und Rosenberg Wpr., den 13. Dezember 1886.

Die Kreis Schulinspektoren
Dr. Zint. Steuer.

Sämmtliche Herren Lehrer meiner Inspektion veranlasse ich zur Aufstellung zweier Nachweisungen nach folgenden Schematen:

1. Nachweisung über den Schulbesuch des Jahres 1886 in der Schule zu
6 senkrechte Rubriken, und zwar enthält Spalte 1 die einzelnen Monate, Sp. 2 die durchschnittliche Schülerzahl des betr. Monats, Sp. 3 die Zahl der Unterrichtstage in dem betr. Monat, Sp. 4 die Gesamtzahl der von allen Schülern versäumten Tage des betr. Monats, Sp. 5 den Prozentsatz berechnet, aus den Zahlen in Spalte 2—4, endlich Sp. 6 den Prozentsatz bloß der ungerechtfertigten Versäumnisse des betr. Monats. Am Schlusse wird der Prozentsatz sowohl des Schulbesuches (Sp. 5) als der ungerechtfertigten Versäumnisse (Sp. 6) für das ganze Jahr angegeben. Auch die Zahlen aus Sp. 3 sind behufs Feststellung der Summe aller Unterrichtstage des ganzen Jahres zu addiren.

2. Nachweisung über den Ausfall des Schulunterrichtes im Jahre 1886 in der Schule zu

„Der Schulausfall wurde veranlaßt durch:“ Nun folgen 20 senkrechte Rubriken und zwar Spalte 1 Epidemien und welche? Sp. 2 abnorme Witterung, Sp. 3 bauliche Verhältnisse und welche? Sp. 4 Krankheit des Lehrers, Sp. 5 Familienverhältnisse des Lehrers und welche? Sp. 6 unaufschiebbare Reisen des Lehrers und welche? Sp. 7 kirchliche Feiertage (welche?) und Kirchenvisitation, Sp. 8 patriotische Festtage, Sp. 9 Parlaments-, Kommunalwahlen und Volkszählung, Sp. 10 Deputatholzlieferung, Sp. 11 Pockenimpfung, Sp. 12 militärische Verhältnisse (Militärdienst, Kontrolversammlung, Manöver), Sp. 13 gerichtliche Termine und wo? Sp. 14 Jahrmärkte und wo? Sp. 15 zweite Lehrerprüfung und methodolog. Kursus, Sp. 16 Konferenzen und Schulbesuche und wo? Sp. 17 Schulfeste nichtpatriotischen Anlasses und aus welchem Anlaß? Sp. 18 andere örtliche Verhältnisse und welche? Sp. 19 Summe aller im ganzen Jahre ausgefallenen Schultage, Sp. 20 Bemerkungen.

In die ersten 18 Spalten ist immer **das Datum des Schulausfalles unter einander** einzutragen und zwar bei Sp. 1, 3, 5, 6, 7, 13, 14, 16, 17 u. 18 unter Beifügung der betr. Angabe bei jedem Datum; dann folgt ein wagerechter Strich über die ganze Nachweisung hin, und unterhalb desselben steht in jeder Spalte die Summe der ausgefallenen Tage für diese Spalte; diese Einzelzahlen addirt müssen mit der Gesamtzahl in Spalte 19 übereinstimmen. Zum Schlusse folgt die amtliche Versicherung des Lehrers durch Namensunterschrift, daß beide Nachweisungen richtig und vollständig sind.

Die Genauigkeit der II. Nachweisung kann der Lehrer in folgender Weise selber prüfen: das Jahr hat 52 Sonntage gehabt und 54 nicht auf einen Sonntag fallende Feiertage, zusammen 106; diese Zahl abgezogen von den 365 Tagen des Jahres ergibt 259 Schultage. Zieht man nun die Summe aller Schulausfälle in Sp. 19 der II. Nachweisung von 259 ab und addirt dazu wiederum die Zahl der patriotischen Festtage in Sp. 8 (an denen zwar kein Unterricht stattfand, die Kinder aber zum Besuch der Schulfeste sich einfinden mußten und daher aufgerufen wurden), so muß diese Zahl übereinstimmen mit der Summe der Zahlen in Spalte 3 der I. Nachweisung.

Der Ausfall nur einzelner Schulstunden, die zusammen nicht wenigstens einen halben Schultag ausmachen, kommt übrigens nicht mit in Anrechnung.

Diese beiden Nachweisungen, bei mehrklassigen Schulen für jede Klasse aufgestellt, müssen gemeinsam auf einen Bogen gesetzt werden und zwar so, daß Nachweisung I die erste Seite einnimmt, Nachweisung II aber über die zweite und dritte Seite desselben sich ausdehnt; der ganze Bogen ist ferner mit einem Umschlage zu versehen bezw. so zu falten, daß beim Öffnen des Briefes das Geschriebene unverletzt bleibt.

Die Herren Lehrer wollen diese beiden Nachweisungen sofort aufstellen, sogleich nach dem letzten Schultage des Jahres abschließen und dann unverweilt dem zuständigen Herrn Lokalschulinspektor übermitteln, **so daß derselbe sie spätestens am 27. d. M. in Händen hat.**

Die Herren Lokalschulinspektoren bitte ich, die bei ihnen eingegangenen Nachweisungen **bis zum Neujahrstage** an mich weiter zu reichen, weil ich das Material in dem zu Anfang des Jahres der Königlichen Regierung zu erstattenden Verwaltungsbericht verarbeitet haben muß.

Stuhm, den 14. Dezember 1886.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Zint.

Nach § 11 der Provinzialschulordnung vom 11. Dezember 1845 haben die Lehrer, wenn sie während der Ferien verreisen, dem Kreis Schulinspektor hiervon Anzeige zu machen.

Aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung haben sich mehrfach Unzuträglichkeiten ergeben und ich bringe sie daher behufs genauer Nachachtung für die Zukunft hiermit in Erinnerung. Die Befugniß der Lehrer, über ihren Ferienaufenthalt selbst zu bestimmen, wird ihnen hiernach in keiner Weise beschränkt, ich muß jedoch in jedem Falle wissen, ob der Lehrer während der Ferien verreist ist **und wohin.** Selbstverständlich erfolgt darum meinerseits auf diese Anzeigen auch kein Bescheid.

Abchrift hiervon ist zur Schulchronik zu nehmen.

Stuhm, den 15. Dezember 1886.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Zint.

Durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 25. Januar cr. ist angeordnet, daß die den Schulen zugewährende Naturallieferung an Deputatholz möglichst auf eine durch 2 theilbare Raummeterzahl festgesetzt werde, da im Revier der Königlichen Oberförsterei Rehlfhof selten Holzstücke zu 1 Raummeter und weniger aufgesetzt werden.

Indem ich nachstehend eine Nachweisung über das den Schulen meiner Inspektion vom Jahre 1887 ab zu liefernde Deputatholz zur Kenntniß bringe, veranlasse ich jeden der Herren Lehrer, die Menge des seiner Schule zu gewährenden Deputatholzes in die Schulchronik einzutragen, damit auch später nicht unrichtige Quittungen ausgestellt werden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß 1) die Deputatholzquittung stets außer durch den Lehrer noch von 2 Mitgliedern des Schulvorstandes, unter denen der Lokalschulinspektor sein muß, zu vollziehen, und daß 2. das Kalenderjahr, für welches die Lieferung erfolgt, stets in Buchstaben auszudrücken ist, was öfters übersehen wird.

Nachweisung

des an die Schulen des Kreis Schulinspektionsbezirkes Stuhm vom Kalenderjahr 1887 ab aus der Oberförsterei Rehlfhof zu verabfolgenden Deputatholzes.

| Nro. | Bezeichnung
der
Schule. | Liefere Brennshichte
Raummeter | | | | | | Bei dem Tarwerth
von 3,60 M. für den
Raummeter beträgt
demnach die Geldent-
schädigung ausschließ-
lich der Nebenkosten. | |
|------|-------------------------------|-----------------------------------|---------|----------------------------------|---------|--------------------------------------|---------|---|----------|
| | | insgesamt
zu liefern | | davon in
natura zu
liefern | | mithin in
Geld zu
entschädigen | | Mark | Pfenning |
| | | Ganze | Rebntel | Ganze | Rebntel | Ganze | Rebntel | | |
| 1 | Altmark I. Klasse | 50 | 1 | 24 | — | 26 | 1 | 93 | 96 |
| 2 | Altmark II. Klasse | 38 | 3 | 20 | — | 18 | 3 | 65 | 88 |
| 3 | Barlewig | 46 | 1 | 24 | — | 22 | 1 | 79 | 56 |
| 4 | Bönhof I. Klasse | 46 | — | 24 | — | 22 | — | 79 | 20 |
| 5 | Bönhof II. Klasse | 26 | 1 | 12 | — | 14 | 1 | 50 | 76 |
| 6 | Braunswalde I. Klasse | 46 | 5 | 24 | — | 22 | 5 | 81 | — |
| 7 | Braunswalde II. Klasse | 34 | — | 16 | — | 18 | — | 64 | 80 |
| 8 | Conradswalde | 50 | 1 | 24 | — | 26 | 1 | 93 | 96 |
| 9 | Dt. Damerau | 50 | 1 | 24 | — | 26 | 1 | 93 | 96 |
| 10 | Pr. Damerau | 35 | 5 | 35 | 5 | — | — | — | — |
| 11 | Georgensdorf | 40 | 2 | 20 | — | 20 | 2 | 72 | 72 |
| 12 | Grünhagen | 39 | 8 | 20 | — | 19 | 8 | 71 | 28 |
| 13 | Heidemühle | 38 | 9 | 20 | — | 18 | 9 | 68 | 04 |
| 14 | Honigfelde kath. I. Klasse | 50 | 1 | 24 | — | 26 | 1 | 93 | 96 |
| 15 | Honigfelde kath. II. Klasse | 39 | 6 | 20 | — | 19 | 6 | 70 | 56 |
| 16 | Honigfelde evang. | 46 | 5 | 24 | — | 22 | 5 | 81 | — |
| 17 | Kalwe | 40 | 2 | 20 | — | 20 | 2 | 72 | 72 |
| 18 | Kiesling | 39 | 3 | 20 | — | 19 | 3 | 69 | 48 |
| 19 | Kollosomp | 32 | 4 | 16 | — | 16 | 4 | 59 | 04 |
| 20 | Laabe | 30 | 9 | 8 | — | 22 | 9 | 82 | 44 |
| 21 | Luifenwalde | 35 | 2 | 18 | — | 17 | 2 | 61 | 92 |
| 22 | Lofendorf | 22 | — | 12 | — | 10 | — | 36 | — |
| 23 | Montauerweide | 50 | 1 | 24 | — | 26 | 1 | 93 | 96 |
| 24 | Rgl. Neudorf | 44 | 5 | 22 | — | 22 | 5 | 81 | — |
| 25 | Neumark I. Klasse | 42 | 9 | 20 | — | 22 | 9 | 82 | 44 |
| 26 | Neumark II. Klasse | 34 | 4 | 16 | — | 18 | 4 | 66 | 24 |
| 27 | Nikolaisen I. Klasse | 50 | 1 | 24 | — | 26 | 1 | 93 | 96 |
| 28 | Nikolaisen II. Klasse | 33 | 8 | 16 | — | 17 | 8 | 64 | 08 |
| 29 | Barpahren I. Klasse | 50 | 1 | 24 | — | 26 | 1 | 93 | 96 |
| 30 | Barpahren II. Klasse | 30 | 7 | 16 | — | 14 | 7 | 52 | 92 |
| 31 | Bestlin I. Klasse | 43 | 5 | 20 | — | 23 | 5 | 84 | 60 |
| 32 | Bestlin II. Klasse | 22 | 5 | 12 | — | 10 | 5 | 37 | 80 |
| 33 | Peterswalde | 47 | 1 | 24 | — | 23 | 1 | 83 | 16 |
| 34 | Portschweiten | 45 | 3 | 22 | — | 23 | 3 | 83 | 88 |
| 35 | Pösilge | 34 | 3 | 16 | — | 18 | 3 | 65 | 88 |

| Zfd.
Nro. | Bezeichnung
der
Schule. | Lieferrn Brennweite
Raummeter | | | | | | Bei dem Tagwerth
von 3,60 M. für den
Raummeter beträgt
dennoch die Geldent-
schädigung ausschließ-
lich der Nebenkosten | |
|--------------|-------------------------------|----------------------------------|--------|----------------------------------|--------|--------------------------------------|--------|--|---------|
| | | insgesamt
zu liefern | | davon in
natura zu
liefern | | mithin in
Geld zu
entschädigen | | Mark | Pfennig |
| | | Ganze | Sehtel | Ganze | Sehtel | Ganze | Sehtel | | |
| 36 | Pulkowitz | 33 | 4 | 16 | — | 17 | 4 | 62 | 64 |
| 37 | Al. Scharbau | 50 | 1 | 24 | — | 26 | 1 | 93 | 96 |
| 38 | Schroop | 42 | 6 | 20 | — | 22 | 6 | 81 | 36 |
| 39 | Schweingrube | 7 | 6 | 7 | — | 0 | 6 | 2 | 16 |
| 40 | Straszewo | 46 | — | 22 | — | 24 | — | 86 | 40 |
| 41 | Stuhm, Kantor Zynda | 22 | 3 | 12 | — | 10 | 3 | 3 | 7 |
| 42 | Vorschloß Stuhm I. Klasse | 31 | 4 | 16 | — | 15 | 4 | 55 | 44 |
| 43 | Vorschloß Stuhm II. Klasse | 4 | 6 | 4 | — | 0 | 4 | 2 | 16 |
| 44 | Stuhmsdorf kath. I. Klasse | 35 | 8 | 18 | — | 17 | 8 | 64 | 08 |
| 45 | Stuhmsdorf kath. II. Klasse | 27 | 6 | 14 | — | 13 | 6 | 48 | 96 |
| 46 | Stuhmsdorf evang. | 34 | 7 | 16 | — | 18 | 7 | 67 | 32 |
| 47 | Tessensdorf | 46 | 8 | 22 | — | 24 | 8 | 89 | 28 |
| 48 | Gr. Usznitz | 31 | 8 | 16 | — | 15 | 8 | 56 | 88 |
| 49 | Weißenberg I. Klasse | 50 | 1 | 24 | — | 26 | 1 | 93 | 96 |
| 50 | Weißenberg II. Klasse | 31 | 1 | 16 | — | 15 | 1 | 54 | 36 |
| 51 | Willenberg evang. | 43 | 7 | 22 | — | 21 | 7 | 78 | 12 |
| 52 | Willenberg kath. | 34 | 8 | 16 | — | 18 | 8 | 67 | 68 |
| 53 | Zieglershuben kath. | 44 | 5 | 22 | — | 22 | 5 | 81 | — |
| 54 | Zieglershuben evang. I. Kl. | 50 | 1 | 24 | — | 26 | 1 | 93 | 96 |
| 55 | Zieglershuben evang. II. Kl. | 7 | 2 | 4 | — | 3 | 2 | 11 | 52 |

Stuhm, den 16. Dezember 1886.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Zint.

Im Auftrage der Königlichen Regierung werden die Herren Lehrer neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben ohne besonderen Auftrag ihrer vorgesetzten Dienstbehörde nicht befugt sind, von anderer Seite etwa an sie ergehende Anfragen über innere und äußere Verhältnisse der betreffenden Schule zu beantworten.

Abchrift hiervon ist zur Schulchronik zu nehmen.

Stuhm und Rosenberg Wpr., den 15. Dezember 1886.

Die Kreis Schulinspektoren
Dr. Zint. Steuer.

Steckbriefs-Erneuerung.

Nachbenannter Strafgefangene Seiler Johann Nürnberg, domicilllos, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, ist am 18. August von Außenarbeit entsprungen und soll schleunigst wieder zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gendarmerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit hierher transportiren und an die unterzeichnete Direktion abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet wird, wolle sofort hierher Mittheilung machen.

Die Begleitungs- und Verpflegungs-Kosten werden hier sofort erstattet werden.

Mewe, den 13. Dezember 1886.

Königl. Direktor der Strafanstalt.

Signalment:

Familiennamen Nürnberg, Vornamen Johann, Geburtsort Neuenburg, Aufenthalt domicilllos, Größe 1 m 73 cm, Alter 28 Jahre, Religion evang., Haare dunkel, Stirn hoch, Augenbrauen dunkel, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne voll, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch und polnisch, Bes. Kennzeichen: starke Warzen an Beiden Zeigefingern.

Bekleidung:

Braune Jacke von Weiderwand, braune Weste von Weiderwand, braune Hosen von Weiderwand,

braune Mütze von Tuch, braune Hosenträger von Weiderwand, weißes leinenes Hemd, lederne Schuhe, blau und weiß carrirtes leinenes Halstuch, dergleichen Taschentuch, Unterhosen von weißem Kessel. Sämmtliche Kleider und Wäschestücke sind mit No. 294 bezeichnet und gehören der Strafanstalt.

Steckbriefs-Erneuerung.

Nachbenannter Strafgefangene Johann Kiewski, domicilios, wegen Diebstahls zu 1 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, ist am 29. September cr. von Außenarbeit entsprungen und soll schleunigst wieder zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gen darmerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit hierher transportiren und an die unterzeichnete Direktion abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet wird wolle sofort hierher Mittheilung machen.

Mewe, den 13. Dezember 1886.

Königliche Straf-Anstalts-Direktion

S i g n a l e m e n t.

Familien-Namen Kiewski, Vornamen Johann, Geburtsort Swirzyn Kr. Straßburg, Größe 1,62 m, Alter 46 Jahre, Religion evangelisch, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollzählich, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch und polnisch.

B e k l e i d u n g.

braune Jacke, braune Weste, braune Hosen und braune Mütze von Tuch, Hosenträger von grauem Drillich, weißes Kesselhemd, lederne Schuhe, blaue Strümpfe, blau und weiß carrirtes leinenes Halstuch, dergl. Taschentuch, Unterhosen von weißem Kessel. Sämmtliche Wäschestücke sind mit Nr. 391 bezeichnet und gehören der Strafanstalt.

Das Dienstmädchen Helene Schellinski aus Kaminken hat den Dienst bei dem Gutsbesitzer Herrn Tramiß zu Dt. Damerau am 30. November ohne Grund verlassen und ist ihr zeitiger Aufenthalt zu wissen nothwendig. Es werden daher sämmtliche Polizei-Organ e und Königl. Gendarme ergebenst ersucht, auf die p. Schellinski zu vigiliren und im Betretungsfalle gefl. hierher Nachricht zukommen zu lassen.

Vor Indienstnahme wird gewarnt.

Amt Dt. Damerau, den 13. Dezember 1886.

Der Amtsvorsteher.

Da in Hoppenbruch ein der Tollwuth verdächtiger Hund getödtet worden ist, so wird für die Gemeinde Willenberg die Hundesperre auf die Dauer von 2 Monaten, also bis zum 13. Februar 1887 hierdurch angeordnet.

Amt Teßensdorf, den 13. Dezember 1886.

Der Amtsvorsteher.

Gegen den Knecht Michael Steiniger zuletzt in Pestlin aufhaltfam, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königl. Amtsgerichts zu Stuhm vom 29. September 1886 erkannte Gefängnißstrafe von drei Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, uns aber zu den Acten D 194/85 Nachricht zu geben.

Stuhm, den 7. Dezember 1886.

Königliches Amtsgericht II.

Gegen den Arbeiter Johann Spaeth zu Weißenberg, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Stuhm vom 13. Mai 1885 erkannte Gefängnißstrafe von 3 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, uns aber zu den Acten D 123/85 Nachricht zu geben.

Stuhm, den 9. Dezember 1886.

Königliches Amtsgericht II.

Der hinter dem Arbeiter Gottfried Herhuth (alias Herold) zuletzt in Bieberzwalde (Kreis Osterode Ostpr.) unter dem 14. Juli 1886 erlassene Steckbrief ist erledigt. D. 25/86.

Christburg, den 6. Dezember 1886.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Im Kursbüreau des Reichs-Postamts wird gegenwärtig eine neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450,000) auf Grund der Generalstabskarten bearbeitet. Auf der neuen Karte werden sämmtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten, enthalten sein.

Von der neuen Karte sind jetzt die Blätter III, IV, IX und XIV fertiggestellt.

Es umfasst:

das Blatt III den nordöstlichen Theil von Mecklenburg und nordwestlichen Theil von Pommern (von Rostock bis Colberg),

das Blatt IV den nordöstlichen Theil von Pommern und den nordwestlichen Theil von Westpreußen (von Cöslin bis Elbing),

das Blatt IX den größten Theil der Provinz Posen nebst Theilen der angrenzenden Provinzen (von Glogau bis Marienwerder),

das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Theils.

Der Verlag der Karte ist dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und von 2 M. 25 S. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 M. für das unausgemalte und 40 M. für das ausgemalte Exemplar.

Die besonderen Kartensfelder, welche von einzelnen Gegenden wegen erheblicher Dichtigkeit der Verkehrsanstalten zc. in größerem Maßstabe angefertigt worden sind, werden den betreffenden Hauptblättern der Karte ohne Preiserhöhung beigegeben.



Berlin W., 10. Dezember 1886.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Privat-Anzeigen.

Holz-Verkauf.



Im Hohendorfer Walde, eine Viertel Meile hinter Stuhm gelegen, werden jeden Tag folgende Holzfortimente äußerst billig verkauft:

 Starke Kiefern-Schneidehölzer, 

Kiefern-Bauhölzer,

 birkenne Deichseln, 

Leiterbäume, Stangen, Kiefern-Kloben,

 Knüppel und Meiser. 

Vorschl. Stuhm, im Dezember 1886.

J. Klatt,

wohnhaft bei Herrn Adalbert Friedrich.

Um zu räumen

werden mehrere hundert

Herren-Paletots

 zu bedeutend herabgesetzten Preisen verkauft. 

M. Salinger,

Marienburg Westpr.

Dierzu 2 Beilagen.

44. Jahrgang.

Druckerei
von Sonnabend
in Stuhl
No. 21. 24. 25.
Noch die Zeit beugen
1 2/3 2/3 2/3.

Rechtlich
in öffentlicher
Anzeige.

Preis-Blatt

Druckerei
von Sonnabend in der
Anzeige No. 21. 24. 25.
Noch die Zeit beugen
1 2/3 2/3 2/3.

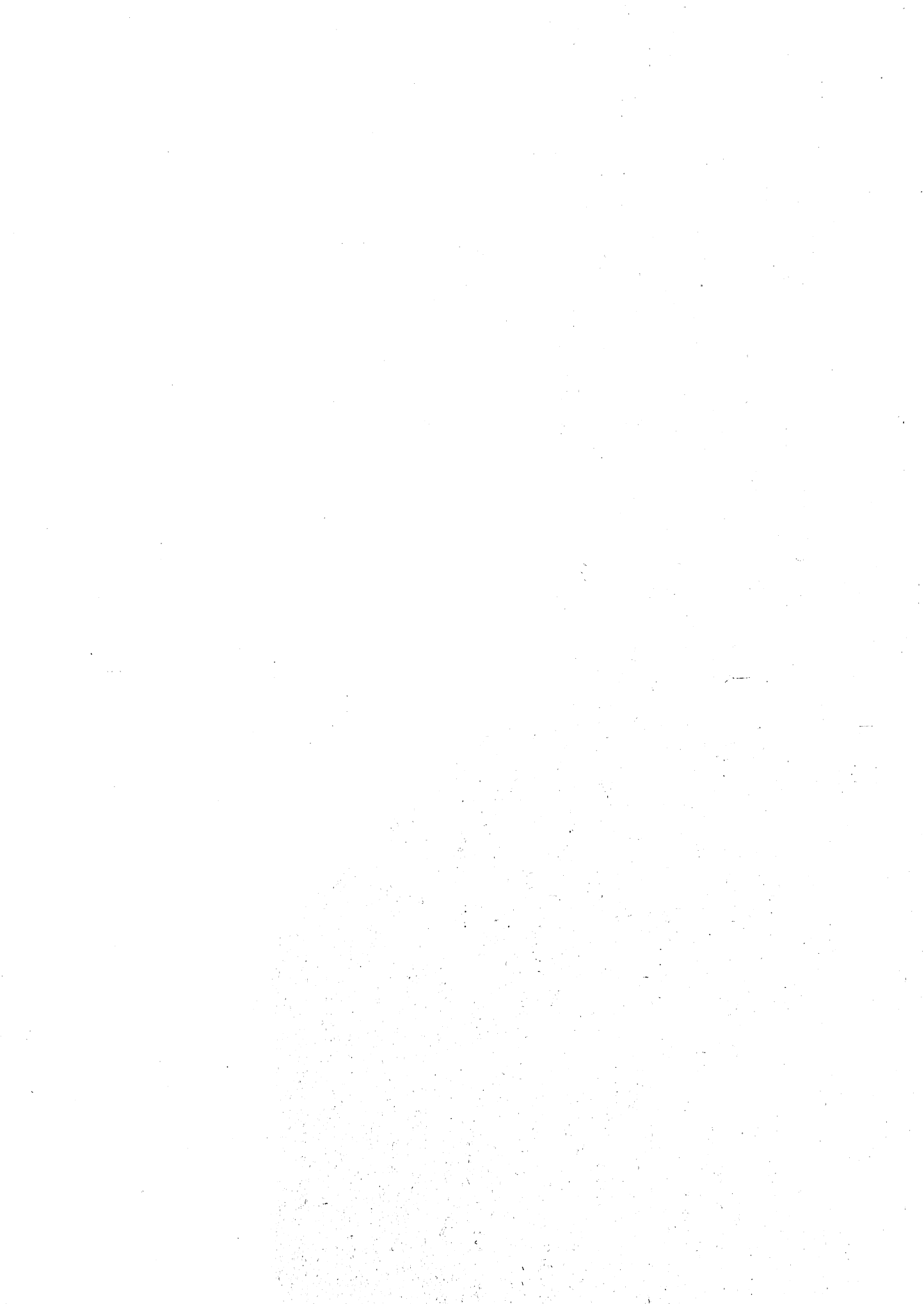
Rechtlich
in öffentlicher
Anzeige.

für den Kreis Stuhl.

No. 9.

Stuhl, Sonnabend, den 26. Februar

1887.



10646



44. Jahrgang.

2872

943.8.07.943.0:0501071-30

Ercheint
jeden Sonnabend.
Abonnementpreis
2 Rtl. 50 Pf. jährlich,
wenn die Post bezogen
1 Rtl. 90 Pf.

Redaction
in amtlichen Theilen:
des Kreis-Ausschusses.

Kreis-Blatt

Inserats
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.
Die gedruckte Corpus-
Spalte Seite oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
F. Koberg in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 9.

Stuhm, Sonnabend, den 26. Februar

1887.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. Das diesjährige Ersatzgeschäft im hiesigen Kreise wird abgehalten werden: Ersatzgeschäft.
in Christburg am 7. und 8. März, in Stuhm am 9., 10 und 11. März. Die Loosung
der jüngsten Altersklasse der Militärpflichtigen und Klassifikation der reklamirenden
Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie der Ersatzreservisten I. Klasse findet am
12. März in Stuhm statt.

Gestellungspflichtig sind sämtliche Militärpflichtige der Jahrgänge 1867, 1866 und 1865,
soweit sie nicht schon definitiv ausgemustert sind und sich darüber durch Vorlegung eines Ausmusterungs-
oder Ersatzreservebescheins ausweisen können, ferner alle Mannschaften, die schon früher geboren, aber bis
jetzt weder ausgehoben noch ausgemustert sind. Dies ist in der Gemeinde **unverzüglich und wieder-**
holt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und hat die Vorladung der Militärpflichtigen p. p. zu den
nachbenannten Musterungsterminen s. B. schriftlich unter Benutzung eines Vorladungsbeweises nach
folgendem Schema:

| Nr.
auf- | Vor- und Zuname. | Geburtsort und
Geburtsjahr. | Wohnort. | Unterschrift als
Vorladungsbefcheinigung. |
|-------------|------------------|--------------------------------|----------|--|
|-------------|------------------|--------------------------------|----------|--|

und unter der Verwarnung zu erfolgen, daß die Ausbleibenden nicht allein zwangsweise Gestellung,
sondern auch Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben, die Militär-
pflichtigen der jüngsten Altersklasse außerdem die Vortheile der Loosung und jeden Anspruch auf Zurück-
stellung oder Befreiung vom Militärdienst verlieren, ferner jederzeit zu Nachstellungen verwandt und
je nach den Umständen auch als unsichere Heerespflichtige behandelt werden können. Kranke Gestellungs-
pflichtige müssen ein ärztliches Attest beibringen und durch den Guts- oder Gemeindevorsteher im
Musterungstermine vorzeigen lassen.

Die diesfalligen Vorladungsbeweise sind den Militärstammrollen beizufügen und sammt den
Letzteren zum Musterungstermine mitzubringen.

Die Stammrollen können vom 28. Februar er. ab von hier abgeholt werden.

Neu anziehende Gestellungspflichtige bleiben mit ihren Loosungs- und Taufscheinen **sofort** hier
zu stellen; dagegen bleibt der Aufenthaltsort derjenigen Militärpflichtigen, welche **nach** Einreichung der
Rekrutierungs-Stammrollen verzogen sind, genau festzustellen und im Musterungstermine anzugeben.

10/94

Zur Beachtung beim Ersatzgeschäft wird noch Folgendes bestimmt:

1. Jeder Guts- resp. Gemeindevorstand hat bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark darauf zu halten, daß alle Militärpflichtigen, die schon früher zur Musterung erschienen waren, mit den Loosungsscheinen, diejenigen, welche sich zum ersten Male stellen und nicht am Orte geboren sind, mit den Taufscheinen versehen sind.
Es sind vorher bezügliche Recherchen abzuhalten und diejenigen Militärpflichtigen, die noch nicht mit den erforderlichen Papieren versehen sind, sofort hierzu anzuhalten.
2. Es ist darauf zu halten, daß die Mannschaften nüchtern, rein gewaschen und mit reiner Wäsche versehen, an den bestimmten Tagen pünktlich zur bestimmten Stunde an Ort und Stelle erscheinen.
3. Diejenigen Militärpflichtigen, welche an der Krätze leiden, sind **sofort** in ärztliche Behandlung zu geben.
4. Die Mannschaften dürfen sich, bevor sie entlassen sind, aus dem Musterungsorte nicht entfernen, und ist denselben einzuschärfen, daß sie sich sowohl in dem Musterungsorte als auch auf dem Hin- und Rückwege ruhig zu verhalten und vor Excessen zu hüten haben.
5. Sollte einer der Militärpflichtigen bereits gerichtlich bestraft sein oder noch in Untersuchung stehen, so ist mir dies unter Angabe des Verbrechens oder Vergehens und der etwa schon erkannten Strafe sofort anzuzeigen, damit deren Aushebung s. B. verhindert werden kann.
6. Von den in den Stammrollen verzeichneten oder seit der ersten Bestellung verstorbenen Militärpflichtigen sind, soweit noch erforderlich, Todtenscheine zu extrahiren und im Musterungstermine vorzulegen.

Die Herren Geistlichen sind zur unentgeltlichen Ausstellung derselben verpflichtet.

Militärpflichtige, welchen gesetzliche Gründe zu ihrer Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst zur Seite stehen, sind aufzufordern, ihre Reklamationsanträge bei ihrer Ortsbehörde **sofort** anzubringen. Letztere stellt die vorschriftsmäßige Reklamations-Nachweisung nach untenstehendem Schema **zweifach** auf und reicht dieselbe an den zuständigen Herrn Amtsvorsteher ein, welcher sie auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit **recht eingehend** prüfen, mit seinem Gutachten versehen und demnächst ohne jeden Verzug hier einreichen wolle. Soll die Reklamation durch Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder Brüder des Reklamirenden begründet werden, so müssen sich die Angehörigen unter allen Umständen der Ersatz-Kommission **persönlich** vorstellen.

Personen, die behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf Zurückstellung wünschen z. B. Seminaristen, Schulanwärter etc. haben im Musterungstermin eine amtliche Bescheinigung dahin lautend vorzulegen, daß ihre Zurückstellung von der Aushebung behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (näher zu detailliren) wünschenswerth sei.

Es wird hiermit ganz besonders darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 Nr. 1 der Ersatz-Ordnung Reklamationen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Betheiligten sie vor dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen und daß spätere Reklamationen zur Berücksichtigung nur insofern gelangen dürfen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, die Angehörigen der Heerespflichtigen auf die rechtzeitige Anbringung begründeter Reklamationen bei Zeiten aufmerksam zu machen.

Formulare zu den aufzustellenden Reklamationsstabellen nach folgendem Schema sind in der hiesigen Albrecht'schen Buchdruckerei und deren Filiale in Christburg käuflich zu haben.

Nachweisung A.

der wegen häuslicher und wirthschaftlicher Verhältnisse zu reklamirenden Heerespflichtigen N.N. zu N.N.

| Laufende Nummer. | Loosungs-Nummer. | Nummer der Zurückstellungsliste. | Des Militärpflichtigen | | Geburtsort. | Bohnort. | Alter. | Größe. | Religion. | Stand oder Gewerbe. | Alter der Eltern | |
|--|------------------|--|------------------------|---|-------------|---|--------|------------------------------|-----------|---|------------------|-------------|
| | | | Zuname. | Vorname. | | | | | | | der Mutter. | des Vaters. |
| Alter sämtlicher Geschwister, wobei anzugeben, wo dieselben sich befinden und ob sie verheirathet sind oder nicht. | | Angabe, ob ältere Brüder in der Armee die gesetzliche Dienstzeit abgeleistet oder freiwillig dienen oder früher auf Reklamationen zurückgestellt resp. entlassen sind. Im ersteren Falle, wann sie entlassen sind. | | Angabe der Arbeitsunfähigkeit der Eltern oder Geschwister, die mit dem Reklamanten ein und dieselbe Feuerstelle bewohnen. | | Angabe der Größe der Ackerwirthschaft. Davon Boden im Kulturzustande, sandiger Boden, Wiesen. Es werden Gespanne Pferde, Ochsen gehalten. Angabe der sonstigen Gewerbe. | | Vermögenszustand der Eltern. | | Grund der Reklamation und Angabe, zum wievielten Male resp. wird. | | |
| Brüder. | Schwester. | | | | | | | | | | | |

Reklamationen der Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten 1. Klasse wegen ihrer Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung, über welche am **12. März cr.** in Stuhm berathen und entschieden wird und zu welchem Termine die resp. Mannschaften auch persönlich erscheinen können, sind gleichfalls von den Ortsbehörden entgegenzunehmen und die darüber nach dem gegebenen Schema **zweifach** aufzustellenden Reklamationsnachweisungen, nachdem dieselben zuvor ihrerseits wie vorgeschrieben unter Zuziehung zweier glaubwürdiger Wehrmänner eingehend geprüft und für begründet befunden worden sind, durch Vermittelung des zuständigen Herrn Amtsvorstehers, dessen Thätigkeit hierbei in demselben Umfange wie bei den Reklamationen der Militärpflichtigen in Anspruch genommen wird, mir **bis spätestens den 3. März cr. vorzulegen.**

Begründet sind die Reklamationen beider Art nur in folgenden Fällen:

1. Wenn ein Mann als einziger Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften zu gewährenden Unterstützungen nicht hinreichen und der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2. Wenn ein Wehrmann, der das 30. Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr angehört, als Grundbesitzer, Pächter und Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, sein Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende preisgegeben würden.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Oekonomie für unabwieslich nothwendig erachtet wird.

Formulare zu den Reklamations-Nachweisungen nach dem folgenden Schema sind in der hiesigen Buchdruckerei und deren Filiale in Christburg vorrätzig.

Nachweisung B.

der wegen häuslicher und wirthschaftlicher Verhältnisse zu reklamirenden, im Falle einer Mobilmachung unabkömmlichen Ersatzreservisten I. Klasse, Reserve- und Landwehrmannschaften.

| Laufende Nummer. | Militär-Charge. | Zu- u. Vorname. | Stand und Gewerbe | Wohnort | Geburts- | | Datum der Geburt. | | | eingetreten zum Militär | | | übergetreten zur Landwehr | | | | | | |
|------------------|-----------------|-----------------|-------------------|---------|----------|-------|-------------------|-------|------|-------------------------|-------|------|---------------------------|-------|------|--|--|--|--|
| | | | | | Ort | Kreis | Tag | Monat | Jahr | laut Militärpaß. | | | Tag | Monat | Jahr | | | | |
| | | | | | | | | | | Tag | Monat | Jahr | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Truppen-
theil, bei
welchem er
gedient. | Religion. | Besitz- und Ver-
mögensverhält-
nisse des Rekla-
manten. | Zahl der
Kinder und
Alter derselben | Angabe, ob Eltern und
Geschwister im Hause
befindlich und zu unter-
halten sind, sowie deren
Alter und Erwerbun-
fähigkeit. | Grund der
Reklamation | Entschei-
dung der
Reklamation |
|--|-----------|---|---|--|--------------------------|--------------------------------------|
| | | | | | | |

Plan zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts.

A. In Christburg (im Balzereit'schen Lokale).

Montag, den 7. März cr., Morgens 8 Uhr, Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Allendorf, Ankemitt, Kl. Baalau, Baumgarth, Bebersbruch, Blonaten, Gr. und Kl. Brodsende, Bruch, Bruch'sche Niederung, Buchwalde, Telkwiß und Brosowken, Budisch, Choyten, Christburg, Czewskawolla, Gut Damerau, Jordanken, Kommerau, Krastuden, Rugen mit Kl. Stanau, Posilge.

Dienstag den 8. März, Morgens 8 Uhr, Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Gülbenfelde, Lautensee mit Litefken, **Lichtfelde**, Menthen, Morainen, Abl. Neudorf, Dorf und Vorw. Neuhof, Neuhöferfelde mit Neufrug, Petershof, Pirklitz, Poligen, Ramten, Sandhuben, Gr. Stanau, Dorf und Gut Stangenberg, Gr. Baalau, Höfchen, Linken, Sparau, Gut Gr. Teschendorf, Gemeinde Gr. Teschendorf, Ober Teschendorf, Tiefensee, Trantwiß, Troop, Gut Waplig nebst Zubehör, Mienthen nebst Zawallidrogga, Schönwiese.

B. In Stuhm im Schützenhause.

Mittwoch, den 9. März, Morgens 8 Uhr, Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Dorf und Vorw. Altmark, Dorf und Vorw. Barlewitz, Bönhof, Braunswalde, Carlsthal, Conradswalde, Czerpienten, Chguß, Dt. und Pr. Damerau, Ehrlichsrub, Georgenhof, Georgensdorf, Gorrey, Grünfelde, Gintro, Heringshöft, Grünhagen, Birkenfelde, Gurken, Heydemühle, Heinen, Hintersee mit Mühle Hintersee, Lindenkrug mit Ostrow-Brosze, Hohendorf, Gr. Ramsen, Honigfelde, Hospitalsdorf, Sggeln, Kalwe, Kießling, Kittelsfähre, Louisenwalde, Lindenkrug, Meczewo, Rontken, Meczewo, Kollosomp, Laabe, Laase.

Donnerstag, den 10. März cr., Morgens 8 Uhr, Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Bosendorf Mahlau, Michorowo, Mirahnen, Montauerweide, Montken, Neumark, Neunhuben, Rgl. Neudorf, Nikolaiten, Ostrow-Lewart, Palefchen, Parpahren, Pestlin, Peterswalde, Portschweiten, Pulkowitz, Kl. Ramsen, Rehheide, Dorf, Ober- und Oberförsterei Rehhof, Rosenkranz, Rothhof, Rudnerweide, Sadlaken.

Freitag, den 11. März cr., Morgens 8 Uhr, Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Abl., Gr. und Kl. Scharbau, Schulzenweide, Dorf und Krug Schweingrube, Schroop, Straszewo, Stuhm, Vorschl. Stuhm, Stuhmsdorf, Tessensdorf, Trageheimerweide, Gr. und Kl. Usznitz, Gr. und Kl. Wat-

Kowitz, Weissenberg, Wengern, Wilzewo, Kl. Baumgarth, Willenberg, Ziegelscheune, Zieglershuben, Zwanzigerweide.

Sonnabend, den 12. März cr., Morgens 8^{1/2} Uhr, Loosung der 20jährigen Altersklasse d. h. der im Jahre 1867 geborenen Heerespflichtigen.

Das persönliche Erscheinen zur Loosung steht jedem Militärpflichtigen frei. Für den Fall der Nichtanwesenheit wird das Loos von einem Mitgliede der Kreis-Erjaß-Kommission gezogen.

Stuhm, den 14. Februar 1887.

Der Landrath.

N^o 2. Den Ausführungen in Euer Excellenz gefälligem Berichte vom 13. Dezember v. Js. betreffend: **Standesamt.** die von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. D. in Antrag gebrachte Ergänzung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, trete ich, im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister, bei.

Einer derartigen Ergänzung, — welche den Zweck verfolgen soll, den Nupturienten eine Dispensation von Beibringung der in dem § 45 des allegirten Gesetzes erwähnten Urkunden (Geburtsurkunden, zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist)

zu ermöglichen, bedarf es, wie auch Euer Excellenz ausführen, nicht.

Nach § 45 cit. Absatz 3 kann der Standesbeamte selbst die Beibringung jener Urkunden, — eventuell nach Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung der Verlobten — erlassen, wenn ihm die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse (Absatz 1) als vorhanden persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Dies gilt, wie unbedenklich anzunehmen, auch von dem vorliegend in Rede stehenden Falle, wenn es sich um den Nachweis handelt, daß diejenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist, bereits verstorben seien.

Der Standesbeamte wird von der in § 45 cit. ihm erteilten Befugniß, da es sich hierbei um die materiellen Erfordernisse der Eheschließung handelt, allerdings, bei eigener Verantwortung, nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen haben. Lehnt er es demnach ab, die Beibringung der Urkunden zu erlassen, so steht es zwar nicht der **Aufsichtsbehörde** zu, davon in ähnlicher Weise wie nach § 50 des Reichsgesetzes und der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Januar 1876 vom **Aufgebote** zu dispensiren; wohl aber kann nach § 11 des Reichsgesetzes das **Gericht** — nach der Bekanntmachung vom 1. Juli 1879 (Verw. Minist. Bl. Seite 146) das Landgericht —, wenn die Sachlage dazu angethan ist, Entscheidung dahin treffen, daß der Standesbeamte, trotzdem die mehrgedachten Urkunden nicht beigebracht sind, verpflichtet sein soll, Aufgebot und Eheschließung vorzunehmen.

Die Standesbeamten werden bei Ertheilung ihres ablehnenden Bescheides die Betheiligten auf das hiernach von ihnen einzuhaltende Verfahren hinzuweisen haben, und es wird sich empfehlen, in den dazu geeigneten zweifelhaften Fällen das bezügliche Gesuch mit den Betheiligten alsbald protokollarisch aufzunehmen und dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Euer Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach gefälligst die Standesbeamten der Provinz mit Anweisung zu versehen und das Entsprechende zu dem vorliegenden Specialfall zu verfügen.

Berlin, den 29. Januar 1887.

Der Minister des Innern. gez. von Puttkamer.

An den Königlichen Oberpräsidenten Herrn Staatsminister Dr. Achenbach Excellenz in Potsdam.

*

*

*

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hierdurch den Herren Standesbeamten zur Kenntniß und Nachachtung.

Stuhm, den 21. Februar 1887.

Der Landrath.

N^o 3. Aus der Bevölkerung werden darüber öfter Klagen laut, daß seitens der Behörden unfrankirte oder ungenügend frankirte Briefe zurückgewiesen werden, daß dann die Absender meist erst nach längerer Zeit Nachricht von der Zurückweisung erlangen und dadurch in ihren Interessen empfindlich geschädigt werden.

**Unfrankirte
Briefe.**

Die Zurückweisung unfrankirter und ungenügend frankirter Briefe seitens der Behörden ist durchaus unzulässig. Euer Hochwohlgeboren wollen dies allen Ihnen unterstellten Behörden einschärfen und dieselben auf § 44 Abs. II der Postordnung vom 8. März 1879 aufmerksam machen, wonach der Empfänger der ungenügend frankirten Sendung die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen kann, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet.

Marienwerder, den 22. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß und Nachachtung für die Orts- und Orts-Polizei-Behörden des Kreises.

Stuhm, den 17. Februar 1887.

Der Landrath.

Hauskollekte. **Nr. 4.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 22. d. Mts. auch für das Jahr 1887 die Abhaltung einer Hauskollekte zu Gunsten der Heil- und Pflgeanstalt für Epileptische zu Carlshof in der Provinz Westpreußen genehmigt und bestimmt, daß dieselbe im Regierungsbezirke Marienwerder stattfinden soll

im II. Quartal 1887

in den Kreisen Konig, Schlochau, Dt. Krone, Flatow,
im III. Quartal 1887

in den Kreisen Tuchel, Schweb, Kulm, Thorn und Strassburg, und
im IV. Quartal 1887

in den Kreisen Löbau, Rosenberg, Graudenz, Marienwerder und Stuhm.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Polizei-Verordnung vom 12. April 1877, betr. das Kollektenwesen - - Amtsblatt S 107 ff. — die Einsammler mit einer polizeilich beglaubigten Legitimation versehen sein müssen, welche auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Marienwerder, den 30. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allseitigen Kenntnißnahme.

Stuhm, den 23. Februar 1887.

Der Landrath.

Eheschließung **Nr. 5.** Im Hinblick auf die wiederholt vorgekommenen Fälle von Eheschließungen noch nicht ehemündiger Personen ohne vorherige Dispensertheilung mache ich die Herren Standesbeamten hiermit besonders darauf aufmerksam, daß

1. nach § 28 Absf. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 16. Lebensjahre eintritt und

2. nach § 69 a. a. D. eine Außerachtlassung dieser Vorschrift eine Geldstrafe bis 600 Mark nach sich zieht.

Stuhm, den 24. Februar 1887.

Der Landrath.

Preis-Kommunalbeiträge **Nr. 6.** An die ungesäumte Zahlung der II. Rate der Preis-Kommunalbeiträge pro 1886/87 werden die Guts- und Gemeindevorstände mit dem Bemerken erinnert, daß die am 5. März cr. verbliebenen Reste im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden müssen.

Stuhm, den 25. Februar 1887.

Der Preis-Ausschuß.

Rörung. **Nr. 7.** Mit Bezug auf meine Preisblatt-Bekanntmachung vom 15. d. Mts. (Preisblatt Nr. 8 ad 5) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der nachträglich besichtigte Hengst des Besitzers Allert aus Guldensfelde, Namens Littor, 4 Jahre alt, 170 cm. groß, schatt. Stern, für leichten Reit- und Wagenschlag angeführt worden ist.

Stuhm, den 22. Februar 1887.

Der Landrath.

Amtsverwaltg **Nr. 8.** Die Geschäfte des Amtes Kollosomp werden bis auf Weiteres von dem stellv. Amtsvorsteher **Kollosomp.** Wenzel in Kollosomp und die des Standesamts von dem Standesbeamten-Stellvertreter Springborn in Kontken wahrgenommen werden.

Stuhm, den 20. Februar 1887.

Der Landrath.

Gutsvorsteher **Nr. 9.** Der Gutsbesitzer Ludwig Bartkowski aus Kl. Heringshöft ist zum Gutsvorsteher für den Guts- **i. Kl. Herings-** bezirk Kl. Heringshöft ernannt und nach vorhergegangener Vereidigung von mir bestätigt worden. **höft.**

Stuhm, den 21. Februar 1887.

Der Landrath.

Schöffe in **Nr. 10.** Der Rätbner Gottfried Kirschke in Birklitz ist zum Schöffen für die genannte Ortschaft gewählt **Birklitz.** und als solcher verpflichtet und bestätigt worden.

Stuhm, den 21. Februar 1887.

Der Landrath.

Steuererheber **Nr. 11.** Der Hofbesitzer Eduard Wobbe in Pofilge ist zum Gemeindecinnehmer für die genannte Ge- **in Pofilge.** meinde gewählt und als solcher nach vorhergegangener Vereidigung von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 23. Februar 1887.

Der Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n .

Bekanntmachung. 30 Mark Belohnung!

In der Nacht zum 22. Januar cr. sind von ruchloser Hand etwa 13, und in der Nacht zum 15. Februar cr. etwa 9 Baumstämme an der Straße von der Stadt zum Bahnhofs beschädigt und abgebrochen worden.

Eine Belohnung von 30 Mark für jeden einzelnen Fall wird demjenigen zugesichert, der die Entdeckung der Thäter veranlaßt; gleichzeitig wird um Mittheilung auch des geringsten Umstandes, welcher zur Ermittlung der Thäter dienen könnte, gebeten.

Stuhm, den 18. Februar 1887.

Die Polizei-Verwaltung.

Am 15. d. Mts. hat sich hier ein anscheinend blödsinniger Mensch eingefunden, der über seine persönlichen und heimathlichen Verhältnisse nicht die geringste Auskunft zu geben vermag. Derselbe ist etwa 25 bis 26 Jahre alt, mittlerer Figur, hat blonde Haare und kleinen blonden Schnurrbart und ist bekleidet mit grauem Zeugjacket, ebensolcher Weste und Beinkleidern.

Die Polizei- und Ordsbehörden, sowie die Herren Gendarmen werden ersucht, gefälligst schleunigst Nachricht hierher gelangen zu lassen, wenn über die persönlichen und heimathlichen Verhältnisse des oben bezeichneten Menschen etwas zu ermitteln sein sollte.

Christburg, den 19. Februar 1887.

Der Magistrat.

Wir ersuchen nachgerannte Personen nochmals um schleunige Einsendung der Pfarrhausbaubeiträge sowie des Personalbezugs pro 1885, da nach Ablauf von 8 Tagen mit der exekutivischen Einziehung vorgegangen werden wird.

I. Mit Zahlung der Pfarrhausbaubeiträge pro 1885 sind im Rückstande

| Namen und Stand | Stk zu zahlen | Namen und Stand | Stk zu zahlen | Namen und Stand | Stk zu zahlen | Namen und Stand | Stk zu zahlen |
|-------------------------|---------------|------------------------|---------------|------------------------|---------------|------------------------|---------------|
| Frost Selinde, Wittwe | 50 | Turnau Mich. Arb. | 50 | Saremba Gottfr., Ar. | 50 | Pittwanowski Louise, | 50 |
| Bork Amande Wittwe | 50 | Grün Joh., Maurer | 1 | Szepanski J. Arbfr. | 50 | Schimmelpfennig, Ar. | 1 |
| Schliński Aug., Fleisch | 1 | Wirth Joh., Sattler | 1 | Kreuzberger M., Wwe | 50 | Kutezynski Karl, do. | 1 |
| Dorn Joh. Schneider | 1 | Efrut Johann, Arb. | 1 | Reimann Wilh., Postb | 1 | Bröske August, do. | 1 |
| Wedell Adolf, Schuh. | 50 | Hoffmann Aug. do. | 1 | Stoermer Fr., " | 1 | Rutschkowski Just. Af. | 50 |
| Groß August, Arb. | 1 | Oralk Karl, do. | 50 | Schickmich Fr., Schuh. | 1 | Rose Karl, Arbeiter | 50 |
| Duschinski Em. Schn | 50 | Orlowski Chr., Altji | 2 | Günther Marie, Köpf. | 50 | Rintowski Math, Arf. | 50 |
| Podlich Karl, Seiler | 1 | Bruszkinski Gottfr. Ar | 50 | Sommer August, " | 50 | Globert, Schuhmachfr | 50 |
| Kuhn August, Arbeit. | 50 | Janzen Aug., Wwe. | 50 | Kloß Wilhelm, Arb. | 1 | Döhning F., Arbeiter | 50 |
| Schucholski, Maurer | 50 | Großmann Ad., Schu. | 1 | Dehard Marie, Arbfr | 26 | Deutschendorf, Tischl. | 1 |
| Globert Wilh, " | 1 | Janzen Ferd., Fleisch. | 50 | Klatt Elisabeth, do. | 50 | Adrian Gottfr. Arb | 50 |
| Krüger Chr. Schlosser | 1 | Kowalski Joh., Tisch. | 1 | Jablonski Karl, Arb. | 50 | Pareiges Ferd., Schuh | 50 |
| Reimer Fr., Schneider | 50 | Henpf Otto, Händler | 1 | Nögel Karl, do. | 1 | Taubhorn Ferd. Arb. | 1 |
| Meyer Gotthilf, Arb. | 1 | Walinski Ernst, Arb. | 50 | Wodtke, Gerichtsvollz. | 12 | Zink Gottfr., do. | 50 |
| Tröder Aug., Schuhm. | 50 | Bloch Fr., Tischler | 1 | Geikowski, Steinsehfr. | 50 | Dreher Karl, do. | 50 |
| Holländer Wilh. Arb. | 50 | Schwittling W., Arb. | 1 | Reimann Fr., Tischl | 1 | Wiszniewski, Arbfrau | 50 |
| Lemke August, Arb. | 1 | Schaaf Elise, Arbfr. | 50 | Budwell Marie, Arf. | 50 | Hanf Gottfr., Böttcher | 1 |
| Sommerfeld Fr., Ar. | 1 | Deite Wilh., Arbeit. | 1 | Hoffmann Aug., Schu. | 1 | Wehringer, Rentiere | 1 |
| Brombey Fr., Arb. | 50 | Schukowski Aug., " | 50 | Rintowski Fr., Arb. | 1 | Grunau Chr, Arb. | 1 |
| Salewski, S. Nacht. | 50 | Alschkowski S. Dachdfr | 50 | Szelinski Eph., Schn | 2 | Sommerfeld Karl, do. | 50 |
| Schwarz Aug. " | 50 | Dobrowolski, M., Arf. | 50 | Daniel August, Arb. | 50 | Mende, verehl. Kaufm. | 1 |

.gnuldngzck vrandchislg usggg
.rdzF mi ,gnudncirnaM

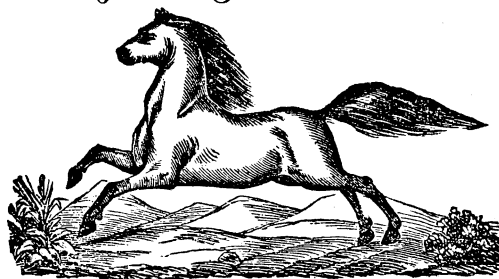
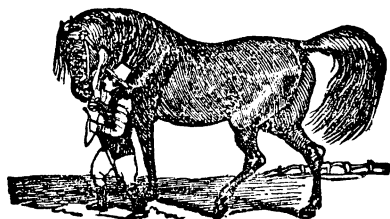
II. Mit Zahlung des Personalbezugs pro 1885 sind im Rückstande

| Namen und Stand | Sitz zu zahlen | Namen und Stand. | Sitz zu zahlen | Namen und Stand. | Sitz zu zahlen | Namen und Stand. | Sitz zu zahlen |
|-----------------------|----------------|-----------------------|----------------|-----------------------|----------------|-----------------------|----------------|
| Fröder, Geselle | 45 | Ruschinski, Arbeiter | 56 | Romanowzki, Arb. | 56 | Schuszniewski, Arb. | 82 |
| Silinski, Geselle | 45 | Schimmelpfennig Arb | 56 | Krichan, " | 56 | Taubhorn, Arbeiter | 56 |
| Nadtke, Postsekretair | 1 39 | Konopacki, August, | 1 11 | Schwarz, Nachtw. | 28 | Frost, Wittwe | 1 15 |
| Barzigis, Schuhmach. | 56 | Schuhmacher | 33 | Neumann, Arbeiter | 56 | Günther, Töpfer | 28 |
| Demmert, Wittwe | 56 | Salewski, Nachtwcht. | 56 | Geng, " | 56 | Bork, Wittwe | 1 11 |
| Worm, Maria, Mädch. | 33 | Peters, Schleifer | 56 | Laser, " | 28 | Wedell, Schuhmacher | 45 |
| Perfchte, Arbeiter | 56 | Eter, Karl, Arbeiter | 28 | Lemke, " | 56 | Kreuzberger, Wittwe | 33 |
| Reimer, Schneider | 56 | Budwell, Wittwe | 33 | Rehag, " | 56 | Rittmeyer, Schuhmchr | 28 |
| Krüger, Schlosser | 1 11 | Doering, Arbeiter | 56 | Schmidt, " | 33 | Maßner, Arbeiter | 45 |
| Saß, Arbeiter | 56 | Lint, " | 56 | Lettau, " | 22 | Brombey, " | 56 |
| Lemke, Sattler | 1 11 | Bolz, " | 28 | Walinski, " | 22 | Sommerfeld, " | 56 |
| Podlich Seiler | 1 11 | Tourau, " | 28 | Deicke, " | 56 | Kraschewski, Wittwe | 56 |
| Kuhn, Arbeiter | 33 | Bruzjinski, " | 56 | Dreher, Geselle | 45 | Budwell, Arbeiter | 28 |
| Worms, Arbeiter | 56 | Baul, Gottf. " | 56 | Hoffmann, Arbeiter | 56 | Kienast, Schuhmacher | 56 |
| Hermann, Postbote | 56 | Kinkowski, " | 28 | Taubhorn, " | 56 | Reimann, Tischler | 56 |
| Henf, Maurer | 56 | Saß, " | 28 | Gradtke, " | 56 | Selinski, Schneider | 1 11 |
| Reinhold, Arbeiter | 45 | Globert, " | 28 | Kinkowski, " | 56 | Reinhold, Arbeiter | 56 |
| Nögel, " | 45 | Fröse, Commissionär | 56 | Werner, " | 56 | Wodtke, Gerichtsvollz | 1 39 |
| Meier, " | 56 | Großmann, Schuhm. | 56 | Boldt, " | 56 | Winglewski, Arb. | 56 |
| Sommerfeld, " | 56 | Janz, Eigent., Wittwe | 1 11 | Uchowski, Dachdeck. | 28 | Deicke, Arbeiter | 56 |
| Petrusch, " | 56 | Janz, Fleischer | 56 | Laaser | 28 | Schwittling Arbeiter | 56 |
| Fröder, A., Schuhmchr | 56 | Dombrowski, Friedr | 45 | Schalkowski, Arbeiter | 28 | Becker, Johann, | |
| Blumberg, Arbeiter | 56 | Geselle | | Selinski, " | 28 | Ackerbürger | 41 |

Christburg, den 25. Februar 1887.

Der evangl. Gemeinde-Kirchen-Rath.

Privat = Anzeigen.



Donnerstag, den 3. März cr.,

von Vormittags 10 Uhr

bis Nachmittags 2 Uhr, werde ich auf dem Hofe des Kaufmann Friedrich in Vorschl. Etuhn

Pferde

von 5 bis 7 Jahre alt und von 5 Fuß 2 Boll bis 6 Boll groß,
ausnahmsweise auch gute 4jährige Pferde

gegen gleichbaare Bezahlung ankaufen.
Marienburg, im Februar 1887.

A. Lewy.

Pierzu 1 Beilage.

44. Jahrgang.

Verleger:
J. G. Neumann, Neudamm.
Herausgeber:
J. G. Neumann, Neudamm.
Redaction:
im westlichen Theile
des Neudammplatzes.

Kreis-Blatt

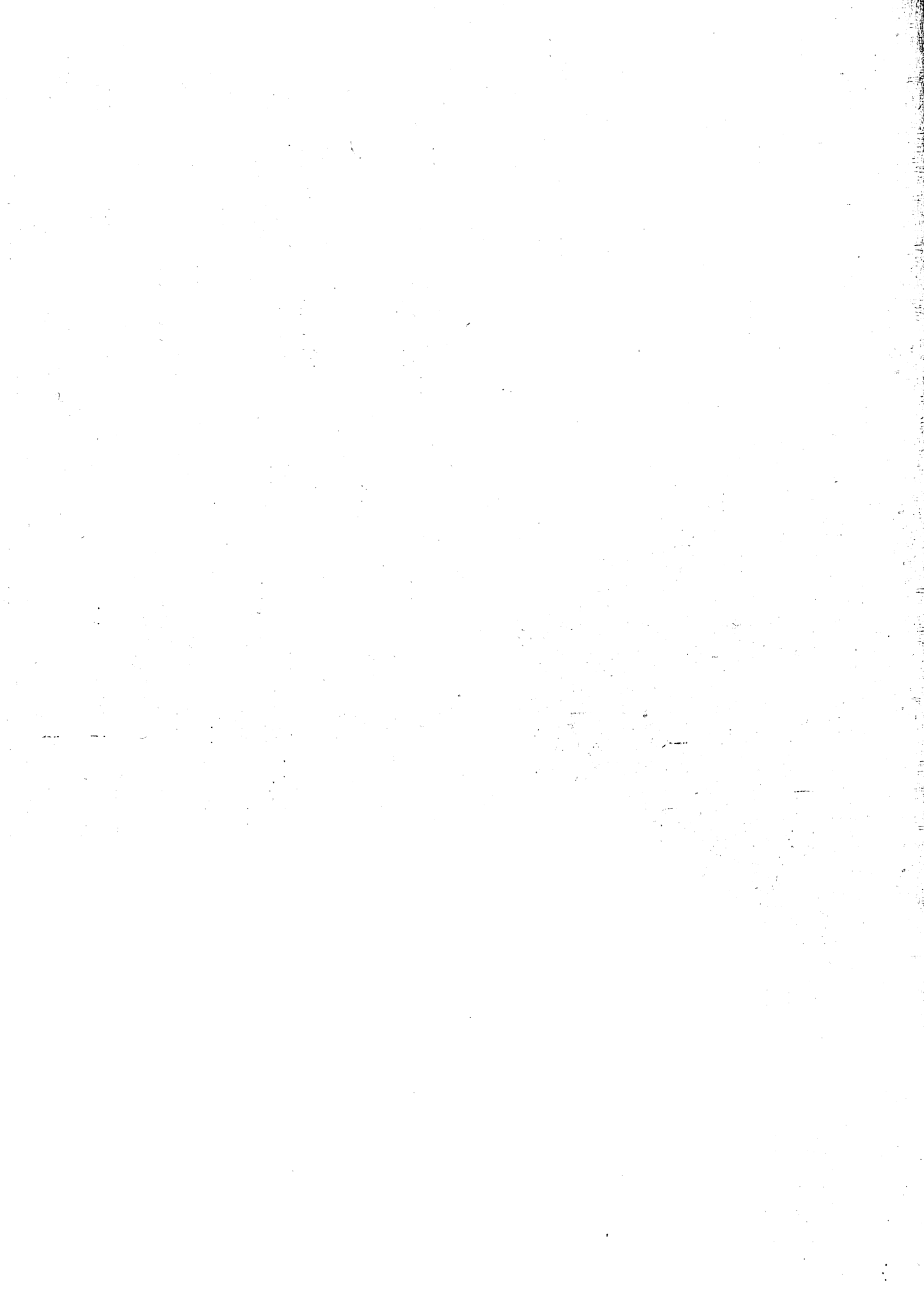
Verantwortl.
Redaction:
J. G. Neumann, Neudamm.
Die gedruckten Blätter
sind zu haben bei
J. G. Neumann, Neudamm.
Vertheilung:
J. G. Neumann, Neudamm.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 12.

Stuhm, Sonnabend, den 19. März

1887.





29

44. Jahrgang. 2873

Vertrieb
 jeden Sonnabend.
 Abonnementspreis
 1 Rtl. 50 Pf. jährlich,
 auch die Post bezogen
 1 Rtl. 90 Pf.

Redaction
 am amtlichen Theile:
 des Kreisamts.

Kreis-Blatt

Inserate
 werden jederzeit in der
 Expedition d. Blattes
 angenommen.

Die gedruckte Corpus-
 Spalt-Zeile oder deren
 Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
 Verlag von
 G. Ullrich in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 12.

Stuhm, Sonnabend, den 19. März

1887.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. Damit die General-Verwaltung der königlichen Museen hier selbst in die Lage gebracht werde, auch ihrerseits nach Möglichkeit der leider noch immer in großem Maße statthabenden Verbringung von vorgeschichtlichen oder frühgeschichtlichen Funden entgegenzuwirken und unter Umständen dem Uebergang solcher Fundstücke in Privatsammlungen, wo sie vorerst für die wissenschaftliche Ausbeutung verloren sind, zuvorzukommen, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Lokalbehörden ihres Bezirkes anzuweisen, von allen durch amtliche Anzeige oder auf anderem Wege zu ihrer Kenntniß gelangenden Funden solcher Alterthümer der vorgeschichtlichen oder frühgeschichtlichen Zeit Euer Hochwohlgeboren sogleich Bericht zu erstatten.
 Berlin, den 5 Februar 1887. gez. Dr. von Gopler

Indem ich vorstehendes Ministerial-Reskript zur Kenntniß der Orts- wie Ortschaftspolizeibehörden und der Gendarme des Kreises bringe, ersuche ich dieselben, mir von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Funden oben bezeichneter Art sogleich Mittheilung zugehen zu lassen.
 Stuhm, den 18. März 1887. Der Landrath, J. W.: Der Kreisdeputirte.

Nr. 2. Behufs Ausführung der **Schutzpockenimpfung** im Jahre 1887 werden die Polizei-Verwaltungen, Guts- und Gemeindevorstände ersucht, eine Nachweisung der impflichen Kinder nach dem untenstehenden Formular anzufertigen und **bis zum 10. April er.** bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzusenden.

Impfung-

In die Nachweisung sind aufzunehmen:

1. sämtliche im Orte befindlichen Kinder, welche im Jahre 1886 geboren sind,
2. die im Orte befindlichen Kinder, welche in früheren Jahren geboren, aber noch **nicht mit Erfolg** geimpft sind.

Es hat daher, damit die Nachweisung möglichst vollständig und richtig ist, eine Ermittlung der impflichen Kinder von Haus zu Haus stattzufinden. Bei den außerhalb geborenen Kindern ist in Spalte 3 der Nachweisung auch noch der Geburtsort anzugeben.

Die Nachweisung ist vor der Einreichung dem **Standesbeamten** mit dem Ersuchen vorzulegen, zu prüfen, ob sämtliche im Jahre 1886 im Orte geborenen und noch lebenden Kinder in die Nachweisung aufgenommen sind, und die ausgelassenen nachzutragen, auch unter der Liste zu bescheinigen, daß sämtliche in der Ortschaft im Jahre 1886 geborenen und noch lebenden Kinder in dieselbe aufgenommen sind.

Wenn die Eltern der von dem Standesbeamten in die Liste eingetragenen impflichen Kinder sich nicht mehr am Orte befinden, so ist in Spalte 6 anzugeben, wohin die Eltern verzogen sind. Liegt der neue Wohnort in einem anderen Kreise als dem hiesigen, so ist auch noch der Name des Kreises oder die Stadt, bei welcher der neue Wohnort belegen, anzugeben.

Außer der vorgedachten Nachweisung über die in diesem Jahre zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder muß von dem Lehrer und bei mehrklassigen Schulen von dem Hauptlehrer eine Nachweisung über die im Jahre 1887 zur Wiederimpfung vorzustellenden Schulkinder aufgestellt werden.

Die dazu erforderlichen Formulare werden den Polizeiverwaltungen und den Gemeinde- und

Gutsvorständen, in deren Bezirk sich eine Schule befindet, zugesandt werden. Die Formulare sind dem Lehrer bezw. Hauptlehrer mit dem Ansuchen zu übersenden, in dieselbe alle diejenigen die Schule besuchenden Kinder einzutragen, welche im Jahre 1875 oder früher geboren, aber noch nicht mit Erfolg wiedergeimpft sind. Wenn die vor dem Jahre 1875 geborenen Schulkinder die erfolgte Wiederimpfung nicht durch Vorlegung des Impfscheins nachweisen, so sind sie unbedingt in die Nachweisung zu übernehmen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisung muß von dem Lehrer bezw. Hauptlehrer unter beiden Exemplaren bescheinigt werden.

Die Nachweisungen sind nicht nur für die öffentlichen Schulen, sondern auch für die Privatschulen aufzustellen.

Der Wiedereinreichung der von dem Lehrer aufzustellenden Nachweisungen durch die vorbezeichneten Behörden sehe ich bis zum 10. April ex. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung entgegen.

Stuhm, den 16. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Nachweisung

derjenigen Kinder in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk
welche im Jahre 1887 zur Erstimpfung vorzustellen sind.

| Kaufende Nr. | Des Impflings | | Des Vaters, Pflegevaters
oder Vormundes. | | Bemerkungen. |
|--------------|-------------------|---------------------------------------|---|--------|--------------|
| | Vor- und
Namen | Tag, Monat
und Jahr
der Geburt. | Vor- und
Namen | Stand. | |

Die Richtigkeit bescheinigt

., den . . . ten März 1887.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

Anbau der Zuckerrübe.

Nr. 3. Mit dem ausgedehnteren Anbau der Zuckerrübe innerhalb des hiesigen Kreises hat auch das Verfahren immer mehr Eingang gefunden, die Reinigung und das Ausnehmen der Rüben im Accordsfache an Unternehmer zu vergeben, welche sodann die erforderlichen Arbeitskräfte engagiren. Dabei haben sich nur: aber bereits im vorigen Jahre die Mißstände herausgestellt, daß einmal bei Annahme der Arbeiter die Legitimation derselben von den Unternehmern nicht hinreichend geprüft wird und weiter an vielen Stellen keine angemessene Verherbergung der Arbeiter stattfindet, die indessen in Rücksicht auf die vielen darunter befindlichen Frauen und Mädchen unbedingt verlangt werden muß. Den beteiligten Grundbesitzern mache ich deshalb zur Pflicht,

1. die Legitimation der von den Unternehmern gemietheten Arbeiter eingehend zu prüfen und für die Entlassung solcher Personen, die ihre Berechtigung zum Abschluß der Miethsvertrages nicht hinreichend nachweisen können, sofortige Sorge zu tragen;
2. die hierbei in Betracht kommenden Arbeiter getrennt nach Geschlechtern, in angemessener Weise unterzubringen. Selbstredend gilt dasselbe auch für solche Fälle, in denen Grundbesitzer ohne Zuhilfenahme eines Unternehmers eine Anzahl von Arbeitern in gleichartiger Weise engagiren.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich aber, auf die strenge Beachtung dieser Anordnung zu halten und gegen solche Grundbesitzer, welche die unter Nr. 2 angegebene Bedingung nicht erfüllen, mit sofortigen Zwangsmaßnahmen gemäß § 68 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 vorzugehen.

Ebenso haben die Gendarmen des Kreises die zu ihrer Kenntniß gelangenden diesbezüglichen Uebertretungen sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde anzeigen.

Stuhm, den 18. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Hagel- versicherung.

Nr. 4. In neuerer Zeit ist sowohl bei den Verhandlungen im Deutschen Landwirthschaftsrathe als anderweit die Thatsache öffentlich beklagt worden, daß die Versicherung gegen Hagelschaden gerade bei der bäuerlichen und Kleinbäuerlichen Bevölkerung im Allgemeinen wenig Verbreitung gefunden hat, so daß diese Bevölkerungsklassen beim Eintritte eines bedeutenderen Hagelschadens nicht selten in ihrer Existenz gefährdet sind. Es erscheint als eine Aufgabe der Staatsbehörden mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Beseitigung dieses, den öffentlichen Interessen widerstrebenden Zustandes hinzuwirken.

Mit Rücksicht hierauf mache ich die Besitzer ländlicher Grundstücke im Kreise Stuhm auf die großen wirthschaftlichen Vortheile der Hagelversicherung aufmerksam und weise insbesondere auch darauf hin, daß nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung im Falle des Hagelschadens ein Erlaß an der Grundsteuer nicht stattfindet.

Stuhm, den 15. März 1887

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Allgemeine Verfügung,
betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten
und den Schulbesuch der Hütelinder.

Die unter 1 bis (einschließlich) 10 der Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder vom 15. März 1858 (Amtsblatt pro 1858 S. 54 ff.) gegebenen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, jedoch unbeschadet der fortbestehenden Vorschrift 11.

An Stelle der aufgehobenen Bestimmungen ordnen wir Folgendes an:

I. Bedingungen, unter welchen schulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet werden dürfen.

1. Zum Viehhüten dürfen schulpflichtige Kinder nur verwendet werden, wenn sie mit einem vorchriftmäßigen Erlaubnißschein versehen sind.

2. Dieser Erlaubnißschein wird auf dem Lande von dem Lokalschulinspektor des Heimathortes, in den Städten von der Schuldeputation erteilt und zwar zum Hütedienst bei einem bestimmten Dienstherrn für die Zeit von Ostern bis zum 1. November des laufenden Jahres.

3. Der Hütchein darf nur erteilt werden:

- a. wenn das Kind das zehnte Lebensjahr zurückgelegt hat und in der Schule entweder der Mittelstufe oder der Oberstufe angehört,
- b. wenn dasselbe in dem vorausgegangenen Winterhalbjahre die Schule regelmäßig besucht hat,
- c. wenn die Armuth desselben durch ein Attest der zuständigen Ortsobrigkeit erwiesen ist,
- d. wenn der Dienstherr, falls er im vorhergegangenen Jahre ein Hütelkind gehalten hat, dieses regelmäßig zur Schule geschickt hat.

II. Ueberweisung und Anmeldung der Hütelinder.

1. Der Erlaubnißschein ist, nachdem der in demselben benannte Dienstherr den Schein mit Namensunterschriften versehen hat, von dem Lokalschulinspektor bezw. der städtischen Schuldeputation dem Lehrer derjenigen Schule, welche das Kind besuchte, behufs Eintragung in ein besonderes Verzeichniß der Hütelinder zuzustellen. Wenn das Kind in einem andern Schulbezirke in den Hütedienst tritt, so ist eine Abschrift des Erlaubnißscheins (Hütescheins) dem Lokalschulinspektor bezw. der städtischen Aufsichtsbehörde derjenigen Schule, welche das Kind während der Hütezeit zu besuchen hat, behufs Aushändigung an den Lehrer dieser Schule und Aufnahme in das Verzeichniß der Hütelinder zu übersenden.

2. Das mit dem Erlaubnißschein versehene Hütelkind hat sich vor seinem Eintritt in den Hütedienst bei dem zuständigen Lehrer, dessen Schule es zu besuchen hat, zu melden und mit seinem Eintritt in den Hütedienst die Schule wöchentlich in 12 von dem Lokalschulinspektor bezw. der Schuldeputation zu bestimmenden Stunden zu besuchen (Circularverfügung vom 16. März 1870).

III. Schulversäumnisse und deren Bestrafungen.

1. Der Lehrer ist verpflichtet, sämmtliche zu seiner Schule angemeldeten Hütelinder in der Schulbesuchliste einzutragen und jeden versäumten Unterrichtstag in derselben anzumerken. Auf Grund der Schulbesuchliste hat derselbe jeden Sonnabend demjenigen Mitgliede des Schulvorstandes bezw. der Schuldeputation, welches mit der Prüfung der für die Schulversäumnisse beizubringenden Entschuldigungsgründe beauftragt ist, eine Versäumnisliste oder, wenn keine Versäumnisse vorgekommen sind, einen Fehl-Bericht einzureichen.

2. Jedes Mitglied des Schulvorstandes bezw. der Schuldeputation hat, wenn dem Lehrer oder ihm selbst der Versäumnisgrund nicht bekannt ist, den betreffenden Dienstherrn behufs Angabe der Entschuldigungsgründe zu einem bestimmten Termin in den ersten drei Tagen der Woche mit der Verwarnung vorzuladen, daß im Fall seines Ausbleibens angenommen werde, er hätte zur Sache nichts anzuführen. Die ausgefüllte Liste bezw. der Fehlbericht ist an jedem Donnerstage an den Lokalschulinspektor bezw. an die städtische Schuldeputation zu befördern und demnächst ist die mit den Strafanträgen versehene Versäumnisliste bis zum folgenden Sonnabend der zuständigen Ortspolizeibehörde zuzustellen. Letztere hat die Strafe gegen den Dienstherrn festzusetzen und demnächst die eingezogenen Geldstrafen an den Rendanten der Ortsschulkasse, die Versäumnisliste dagegen an den Lokalschulinspektor bezw. den Vorsitzenden der städtischen Schuldeputation abzugeben. Von dort ist die Liste nach genommeener Kenntniß dem Rendanten der Schulkasse als Belag für die zu vereinnahmende Schulstrafe zuzustellen (Verordnung vom 22. Dezember 1880 Amtsblatt 2. Beilage).

3. Für jede strafbare Schulversäumnis der Hütelinder hat nach gesetzlicher Bestimmung des § 4 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 im ersten und zweiten Fall eine Strafe von je 4 Pf. für den Tag, in den folgenden Fällen eine solche von je 50 Pf. für den Tag einzutreten.

Die Höhe der für den Unvermögensfall festzusetzenden Haftstrafe bestimmt § 11 der Verordnung vom 10. Dezember 1863 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 3 pro 1864).

IV. Kontrolle über die Hütelinder.

1. Der Lokalschulinspektor bezw. die städtische Schuldeputation hat ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welchen ein Erlaubnißschein ausgestellt ist, oder für welche die Abschrift des von einem andern Lokalschulinspektor oder einer anderen Schuldeputation ausgefertigten Erlaubnißscheins eingegangen ist, zu führen mit Angabe des Alters des Kindes, der Namen der Eltern, Pfleger oder Dienstherrn des Wohnorts derselben, sowie der Schule, welche das Kind im letzten Winterhalbjahr zu besuchen hatte.

2. Bis zum 15. Mai jeden Jahres hat der Lehrer, und an zweiklassigen oder mehrklassigen Schulen der Hauptlehrer der Schule, dem Lokalschulinspektor bezw. der städtischen Schuldeputation ein gleiches, von dem Ortsvorstande als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hütelinder in 3 Exemplaren einzureichen, oder — falls Hütelinder im Schulbezirke nicht vorhanden sind — einen Fehl-Bericht zu erstatten.

Das Verzeichniß ist mit der dreifachen Rubrik zu versehen: :

1. mit Erlaubnißschein angemeldet,
2. mit Erlaubnißschein aber nicht angemeldet,
3. ohne Erlaubnißschein.

3. Der Lokalschulinspektor bezw. die Schuldeputation sendet bis zum 1. Juni jedes Jahres ein Exemplar der von sämmtlichen Lehrern seines bezw. ihres Aufsichtsbezirks eingegangenen Verzeichnisse, nachdem solchen das Ergebnis der eigenen Nachforschungen beigelegt ist, an den königlichen Kreislandrath, ein zweites an den Kreis Schulinspektor. Das dritte Exemplar der Verzeichnisse ist zu den, von dem Lokalschulinspektor bezw. der Schuldeputation „über Angelegenheiten der Hütelinder“ zu führenden besonderen Akten zu nehmen.

4. Der Lokalschulinspektor bezw. die Schuldeputation hat die Lehrer des Aufsichtsbezirks zur sorgfältigen Anfertigung der Verzeichnisse und zur vorschriftsmäßigen Führung der Liste über die Schulverhältnisse der Hütelinder, sowie zur prompten Einsendung derselben anzuhalten, nöthigenfalls ihre Bestrafung für Nachlässigkeiten beim königlichen Kreis Schulinspektor zu beantragen, auch Versäumnisse der Ortsvorstände bei Ermittlung der Hütelinder, soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, sowie Unterlassungen oder Verzögerungen der Ortspolizeibehörden in Bezug auf die Strafvollstreckung dem königlichen Kreislandrath anzuzeigen.

5. Der Kreis Schulinspektor überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein der die Hütelinder betreffenden Akten, sowie von der regelmäßigen Führung der Listen, prüft die ihm vorzustellenden Hütelinder und macht von dem Ergebnis der Prüfung, sowie von etwaigen Nachlässigkeiten der Lehrer, in jedem Revisionsprotokoll Anzeige.

6. Der Kreis Schulinspektor und Kreislandrath werden so viel als möglich örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse persönlich vornehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gendarmen vornehmen zu lassen.

V. Die nicht aufgehobene unter 11 der Verordnung vom 15. März 1858 gegebene Vorschrift, welche nachstehend von neuem abgedruckt ist, bringen wir bei dieser Gelegenheit wieder in Erinnerung.

Marientwerder, den 20. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, und unter Aufhebung der Amtsblattbekanntmachung vom 16. November 1852 werden in Nachstehendem die Vorschriften über die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder zusammengestellt und zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Nr. 1 bis 10 sind aufgehoben.

11. Strafbestimmungen für unberechtigte Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.

Wer ein schulpflichtiges Kind, sei es sein eigenes oder ein fremdes, während der Schulstunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, ingleichen wer es unterläßt, das Hütekind binnen der ersten drei Tage, daß er es in seine Dienste genommen hat, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins dem Ortsschullehrer vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern. (§ 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850). Außerdem ist er im Wege der Exekution anzuhalten, den Erlaubnißschein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Hüteschule nachzuweisen oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen.

Marienwerder, den 15. März 1858

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Indem ich die vorstehende Verfügung der Königl. Regierung auch noch an dieser Stelle zur öffentlichen Kenntniß der Kreisbewohner bringe, ersuche ich insbesondere die Ortspolizeibehörden des Kreises für eine zweckentsprechende und prompte Erledigung der diesbezüglichen Versäumnislisten Sorge zu tragen.

Stuhm, den 15. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

N 6. Unter Nr. 4 der von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Anweisung über die Festsetzung der korektionellen Nachhaft und über das bei der Entlassung der Korrigenden zu beobachtende Verfahren vom 22. Oktober 1885, welche mittelst diesseitiger Verfügung vom 31. Dezember desselben Jahres — Nr. I. R. 273 3 — dorthin mitgetheilt ist, ist angeordnet worden, daß die von den Detinirten ersparten Ueberverdienstgelder (Arbeitsprämie) abzüglich des erforderlichen Reise- und Zehrgeldes nach der Entlassung von der Direktion des Arbeitshauses der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zur Auszahlung in angemessenen Raten übersandt werden sollen und sind Euer Hochwohlgeboren in der erwähnten Verfügung unter Hinweisung auf die Wichtigkeit gerade der Bestimmungen unter Nr. 4 der ministeriellen Anweisung von mir angewiesen worden, die sorgfältigste Ausführung derselben den Ortspolizeibehörden zur Pflicht zu machen. Wie ich aber aus Mittheilungen des Herrn Landes-Direktors ersehen habe, sind von einer großen Anzahl der Ortspolizeibehörde des diesseitigen Regierungsbezirks in zahlreichen Fällen jene Vorschriften insofern nicht beachtet worden, als sie die ihnen von der Direktion der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt zu König übersandten Ersparnisse an Ueberverdienstgeldern ihrem ganzen Betrage nach mit einem Male an die entlassenen Korrigenden ausgezahlt haben. Ich muß dieses Verfahren, durch welches die Entlassenen geradezu zu leichtfertigen Ausgaben verleitet und von dem Beginne eines ordentlichen Lebenswandels abgehalten werden, ernstlich mißbilligen und ersuche daher Euer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst die Ortspolizeibehörden Ihres Kreises wiederholt auf die Wichtigkeit und den Zweck jener Vorschriften hinzuweisen und ihnen die genaueste Befolgung derselben einzuschärfen, sowie Sieh davon überzeugt zu halten, daß dieselben den getroffenen Anordnungen nachkommen.

Es würde mir erwünscht sein und mir Veranlassung geben, die betreffenden Polizei-Verwalter zur Verantwortung zu ziehen, wenn in Zukunft ähnliche Verstöße gegen die ministerielle Anweisung vom 22. Oktober 1885 bezw. meine Verfügung vom 31. Dezember dess. Jz. wie die vorstehend gerügten zu meiner Kenntniß gelangten.

Marienwerder, den 31. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Busch.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß und genauen Nachachtung für die Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises.

Stuhm, den 15. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

N 7. In Rücksicht auf die mehrfachen Abänderungen und Ergänzungen, welche das Regulativ über Forstregulativ Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 im Laufe der Zeit erfahren hat und die Erwägung weiter nothwendig gewordener Abänderungen hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten eine neue Redaktion der betreffenden Vorschriften mit dem Herrn Kriegsminister vereinbart mit der Maßgabe daß dieses neue, vom 1. Februar cr., datirende Regulativ vom 1. April cr. ab an die Stelle des Regulativs vom 15. Februar 1879 treten soll.

Ich mache auf dieses neue Regulativ mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe im diesseitigen Bureau und bei der Oberförsterei Rehlfeld eingesehen werden kann.

Stuhm, den 14. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

N 8. Der Gärtner Rudolf Mezklaff, in Gr. Stanau ist zum Amtsdienner für den Amtsbezirk Sparau bestellt und als solcher nach vorhergegangener Vereidigung von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 15. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Amtsdienner
in Sparau.

Stechbrief.

Nr. 9. Der am 13. August 1857 zu Gerbauen geborene Reservist Stellmacher Adolf Franz Lapenski, welcher seiner Militärpflicht vom 5. November 1877 bis 11. September 1879 beim Ostpreussischen Fuß-Artillerie Regiment Nr. 1 genügt hat, entzieht sich längere Zeit der militärischen Kontrolle und ist trotz aller Recherchen sein Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Ortsbehörden und Königlichen Gendarmen werden hiermit beauftragt, nach dem p. Lapenski zu recherchiren, ihn im Ermittlungsfalle zur sofortigen Anmeldung beim zuständigen Bezirksfeldwebel anzuhalten, sowie auch dem Königlichen Bezirks-Commando zu Pr. Stargardt eine entsprechende Mittheilung zu machen.

Stuhm, den 14. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Wildschon-
gesetzes.

Nr. 10. Bezüglich der Handhabung des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 bestehen anscheinend in den einzelnen Bezirken der Monarchie insofern Verschiedenheiten, als zum Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen dieses Gesetzes zuständig auf dem platten Lande bald die Amtsvorsteher, bald die Landräthe angesehen werden. Auch scheinen über den Umfang der den Polizeibehörden eingeräumten Zuständigkeit im Hinblick auf den Wortlaut im Absatz 2 § 5 des Gesetzes cit., welcher die Prüfung über das Vorhandensein mildernder Umstände dem Richter zuzuweisen scheint, an vielen Stellen Zweifel zu bestehen. Da nach dem Gesetz vom 23. April 1883 (Ges.-S. S. 65) die von dem Verwalter der Polizei in einem bestimmten Bezirk festzusetzenden Geldstrafen den Betrag von 30 Mk. in jedem einzelnen Fall nicht überschreiten dürfen, so sind manche Polizeibehörden der Ansicht, daß sie zum Erlaß von Strafverfügungen wegen Uebertretungen gegen die Ziffern 1. 2. 3. im Absatz 1 des § 5 des Wildschongesetzes auch dann nicht zuständig seien, wenn nach ihrer Meinung mildernde Umstände vorliegen, während andere Behörden beim Vorhandensein solcher Umstände diese Befugniß innerhalb der angegebenen Schranke des Gesetzes vom 23. April 1883 auch gegenüber denjenigen Uebertretungen in Anspruch nehmen, welche wie die oben bezeichneten, mit einem über 30 Mk. hinausgehenden Strafmaximum bedroht sind.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen wie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir über die bisher besorgte Art der Handhabung qu. Bestimmungen bis zum 29. März cr. Bericht zu erstatten.

Stuhm, den 17. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Ev. Pfarrstelle
in Christburg

Nr. 11. Zu der an der evangelischen Kirche zu Christburg erledigten Pfarrstelle ist der seitherige Pfarrverweser, Prediger Felix Wilhelm Viktor Hassenstein berufen und bestätigt worden.

Stuhm, den 15. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Schulvorstand
in Barlewitz.

Nr. 12. Es sind gewählt und von mir bestätigt worden:

1. Der Besitzer Eggert in Barlewitz als Schulkassen-Rendant und
2. Der Besitzer Kegehr in Barlewitz als Schulvorsteher.

Stuhm, den 15. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Herr Minister hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. U III 10415 U II 366 angeordnet, daß beim Schulunterricht fortan das Ries Papier zu 1000 Bogen gerechnet werde.

Die Herren Lehrer wollen sich hiernach richten, Abschrift dieser Verfügung übrigens auch zur Schulchronik nehmen.

Stuhm und Rosenberg Wpr., den 17. März 1887.

Die Kreisschulinspektoren.
Dr. Sint. Steuer.

Der Mühlenbesitzer Schön zu Anemitt beabsichtigt in der unmittelbaren Nähe der am 17. Januar cr., abgebrannten Windmühle eine neue solche zu erbauen. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 6 des Ediktes vom 28. 10. 1810 werden die Adjacenten hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Anheimstellen, begründete Widersprüche gegen den Neubau bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Trankwitz, den 15. März 1887.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Der Deichrepräsentant **Hermann Bollerthun in Klackendorf** ist von dem Deich-
amte für die nächsten 3 Jahre zum stellvertretenden Deichhauptmann gewählt und als solcher
bestätigt und vereidigt worden.

Schönwiese, den 3. März 1887.

Der Deichhauptmann.
H. Wunderlich.

Privat-Anzeigen.

Sonntag, den 27. März d. Js.,

Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Saale des Kreishauses zu Stuhm, zum Besten des Stuhmer Frauenvereins:

Musikalische

Abendunterhaltung

und lebende Bilder.

Die **Generalprobe** ist Sonnabend, den 26. d. Mts, Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Um recht zahlreichen Besuch bittet

Der Vorstand des Stuhmer Frauenvereins.

Das Nähere besagen die Zettel.

Herren- und Knaben-Garderoben,

werden nach Maas in meinem Geschäft gut sitzend und aufs sauberste zu billigsten Preisen
angefertigt.

Anzüge von guten Stoffen
(Reine Wolle) schon von 24 Mark an.

M Salinger-Marienbourg.

Die Ziehung der Cölner St. Peters-Lotterie

ist verlegt auf den 24. Mai d. Js.

Loose à 1 Mark sind noch zu haben bei

F. Albrecht, Stuhm.

Geschäfts-Übersicht

des

Vorschuß = Vereins Christburg,

Eingetragene Genossenschaft,

für das 22. Geschäftsjahr

vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1886.

A. Einnahme.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|--------------|--------------|------------------|
| Bestand aus dem Vorjahre | . | . | . | . | . | 19 174,95 | Mt. | |
| Beiträge | . | . | . | . | . | 3 189,08 | " | |
| Eintrittsgelder | . | . | . | . | . | 48,00 | " | |
| Rückzahlung von Vorschüssen | . | . | . | . | . | 1 109 006,58 | " | |
| Zinsen | . | . | . | . | . | 17 830,45 | " | |
| Aufnahme von Darlehen | . | . | . | . | . | 50 695,00 | " | |
| Extraordinaire Einnahme | . | . | . | . | . | 225,53 | " | |
| Restbetrag der eingezogenen Guthaben ausgeschlossener Mitglieder nach Abzug vorgeschlossener Gerichtskosten | . | . | . | . | . | 193,12 | " | |
| | | | | | | | <u>Summa</u> | 1 200 362,71 Mt. |

B. Ausgabe.

| | | | | | | | | |
|--------------------------------|---|---|---|---|---|--------------|--------------|------------------|
| Rückzahlung von Guthaben | . | . | . | . | . | 2 940,93 | Mt. | |
| Gewährte Vorschüsse | . | . | . | . | . | 1 098 229,00 | " | |
| Rückzahlung von Darlehen | . | . | . | . | . | 62 610,00 | " | |
| Gezahlte Zinsen | . | . | . | . | . | 11 423,36 | " | |
| Gehälter und Verwaltungskosten | . | . | . | . | . | 3,972,05 | " | |
| Außerordentliche Kosten | . | . | . | . | . | 234,83 | " | |
| Anwalts- und Verbandsstantieme | . | . | . | . | . | 68,00 | " | |
| Kassenbestand | . | . | . | . | . | 20 884,54 | " | |
| | | | | | | | <u>Summa</u> | 1 200 362,71 Mt. |

Bilanz.

| | | | | | | | | |
|-------------------------|---|---|---|---|---|------------|--------------|----------------|
| Activa. | | | | | | | | |
| Kassenbestand | . | . | . | . | . | 20 884,54 | Mt. | |
| Ausstehende Forderungen | . | . | . | . | . | 254 203,73 | " | |
| | | | | | | | <u>Summa</u> | 275 088,27 Mt. |
| Passiva. | | | | | | | | |
| Guthaben der Mitglieder | . | . | . | . | . | 37 439,27 | Mt. | |
| Darlehen | . | . | . | . | . | 235 449,00 | " | |
| Zinsen-Reserve | . | . | . | . | . | 2 200,00 | " | |
| | | | | | | | <u>Summa</u> | 275 088,27 Mt. |

balancirt

Christburg, den 14. März 1887.

Der Vorstand.

R. Ludwig.

Kecker.

Bock.

Hierzu 1 Beilage.



44 Jahrgang.

Erscheint
jeden Sonnabend.
Preis 10 Pf. jährlich,
auch bei Post bezogen
1 Mk. 10 Pf.
Redaktion
des hiesigen Theaters
am Kreuzgäßchen.

Kreis-Blatt

Anzeige
werden hiermit in der
Erziehung & Bildung
erzogen.
Die größte Anzahl
Kunstwerke sind bereits
Kunstwerke in St.
Anzeige, Band und
Kunst der
K. Kunst in St.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 13.

Stuhm, Sonnabend, den 26. März

1887.

10648



28.

1874

44. Jahrgang.

943.8.57: 943.0: 250+070 = 30

Ercheim
eden Sonnabend.
Abonnementspreis
1 Mt. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 Mt. 90 Pf.

Redaction
amtlichen Theils:
des Kreis-Ausschuss.

Kreis-Blatt

Inserats
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.
Die gedruckte Copie
Spalt-Seite oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
F. Ulrecht in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 13.

Stuhm, Sonnabend, den 26. März

1887.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. Die von der Königlichen Regierung festgestellten Klassensteuer-Veranlagungs-Rollen pro 1887/88 werden den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen in diesen Tagen übersandt werden; sollten einige Ortsvorstände bis zum 1. t. Mts. nicht im Besitze dieser Rollen sein, so haben sie sich dieserhalb schleunigst an die betreffenden Postämter zu wenden.

Ueber das nunmehr zu Veranlassende wird folgende Anweisung zur sorgfältigen Beachtung ertheilt:

1. Die Klassensteuerrollen sind überall in den Amtszimmern der Ortsvorstände vom 1. April bis incl. 12. April zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen auszulegen und diese Auslegung in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen, nach erfolgter Auslegung ist dieses auf der Rückseite der Klassensteuerrollen zu bescheinigen; auch ist demnächst jedem Censiten gemäß § 16 der Finanz-Ministerial-Anweisung vom 29. Mai 1873 ein Auszug aus der Steuerrolle zuzufertigen, welcher den ihm auferlegten Steuerfuß enthält.

2. Bei der Einsichtnahme sind die Steuerpflichtigen nicht auf ihre eigene Person zu beschränken, auch sind ihnen dabei Notizen zu gestatten, jedoch ist dieses nicht durch irgend welche Veranstaltungen zu erleichtern. Das Einsehen der Rekapitulation der Rolle ist möglichst zu verhindern.

3. Reklamationen gegen die veranlagte Klassensteuer sind binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten, also bis zum 12. Juni ex. incl. bei mir anzubringen, was die Ortsvorstände ebenfalls öffentlich bekannt zu machen haben.

In der Reklamationschrift ist die Nummer, unter welcher der betreffende Censit in der Klassensteuerrolle aufgeführt steht, unter allen Umständen anzugeben, widrigenfalls die Zurücksendung auf Kosten des Reklamanten erfolgen wird.

Formulare hierzu sind in der hiesigen Buchdruckerei zu haben.

Stuhm, den 24. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Nr. 2. Nachdem auch im hiesigen Kreise eine ausreichende Anzahl Geißler'sche Apparate zur Revision des Raumgehaltes der Schankgefäße beschafft sind, hat der Herr Regierungs-Präsident angeordnet, daß sich regelmäßig wiederholend Revisionen der Schankgefäße mit dem genannten Apparate von den Ortspolizei-Behörden des Kreises ausgeführt werden sollen, über deren Ausfall der Herr Regierungs-Präsident bis zum September jeden Jahres Bericht verlangt.

Geißler's
Kontroll-
apparat.

Indem ich auf das im Kreisblatt pro 1883 Nr. 25 ad 2 abgedruckte Gesetz vom 20. Juli 1881 betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße und der ministeriellen Ausführungsbestimmung dazu vom 27. April 1883 Bezug nehme, auch hierunter noch einzelne Bestimmungen, die bei Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli 1881 zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, zum Ausdruck bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises ergebenst, mit dem oben genannten Apparate in den Monaten Juni resp. Juli alljährlich eine Revision des Rauminhaltes der Schankgefäße

110/94

in den Gast- und Schankwirthschaften ihrer Verwaltungsbezirke vorzunehmen und mir über den Ausfall dieser Revisionen bis zum 1. August jeden Jahres Bericht zu erstatten.
Stuhm, den 25. März 1887. Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Bestimmungen des Herrn Ministers des Innern und für Handel und Gewerbe.

1. Nach dem Wortlaute des § 1 sind die dort vorgeschriebenen Striche und Bezeichnungen wie an Schankgefäßen überhaupt so auch an Gläsern nur erforderlich, insoweit dieselben zur **Verabreichung** von Wein, Bier p. p. dienen. Es ist daher, insoweit die Verabreichung in anderen Schankgefäßen (Flaschen p. p.) stattfindet und die Gläser nur zur Benutzung bei der Konsumirung des verabreichten Getränkes beigelegt werden, die Anbringung der qu. Striche und Bezeichnungen an den Gläsern nicht zu fordern.
2. Nach dem Schlusse des § 1 al. 1 bedarf es der Bezeichnung des **Sollinhaltes** nicht, wenn derselbe 1 Liter oder $\frac{1}{2}$ Liter beträgt. Dagegen aber ist die Anbringung des **Füllstrichs** auch in solchen Fällen geboten.
3. Als ein **fester Verschluss** im Sinne des § 6 kann entsprechend der Absicht des Gesetzes und bei Verathung desselben in den Sitzungen des Reichstags am 17. und 19. Mai 1881 stattgehabten näheren Erörterungen nur ein solcher angesehen werden, welcher **dem Zwecke einer dauernden Lagerung von Getränken** zu dienen bestimmt und geeignet ist Verschlüsse, welche sich einfach mit der Hand beseitigen lassen, wie namentlich auch die im Schankwirthschaftsverkehr gegenwärtig vielfach üblichen Drahtbügelverschlüsse sind als feste nicht zu erachten.

Lokalschul-
aufsicht

N 3. Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Honigsfelde katholisch und Straszewo ist dem Königl. Kreis Schulinspektor Dr. Zint in Stuhm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Baranowski zu Tiefenau von diesem Amte entbunden worden.
Stuhm, den 21. März 1887.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Stechbriefs-
Erledigung.

N 4. Meine Verfügung vom 14. d. Mts. (Kreis-Blatt Nr. 12 ad 9) ist dadurch erledigt, daß der Reservist Stellmacher Adolf Franz Lapenski sich für Schiffus, Kreis Gerdauen zur Kontrolle gemeldet hat.
Stuhm, den 21. März 1887. Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Schöffen in
Al Brodzende

N 5. Die Besitzer Christian Günther und Johann Engbrecht in Al. Brodzende sind zu Schöffen der genannten Ortschaft gewählt und als solche verpflichtet und bestätigt worden.
Stuhm, den 23. März 1887. Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Schöffen in
Schweingrube

N 6. Der Besitzer Heinrich Holzrichter in Dorf Schweingrube ist zum Schöffen für die genannte Ortschaft gewählt und als solcher nach vorhergegangener Vereidigung von mir bestätigt worden.
Stuhm, den 24. März 1887. Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n .

Wiederholt sind mir in letzter Zeit die von den Revisionsprotokollen anzufertigenden Abschriften, aber auch Korrespondenzen anderer Art von den Lehrern in Schriftzügen zugegangen, die alle Sorgfalt vermissen ließen.

Ich werde fortan jedes Schriftstück, das nicht auch in kalligraphischer Beziehung den dienstlichen Anforderungen unbedingt entspricht, dem Absender zur nochmaligen Abschrift kostenpflichtig zurückschicken.
Abschrift hiervon hat jeder Lehrer zur Schulchronik zu nehmen.

Stuhm, den 11. März 1887.

Der Kreis Schulinspektor.

In Gemäßheit der Verfügung der königlichen Regierung vom 7. August 1883 veranlassen wir die Herren Lehrer, an mehrklassigen Schulen die Hauptlehrer, pünktlich **bis zum 1. April cr.** ihrem zuständigen Herrn Lokalschulinspektor anzuzeigen, ob ihnen gemäß § 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1880 die Verzeichnisse der zu Ostern cr. in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder von sämtlichen Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern ihres Schulbezirkes zugegangen ist. Hiernach ist, wie noch ausdrücklich bemerkt werden mag, jener Bericht auch in dem Falle zu erstatten, daß der Lehrer sich in der Lage befindet, die obige Frage zu bejahen.

Die Herren Lokalschulinspektoren wollen demnächst nach Maßgabe der qu. Verfügung die Nachweisung der etwa säumigen Gemeinde- und Gutsvorstände gefälligst sogleich dem Königlichen Landrathsamt zugehen lassen.

Es ist übrigens selbstverständlich, daß der Lehrer sich keineswegs allein auf das ihm von der Gemeinbehörde zugestellte Schülerverzeichnis verlassen darf, sondern daß es ihm obliegt, sich selbständig eine vollständige Kenntniß von den schulpflichtigen Kindern seines Schulbezirks zu verschaffen, daß also jenes Verzeichnis ihm nur mehr als Kontrolle für das Ergebnis seiner eigenen Ermittlungen dienen wird, wie denn die Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. April 1882 vorkommendenfalls den Lehrer ermächtigt und verpflichtet, solche Kinder, die ihm 6 Jahre alt zu sein scheinen, auch dann in sein Schülerverzeichnis aufzunehmen, wenn sie in dem Verzeichnis des Ortsvorstandes nicht aufgeführt sind, und es in diesem Falle den Eltern überlassen bleiben muß, durch Einreichung des Tauf- oder Impfscheines den Nachweis zu führen, daß das betreffende Kind wirklich erst nach dem 30. Juni 1881 geboren ist. Klagen, wie sie öfters zu hören sind, daß unter den neu eingetretenen Schülern 7-, auch 8jährige körperlich genügend entwickelte und trotzdem bisher unbefehlt gebliebene Kinder sich vorgefunden hätten, diese Klagen sind thatsächlich zumeist Selbstanklagen für die betreffenden Lehrer und sie werden gegenstandslos werden, wenn jeder Lehrer dafür sorgt, daß er infolge seiner persönlichen Bemühungen vollständig unterrichtet ist über die schulpflichtigen und dem schulpflichtigen Alter entgegenwachsende Jugend seines Schulbezirks.

Stuhm und Rosenberg, den 20. März 1887.

Die Kreis-Schulinspektoren.
Dr. Zint. Steuer.

Die Herren Lehrer des Kreises, welche Dienstalters- und persönliche Zulagen, sowie Staatsbeihilfen zur Lehrerbefoldung, letztere aus dem Domainen-Schulfonds beziehungsweise aus dem Fonds zu zeitweiligen Beihilfen p. p. beziehen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß hinfort alle diese Bezüge gegen eine Quittung in monatlichen Theilbeträgen voraus am 1. bezw. spätestens in den ersten Tagen jedes Monats von der unterzeichneten Kasse abzuheben sind.

In der Quittung selbst ist die „Staatsbeihilfe zur Lehrerbefoldung“ ohne Angabe des Fonds, aus welchem dieselbe gewährt wird, in einem Betrage auszuführen. Am unteren Rande des Quittungsbogens ist folgender Vermerk zu machen:

| | | | |
|----------------|------|-----|--|
| | Mark | Pf. | aus dem Domainen-Schulfonds |
| | Mark | Pf. | aus dem Fonds zu zweitweiligen Beihilfen p. p. |
| Summa wie oben | Mark | Pf. | Staatsbeihilfe zur Lehrerbefoldung. |

Schließlich wird bekannt gegeben, daß die Dienstalters-Zulagen für das Rechnungsjahr 1887/88 zur Zahlung bereits angewiesen sind und deren Abhebung am 1. t. Mts. erfolgen kann.

Stuhm, den 25. März 1887.

Königliche Kreiskasse.

Die Amtsstube der unterzeichneten Kasse ist für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

A. Vom 1. April bis Ende September

1. Vormittags von 8—1 Uhr,
2. Nachmittags von 3—4 Uhr.

B. Vom 1. Oktober bis Ende März

1. Vormittags von 8½—1 Uhr,
2. Nachmittags von 3—4 Uhr.

Stuhm, den 24. März 1887.

Königliche Kreis-Kasse.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Kreise Stuhm (4. Bezirks-Kompagnie), zu denen zu erscheinen haben:

1. Sämmtliche Reservisten,
2. Sämmtliche zur Disposition ihres Truppentheils Beurlaubten,
3. Sämmtliche Mannschaften, welche auf Reklamation, wegen Unbrauchbarkeit oder wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind.
4. Die Mannschaften der Landwehr aller Waffen, mit Ausnahme derjenigen zur Jahresklasse 1875 gehörigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1875 in den Dienst getreten sind, sowie derjenigen ehemaligen vierjährig Freiwilligen der Landwehr-Kavallerie der Jahresklasse 1877, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1877 in den Dienst getreten sind.

5. Diejenigen Mannschaften der Landwehr aller Waffen, welche zum Landsturm überzuführen sind und zwar sämtliche zum Landsturm noch nicht übergeführte Mannschaften der Jahresklasse 1874, sowie die noch nicht zum Landsturm übergeführten ehemaligen vierjährig Freiwilligen der Landwehr-Kavallerie der Jahresklasse 1876 finden zu nachstehender Zeit und an nachstehenden Orten statt:

Montag, den 4. April cr., Vormittags 9 Uhr, in Braunswalde vor dem Bart'schen Gasthause

für die Mannschaften aus:

Birkenfelde, Braunswalde, Conradswalde, Dt. Damerau, Gorrey, Grünhagen, Mittelsfähre, Riesling, Laase, Loosendorf, Mahlau, Neuhafenberg, Parpahren, Rothhof, Tessenndorf, Gr. Usznitz, Kl. Usznitz, Wengern und Willenberg.

Montag, den 4. April cr., Nachmittags 3 Uhr, in Pösilge vor dem Laabs'schen Lokale.

für die Mannschaften aus:

Gr. Brodsende, Kl. Brodsende, Bruch, Bruch'sche Niederung, Buchwalde, Budisch, Choyten, Czewskawolla, Güldenfelde, Heringshöft, Jordanfen, Kommerau, Ubl. Neudorf, Petershof, Pösilge, Itamten, Sandhuben, Teltwitz und Traukwitz.

Dienstag, den 5. April cr., Vormittags 9 Uhr, in Christburg vor dem Gasthause „Erholung“

für die Mannschaften aus:

Altendorf, Ankemitt, Baalau, Kl. Baalau, Baumgarth, Bebersbruch, Blonaken, Christburg, Damerau, Gut Höfchen, Lantensee, Lichtfelde, Linken, Litzken, Königl. Menthen, Morainen, Neuhof Dorf, Neuhof Vorwerk, Neuhöferfelde, Neukrug, Pirklig, Poligen, Sparau, Gr. Stanau Kl. Stanau, Stangenberg Dorf, Stangenberg Gut, Gr. Teschendorf Gemeinde, Gr. Teschendorf Gut, Kl. Teschendorf, Ober Teschendorf Gut und Tiefensee.

Dienstag, den 5. April cr., Nachmittags 3 Uhr in Altmark vor dem Fast'schen Gasthause

für die Mannschaften aus:

Altmark Dorf, Altmark Vorw., Brosowken, Czerpienten, Ellerbruch, Georgensdorf, Gintro, Grünfelde, Iggeln, Kalwe, Klecewo, Montken, Kraftuden, Trabe, Ubl. Mienthen, Mlecewo, Neumark, Neuhuben, Reichandreeß, Schönwiese, Schroop, Tillendorf, Troop, Gr. Waplig, Kl. Waplig und Zawallidorogga.

Mittwoch, den 6. April cr., Vormittags 9 Uhr, in Rehnhof vor dem Ewert'schen Gasthause

für die Mannschaften aus:

Hammerkrug, Heidemühle, Heinen, Honigfelde, Lindenkrug Schule, Louisenwalde, Montauerweide, Montken, Königl. Neudorf, Rehnhof, Rehnhof Dorf, Rehnhof Oberförsterei, Ober-Rehnhof, Rehheide, Rudnerweide, Gr. Scharbau, Kl. Scharbau, Ubl. Scharbau Schinkenland, Straszewo, Schulzenweide, Schweingrube Dorf, Schweingrube Krug, Schwolauerfelde, Tragheimerweide, Wilhelmsheide, Ziegelscheune, Zieglershuben und Zwanzigerweide.

Mittwoch, den 6. April cr., Nachmittags 2 Uhr, in Stuhm vor dem Schützenhause

für die Mannschaften aus:

Al. Baumgarth, Barlewitz Dorf, Barlewitz Borm., Bliefnitz, Bönhof, Carlsthal, Cyguß, Br. Damerau, Ehrlichruhe, Georgensdorf, Gurken, Hintersee, Hohendorf, Hospitalsdorf, Jesuiterhof, Kollosomp, Lindenkrug, Michorowo, Mirahnen, Nikolaiten, Ostrow-Brosze, Ostrow-Lemark, Palejshken, Pestlin, Peterswalde, Portschweiten, Pulkowitz, Gr. Ransen, Al. Ransen, Rosenkranz, Stuhm, Vorschloß Stuhm, Stuhmsdorf, Sadlucken, Tralau, Gr. Watkowitz, Al. Watkowitz, Weissenberg, Werder, Wilczewo und Wolfsheide.

Regenschirme und Stöcke, sowie Tabackspfeifen und Cigarren sind während der Versammlung bei Seite zu legen.

Dispensationsgesuche sind, von der Ortsbehörde beglaubigt, resp. unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, spätestens **bis zum 1. April ex.** bei der Bezirks-Compagnie einzureichen, damit die Bescheidung des Antragstellers noch vor Beginn der Kontroll-Versammlungen erfolgen kann. Gesuche, welche so spät eingehen, daß eine Benachrichtigung der Gesuchsteller nicht rechtzeitig ausführbar ist, werden keine Berücksichtigung finden und haben solche Mannschaften der Versammlung beizuwohnen.

Bei plötzlich eintretender Krankheit ist das ärztliche Attest sofort nachträglich einzureichen.

Ungerechtfertigtes Ausbleiben wird bestraft.

Marienburg, im März 1887.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando.

Privat = Anzeigen.

Erste Schneidemüller Pferdemarkt-Lotterie

Genehmigt für die ganze preussische Monarchie
Ziehung am **3. März 1887.**

1. Hauptgewinn:

1 complete Equipage mit 4 Pferden von 10000 Mk., ferner Gewinne: 4000 Mk., 3000 Mk., 1500 Mk. u. 1824 Gewinne: W. v. 50500 Mk.

Loos 1 Mk., 11 Loose 10 Mk. Porto u. Liste 30 Pf

Für 10 Mark: 5 Schneidemüller und 6 Cölner Loose empfiehlt

A. Fuhse, Bankgeschäft Berlin W., Friedrichstr. 79.

Nur

1

Cölner

Brillanten-Lotterie

der St. Peters-Kirche zu Köln.
Ziehung den **24. Mai 1887.**

1. Hauptgewinn:

Ein Brillantenschmuck v. 25000 Mk. ferner Gew.: 10000 Mk., 5000 Mk., 3 a 1000 Mk. 2500 Gewinne: W. v. 83400 Mk.

Loos 1 Mk., 11 Loose 10 Mk. Porto u. Liste 30 Pf

Herren- und Knaben-Garderoben,

werden nach Maaß in meinem Geschäft gut sitzend und aufs sauberste zu **billigsten Preisen** angefertigt.

Anzüge von guten Stoffen

(Reine Wolle) schon von **24 Mark** an.

M Salinger-Marienburg.

Die Ziehung der Cölner St. Peters-Lotterie

ist verlegt auf den **24. Mai d. Js.**

Loose à 1 Mark sind noch zu haben bei

F. Albrecht, Stuhm.

Geschäfts-Bericht

des

Vorschuß = Vereins zu Stuhm,

·Eingetragene Genossenschaft,

für das

19. Geschäftsjahr

vom 1. November 1885 bis 31. Dezember 1886.

1. Kassen-Abschluß.

Einnahme.

| | |
|--------------|-----|
| 967,64 | Mt. |
| 9 067,84 | " |
| 1 698 042,14 | " |
| 33 744,99 | " |
| 224 140,81 | " |
| 25 234,10 | " |
| 92,24 | " |
| 77 289,01 | " |

2068 578,77 Mt.

| | | | |
|----------------------|---|---|---|
| Reservefonds | . | . | . |
| Mitgliederguthaben | . | . | . |
| Vorschüsse | . | . | . |
| Spareinlagen | . | . | . |
| Sonstige Darlehne | . | . | . |
| Zinsen | . | . | . |
| Geschäftskosten | . | . | . |
| Durchlaufende Posten | . | . | . |
| Kassenbestand | . | . | . |

Ausgabe.

| | |
|--------------------|-----|
| 31,72 | Mt. |
| 6 028,81 | " |
| 1723 883,17 | " |
| 17 682,99 | " |
| 188 511,65 | " |
| 15 363,66 | " |
| 1 170,19 | " |
| 106 041,94 | " |
| 9 864,64 | " |
| <u>2068 578,77</u> | " |

2. Gewinn- und Verlust-Conto.

| | |
|-----------|-----|
| 2 493,13 | Mt. |
| 25 490,85 | " |
| 457,10 | " |
| 92,24 | " |

28 533,32 Mt.

| | | | |
|------------------------------------|-----------|---|---|
| Im Vorjahr vorausgehobene Zinsen | . | . | . |
| Eingegangene Zinsen | . | . | . |
| Zinsenforderung | . | . | . |
| Geschäftskosten | . | . | . |
| Vorausgehobene Zinsen | . | . | . |
| Nicht abgehobene Zinsen | . | . | . |
| Gezahlte Zinsen | 15 465,20 | . | . |
| Davon für Rechnung des Vorjahres | 6 038,87 | . | . |
| Geschäftskosten | . | . | . |
| Minderwerth des Inventariums | . | . | . |
| An die Beamten zu zahlen | . | . | . |
| Verluste und unsichere Forderungen | . | . | . |
| Reingewinn | . | . | . |

| | |
|------------------|-----|
| 2 868,31 | Mt. |
| 2 981,04 | " |
| 9 426,33 | " |
| 1 170,19 | " |
| 14,80 | " |
| 4 761,40 | " |
| 3 478,61 | " |
| 3 832,64 | " |
| <u>28 533,32</u> | Mt. |

3. Bilanz.

| Activa. | | Passiva. |
|----------------|--------------------------------|----------------|
| 9 864,64 Mk. | Rassenbestand | |
| 37 393,50 " | Werthpapiere | |
| 321 510,07 " | Wechselforderungen | |
| 6 411,20 " | Bankguthaben | |
| 457,10 " | Zinsforderung | |
| 172,00 " | Auslagen | |
| 125,35 " | Inventarium | |
| | Reservefonds | 8 694,14 Mk. |
| | Mitgliederguthaben | 69 416,37 " |
| | Aufgenommene Darlehne | 277 594,25 " |
| | Schuld in laufender Rechnung | 2 167,81 " |
| | Nicht abgehobene Zinsen | 2 981,04 " |
| | Borausserhobene Zinsen | 2 868,31 " |
| | Nicht abgehobene Dividende | 139,29 " |
| | An die Beamten zu zahlen | 4 761,40 " |
| | Laut Gewinn- und Verlust-Conto | 3 478,61 " |
| | Reingewinn | 3 832,64 " |
| <hr/> | | <hr/> |
| 375 933,86 Mk. | | 375 933,86 Mk. |

Der Reingewinn wird laut Beschluß der General-Versammlung vom 4. März 1887 vertheilt:
 Zum Reservefond 470,30 Mk.
 An das Dividenden berechnigte Guthaben von 61 149 Mk. zu 5¹/₂% 3 362,34 "

3 832,64 Mk.

Die Mitgliederzahl bei Beginn des Jahres betrug 458
 Im Laufe des Jahres traten ein 47
 Es schieden aus 41

mithin Zugang 6

Mitgliederzahl am 1. Januar 1887. 464

Stuhm, im März 1887.

Der Vorstand.

des

Vorschuß-Vereins zu Stuhm. G. G.

Behrendt. Schneider. Hagen.

Ich bin jeden Montag in Rechtsangelegenheiten in Stuhm
im Deutschen Hause
 zu sprechen. Aufträge für mich nimmt Herr Berkowski zu
 Stuhm in Empfang.
 Marienburg, den 21. März 1887.

Schuhmacher,
 Rechtsanwalt.

Marienwerder.

Den Empfang

der

Neuheiten

in

➔ allen Artikeln meines Lagers, ➔
welche durchgängig in
überraschend schönen
Dessins und großer Auswahl
zur gest. Ansicht vorliegen,
beehrt sich ergebenst anzuzeigen.

F. v. Mogilowski.

Frischen

Kalk

in Stücken und frischen

Cement

empfehlen C. Kannenberg.

Mittergut

von 1000—2000 Morgen gutem Boden wird zu kaufen gesucht.

Offerten sub C. D. 24. in der Expedition der Elbinger Zeitung in Elbing.

Ein Schwan

hat sich eingefunden und kann gegen Erstattung der Futterkosten von dem Unterzeichneten abgeholt werden.

Jordanken, den 23. März 1887.

Rudolph Krauter.

Hierzu 1 Beilage.

Bekanntmachung.

Die unten näher bezeichneten Strafgefangenen **Richard Reinhold** und **Eugen Allreghs** sind am 21. d. Mts. aus dem hiesigen Central-Gefängnisse unter Mitnahme fremder Kleidungsstücke entsprungen. Im Vortretungsfalle wird um Festnahme der Genannten und Rücktransport in das hiesige Central-Gefängniß ersucht
Aktenz. L 1. 91/85.

Signalement des Richard Reinhold.

Alter: 18 Jahre; Tag der Geburt: 24. Juni 1867; Geburtsort: Raftenburg; Wohnort: Elbing; Stand oder Gewerbe: Buchdruckerlehrling; Größe: 1,60 m; Statur: mittel, schlank; Haare: blond; Stirn: hoch; Augenbrauen: blond; Augen: braun; Nase: spitz; Mund: klein; Zähne: defect; Kinn: spitz; Gesicht: schmal, länglich; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: deutsch.

Signalement des Eugen Allreghs.

Alter: 21 Jahre; Tag der Geburt: 18. Mai 1865; Geburtsort: Tilsit; Wohnort: Elbing; Stand oder Gewerbe: Bürstenmacher-gesell; Größe: 1,77 m; Statur: schlank; Haare: dunkel; Stirn: frei; Bart: keinen; Augenbrauen: hell; Augen: grau; Nase: stark gebogen; Mund: gewöhnlich; Zähne: der Oberkiefer in seiner oberen Parthie fast zahnlos; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch; Besondere Kennzeichen: über dem rechten Auge eine Narbe.

Elbing, den 23. März 1887.

Der Erste Staats-Anwalt.

Steckbriefs-Erneuerung.

Der hinter der Magd Anna Malenz aus Troop unterm 27. September 1886 erlassene Steckbrief wird erneuert. Aktenz. J. 2278/86.

Elbing, den 17. März 1887.

Der Erste Staats-Anwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter der Arbeiterfrau Marie Hinz geb. Kleinschmied aus Krottoschin Kreis Löbau unter dem 24. Juli 1886 erlassene Steckbrief ist erledigt. Aktenz. L II. 52/85.

Elbing, den 18. März 1887.

Der Erste Staats-Anwalt.

Bank ludowy w Pierzchowicach

(zu Portschweiten)

Eingetragene Genossenschaft.

Sonntag, den 3. April 1887,

Nachmittags 4 Uhr,

General-Versammlung

im Lokale des Herrn Hartmann zu Portschweiten.

Tagesordnung:

Geschäftsbericht pro 1. Quartal 1887.

Der Vorstand.

Hausverkauf!

Mein in der Nähe der katholischen Kirche belegenes Haus mit 4 Wohngelegenheiten und $\frac{1}{2}$ Morgen Land bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen.

Stuhm, im März 1886.

Wisniewski.

Dem geehrten Publikum von Stuhm und Umgegend hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mich in dem Nehse'schen Hause, nahe der katholischen Kirche, als

Sattler und Tapezierer

etabliert habe. Unter Zusicherung guter Arbeit bei billigsten Preisen bitte ich um geneigten Zuspruch.

Stuhm, im März 1887.

Korzeniewski.

In Trankwitz sind circa

25 Centner gelesene

Saat-Erbfen

(frühe weiße Grünfelder) à 7. Mark pr. Centner verkäuflich.
von Kries.

Pension.

Knaben, welche die hiesigen höheren Lehranstalten besuchen finden gewissenhafte und gute Pension im Pensionat

Geschwister Kühnas,
Elbing, Königsbergerstraße 38.

Einen größeren Posten sehr fetterreiche

Roggenkleie

pr. Ctr. 4,30 Mk., bei 10 Ctr. noch billiger, empfiehlt **L. Knuth, Bäckermeister.**

Im Pflanzgarten des Gräflichen Forstreviers **Waplitz** stehen

circa 700 geschulte große

Rhorn-Pflanzen

zur Chaussee- und Wegebepflanzung geeignet zum Verkauf.

Loeper

Oberjäger in Tillendorf.

2 Insleute mit Scharwerkern und 1 verheirath.

Pferdeknecht

können eintreten in

Wothalen b. Alt-Christburg.

2 Insleute z. 1. Mai gesucht.

Klatt-Posilge.

6—700 Scheffel Saatkweiche und rothen Klee

hat zu verkaufen

Kist,

Neupotowunden per Alt-Dollstädt.

Ebendasselbst stehen auch

9 **Orfordshire-Böcke**

um Verkauf.

F. W. Puttkammer, Danzig
Zuchhandlung en gros & en detail
Modernste Stoffe für Ueberzieher
Anzüge und Beinkleider in großartigster Farben- und Musterauswahl zu den billigsten Preisen. Für Knabenanzüge haltbare Buchstins. Uniform-, Livrée-, Wagen- und Billardtische Muster sendungen franco.

F. W. Puttkammer,

Danzig, Langgasse 67.

Raths-Apotheke

Marienburg.

Droguerie und homoeopatische Officin,
Niederlage

natürlicher Brunnen, Medizinal-Ungarweine.

Prompte exacte Expedition. Bestellungen umgehend. Sogenannte

Geheimmittel (eigenes Fabrikat)

zu billigsten Preisen.

H. Rousselle.

500 veredelte

Birnen- u. Aepfelbäume

zu 50 Pfennig und darunter verkauft

Lehrer **Schulz,**

in Neumark bei Altmark.

Medicinal-Tofayer

(unter permanenter Controlle des Gerichts-Chemikers
Herrn Dr. C. Bischoff, Berlin)

vom Weinbergbesitzer
Ern. Stein

in

Erdö-Bénye bei Tokay
garantirt rein v. d. größten Autoritäten analysirt und als vorzügliches Stärkungsmittel bei

allen Krankheiten

empfohlen,

verkauft

zu **Engros-Preisen**

Adalb. Friedrich,
Stuhm.



Preiswerthe echte Bremer

Cigarren

empfohlt

F. Albrecht.

Aepfel- und Birnen-Bäume,

die besten Sorten, stehen im Gute **Liebwalde** bei **Christburg** zum Verkauf.

Pianos kostenfreie Probefsendung, billig baar oder Raten, Prospekt gratis.

Fabrik **Weidenslaufer, Berlin NW.**



44. Jahrgang.

Erste
Sonnabend.
Abendpreis
50 Pf. Merks.
Nach der Post bezogen
1 Mk. 50 Pf.
Redaction
in amtlichen Theile:
der Reichsregierung.

Kreis-Blatt

Erste
Sonnabend.
Abendpreis
50 Pf. Merks.
Nach der Post bezogen
1 Mk. 50 Pf.
Redaction
in amtlichen Theile:
der Reichsregierung.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 21.

Stuhm, Sonnabend, den 21. Mai

1887.

10649

44. Jahrgang. ²⁸⁷⁵

243.8.07:943.0:050+07 30

Ercheint
jeden Sonnabend.
Abonnementpreis
2 Rtl. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
2 Rtl. 90 Pf.

Redaction
am amtlichen Theile:
des Kreisamts.

Kreis-Blatt

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.
Die gedruckte Corpus-
Spalt-Beile oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
G. Albrecht in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 21.

Stuhm, Sonnabend, den 21. Mai

1887.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. Mit dem heutigen Tage habe ich wieder die landrätlichen Geschäfte übernommen, was ich zur Kenntniß der Kreisbewohner bringe. Verwaltung
d. Landraths-
amtes.
Stuhm, den 16. Mai 1887. Der Landrath.

Nr. 2. Das Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen entspricht in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 (jetzt Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 und Preuß. Gesetz vom 8. März 1871, Gef.-S. S 130) und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage. Verfahren in
Armensachen.

Zur Beseitigung der daraus entstehenden unnötigen Weiterungen finden wir uns veranlaßt, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind und gegen welche am häufigsten gefehlt wird, hier zusammenzustellen und auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizeiverwaltung betreffend, was folgt zu verordnen.

Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirk vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung unter Vorbehalt seines Anspruches an den dazu Verpflichteten zu gewähren und darf dieselben an ihren augenblicklichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken. Am allerwenigsten darf ein Armenverband einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande fortschaffen lassen. Ingleichen müssen auch arme Individuen oder Familien, welche obdachlos geworden, auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes in dem augenblicklichen Aufenthaltsorte einstreifen und so lange untergebracht werden, bis es ihnen entweder gelungen ist, sich selbst ein Unterkommen zu verschaffen, oder über ihre anderweite Unterbringung entschieden worden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird bei den Ortsschulzen und Ortspolizeibehörden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr., bei Privatpersonen aber mit einer Polizeistrafe von gleichem Betrage geahndet werden.

Marientwerder, den 22. Februar 1854. Königliche Preuß. Regierung, Abthl. des Innern,

In Folge eines Spezialfalles bringe ich vorstehende Regierungs-Polizei-Verordnung den Ortsbehörden und Kreiseingesessenen mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen gegen obige Polizei-Verordnung unnachsichtlich werden geahndet werden. Bei erschwerenden Umständen wird gegen die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens erfolgen.

Insbesondere ist es häufig vorgekommen, daß kranke Personen von einzelnen Ortsvorständen nur die mündliche Anweisung erhalten haben, sich nach dem Kreislazareth zu begeben und daß dann am hiesigen Orte die Einleitung der Armenpflege erfolgen mußte, wodurch für den Magistrat der Stadt Stuhm eine erhebliche Mehrarbeit erwachsen ist. Ein solches Verfahren ist unstatthaft und weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises an, eintretenfalls bei mir die Aufnahme kranker Personen in das Kreislazareth schriftlich zu beantragen und in dem bezüglichen Antrage sich der Kreislazarethverwaltung gegenüber zur Tragung der entstehenden Kosten zu verpflichten.

Stuhm, den 16. Mai 1887.

Der Landrath.

10/94

Feuer=
Societäts=
beiträge.

Nr. 3. Nachstehend bringe ich die Liste von den pro 1. April bis ult. September aufzubringenden Feuer-Societätsbeiträgen mit der Aufforderung zur Kenntniß der Ortsbehörden, für Einziehung und Abführung der Beiträge bis zum 1. Juni d. Js. Sorge zu tragen.

Stuhm, den 18. Mai 1887.

Der Kreis-Direktor.

| Kataster-Nr. | Namen der Ortschaft | Halbjährl. Feuer-Societäts-Beitrag | | Beitrag z. Reserve-Fonds 20% | | Kataster-Nr. | Namen der Ortschaft | Halbjährl. Feuer-Societäts-Beitrag | | Beitrag z. Reserve-Fonds 20% | |
|--------------|----------------------|------------------------------------|----|------------------------------|----|--------------|---------------------|------------------------------------|----|------------------------------|----|
| | | M. | S. | M. | S. | | | M. | S. | M. | S. |
| 1 | Altmark | 344 | 01 | 68 | 80 | 45 | Birkliß | 114 | 05 | 22 | 81 |
| 2 | Barlewig | 22 | 88 | 4 | 58 | 46 | Bolixen | 95 | 73 | 19 | 15 |
| 3 | Baumgarth | 362 | 94 | 72 | 59 | 47 | Bortschweiten | 55 | 26 | 11 | 05 |
| 4 | Baalau | — | — | — | — | 48 | Bosilge | 486 | 76 | 97 | 35 |
| 5 | Bliefniß Colonie | 6 | 72 | 1 | 34 | 49 | Bulkowiß | 342 | 40 | 68 | 48 |
| 6 | Bönhof | 541 | 19 | 108 | 24 | 50 | Ramsen Kl. | 5 | 44 | 1 | 09 |
| 7 | Braunswalde | 434 | 80 | 86 | 96 | 51 | Ramten | 144 | 85 | 28 | 97 |
| 8 | Brodssende Gr. | 49 | 83 | 9 | 97 | 52 | Rehheide | 240 | 01 | 48 | — |
| 9 | Bruch'sche Niederung | 25 | 57 | 5 | 11 | 53 | Rehhof | 115 | 70 | 23 | 14 |
| 10 | Budisch | 55 | 99 | 11 | 20 | 54 | Rosentranz | 126 | 52 | 25 | 30 |
| 11 | Christburg | 168 | 16 | 33 | 63 | 55 | Rothhof | 41 | 08 | 8 | 22 |
| 12 | Conradswalde | 209 | 68 | 41 | 94 | 56 | Rudnerweide | — | — | — | — |
| 13 | Czewskawolla | 51 | 44 | 10 | 29 | 57 | Sadluten | 43 | 78 | 8 | 76 |
| 14 | Dameran Dt. | 170 | 25 | 34 | 05 | 58 | Scharbau Klein | 131 | 15 | 26 | 23 |
| 15 | Georgensdorf | 143 | 82 | 28 | 76 | 59 | Schinkenland | 40 | 02 | 8 | — |
| 16 | Grünhagen | 92 | 39 | 18 | 48 | 60 | Schweingrube Dorf | 108 | 92 | 21 | 78 |
| 17 | Hammerkrug | 18 | 48 | 3 | 70 | 61 | Schweingrube Krug | 111 | 04 | 22 | 21 |
| 18 | Heynen | 27 | 25 | 5 | 45 | 62 | Schwolauerfelde | 8 | 56 | 1 | 71 |
| 19 | Honigfelde | 611 | 61 | 122 | 32 | 63 | Schulzenweide | 56 | 41 | 11 | 28 |
| 20 | Hospitalsdorf | 1 | 60 | — | 32 | 64 | Schroop | 33 | 74 | 6 | 75 |
| 21 | Jesuitenhof | 33 | 45 | 6 | 69 | 65 | Stangenberg | 148 | 11 | 29 | 62 |
| 22 | Jggeln | 37 | 74 | 7 | 55 | 66 | Straszewo A und B | 44 | 27 | 8 | 85 |
| 23 | Jordanken | 47 | 83 | 9 | 57 | 67 | Stuhm | 693 | 34 | 138 | 67 |
| 24 | Kalwe | 54 | 98 | 11 | — | 68 | Stuhmsdorf | 551 | 41 | 110 | 28 |
| 25 | Kiesling | 145 | 74 | 29 | 15 | 69 | Stuhm Vorshloß | 112 | 57 | 22 | 52 |
| 26 | Kommerau | 2 | 25 | — | 45 | 70 | Teschendorf Gr. | 9 | 20 | 1 | 84 |
| 27 | Kollasomp | 76 | 07 | 15 | 21 | 71 | Teschendorf Kl. | 29 | 27 | 5 | 85 |
| 28 | Lichtfelde | 606 | 76 | 121 | 35 | 72 | Teffensdorf | 139 | 29 | 27 | 86 |
| 29 | Lindenkrug | 8 | 45 | 1 | 69 | 73 | Tiefensee | 389 | 73 | 77 | 95 |
| 30 | Losendorf | 204 | 73 | 40 | 95 | 74 | Traalau | 4 | 50 | — | 90 |
| 31 | Menthen | 167 | 88 | 33 | 58 | 75 | Tragheimerweide | 39 | — | 7 | 80 |
| 32 | Mirahnen | — | — | — | — | 76 | Troop | 243 | 16 | 48 | 63 |
| 33 | Montauerweide | 111 | 68 | 22 | 34 | 77 | Uzniß Gr. | 117 | 37 | 23 | 47 |
| 34 | Morainen | 188 | 98 | 37 | 80 | 78 | Uzniß Kl. | 46 | 95 | 9 | 21 |
| 35 | Neudorf Königl. | 294 | 77 | 58 | 95 | 79 | Weißenberg | 178 | 97 | 35 | 79 |
| 36 | Neunhuben | 17 | 96 | 3 | 59 | 80 | Willenberg | 211 | 31 | 42 | 26 |
| 37 | Neumark | 374 | 06 | 74 | 81 | 71 | Ziegelschenne | 36 | 75 | 7 | 35 |
| 37 | Neuhof Dorf | 41 | 71 | 8 | 34 | 82 | Zieglershuben | 197 | 99 | 39 | 60 |
| 39 | Neuhöferfelde | 147 | — | 29 | 40 | 83 | Zwanzigerweide | 68 | 51 | 13 | 70 |
| 40 | Nikolaisen | 101 | 64 | 20 | 33 | 84 | Neudorf Alt | 24 | — | 4 | 80 |
| 41 | Ostrow-Lewark | 34 | 88 | 6 | 39 | 85 | Laabe | 74 | 16 | 14 | 83 |
| 42 | Parpahren | 260 | 05 | 52 | 27 | 86 | Baalau Klein | 36 | 53 | 7 | 31 |
| 43 | Pestlin | 308 | 65 | 61 | 27 | 87 | Scharbau Gr. | 50 | 95 | 10 | 19 |
| 44 | Peterswalde | 301 | 38 | 60 | 88 | 88 | Güldenfelde | 38 | 27 | 7 | 65 |

Nr. 4. Nachstehend bringe ich ein Verzeichniß derjenigen militärpflichtigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche wegen unterlassener Gestellung vor die Ersatz-Behörden zur gerichtlichen Bestrafung angezeigt werden sollen. Militärpflichtige Personen.

Die betheiligten Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände, sowie die Königl. Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach den benannten Personen in ihren Bezirken nochmals sorgfältig zu recherchiren, im Ermittlungsfalle dieselben festzunehmen und mir ohne Verzug vorzuführen.

Stuhm, den 17. Mai 1887.

Der Landrath.

| Laufende Nummer | Nr. d. Registrantenliste | Zu- und Vornamen
des
Militärpflichtigen | Geburts-
Ort | Geburts- | | | |
|-----------------|--------------------------|---|----------------------|------------------------|----|----|----|
| | | | | Tg. | M. | J. | |
| 1 | 153/85 | Ehrhardt Emil Louis Friedrich Max | Montken | Uedermünde | 24 | 9 | 62 |
| 2 | 269/85 | Pilat Johann | Stuhmsdorf | | 14 | 4 | 62 |
| 3 | 322/85 | Wendt Jakob August | Gr. Użniż | | 3 | 7 | 62 |
| 4 | 6/64 | Zube Richard Eduard | Df. Altmark | Marienburg | 25 | 6 | 64 |
| 5 | 29 | Dombrowski Maximilian | Bönhof | | 11 | 10 | 64 |
| 6 | 30 | Gorski Hermann Rudolf | dto. | | 30 | 8 | 64 |
| 7 | 37 | Wicliż Johann | Braunswalde | Barpahren | 27 | 1 | 64 |
| 8 | 40 | Groß Johann | Braunswalde | | 14 | 9 | 64 |
| 9 | 44 | Preiß Constantin | dto. | | 11 | 3 | 64 |
| 10 | 46 | Schliwinski Johann | dto. | | 2 | 1 | 64 |
| 11 | 63 | Schwarz August | Buchwalde | | 8 | 8 | 64 |
| 12 | 65 | Hahn Karl Wilhelm | Budisch | Al. Heringshöft | 15 | 9 | 64 |
| 13 | 70 | Dehart Franz | Christburg | | 6 | 8 | 64 |
| 14 | 81 | Schiptowski Peter | Conradswalde | | 28 | 1 | 64 |
| 15 | 104 | Mishinski Peter | Gurken | | 24 | 6 | 64 |
| 16 | 111 | Kujawski Franz | Hönigsfelde | | 29 | 10 | 64 |
| 17 | 114 | Zamlecki Michael | dto. | | 7 | 4 | 64 |
| 18 | 115 | Scklicki Michael | dto. | | 26 | 9 | 64 |
| 19 | 121 | Jaroczinski Peter | Hohendorf | Michorowo | 4 | 2 | 64 |
| 20 | 140 | Friedrichowski Johann | Laase | | 29 | 7 | 64 |
| 21 | 142 | Schröter Rudolf | Lautensee | | 18 | 9 | 64 |
| 22 | 149 | Schimke August | Linten | | 23 | 9 | 64 |
| 23 | 152 | Chndziak Johann | Lonisenwalde | | 2 | 5 | 64 |
| 24 | 160 | Rafalski Albert | Michorowo | | 11 | 12 | 64 |
| 25 | 167 | Bartel Heinrich | Montauerweide | Alt Eßen | 1 | 3 | 64 |
| 26 | 181 | Monarki Franz Peter | Ostrow-Lewark | | 13 | 7 | 62 |
| 27 | 188 | Kaitowski Johann | Nikolaiten | | 24 | 12 | 64 |
| 28 | 191 | Zynda Josef | Ostrow-Lewark | | 14 | 8 | 64 |
| 29 | 208 | Salomon Josef Max | Bestlin | | 14 | 2 | 64 |
| 30 | 216 | Bawleżki August | Birkliż | | 20 | 3 | 64 |
| 31 | 225 | Stedel Johann Eduard | Posilge | | 13 | 3 | 64 |
| 32 | 227 | Blomski Emil Wilhelm | Posilge | Liebwalde Kr. Mohrunge | 4 | 3 | 64 |
| 33 | 252 | Kynski Theophil | Gr. Schardau | | 5 | 5 | 64 |
| 34 | 265 | Paczkowski Martin Franz | Df. Schweingrube | | 25 | 11 | 64 |
| 35 | 267 | Abrahams Gustav Carl | Rg. Schweingrube | | 16 | 9 | 64 |
| 36 | 282 | Lintonowski Peter | Stuhm | | 18 | 3 | 64 |
| 37 | 291 | Stolmowski alias Kraski Karl | Borschl. Stuhm | | 15 | 2 | 64 |
| 38 | 297 | Kruszchynski Franz | Stuhmsdorf | | 8 | 8 | 64 |
| 39 | 304 | Lankowski Friedrich | Gem. Gr. Teschendorf | | 23 | 11 | 64 |
| 40 | 306 | Czarniecki Karl August | Gut Gr. Teschendorf | | 27 | 10 | 64 |

| Laufende Nummer. | Nr. d. Rekrutenliste | Zu- und Vornamen
des
Militärpflichtigen. | Geburts-
Ort | Geburts- | | |
|------------------|----------------------|--|--------------------------------------|----------|----|----|
| | | | | Tg. | M. | J. |
| 41 | 307 | Feierabend Gottfried | Gut Gr. Teschendorf | 13 | 1 | 64 |
| 42 | 308 | Feierabend August | dto. | 13 | 1 | 64 |
| 43 | 309 | Kajewski Karl Christian | dto. | 6 | 12 | 64 |
| 44 | 311 | Kajewski Karl | Gut Ober-Teschendorf | 4 | 2 | 64 |
| 45 | 312 | Lowin Karl | dto. | 1 | 6 | 64 |
| 46 | 316 | Müller Franz Gustav | Tessendorf | 29 | 4 | 64 |
| 47 | 318 | Becker August | Tiefensee Christburg | 3 | 4 | 64 |
| 48 | 320 | Quint Johann | Tiefensee | 19 | 1 | 64 |
| 49 | 333 | Gorski Josef | Gr. Uszniz Altminsterbg. b. Marienb. | 25 | 1 | 64 |
| 50 | 337 | Zamietowski Franz Xaver | Gr. Watkowiz Chyguß | 14 | 3 | 64 |
| 51 | 341 | Aronowski Johann Adam | Weißenberg | 3 | 9 | 64 |
| 52 | 342 | Gafinski Andreas Ambrosius | dto. | 13 | 11 | 64 |
| 53 | 349 | Zielinski Michael | Wilczewo | 30 | 9 | 64 |
| 54 | 354 | Koschinski Franz | Willenberg | 6 | 5 | 64 |
| 55 | 173 | Kruschinski August | Rgl. Neudorf Borw. Barlewiz | 23 | 2 | 64 |
| 56 | 189 | Radtke Stanilaus | Nikolaiten Mroczenko Kr. Löbau | 31 | 3 | 64 |
| 57 | 207 | Damski Franz | Pestlin | 29 | 1 | 64 |
| 58 | 223 | Koslowski Anton Adalbert | Pofilge | 7 | 1 | 64 |
| 59 | 235 | Wiechowski Johann | Dorf Rehhof | 16 | 8 | 64 |
| 60 | 278 | Brause Johann Franz | Stuhm | 3 | 1 | 64 |
| 61 | 279 | Brock Johann Eduard | dto. | 14 | 5 | 64 |
| 62 | 283 | Lorenz Franz | dto. | 27 | 7 | 64 |
| 63 | 347 | Rose Friedrich Wilhelm | Wengern Trankwitz | 31 | 5 | 64 |
| 64 | 353 | Harwardt Johann Jacob | Willenberg | 8 | 9 | 64 |

**Geheimmittel-
Schwindel.** Nr. 5. Ein gewisser S. H. Nicholson hier selbst, Unter den Linden 68, empfiehlt in der Presse und durch besondere Druckchriften, namentlich nach Provinzialstädten, sogenantes Simpson'sches Katarrhpulver. Die amtliche Untersuchung dieses Mittels hat ergeben, daß dasselbe mit etwas Maismehl verunreinigtes Reismehl ist, welches mit Weichenwurzelmehl und Süßholzwurzel durchgerührt ist. Dieses Gemisch ohne jegliche Wirkung wird für 4,50 Mark verkauft, während die angegebene Menge einen Werth von höchstens 10 Pf. hat. Das Publikum wird vor Ankauf dieses Mittels ernstlich gewarnt.
Berlin, den 28. Dezember 1886. Der Polizeipräsident.

Unter dem Namen „Warners Safe Cure“ wird seit einiger Zeit eine braune Flüssigkeit in flachen Flaschen von etwa 500 Gramm Inhalt gegen Nierenleiden angepriesen und für den Preis von 4 Mark verkauft. Die amtlich veranlaßte chemische Untersuchung und die Angabe eines hiesigen Apothekers, welcher das Mittel führt, haben ergeben, daß das Mittel im Wesentlichen aus amerikanischem Wintergrün hergestellt wird, und daß die Flasche höchstens einen Werth von 2 Mark hat. Solches wird hierdurch zur Warnung des Publikums veröffentlicht.
Berlin, den 29. Dezember 1886. Der Polizeipräsident.

In den Zeitungen, und namentlich in Extrabeilagen zu Provinzialblättern wird, wie schon früher, so auch neuerdings wieder unter dem Namen „Homorianapflanze“ (Thee) ein angeblich gegen Brust- und Halskrankheiten (Asthma, Lungen- und Halsleiden etc.) wirksames Heilmittel von der sogenannten Centralen Betriebsstelle diätetisch-hygienischer Erzeugnisse in Triest angepriesen, welches von dem Agenten Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz in Päckchen zu 60 Gramm Inhalt bei einem realen Werth von 5—6 Pf. früher für den Preis von 2 Mark jetzt 1 Mark verkauft wird. Dieses Geheimmittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht, wie eine sachverständige Untersuchung ergeben hat, aus einfachem Vogelknöterich, der auf allen Wegen und oft auch in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Es unterscheidet sich von dem früher

und jetzt unter gleichem Namen durch den Templinerstraße 12 hier selbst wohnhaften Albert Wolffsky und Paolo Homero aus Triest angepriesenen Mittel außer dem Preise nur noch durch einen starken Zusatz von unreinen Bestandtheilen, wie Hühner- und Taubenfederresten, ausgedroschenen Kornähren u. c. Eine spezifische Heilwirkung hat das genannte Kraut nicht. Solches wird zur Warnung für das Publikum wiederholt hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Januar 1887.

Der Polizeipräsident.

Ein unter der Bezeichnung „Esprit de Menthe“ gegen Kopfschmerz und Kopfschmerzen für den Preis von 50 Pf. angepriesenes Heilmittel besteht zufolge amtlicher sachverständiger Prüfung lediglich aus Weingeist, welcher mit Pfeffermünzöl und ein wenig Essigäther versetzt ist. Der wahre Werth des Flascheninhalts beträgt 10 Pf. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Januar 1887.

Der Polizeipräsident.

Das unter dem Namen Hühneraugenertract angepriesene Geheimmittel, welches in Flaschen für 50 Pf. und 1 Mark abgegeben wird, besteht zufolge amtlicher chemischer Untersuchung lediglich aus unreiner Essigsäure, welche durch gleichgiltige organische Substanzen braun gefärbt ist. Der wahre Werth eines für den Preis von 50 Pf. verkauften Flaschens mit Inhalt beträgt 10 Pf. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Januar 1887.

Der Polizeipräsident.

Im Mai v. Js. hat ein gewisser A. Freytag, Rittergutsbesitzer in Bromberg in der Provinz Posen, in der Deutschen Volkszeitung ein Geheimmittel allen Hals-, Brust- und Lungenkranken als sichere Rettung angepriesen. Nach der von dem Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe veranlaßten Untersuchung besteht das angepriesene Geheimmittel in einer Latwerge, welche im Wesentlichen eine verdickte Abkochung von Malz, schleimige Pflanzenstoffe und Obst enthält, und deren Preis von 5 Mark ein unangemessen hoher ist. Diesem Mittel kann eine besondere heilbringende Einwirkung nicht zuerkannt werden, und die Anpreisung desselben als sicheres Rettungsmittel aller Hals-, Brust- und Lungenkrankheiten wird daher hiermit als eine unzutreffende bezeichnet. Da diese Waare auch im hiesigen Bezirk Eingang gefunden hat, wird vor dem Ankauf derselben hiermit gewarnt.

Potsdam den 6. Januar 1887.

Der Regierungspräsident.

Die sogenannten Heß'schen Lebenstropfen, verkauft von Albert Wolffsky hier selbst, Templinerstr. 12 wohnhaft, bestehen zufolge chemischer Untersuchung aus einer spirituösen Lösung verschiedener ätherischer Oele, wie solche in der gewöhnlichen Eau de Cologne enthalten sind, mit Zusatz von Essigäther. Der reelle Werth des Inhalts der für den Preis von 3 Mark abgegebenen Flasche beträgt 30 Pf. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Februar 1887.

Der Polizeipräsident.

Ein gewisser F. Franke hier selbst, Mittenwalderstraße 48 wohnhaft, versendet an Behörden wie Private, namentlich in der Provinz, gedruckte Anschriften, in welchen unter Mittheilung der schwindelhaftesten Heilerfolge um Zuführung von Kranken jeglicher Art in dreifacher Weise ersucht wird. Franke verkauft gegen Rheumatismus eine braune Flüssigkeit, welche zufolge chemischer Untersuchung aus mit etwas Römisch-Rümmelöl versetzter Aloëinktur besteht; die für den Preis von 85 Pf. abgegebene Menge hat einen wahren Werth von etwa 4 Pf. Das von demselben vertriebene Mittel gegen Trunksucht ist lediglich aus Kalmus- und Enzianpulver gemischt; die für 2 Mark verabsolgte Menge hat einen wirklichen Werth von 3 Pf. Das Publikum wird vor dem vorstehend bezeichneten unlauteren Treiben des Franke hierdurch ernstlich gewarnt.

Berlin, den 6. Februar 1887

Der Polizeipräsident.

* * *

Vorstehende Bekanntmachungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß und warne vor dem Ankauf und Gebrauch der vorgedachten Geheimmittel.

Gleichzeitig veranlasse ich die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und Gendarmen, darauf zu achten, ob und von wem ein Handel mit Geheimmitteln betrieben wird, und mir über etwaige Wahrnehmungen unverzüglich Anzeige zu machen.

Stuhm, den 16. Mai 1887.

Der Landrath.

Remonten-
Ankauf.

Nr. 6.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten pro 1887 betreffend.
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

| | | |
|----------------------|----------------------|-----------|
| am 25. Mai in | Raudniß | um 8 Uhr. |
| " 26. " " | Christburg | " 8 " |
| " 1. Juni „ | Gulmsee | " 9 " |
| " 2. " " | Graudenz | " 8 " |
| " 3. " " | Rehden | " 9 " |
| " 4. " " | Briesen | " 8 " |
| " 7. " " | Strasburg i. Westpr. | " 8 " |
| " 8. " " | Zablonowo | " 9 " |
| " 10. " " | Löbau | " 8 " |
| " 11. " " | Rosenberg | " 8 " |
| " 13. " " | Marienwerder | " 8 " |
| " 14. " " | Stuhm | " 9 " |
| " 22. " " | Mewe | " 8 " |
| " 23. " " | Neuenburg | " 8 " |
| " 24. " " | Schweß | " 8 " |
| " 16. Juli „ | Konig | " 8 " |
| " 18. " " | Platow | " 8 " |
| " 19. " " | Deutsch Krone | " 8 " |

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden mit Ausnahme derjenigen von Rosenberg und Christburg zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorgenannten 2 Märkten werden dagegen ersucht, die gekauften Pferde in das ihnen von der Kommission namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseher, welche sich in den ersten achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue rindlederene Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 7. März 1887.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.
Frhr. von Troschke.

Nr. 130/3. 87. R. A.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, die Pferde haltenden Grundbesitzer zu wiederholten Malen auf ortsüblicher Weise von den Ankaufsterminen in Kenntniß zu setzen.

Stuhm, den 2. Mai 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Schöffen in
Altmark

Nr. 7. Von der Gemeindeversammlung zu Altmark sind zu Schöffen

1. der Besitzer Martin Kitut und
2. der Besitzer Bernhard Böttcher

gewählt und darauf die Genannten nach vorgängiger Vereidigung von mir als solche bestätigt worden.

Stuhm, den 14. Mai 1887.

Der Landrath.

Diebstahl.

Nr. 8. In letzter Zeit sind auf der Marienburg-Mlawkaer-Eisenbahnstrecke mehrere hundert Meter Zaundraht gestohlen worden.

Die Ortsbehörden wie die Herren Gendarme des Kreises ersuche ich auf die Diebe zu vigiliren und mir im Ermittlungsfalle sogleich Nachricht zu geben, wobei ich bemerke, daß die Eisenbahn-Direktion auf die Ermittlung der Diebe eine Belohnung von 10 Mark ausgesetzt hat.

Stuhm, den 14. Mai 1887.

Der Landrath.

Nr. 6. Der Kreis Schulinspektor Dr. Zint in Stuhm ist für die Zeit vom 18. Mai bis 9. August beurlaubt und wird von dem Kreis Schulinspektor Hasemann in Marienwerder vertreten werden.
Stuhm, den 17. Mai 1887. Der Landrath. Kreis Schulinspektion Stuhm.

Nr. 7. Der Gärtner Eduard Zindler aus Sandhuben ist zum Amtsdienere für den Amtsbezirk Bruch bestellt und als solcher verpflichtet und bestätigt worden.
Stuhm, den 17. Mai 1887. Der Landrath Amtsdienere in Bruch.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin wird Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Diejenigen Herren Lehrer, welche etwa den Wunsch hegen, an diesem Kursus theilzunehmen, wollen uns hiervon **bis zum 3. Juni** d. Js. Anzeige machen und dabei zugleich angeben, welche Mittel ihnen zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthalts in Berlin, die auf 120 Mark monatlich zu veranschlagen sind, zu Gebote stehen.

Stuhm und Rosenberg Wpr., den 17. Mai 1887,

Die Kreis Schulinspektoren.
Dr. Zint. Steuer.

Programm

für die am 8. Juni d. Js. 9 Uhr zu Christburg stattfindende Kreislehrer-Conferenz.
Versammlungsort: 2. evangelische Knabenklasse.

1. Unterrichtsprobe.

Einführung in den geographischen Unterricht. Lehrer Frieze zu Christburg.

2. Chorgesang des Lehrer-Gesang-Vereins.

3. Gebet und Ansprache des Vorsitzenden.

4. Discussion über die gehörte Unterrichtsprobe.

P a u s e.

5. Referat :

Wie kann der Lehrer auch in seinem außeramtlichen Leben für Schule und Gemeinde segensreich wirken? Lehrer May aus Gülbenfelde.

6. Mittheilungen des Vorsitzenden aus seiner Revisions thätigkeit

7. Mittheilung von Verfügungen zc.

8. Chorgesang.

Rosenberg Wpr., den 14. Mai 1887.

Steuer, Kreis Schulinspektor.

Die Ortsvorstände der nachbezeichneten Bezirke :

Dorf Altmark, Dorf Barlewitz, Bönhof, Heidemühl, Riesling, Kontken, Mahlau, Königl. Neudorf, Neumark, Parpahren, Pestlin, Gr. Schardau, Vorschl. Stuhm, Tessensdorf, werden ersucht, die ihnen durch das Königliche Landrathsamt zugegangenen Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen schleunigst und jedenfalls binnen 5 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzusenden.

Stuhm, den 14. Mai 1887.

Königliches Katasteramt.

Die Ortsvorstände der nachbenannten Bezirke :

Vorwerk Altmark, Dorf Barlewitz, Conradswalde, Gintro, Gorrey, Grünfelde, Gurken, Heidemühl, Jggeln, Riesling, Kontken, Lichtfelde, Linken, Reuhörsfelde, Parpahren, Pestlin, Rehheide, Schulzenweide, Vorschloß-Stuhm, Gut Gr. Teschendorf und Tiefensee werden ersucht, die ihnen unterm 21. März d. Js. übersandten Nachweisungen der pro 1886/87 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude vorschriftsmäßig ausgefüllt binnen 8 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung dem unterzeichneten Amte zurückzureichen.

Stuhm, den 12. Mai 1887.

Königliches Katasteramt.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungs-Präsident in Marienwerder hat für den Bezirk der Schuhmacher-Innung hier selbst bestimmt, daß Arbeitgeber, welche im Innungsbezirk das Schuhmacherhandwerk betreiben und zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, trotzdem der Innung aber nicht angehören, vom 1. Juni d. J. ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Dies wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Christburg, den 16. Mai 1887.

Der Magistrat.

Der Rittergutsbesitzer Päsler auf Mienthen beabsichtigt, den Weg von Mienthen nach Nikolaiten um ungefähr 100 Schritt zu verlegen. Alle Interessenten werden aufgefordert etwaige Widersprüche hiergegen innerhalb vier Wochen beim unterzeichneten Amtsvorsteher zu erheben. Die Skizze des neu anzulegenden Weges kann im hiesigen Amtsbureau eingesehen werden.

Amt Kraustuden, den 18. Mai 1887.

Der Amtsvorsteher.

Der Weg von Bahnhof Dt. Damerau nach Georgensdorf und Laabe, wird wegen Abtragung eines Berges hierdurch bis auf Weiteres gesperrt.

Amt Dt. Damerau, den 17. Mai 1887.

Der Amtsvorsteher.

Zur Zwecke der Pflasterung wird der Weg von der Schmiede zu Gr. Wattkowitz nach dem Rittergute Kl. Wattkowitz und der Weg durch Kl. Wattkowitz selbst vom 21. Mai cr. ab bis auf Weiteres gesperrt.

Pestlin, den 16. Mai 1887.

Der Amtsvorsteher.

Privat-Anzeigen.

Hiermit zeige ergebenst an, daß ich mein zu Elbing im Jahre 1838 begründetes

Bank- und Commissionsgeschäft

nach hier verlegt habe.

Königsberg i. Pr., im Mai 1887.

Jacob Litten.

Comtoir: Kueiphöf'sche Lauggasse 14.

Herren- und Knaben-Garderoben,

werden nach Maas in meinem Geschäft gut sitzend und aufs sauberste zu billigsten Preisen angefertigt.

Anzüge von guten Stoffen

(Reine Wolle) schon von 24 Mark an.

M Salinger-Marienburg.

Loose

zur Marienburger Geld-Lotterie und Pferde-Lotterie à 3 Mark

empfiehlt

F. Albrecht,

Stuhm und Christburg.

Hierzu 1 Beilage.

46. Jahrgang.

Verleger
H. C. Schönbach
H. C. Schönbach
H. C. Schönbach

Verleger
H. C. Schönbach
H. C. Schönbach

Kreis-Blatt

Verleger
H. C. Schönbach
H. C. Schönbach

Verleger
H. C. Schönbach
H. C. Schönbach

für den Kreis Stuhm.

Nro. 23.

Stuhm, Sonnabend, den 8. Juni

1889.

Er scheint
jeden Sonnabend.
Abonnementpreis
1 Mtl. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 Mtl. 60 Pf.

Redaction
an amtlichen Theile:
des Kreisamtes.

Kreis-Blatt

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.
Die gedruckte Copie
Spalt-Weise ober dem
Namen kostet 10 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag des
G. Albrecht in Stuhl.

für den Kreis Stuhl.

Nro. 23.

Stuhl, Sonnabend, den 8. Juni

1889.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis = Ausschusses.

Nr. 1. Im Herbst jeden Jahres wird von den Regimentern eine Anzahl von Mannschaften nach Dispositions-
vollendeter zweijähriger Dienstzeit zur Disposition der Truppentheile beurlaubt. Bei dieser Beurlaubung Beurlaubung.
haben bisher die häuslichen Verhältnisse der Mannschaften nicht in dem Maße berücksichtigt werden können,
wie dies wünschenswerth wäre, weil von den Interessenten entsprechende Anträge nicht gestellt waren.

Die Ortsbehörden des Kreises werden daher angewiesen, die Angehörige von Soldaten, welche
sich im zweiten Dienstjahre befinden, zu veranlassen, etwaige Anträge auf Beurlaubung derselben zur Dis-
position unter ausführlicher Darlegung der häuslichen Verhältnisse, welche die Beurlaubung nothwendig
erscheinen lassen, durch die zuständigen Herren Amtsvorsteher spätestens bis Ende Juli d. J. bei
mir anzubringen. Es werden hierbei insbesondere solche Fälle in Betracht kommen, in welchen die Zu-
rückstellung eines Heerespflichtigen hat abgelehnt werden müssen, weil entweder die Reklamation zu spät
angebracht war oder die gesetzlichen Erfordernisse für die Zurückstellung nicht vollständig zutrafen. Ich
bemerke hierbei, daß auch Kavalleristen wegen häuslicher Verhältnisse nach zweijähriger Dienstzeit von nun
an entlassen werden können.

Formulare zu obigen Reklamationen sind in der Albrecht'schen Buchdruckerei
und deren Kommandite in Christburg käuflich zu haben.

Stuhl, den 5. Juni 1889.

Der Landrath.

Nr. 2. Die Reichs-Postverwaltung ist bereits seit mehreren Jahren damit vorgegangen, zur Erleich- Posthilfsstellen
terung des Postverkehrs der Bewohner des platten Landes in geeigneten Ortschaften Posthilfsstellen
einzurichten. Diese Posthilfsstellen erhalten mit den Postanstalten, in deren Landbestellbezirke sie einge-
richtet sind, durch die den betreffenden Ort berührenden Postgelegenheiten oder Landbriefträger ihre Ver-
bindung.

Für den Verkehr mit dem Publikum sind bestimmte Dienststunden bei den Posthilfsstellen nicht
vorgeschrieben. Letztere treten indeß in Thätigkeit, sobald am Orte derselben Posten ankommen bezw. ab-
gehen, oder Personen sich melden, welche Postgegenstände abholen oder aufgeben wollen.

Die Geschäfte der Posthilfsstellen, soweit das Publikum davon berührt wird, bestehen in Folgendem:

1. Verkauf von Postwerthzeichen und Formularen zu Postkarten:
Postanweisungen, Post-Packetadressen, Postaufträgen und Postzustellungsurkunden; auf An-
weisung der Ober-Post-Direktion auch von Wechselstempelmarken und Stempelmarken zur Er-
hebung der statistischen Gebühr;
2. Annahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und gewöhnlichen
Paketeten, auf Anordnung der Ober-Postdirektion auch von inländischen Telegrammen;
3. Einstweilige Entgegennahme von Einschreib- und Werthsendungen bis zu 150 Mtl. im Einzelnen,
sowie von Postanweisungsbeträgen behufs Weitergabe seitens des Hilfsstellen-Inhabers an den
Landbriefträger.

Die Niederlegung der gedachten Sendungen bei der Posthilfsstelle, deren Annahme nicht zu den dienstlichen **Verpflichtungen** des Hilfsstellen-Inhabers gehört, ist lediglich Vertrauenssache der Absender dem Inhaber der Hilfsstelle gegenüber;

4. Leerung des bei der Hilfsstelle angebrachten Postbriefkastens;
5. Uebergabe der zur Absendung vorliegenden Postversendungsgegenstände an bestimmte, den Ort berührende Beförderungsgelegenheiten.
6. Ausgabe der angekommenen Postsendungen an die zur Abholung sich meldenden Empfänger.

Bei Posthilfsstellen, welche ihre Verbindung lediglich durch Landbriefträger zu Fuß oder durch Postfußboten erhalten, unterliegt es der besonderen Bestimmung der vorgeordneten Ober-Postdirektion, ob bezw. in wie weit die Posthilfsstellen sich mit der Annahme von Packeten und der Ausgabe von Postsendungen zu befassen haben.

Für alle bei den Posthilfsstellen eingelieferten Sendungen kommt **Einsammlungsgebühr nicht zur Erhebung**; ebensowenig werden bei der Abholung der bei den Posthilfsstellen eingegangenen Sendungen (einschließlich der Packete ohne Werthangabe und der Zeitungen) **Bestellgebühren erhoben**.

Ist mit der Posthilfsstelle auch eine Telegraphen-Hilfsstelle verbunden, so werden daselbst Telegramme zur Weitergabe mit dem Fernsprecher angenommen und von dort die daselbst ankommenden Telegramme bestellt.

Die Verwaltung der Posthilfsstellen gilt grundsätzlich als ein unbesoldetes Ehrenamt, welches zum Besten der betreffenden Gemeinden übernommen wird.

In dieser Beziehung kommt namentlich in Betracht, daß die Einrichtung der Posthilfsstellen im Allgemeinen nicht erfolgt, um einem wirklichen Verkehrsbedürfnisse zu genügen, sondern lediglich zur größeren Bequemlichkeit der Landbewohner, welchen auf diese Weise für ihren Postverkehr eine besondere Erleichterung zugewandt und durch den Wegfall bezw. Ermäßigung des Landbestellgeldes ein finanzieller Vortheil zugewendet wird.

Während nun in vielen Bezirken des Deutschen Reiches eine erhebliche Zahl von Posthilfsstellen ohne jede Entschädigung verwaltet wird, sind im Bezirke der Ober-Post-Direktion Danzig unentgeltlich verwaltete Hilfsstellen nur in ganz vereinzelt Fällen vorhanden.

Der Herr Ober-Post-Direktor hat sich bereit erklärt, in allen Ortschaften, welche bis jetzt noch ohne Poststellen sind, Posthilfsstellen einzurichten und die dazu nöthigen Ausstattungs-Gegenstände als Schild, Briefkasten, Werthzeichenmappe, Briefbeutel, Tarife pp. unentgeltlich zu liefern, falls sich Personen zur unentgeltlichen Verwaltung derselben, zu der der Herr Ober-Post-Direktor insbesondere die Herren Amts- und Ortsvorsteher als besonders geeignet erachtet, finden sollten.

Indem ich diese Absicht des Herrn Ober-Post-Direktors hiermit zur Kenntniß der Kreisbewohner bringe, ersuche ich diejenigen Personen, welche zur Verwaltung einer Posthilfsstelle bereit sein sollten, mir eine bezügliche Erklärung bald gefälligst einzusenden.

Stuhm, den 24. Mai 1889.

Der Landrath.

Saatenstandsbericht. Nr. 3. Die Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich mit Bezug auf meine Circular-Verfügung vom 27. Januar 1882 Nr. 1. 79 mir den fälligen Saatenstandsbericht spätestens bis zum **15. d. Mts.** einzureichen.

Stuhm, den 3. Juni 1889.

Der Landrath.

Mahnungen w. Klassenst.-Rückstände. Nr. 4. Den Ortsvorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblattsverfügung vom 26. Juni 1883 (Kreisblatt pro 1883, Extrablatt) betreffend die Nachweisungen über vorgekommene Zwangsvollstreckungen und Mahnungen wegen Klassensteuer-Rückstände hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß diese Nachweisungen für die Zeit vom 1. April bis ult. Juni cr. bis zum 1. Juli cr. an mich einzureichen sind.

Stuhm, den 4. Juni 1889.

Der Landrath.

Vertretung. Nr. 5. Der Kreis Schulinspektor Dr. Zint in Stuhm ist vom 5. Juli bis 8. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Hasemann in Marienwerder vertreten.

Stuhm, den 29. Mai 1889.

Der Landrath.

Standesamt Lichtfelde. Nr. 6. Die Geschäfte des Standesamts Lichtfelde werden bis auf Weiteres von dem stellvertretenden Standesbeamten Allert in Gildensfelde wahrgenommen werden.

Stuhm, den 4. Juni 1889.

Der Landrath.

Gem.-Diener in Rehheide. Nr. 7. Der Amtsdienner Schauer aus Montauerweide ist zum Gemeindediener für die Ortschaft Rehheide ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 3. Juni 1889.

Der Landrath.

Nr. 8. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird in den Monaten Juli und August eine Hauskollekte für Zwecke der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Provinz Westpreußen mit Ausschluß des vorjährigen Ueberschwemmungsgebietes bei den **evangelischen** Einwohnern durch polizeilich legitimirte Erheber eingesammelt werden, was ich hierdurch zur allseitigen Kenntniß bringe.
Stuhm, den 31. Mai 1889. Der Landrath.

Kollekte.

Nr. 9. Die durch meine Kreisblatts-Befugung vom 13. Februar cr. und 4. März cr. (Kreisblatt pro 1889 Nr. 7 ad 4 und Nr. 10 ad 8) angeordnete Hundesperre über die Ortschaften Lichtfelde, Baumgarth, Bruch'sche Niederung, Sandhuben und Petershof wird hierdurch aufgehoben.

Hundesperre.

Die bezüglichen Ortsvorstände ersuche ich, dieses in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Für die Ortschaften Borw. Neuhof, Gut Damerau, Dorf Neuhof und Neuhöferfelde bleibt die Hundesperre noch bestehen, da in der Stadt Christburg neuerdings wieder ein toller Hund getödtet worden ist.

Stuhm, den 31. Mai 1889.

Der Landrath.

Impfplan des Dr. Hannemann-Christburg pro 1889.

Impfplan.

| Tag u. Stunde
der Impfung. | D r t | Tag u. Stunde
der Revision. | D r t | Namen der Ortschaften. |
|-------------------------------|-------------|--------------------------------|--------------|---|
| 19. Juni N. 4 U. | Christburg | 26. Juni N. 4 U. | Christburg. | |
| 22. Juni B. 7 U. | Tiefensee | 29. Juni B. 7 U. | Tiefensee. | |
| 22. Juni B. 10 U. | Stangenberg | 29. Juni B. 10 U. | Stangenberg. | Gut u. Gem. Stangenberg, Gut u. Gem. Gr. Teschendorf, Linken, Ober-Teschendorf, Birklitz. |
| 22. Juni N. 1 U. | Nikolaiten | 29. Juni N. 1 U. | Nikolaiten. | Nikolaiten, Portschweiten, Pr. Damerau, Czerpienten, Kl. Baumgarth, Mienthen, Wilczewo, Krafstuben. |
| 24. Juni B. 8 U. | Troop | 1. Juli B. 8 U. | Troop. | Troop, Brosowken, Letkwiß, Tggeln, Neunhuben. |
| 24. Juni B. 10 U. | Gr. Wapliß | 1. Juli B. 10 U. | Gr. Wapliß | Gr. u. Kl. Wapliß, Reichandrefß, Tillendorf, Ramten, Poligen, Antemitt |
| 24. Juni N. 1 U. | Viteften | 1. Juli N. 1 U. | Viteften. | Lautensee, Lichtfelde, Rugen. |

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Allgemeine Verfügung der Königlichen Regierung vom 25. März 1887 bestimmt unter Nr. 2, daß im allgemeinen Kinder, die noch der Mittelstufe angehören, nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres, Kinder, die noch der Unterstufe angehören, nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres aus der Schulpflicht entlassen werden dürften.

Die Königliche Regierung hat nunmehr durch Allgemeine Verfügung vom 21. Mai d. J. jene Nr. 2 der ersterwähnten Verfügung wiederaufgehoben und festgesetzt, daß der Regel nach jedes Kind, welches im Laufe des Wintersemesters 14 Jahre alt geworden, zu Ostern, jedes Kind, welches im Laufe des Sommersemesters 14 Jahre alt geworden, zu Michaeli aus der Schulpflicht entlassen werde, ohne Rücksicht darauf, ob das Kind der Ober-, Mittel- oder Unterstufe angehört. Die nach § 2 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 gesetzlich allerdings auch ferner zulässige Verlängerung der Schulpflicht „in besonderen Fällen“ um 1—2 Jahre soll hinfort bei den Kindern der Mittel- und Unterstufe nicht — wie seit der Allg. Verf. vom 25. März 1887 — die Regel, sondern vielmehr wieder seltene Ausnahme sein, und es sollen „dieser Maßregel nur solche Kinder unterworfen werden, welche wegen zu häufiger ungerechtfertigter Schulveräumnisse in der Schule zurückgeblieben sind“.

Indem ich diese Bestimmung den Herren Lokalschulinspektoren und Lehrern hiermit zur Kenntniß bringe, veranlasse ich die letzteren, und zwar auch die Lehrer des zum Rosenberger Aufsichtsbezirk gehörenden Kreistheiles, 1. Abschrift von den beiden ersten Absätzen dieser Bekanntmachung zur Schulchronik zu nehmen, 2. die Entlassung der nach der nun aufgehobenen Bestimmung über ihr 14. Lebensjahr bei der Schulpflicht festgehaltenen, nunmehr aber ebenfalls entlassungsberechtigt gewordenen Schüler der Mittel- und Unterstufe sofort nachträglich bei dem Herrn Lokalschulinspektor zu beantragen und nach erfolgter Genehmigung diese Entlassung zu bewirken, 3. **pünktlich bis zum 20. Juni cr.** mir einzureichen A) eine namentliche Nachweisung der unter 2 erwähnten nachträglich entlassenen Kinder der Mittel- und Unterstufe, B) eine namentliche Nachweisung derjenigen Schüler der unteren Stufen, bei denen aus dem angegebenen Grunde, eben wegen unzureichender geistiger Reife infolge zu häufiger ungerechtfertigter Schulversäumnisse, die Verlängerung der Schulpflicht über das 14. Lebensjahr hinaus ausnahmsweise erforderlich geworden sein sollte. Jede dieser beiden Nachweisungen muß den Namen des betr. Kindes, seinen Geburtstag, seine Abtheilung und seit wann in dieser Abtheilung, Namen, Stand und Wohnort des Vaters, die Nachweisung B (des über das 14. Lebensjahr hinaus bei ihrer Schulpflicht festgehaltenen Kindes) außerdem auch in einer Spalte „Bemerkungen“ eine kurze Begründung der Schulpflichtverlängerung enthalten.

Fehlberichte aber sind weder bezüglich der Nachweisung A, noch bezüglich der Nachweisung B erforderlich.

Stuhm, den 3. Juni 1889.

Der Kreis Schulinspektor, Dr. Zint.

Diejenigen Herren Lehrer, die sich mit der Präparandenbildung beschäftigen, veranlasse ich, mir **bis zum 20. Juni cr.** einzuberichten a) die Namen ihrer Präparanden, b) ihren Geburtstag, c) ihre Rationalität, d) seit wann sie von dem Lehrer vorgebildet werden, e) wann sie der Seminaufnahmeprüfung sich zu unterziehen gedenken.

Stuhm, den 4. Juni 1889.

Der Kreis Schulinspektor, Dr. Zint.

Sämmtliche Herren Lokalschulinspektoren und Lehrer des Aufsichtsbezirkes Stuhm lade ich auf

Montag, den 1. Juli, vormittags 10 Uhr

zu einer **Kreislehrerkonferenz im Saale des hiesigen Schützenhauses** ein.

Tagesordnung:

1. Lektion und Vortrag des Lehrers Steinhauer = Stuhmsdorf über die Behandlung der Bilder zur biblischen Geschichte im Religionsunterricht;
2. Die Sprachpflege in der Volksschule. Vortrag des Lehrers Prange-Willenberg;
3. Bericht über den Stand der Kreislehrerbibliothek und Erhebung der Jahresbeiträge;
4. Vorführung und Erläuterung selbst angefertigter Lehrmittel durch den Lehrer Braun-Monweide.

Die Theilnahme an dieser Konferenz ist für jeden Lehrer Pflicht. Andererseits aber ersuche ich die Schulvorstände, den Lehrern gemäß Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1859 eine angemessene Reiseentschädigung aus den Mitteln der Schulkasse zu gewähren.

Stuhm, den 5. Juni 1889.

Der Kreis Schulinspektor, Dr. Zint.

Wegen Pflasterung des Weges von Paleschen bis zur Pestliner Grenze ist diese Straße vom 11. Juni cr. ab bis auf ca. 14 Tage für Fuhrwerke gesperrt.

Pestlin, den 5. Juni 1889.

Der Amtsvorsteher.

Der Ruhhirt Michael Scheffka hat den Dienst bei dem Inspektor Herrn Mischkowski in Rieszling ohne Grund verlassen. Sämmtliche Polizei-Organen werden ergebenst erjucht, nach dem p. Scheffka zu recherchiren und im Ermittlungsfalle dessen Aufenthalt hier anzuzeigen. Vor Indienstnahme wird gewarnt.

Amt Dt. Damerau, den 4. Juni 1889.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit den Bahama-Inseln.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Bahama-Inseln versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 22. Mai 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. v. Stephan.

Privat-Anzeigen.

Geschäfts-Bericht

der

Molkerei-Genossenschaft zu Montauerweide (G. G.)
über das Rechnungsjahr vom 1. Januar 1888 bis 1. Januar 1889,
während welcher Zeit die Molkerei an einen Pächter verpachtet war.

| Einnahme. | | Ausgabe. | |
|---------------------|-------|----------|---------------------|
| | Mr. | ßf. | |
| Kassenbestand | | | Reparaturkosten |
| Pacht | 332 | 50 | Steuern |
| Mitgliederbeiträge | 978 | | Brandgeld |
| Antrittsgelder | | | Zinsen |
| Aufgenommene Gelder | 12000 | | Gerichtskosten |
| | | | Abgezahlte Schulden |
| | | | Insertionskosten |
| | | | Insgemein |
| Summa | 13310 | 50 | Summa |
| | 13235 | 74 | 13235 |
| Kassenbestand | 74 | 76 | |

welcher auf das Rechnungsjahr 1889 übertragen ist.

Die Mitgliederzahl ist: 17 Mitglieder.

Montauerweide, den 5. Juni 1889.

Molkerei-Genossenschaft Montauerweide,
Eingetragene Genossenschaft.
Der Vorstand

D. Goerz.

T. Goertzen.

Jak. Goerz.

Ein noch fast neues

Rübenarbeiterhaus

ist in Losendorf bei Dt. Damerau billig
zum Abbruch zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt

Wichmann, Losendorf.

Ein fast neuer eleganter

Coupee-Verdeckwagen

und ein guter Gebauhr'scher

Flügel

sollen unter der Hand verkauft werden. Kauf-
lustige wollen sich melden in der

Pfarrei zu Altmark.

Bei Eröffnung der Haltestelle in Rachelshof am 1. Juni d. J. empfehle dem geehrten Publikum, Vereinen und Gesellschaften zu Ausflügen mein Etablissement im reizend schönen Walde gelegen zur gefälligen Benutzung. Für gute Getränke und Bedienung ist stets Sorge getragen.

C. Hammer,
in Rachelshof.

Die

Obstnutzung

in den Gärten zu Gr. Waplik und Gr. Tillendorf ist zu verpachten. Meldungen an das

Dominium Gr. Waplik.

Portofreie Waaren- und Muster sendungen.

Neuheiten

in allen zur Tuch- und Buckskinbranche gehörigen Artikeln sind stets in größter Farben- und Musterauswahl auf Lager.

Reichhaltige Musterkarten

welche modernste Stoffe jeglicher Art, als auch schwarze und farbige Tuche zc. jeder Preislage aufweisen, stehen auf Verlangen franco zu Diensten.

F. W. Puttkammer, Danzig,

Tuchhandlung en gros & en detail, — gegründet 1831.

Reisende und Agenten werden von der Firma nicht unterhalten.

Bekanntmachung.

Luxus-Pferdemarkt Marienburg Westpr. 1889.

Der diesjährige Luxus-Pferdemarkt findet

am 14. Juni,

die damit verbundene Lotterie am **15. Juni cr.** statt.

Diejenigen Herren, welche ihre Pferde der Lotterie-Ankaufs-Kommission, die planmäßig ca. 50 Pferde ankaufen wird, vorführen lassen wollen, werden ersucht, ihre Adressen bis zum **11. Juni cr.** dem Kaufmann Herrn **J. Warfentin, Marienburg** einzureichen.

Die Pferde-Ankaufs-Kommission tritt bereits am **13. Juni cr.** nachmittags 2 Uhr in Thätigkeit.

Bestellungen auf Stände in der Baracke (Kastenstand 5 Mk., Flankirstand 3 Mk.) nimmt Herr Kaufmann **J. Warfentin, Marienburg** entgegen.

Bei der Bestellung muß das Standgeld **franco** mit eingesandt werden. Das Recht auf die Stände ist nicht übertragbar.

Auch in diesem Jahre wird eine Prämierung der den Markt besuchenden Pferde vorgenommen werden. Die zu prämiirenden Pferde müssen wenigstens 6 Monate im Besitz der Eigenthümer sein und das 4. Jahr überschritten haben. Pferde von Händlern sind von der Prämierung ausgeschlossen.

Wir ersuchen um zahlreiche Beschickung des Marktes.

Das Komitee.

1 oder 2 Lehrlinge

sucht für die Brauerei

C. Wilke, Christburg.

Sonntag, den 16. d. Mts.

werde ich die Kuh- und Pferdegraznuzung von ca. 25 Morgen freihändig verpachten.

Kickbusch, Schulzenweide.

Einen gefunden jungen Mann, aus guter Familie, der Lust hat, die Brauerei zu erlernen, sucht

P. Puttkammer-Stuhm.

Öffentliche Versteigerung.

Dienstag, den 18. Juni cr.,

nachmittags 1 Uhr

werde ich auf dem Gute **Seinen** verschiedene Möbel zc. als:

Sophas, Tische, Stühle Bettgestelle sowie Gefindebetten, eine gut erhaltene Drehrolle u. A. m.

gegen gleich baare Zahlung öffentlich freiwillig an den Meistbietenden versteigern.

Stuhm. den 6 Juni 1889.

Sablowski,

Gerichtsvollzieher in Stuhm.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche von Christburg Band 8, Blatt 482 und 703 auf den Namen der Tischlermeister Karl und Louise geb. Schulz = Dorn'schen Eheleute eingetragenen, in Christburg belegenen Grundstücke Nr. 299 und 310 sollen auf Antrag der Miterben Uhrmacher Oskar Dorn und Tischler Rudolph Dorn zu Berlin zum Zwecke der Auseinanderetzung unter den Miteigenthümern am

9. Juli 1889,
vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 4, 92 Mf. Reinertrag und einer Fläche von 0,20,90 Hektar zur Grundsteuer, mit 750 Mf. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei hier eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 10 Juli 1889,

Vormittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Christburg, den 27. Mai 1889.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 11. d. Mts.

vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr

werde ich in Folge Auftrages die auf dem **Bahnhofs Nikolaiten** lagernden circa

600 Ctr. gutes gepreßtes

Weizen- und Gerstenstroh

gegen baare Zahlung in öffentlich freiwilliger Auktion meistbietend verkaufen.

Marienburg, den 2. Juni 1889.

Nickel,

Gerichtsvollzieher.

Ca. 50 Centner

Esartowen

hat noch abzugeben

C Prutz, Stuhmsdorf.

Nützlicher Fortschritt

in der Behandlung des Leder- und Schuhwerks durch das bereits überall rühmlichst bekannte **Malta-Baselin-Lederfett** der Firma **Th. Voigt** in **Würzburg**, auf welche Firma wegen vieler schlechter Nachahmungen genau zu achten ist. **Große Ersparniß** und **überraschender Erfolg** für **Kinderschuhwerk** besonders empfohlen. Zu haben in Dosen und lose **nur allein bei: C. Kannenberg** in **Stuhm**, Kaufmann **Papist** in **Nikolaiten**.

Eine zweijährige braune **Stute** mit Stern, linkem Hinterfuß bis zum Fessel weiß, ist am 5. d. Mts. abends von der Weide entlaufen und wird gebeten, wenn dieselbe aufgefangen, gegen Erstattung der Kosten davon Anzeige zu machen.

Gr. Sonnenberg bei Riesenburg Westpr.,

den 6. Juni 1889.

Wwe. Eleonore Runde,
Besitzerin.

20 Jahre in einer Familie!

Ein Hausmittel, welches eine so lange Zeit stets vorrätig gehalten wird, bedarf keiner weiteren Empfehlung; es **muß** gut sein. Bei dem edlen **Anker-Pain-Expeller** ist dies nachweislich der Fall. Ein weiterer Beweis dafür, daß dieses Mittel volles Vertrauen verdient, liegt wol darin, daß viele Kranke, nachdem sie andere pomphast angepriesene Heilmittel versucht, doch wieder zum altbewährten **Pain-Expeller** greifen. Sie haben sich eben durch Vergleich davon überzeugt, daß dies Hausmittel sowohl bei **Sicht, Rheumatismus und Gliederreißen**, als auch bei **Erfältungen, Kopf-, Zahn- und Rückenschmerzen, Seitenstichen** etc. am sichersten hilft; meist verschwinden schon nach der ersten Einreibung die Schmerzen. Der billige Preis von 50 Pfg. bezw. 1 Mf. ermöglicht auch Unbemittelten die Anschaffung; man hüte sich jedoch vor schädlichen Nachahmungen und nehme nur **Pain-Expeller** mit der Marke „Anker“ als echt an. Vorrätig in den meisten Apotheken. — Haupt-Depot: **Marien-Apothete** in **Nürnberg**. — Ärztliche Gutachten senden auf Wunsch: **J. W. Richter & Cie., Rudolstadt.**

Milch-Ablieferungsbücher,
Bücher für Krankenkassenbeiträge,
Gesinde-Dienstbücher,
Arbeits-Bücher

offerirt

F. Albrecht.

Holz-Verkauf.

Durch Aufseher **Majewski** wird täglich im Straszewoer Walde numerirtes und angeschlagenes **Buchen-, Birken-, Erlen- und Kiefern-Nutz- und Brennholz** verkauft.

Egidy, Marienwerder.



Brillen

mit convexen und concaven Crystallgläsern in Stahl-, Nickel-, Silber- und Goldeinfassungen
blaue Schutzbrillen, Müllerbrillen u. s. W.
Quecksilber u. Aneroid-Barometer,
mikroskopische Apparate z. Fleischbeschauen
empfiehlt **F. Albrecht.**

Man schreibt uns: Schönfließ (bei Mühlenhausen). In früheren Jahren litt ich an schlechter Verdauung, Verstopfung, Blutandrang nach dem Kopf und Brust, so daß ich sehr oft von heftigen Schwindelanfällen, Herzklopfen und den gräßlichsten Kopfschmerzen befallen wurde. Ebenso wurde ich fort und fort von Magen- und Leberleiden, sowie Hämorrhoiden befallen. Große Beängstigungenkehrten in der Regel jede Nacht bei mir ein. Ich war durch und durch krank. Ich wandte mich an verschiedene Aerzte, doch Alles vergeblich. Da las ich, daß die **Nich. Brandt'schen Schweizerpillen** berühmt sein sollen. Ich ließ mir von denselben aus der Apotheke von Zeit zu Zeit kommen. Dieselben haben Gott sei Dank bei mir dermaßen gewirkt, daß ich heute von all' den Uebeln vollständig befreit bin. Ich kann daher diese Pillen jedem Kranken aufs Angelegentlichste empfehlen. **Nitsch, Lehrer.**

46. Jahrgang.

Verleger:
H. G. Schönbach.
Verlagsort:
St. Gallen.
Verlag:
H. G. Schönbach.
Verlag:
H. G. Schönbach.

Kreis-Blatt

Verleger:
H. G. Schönbach.
Verlag:
H. G. Schönbach.
Verlag:
H. G. Schönbach.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 27.

Stuhm, Sonnabend, den 1. Juli

1889.

Erscheint
sonnabends.

Abonnementpreis
à 2 Mk. 50 Pf. jährlich,
auch die Post bezogen
1 Mk. 90 Pf.

Redaction
des amtlichen Theils:
des Kreis-Ausschusses.

Kreis-Blatt

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition b. Wieders
angenommen.

Die gedruckte Copie
Spalt-Belle oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag des
G. Ullrich in Stuhl.

für den Kreis Stuhl.

Nro. 27.

Stuhl, Sonnabend, den 6. Juli

1889.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. Von der Königlichen Oberrechnungskammer ist es monirt worden, daß von einzelnen Polizei-Tagegelder d. Transporteure
behörden bei Transporten, die unter Benutzung der Eisenbahn ausgeführt waren, außer dem schon hohen Tage-
gelde von 3 Mark noch eine besondere Uebernachtungsgebühr von 1 bis 1,50 Mk. für den Transporteur
liquidirt worden ist. Nach wiederholten Bestimmungen des Herrn Ministers des Innern soll der Ge-
bührensatz für Transporteure von 3 Mark für den Tag (selbstredend einschließlich etwaiger Uebernachtung)
nicht überschritten werden, falls nicht ganz besonders dringende Gründe eine Mehrzahlung rechtfertigen
sollten, daß solche Gründe im einzelnen Falle vorliegen, kann durch eine allgemeine Bescheinigung der
Polizeibehörde, daß der Transport nicht billiger zu beschaffen gewesen sei, nicht ohne Weiteres als be-
wiesen angenommen werden.

Ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren, gefälligst die ländlichen Ortspolizeibehörden darauf
hinzuweisen, daß in Zukunft für die zu Eisenbahn oder Wagen ausgeführten Transporte höchstens der
Minimalsatz von 3 Mark für den Tag (einschließlich der Nacht) für den Transporteur zur Zahlung aus
Staatsfonds angewiesen und ein etwaiger Mehrbetrag von der Kosten-Liquidation abgesetzt werden wird;
es sei denn, daß im einzelnen Falle ganz besonders dringende Gründe für eine Mehrzahlung vorliegen,
und diese von der Polizeibehörde besonders nachgewiesen bezw. bescheinigt werden.

Ferner weise ich darauf hin, daß die Festsetzung einer Gebühr auch für den Rückmarsch auf Land-
wegen durch die Ministerial-Erlasse vom 3. Oktober 1885 und vom 1. Juli 1886 (cfr. die diesseitigen
Verfügungen vom 19. November 1885, Nr. 1 7818 z. und vom 30. August 1886, Nr. 1 5893 z.) nicht
begründet erscheint. Denn die darin getroffenen Festsetzungen erstrecken sich nur auf die Gebühren für
Transport, d. h. auf die Beförderung von Transportaten nach dem Bestimmungsort, keinesweges aber
auch auf den Rückmarsch des Transporteurs nach seinem Wohnort **nach beendetem Transport**. Es
kann hiernach in Zukunft auch eine derartige, etwa liquidirte Gebühr für den Rückmarsch nicht aus Staats-
fonds angewiesen werden.

Marienwerder, den 12. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: gez. v. Busch.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Herrn Re-
gierungs-Präsidenten vom 19. November 1885 und 30. August 1886 (Amtsblatt pro 1885 Nr. 48 ad 4
und pro 1886 Nr. 37 ad 6) zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Herren Amtsvorsteher des Kreises.
Stuhl, den 24. Juni 1889. Der Landrath.

Nr. 2. Bei Gelegenheit der **Abläßfeste** entwickelt sich häufig ein **jahrmarktähnlicher Verkehr** Abläßfeste.
und überschreitet die zugelassenen Grenzen. Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Regierungs-Präsident auf
folgende gewerbepolizeiliche Vorschriften hingewiesen:

1. Auswärtigen — d. h. nicht im Gemeindebezirke des Abläßortes wohnhaften — Personen ist der
Gewerbebetrieb bei Abläßfesten nur gestattet,

- a. wenn dieselben im Besitze von Wandergewerbescheinen sind und zwar nur mit den im Wandergewerbescheine bezeichneten Waaren;
 - b. wenn dieselben selbstgewonnen oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, sowie der Jagd und der Fischerei feilbieten — § 59 Nr. 1 der Gewerbeordnung —;
 - c. wenn dieselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, zum Verkaufe stellen und innerhalb 15 Kilometer Entfernung von dem Ablaforte ihren Wohnsitz haben — § 59 Nr. 2 der Gewerbeordnung;
 - d. wenn sie gemäß § 59 Nr. 4 der Gewerbeordnung mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Ablafortes (städt. Polizeiverwaltung bezw. Amtsvorsteher) zum Feilbieten bestimmter Waaren zugelassen sind.
2. Von den Ortspolizeibehörden darf die polizeiliche Erlaubniß — vorstehend unter d — nur an Bäcker, Konditoren, Fleischer, an Händler mit Wachskerzen, Heiligenbildern, Rosenkränzen, Kreuzigten, endlich an Händler mit Gebet- Gesang- und sonstigen Erbauungsbüchern, erteilt werden. Die Erlaubniß muß schriftlich erteilt, mit Siegel und Unterschrift versehen sein, den Namen des Gewerbetreibenden, sowie die Waaren genau bezeichnen.
 3. Gegen jeden Gewerbe- und Handelsbetrieb auf Ablässen, welcher nicht nach obigen Bestimmungen gesetzlich erlaubt oder polizeilich zugelassen ist, soll nachdrücklich auf Grund des § 148 Nr. 7 der Reichsgewerbeordnung eingeschritten werden. Auch derjenige macht sich einer Zuwiderhandlung gegen § 148 Nr. 7 a. a. O. schuldig, welcher auf Ablässen ohne die nach § 59 Abs. 1 Nr. 4 erforderliche schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde Waaren feilbietet.
 4. Die Bildung förmlicher Märkte ist durch energische Handhabung der Straßenpolizei (eventl. durch Anwendung der im § 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 bezeichneten Zwangsmaßregeln) zu verhindern.
 5. Es ist strenge darauf zu halten, daß während der Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen auf den Ablässen nicht gehandelt wird; Zuwiderhandelnde sind auf Grund der Polizeiverordnung vom 14. Februar 1839, Amtsblatt 1850, Seite 160, zur Bestrafung zu bringen.
Stuhm, den 27. Juni 1889. Der Landrath.

Arbeiten in
Privatäcker.

Nr. 3. Nach dem von Seiner Excellenz dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigten Arbeitsplan der geologischen Landesanstalt für das Jahr 1889 werden in diesem Jahre im dortigen Kreise geologische agronomische Aufnahmearbeiten ausgeführt und es ist unsererseits mit den bezüglichen Arbeiten der Professor Dr. Jenzsch betraut worden.

Da es für die erforderlichen Arbeiten nöthig ist, daß der Genannte alle Privatäcker und Gärten betreten und untersuchen darf, so beehren wir uns, das Königliche Landraths = Amt ergebendst darum zu ersuchen, in dem Kreisblatte eine Bekanntmachung an die Kreiseingeseffenen zu erlassen, etwa des Inhalts, daß die Königliche Staatsregierung die Herstellung einer geologisch-agronomischen Spezialkarte des Norddeutschen Flachlandes unternommen habe, der vorgenannte Herr mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten beauftragt sei und die Ortsbehörden und die Kreiseingeseffenen ersucht werden, den Genannten bei seinen Arbeiten unterstützen und namentlich von etwa gemachten Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntniß setzen zu wollen.

Von Seiten der geologischen Landesanstalt ist der genannte Beamte mit Legitimationskarte, versehen worden.

Berlin, den 15. Juni 1889.

Die Direction
der Königlichen geologischen Landesanstalt und Bergakademie.
(Unterschrift).

Die Ortsbehörden, wie die Kreiseingeseffenen ersuche ich, den Herrn Professor Dr. Jenzsch bei seinen Arbeiten unterstützen und namentlich von etwa gemachten Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntniß setzen zu wollen.

Stuhm, den 28. Juni 1889.

Der Landrath.

Amt Conrads-
walde.

Nr. 4. Der Besitzer Hans Biber zu Conradswalde ist von dem Herrn Oberpräsidenten zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Conradswalde auf eine Dauer von 6 Jahren wieder ernannt.
Stuhm, den 4. Juli 1889.

Der Landrath.

Schulvorst.
Laabe.

Nr. 5. An Stelle des zum Gemeindevorsteher von Laabe gewählten Besitzers Raikowski ist der Besitzer Emil Lambusch daselbst zum Schulvorsteher gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.
Stuhm, den 1. Juli 1889.

Der Landrath.

Nr. 6. Bezugnehmend auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 25. v. Mts. (Nr. 26 des Kreisblatts) betreffend die Inkrafttretung des Gesetzes vom 31. März d. Js. über die Erleichterung der Volksschullasten bringe ich zur Kenntniß der Schulvorstände des Kreises nachstehend eine Uebersicht der den betreffenden Schulverbänden auf Grund obigen Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Juni v. Js. vom 1. April d. J. ab zustehenden Staatsbeiträge.

Es erhalten:

| | die Schulkasse zu Altmark | den Jahresbetrag von 1100 | Markt. |
|-----|---------------------------|---------------------------|--------|
| 1. | die Schulkasse zu Altmark | den Jahresbetrag von 1100 | Markt. |
| 2. | " Barlewitz | " | 500 " |
| 3. | " Baumgarth | " | 1300 " |
| 4. | " Boenhof | " | 800 " |
| 5. | " Braunswalde | " | 1100 " |
| 6. | " Gr. Brodsende | " | 800 " |
| 7. | " Buchwalde | " | 500 " |
| 8. | " Budisch | " | 500 " |
| 9. | " Bruch | " | 500 " |
| 10. | " Christburg | " | 2500 " |
| 11. | " Conradswalde | " | 800 " |
| 12. | " Dt. Damerau | " | 800 " |
| 13. | " Pr. Damerau | " | 500 " |
| 14. | " Georgensdorf | " | 500 " |
| 15. | " Grünfelde | " | 500 " |
| 16. | " Grünhagen | " | 500 " |
| 17. | " Güldenfelde | " | 500 " |
| 18. | " Heydemühl | " | 800 " |
| 19. | " Hohendorf | " | 500 " |
| 20. | " Honigfelde | " | 1300 " |
| 21. | " Jordanfen | " | 500 " |
| 22. | " Kalwe | " | 500 " |
| 23. | " Kieszling | " | 500 " |
| 24. | " Klezowo | " | 500 " |
| 25. | " Kollosomp | " | 500 " |
| 26. | " Laabe | " | 500 " |
| 27. | " Lichtfelde | " | 1300 " |
| 28. | " Litesten | " | 500 " |
| 29. | " Losendorf | " | 500 " |
| 30. | " Louisenwalde | " | 500 " |
| 31. | " Menthen | " | 500 " |
| 32. | " Mirahnen | " | 500 " |
| 33. | " Montauerweide | " | 500 " |
| 34. | " Morainen | " | 500 " |
| 35. | " Rgl. Neudorf | " | 500 " |
| 36. | " Neuhof | " | 500 " |
| 37. | " Neumark | " | 800 " |
| 38. | " Nikolaiten | " | 1300 " |
| 39. | " Parpahren | " | 800 " |
| 40. | " Pestlin | " | 800 " |
| 41. | " Peterzwalde | " | 500 " |
| 42. | " Pirklitz | " | 500 " |
| 43. | " Porphschweiten | " | 500 " |
| 44. | " Pörsilge | " | 1300 " |
| 45. | " Pulkowitz | " | 500 " |
| 46. | " Sablufen | " | 500 " |
| 47. | " Kl. Scharbau | " | 500 " |
| 48. | " Schönwiese | " | 800 " |
| 49. | " Schroop | " | 500 " |
| 50. | " Schweinegrube | " | 500 " |
| 51. | " Stangendorf | " | 500 " |
| 52. | " Straszewo | " | 500 " |
| 53. | " Stuhm | " | 2000 " |

| | | | |
|-----|-----------------------------------|--------------------------|-------|
| 54. | die Schulkasse zu Vorschloß Stuhm | den Jahresbetrag von 500 | Marf. |
| 55. | " Stuhmsdorf | " 1300 | " |
| 56. | " Gr. Teschendorf | " 500 | " |
| 57. | " Tefensdorf | " 500 | " |
| 58. | " Tiefensee | " 500 | " |
| 59. | " Frankwig | " 500 | " |
| 60. | " Troop | " 500 | " |
| 61. | " Gr. Usznitz | " 500 | " |
| 62. | " Gr. Wapitz | " 500 | " |
| 63. | " Weißenberg | " 800 | " |
| 64. | " Willenberg | " 1300 | " |
| 65. | " Zieglershuben | " 1900 | " |

Stuhm, den 2. Juli 1889. Der Landrath.

Nr. . Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 28. v. Mts. (Nr. 26 ad 2) bringe ich hiermit zur Kenntniß der betreffenden Ortsbehörden, daß den Remonte-Commandos Quartiermacher nicht vorausgehen und daß deshalb die Empfangnahme der Quartierbillets am Tage des Eintreffens der Truppen von dem Commandoführer erfolgt.

Mit Rücksicht hierauf veranlasse ich die Ortsvorstände, die Quartierbillets so rechtzeitig anzufertigen, daß dieselben gleich beim Einrücken der Truppen dem Commandoführer übergeben werden können.
Stuhm, den 3. Juli 1889. Der Landrath.

Dislokations-
Plan.

Nr. 7.

Dislokationsplan

für die innerhalb des Kreises Stuhm in den Monaten Juli und August Quartier nehmenden Remonte-Commandos.

| Bezeichnung des Commandos. | Belegungstag. | Ortschaft. | Offiziere. | Mannschaften. | Pferde. |
|---|---------------------|----------------|------------|---------------|---------|
| Rem.Kom. des Manen-Regiments 1. | 18. Juli cr. | Christburg | 1 | 28 | 97 |
| " " Thüringischen Husaren-Reg. 12. | 19. Juli cr. | do | | 6 | 18 |
| " " Husaren-Regiments Kaiser Franz Joseph, König von Ungarn (Schlesw.-Holst. 16.) | 20. u. 21. Juli cr. | do. | 1 | 15 | 45 |
| do. | 22. Juli cr. | Kalwe | 1 | 15 | 45 |
| Rem.-Kom. des Husaren-Regiments 15. | 20. u. 21. Juli cr. | Christburg | | 13 | 43 |
| do. | 22. Juli cr. | Kalwe | | 13 | 43 |
| " " Magdeburg. Hus.-Reg. Nr. 10. | 1. August cr. | Dorf Baumgarth | 1 | 29 | 101 |
| do. | 2. August cr. | Neumark | 1 | 29 | 101 |
| do. | 3. u. 4. August cr. | Hönigfelde | 1 | 29 | 101 |
| " " Thüring. Hus.-Reg. Nr. 12. | 1. August cr. | Dorf Baumgarth | | 8 | 27 |
| do. | 2. August cr. | Neumark | | 8 | 27 |
| do. | 3. u. 4. August cr. | Hönigfelde | | 8 | 27 |

Vorstehenden Dislokationsplan bringe ich hiermit zur Kenntniß der betreffenden Ortsbehörden mit der Aufgabe, die Truppenstärken innerhalb der Ortschaften sogleich ordnungsmäßig zu vertheilen und für demnächstige zufriedenstellende Unterbringung der Offiziere, Mannschaften und Pferde, sowie Sicherstellung der erforderlichen Fourage rechtzeitig Sorge zu tragen. Betreffs der letzteren verweise ich noch auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 10. August 1887 (Nr. 33 ad 2). Die Mannschaften sind an den oben genannten Tagen von den Quartiergebern gemäß § 4 des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 in Verbindung mit der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 zu verpflegen.

Die Vergütung für die einzelnen Mahlzeiten erfolgt gemäß § 9 des angeführten Gesetzes.

Da den Commandos Quartiermacher nicht vorausgehen, so erfolgt die Empfangnahme der Quartierbillets erst am Tage des Eintreffens der Truppen durch den Commandoführer.

Die Ortsbehörden veranlasse ich deshalb, die Quartierbillets so rechtzeitig anzufertigen, daß dieselben gleich beim Einrücken der Truppen dem Commandoführer übergeben werden können.

Stuhm, den 4. Juli 1889.

Der Landrath.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Staatsschulden-
scheine

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI. Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Taubenstr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen, und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Jz. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4¹/₂ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die mit den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 zur Ausreichung gelangenden Zinsscheine 1 Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 9 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verzähren. Der erste dieser Zinsscheine, Nr. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, verzähret demnach am 31. März 1890.

Berlin, den 1. Juni 1889.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur allseitigen Kenntniß, daß die Nr.-Verzeichnisse in meinem Bureau wie auch in denen der Magisträte in Stuhm und Christburg während der Dienststunden eingesehen werden können.

Stuhm, den 24. Juni 1889.

Der Landrath.

Nr. 9.

Bekanntmachung.

Personalle .

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen und zwar:

1. des Schöffen Bernhard Boettcher zu Altmark zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Altmark Kreises Stuhm, an Stelle des Gutbesizers Koetteken von ebenda und
2. des Lehrers Klonowski zu Altmark zum zweiten Stellvertreter für denselben Bezirk an Stelle des aus Altmark verzogenen Lehrers Weidemann

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Juni 1889.

Der Ober-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stuhm, den 2. Juli 1889.

Der Landrath.

Nr. 10. Nach einer Mittheilung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Danzig wird das Statut für den Weichsel-Regat Deichverband vom 20. Juni d. Jz. in einer sofort erscheinenden besonderen Ausgabe des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Danzig zum Abdrucke gelangen.

Indem ich diese Mittheilung zur Kenntniß der Kreisbewohner bringe, bemerke ich noch, daß eine Druckausgabe des neuen Statuts mit den dazu gehörigen Gesetzen und Bestimmungen demnächst im Verlage von Schroth in Danzig erscheint.

Stuhm, den 29. Juni 1889.

Der Landrath.

Statut für
den Weichsel-
verband.

Armenpflege. Nr. 11. Behufs Feststellung des Kostenaufwandes, den die **zeitige** Armenpflege erfordert, ersuche ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, mir eine Uebersicht nach folgendem Schema ev. aber eine Fehlanzeige bis zum **1. August cr.** einzureichen.

U e b e r s i c h t

des Kostenaufwandes, den die Armenpflege in d . . . Gemeinde (Gute) erfordert.

| Laufende Nummer. | Des (der) Unterstüzten | | | | Ist der (die) Unterstüzte ledig, verheirathet, verwittwet, gerichtlich geschieden oder getrennt lebend? | Hat der (die) Unterstüzte mit ihm (ihr) zusammenlebende Angehörige: a. Ehefrau, b. noch nicht 14 Jahr alte Kinder oder Kindesfinder und wieviel? | Ist der (die) Unterstüzte land- oder ortsbarm? | Höhe der jährlichen Aufwendungen. | Bemerkungen, (namentlich darüber, ob der (die) Unterstüzte fremder Wartung u. Pflege bedürftig ist.) |
|------------------|------------------------|------------|-------|-----------|---|---|---|-----------------------------------|--|
| | Vor- und Familiennamen | Geschlecht | Alter | Religion. | | | | | |
| | | | | | | | | Mark | |

Stuhm, den 2. Juli 1889.

Der Landrath.

Amt Teßensdorf.

Nr. 12. Die Geschäfte des Amtes Teßensdorf hat Herr Amtsvorsteher Dähnte = Grünhagen wieder übernommen.

Stuhm, den 4. Juli 1889.

Der Landrath.

Ablerfließgenossenschaft.

In der am 14. d. Mts. stattgefundenen Generalversammlung der Ablerfließgenossenschaft sind

- | | | | | | |
|---|---|-------------------------|---|---|--|
| 1. der Rittergutbesitzer Springborn zu Kontken zum Vorsteher; | | | | | |
| 2. " " Tollkiemitt zu Klecwo, | | | | | |
| 3. der Besitzer Julius Majewski zu Kollosomp | | | | | |
| " " Johann Naue " " | } | zu Ausschußmitgliedern. | | | |
| " " Peter Szyppowski " " | | | } | zu Stellvertreter der Ausschußmitglieder. | |

gewählt worden, auch hat die Wahl des Vorstehers die Bestätigung des Kreis-Ausschusses gefunden.

Stuhm, den 30. Juni 1889.

Der Landrath.

Revision der Schantgefäße.

Nr. 13. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Befugung vom 25. März 1887 (Kreisblatt pro 1887 Nr. 13 ad 2) ersuche ich die Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises, mir über den Ausfall der vorgenommenen Revisionen des Kanminhaltes der Schantgefäße mit dem Geißler'schen Kontrollapparate bis zum **1. August cr.** Bericht zu erstatten.

Bei Mittheilung des Resultats der Revision bitte ich das in der Kreisblatts-Befugung vom 22. Juni 1885 (Kreisblatt pro 1880 Nr. 26 ad 7) vorgeschriebene Schema zu benutzen.

Stuhm, den 1. Juli 1889.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ortsvorstände der nachbenannten Bezirke: Dorf Barlewig, Monaken, Kl. Brodsende, Conradswalde, Gorrey, Honigfelde, Born. Neuhof, Neuhöferfelde, Neumark, Rothhof, Tessenndorf und Gr. Waplig werden **nochmals** ergebenst ersucht, die ihnen unterm 20. März d. Jn. übersandten Nachweisungen der pro 1888/89 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude vorschriftsmäßig ausgefüllt binnen längstens 8 Tagen dem unterzeichneten Amte zurückzusenden, widrigenfalls die kostenpflichtige Abholung der Gebäudenachweisungen bei dem hiesigen königlichen Landrathsamte beantragt werden muß.
Stuhm, den 5. Juli 1889. Königliches Katasteramt.

In der Ortschaft Dakau, Kreis Rosenberg, ist am 11. Juni cr. eine herrenlose Kaze getödtet und an dieser die Tollwuth festgestellt worden.

Gemäß § 20 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 wird daher die Festlegung sämmtlicher Hunde in den Ortschaften Nikolaiken, Wilczewo, Kl. Baumgarth und Portschweiten auf die Dauer von 3 Monaten hierdurch angeordnet.

Die Ortsvorstände dieser Ortschaften ersuche ich, diese Anordnung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen.

Czerpienten, den 2. Juli 1889.

Der Amtsvorsteher.

In der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli cr. sind dem Besitzer Anton Kalenz in Eggeln zwei Jährlinge von der Weide verschwunden, höchstwahrscheinlich gestohlen, da dieselben gekoppelt waren.

S i g n a l e m e n t: 1. eine hellbraune Stute mit Stern, dreijährig, circa 1,55 m groß, 2. ein dunkelbrauner Hengst, rechte Hinterfessel weiß, einjährig, circa 1,53 m groß.

Es wird ersucht, auf die eventl. gestohlenen Pferde resp. auf die Diebe zu vigilieren und im Ermittlungsfalle hierher Anzeige zu machen.

Amt Grünfelde, den 3. Juli 1889.

Der Amtsvorsteher.

Der Korrigende Gelbgießer Gustav Groch ist am 3. d. Mts. vom Arbeits-Detachement Bedanken, Kr. Schweß, entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in die hiesige Anstalt zurückzuführen.

P e r s o n a l b e s c h r e i b u n g: Familien-Name: Groch, Vorname: Gustav, Geburtsort: Neuborf, Kreis Graudenz, Aufenthaltsort: ohne Domizil, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre (1868 geboren), Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, Zähne: defekt, Rinn: oval, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: an dem linken Arm tätowirtes Herz, Kreuz und Anker. Bekleidung: Anstaltskleider, gestempelt P. B. A.

König, den 3. Juli 1889.

Der Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt. Grosebert.

Postpaketverkehr mit Süd Australien.

Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpakete nach der Britischen Kolonie Süd-Australien versandt werden.

Die Beförderung der Pakete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Pakete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Pakete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.
Berlin W., den 22. Juni 1889. Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. von Stephan.

Deichamtliche Bekanntmachung.

Nachdem das Statut für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. d. Mts. in einer außerordentlichen Ausgabe des Amtsblatts vom 24. d. Mts. zum Abdruck gelangt ist, sind die bisher bestehenden Deichverbände, mithin auch der Deichverband der rechtsseitigen Nogatniederung mit dem 3. Juli d. J. aufgehoben. Nach § 11 des Statuts für den Weichsel-Nogat-Deichverband tritt an die Stelle des Deichverbandes der rechtsseitigen Nogat-Niederung der Elbinger Deichverband. Bis zur Durchführung der für die innere Einrichtung dieses Verbandes erlassenen statutarischen Vorschriften haben jedoch die bisherigen Deich- und Vorfluth-Behörden und Beamten ihre Obliegenheiten wahrzunehmen.

Die Ortsvorstände ersuche ich um Mittheilung dieser Bekanntmachung an die Deichgenossen der dortigen Gemeinde.

Schönwiese, den 29. Juni 1889.

Der Deichhauptmann. H. Wunderlich.

Privat-Anzeigen.

Die Herren Aktionäre der Zuckerfabrik Bahnhof Marienburg werden hierdurch zur

ordentlichen Generalversammlung

auf

Donnerstag, den 25. Juli 1889,

nachmittags 4 Uhr,

in Küsters Hotel (König von Preussen) zu Marienburg ergebenst eingeladen.
Tagesordnung:

1. Bericht des Aufsichtsraths.
2. Bericht der Direktion über den Gang und die Lage des Geschäfts unter Vorlegung der Bilanz.
- 2a) Bericht der Revisions-Kommission und Beschluß über Decharge-Ertheilung für das Jahr 1888/89.
3. Wahl eines Aufsichtsraths- und eines Direktions-Mitgliedes für die nach dem Turnus Auscheidenden.
4. Wahl von drei Rechnungsrevisoren für das Jahr 1889/90 gemäß § 239 des Handelsgesetzbuches.
5. Beschluß über Verwendung des Reingewinns nach Vorschlag des Aufsichtsraths und über Nichtzahlung von Dividende.

Die Ausgabe der Stimmkarten erfolgt im Fabrikcomptoir bis spätestens den 25. Juli cr., mittags 12 Uhr, gemäß § 17 des Statuts.
Sandhof, den 4. Juli 1889.

Zuckerfabrik Bahnhof Marienburg.

F. Zimmermann. G. Tornier. R. Woelke.

Öffentliche Zustellung.

In Sachen des Maurers *David Klein* zu Tiefensee, gegen den Bergmann *Johann Breise* unbekanntem Aufenthalts wegen 29 Mk. 50 Pf. ist heute beschlossen und verkündet:

1. Verhandlungstermin wird auf den **23. Oktober 1889**, vormittags 10 Uhr anberaumt,
2. Beklagter soll, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, durch öffentliche Zustellung zum Termine geladen werden.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug aus dem Beschlusse bekannt gemacht.

Christburg, den 26. Juni 1889.

Weber,

Gerichtsschreiber des Königl. Amts-Gerichts.

Kiefern-Kloben, Knüppel und Stubben

offerirt billigst ab Wald und frei Stuhm

D. Herrmann.

Die Obstmahlung

in Waplik und Tillendorf ist zu verpachten.

Dominium Waplik.

Trockenen Dorf

und einige Schock

 **Nichtstroh** 

hat zu verkaufen

Kamlah-Conradswalde.

Meldungen zum

Tanzunterricht

nimmt Herr *Kowalski*, Schützenhaus freundlichst entgegen. *Unger.*

Besten Strenzucker

in Säcken, wie ausgewogen, sowie Brod-Zucker giebt noch billig ab

J. Sawatzki.

Sierzu 1 Beilage.

52. Jahrgang.

Erscheint
den Sonnabenden.Abonnementpreis
1 M. 50 Pf. jährlich,
Luzern die Post bezogen
1 M. 70 Pf.Redaction
des amtlichen Theils:
bez. Kreisvertheilung.

Kreis-Blatt

Anzeige
werden jederzeit in der
Expedition des Blattes
angenommen.
Die gedruckte Kopie
Spaltbreite oder deren
Raum kostet 10 Pf.Expedition, Druck und
Verlag von
J. A. A. in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

Nr. 8.

Stuhm, Sonnabend, den 25. Februar

1895.

52. Jahrgang.

2878

190

Erscheint
jeden Sonnabend.
Abonnementpreis
1 Mt. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 Mt. 90 Pf.

Redaction
des amtlichen Theils:
der Kreisanschluß.

Kreis-Blatt

Exemplare
werden jederzeit in der
Expedition des Blattes
angenommen.
Die gedruckte Copie-
Spalt-Beile oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
F. Albrecht in Stuhm.

943.8.02:943,7:050+020]=30

für den Kreis Stuhm.

Nr. 8.

Stuhm, Sonnabend, den 23. Februar

1895.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes, Kreis Ausschusses u. höherer Behörden.

Nr. 1. Die Herren Polizeivorwalter der Städte Christburg und Stuhm, sowie die Herren Amtsvorsteher erinnere ich hierdurch an die Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 17. Januar 1892, — Kreisblatt für 1892 Nr. 4 zu 1 —, nach welcher mir die Nachweisungen über die

Wanderungen der
Arbeiterbe-
völkerung

Wanderungen der Arbeiterbevölkerung

für die Monate **Dezember v. Js. Januar und Februar d. Js.** nach dem auf Seite 38 des Kreisblatts für 1892 vorgeschriebenen Formulare **bestimmt bis zum 6. März d. Js.** zur Vermeidung sofortiger kostenpflichtiger Abholung einzureichen oder Fehlanzeigen, letztere in einfacher Berichtsform, also nicht unter Benützung des gedachten Formulars, zu erstatten sind.

Die Einrichtung der Nachweisung wird sich am besten in der Weise bewerkstelligen lassen, daß auf der linken Innenseite des Bogens die Spalten für Theil A der Nachweisung: Abgang einheimischer Arbeiter, auf der rechten Innenseite dagegen die Spalten für Theil B: Zugang ausländischer Arbeiter, Aufnahme finden.

Die Eintheilung der Unterabtheilungen A. a und A. b., bezw. B. a. und B. b. des Formulars hat in der Weise zu erfolgen, daß in den einzelnen Kolonnen der Spalte A. a **in schwarzer Tinte** die Gesamtzahl der Auszügler, d. h. sowohl die eigentlichen, nämlich die nach dem Westen, wie auch die nur in die Nachbarreise, beide jedoch lediglich zum Zwecke des **vorübergehenden** Aufenthalts, wandernden Arbeitskräfte zu verzeichnen sind. **Darunter** sind in **rother Tinte** die **eigentlichen** Sachsen-**gänger** einzutragen. Andererseits sind in Spalte A. b., welche den Abgang einheimischer Arbeiter durch **Auswanderung** ohne die Absicht einer spätern Rückkehr behandelt, in schwarzer Tinte nur die überseeischen Auswanderer, darunter in rother Tinte die **dauernd** nach den westlichen Provinzen übergesiedelten Personen einzutragen. In gleicher Weise sind die einzelnen Spalten zu ergänzen. Dagegen sind in der Kolonne A „Gesamtsumme“ nur die schwarzen Summenzahlen aufzurechnen.

In der Spalte Bemerkungen der Abtheilung B ist ein etwaiger Zugang von Arbeitskräften aus Ostpreußen, und zwar nach Geschlechtern getrennt, anzugeben.

Damit die Herren Amtsvorsteher in die Lage kommen, diese Nachweisungen innerhalb der oben gesetzten Frist in vollständiger Form an mich einzureichen, veranlasse ich **jämmtliche Guts- und Gemeindevorstände**, denselben die erforderlichen Angaben aus den einzelnen Ortschaften **unbedingt bis spätestens zum 4. f. Mts.,** zugehen zu lassen.

Stuhm, den 15. Februar 1895.

Nr. 2. Der Eigenthümer Joseph Sengerzki zu Weißenberg ist zum Schöffen-Stellvertreter für die Personalien genannte Landgemeinde gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 17. Februar 1895.

Impfung

Nr. 3. Behufs Ausführung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1895 werden die Herren Bürgermeister, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlaßt, eine Nachweisung der impflichen Kinder nach dem untenstehenden Formular gefälligst anzufertigen und bestimmt bis zum **15. März d. J.** hierher einzusenden.

In die Nachweisung sind aufzunehmen:

1. sämtliche im Orte befindlichen Kinder, welche im Jahre 1894 geboren sind,
2. die im Orte befindlichen Kinder, welche in früheren Jahren geboren, aber noch **nicht mit Erfolg** geimpft sind.

Es hat daher, damit die Nachweisung möglichst vollständig und richtig ist, eine Ermittlung der impflichen Kinder von Haus zu Haus stattzufinden. Bei den außerhalb geborenen Kindern ist in Spalte 3 der Nachweisung auch noch der Geburtsort anzugeben.

Die Nachweisung ist vor der Einreichung dem **Standesbeamten** mit dem Ersuchen vorzulegen, zu prüfen, ob sämtliche im Jahre 1894 zur Anmeldung gelangten und noch lebenden Kinder in die Nachweisung aufgenommen sind. Die etwa ausgelassenen Kinder sind nachzutragen, auch ist unter der Liste zu bescheinigen, daß sämtliche in der Ortschaft im Jahre 1894 geborenen und noch lebenden Kinder in dieselbe aufgenommen sind.

Wenn die Eltern der von dem Standesbeamten in die Liste eingetragenen impflichen Kinder sich nicht mehr am Orte befinden, so ist in der Bemerkungsspalte anzugeben, wohin die Eltern verzogen sind. Liegt der neue Wohnort in einem anderen Kreise, so ist auch noch der Name des Kreises oder der Stadt, bei welcher der Wohnort belegen, anzugeben.

Außer der vorgebachten Nachweisung über die in diesem Jahre zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder muß von dem Lehrer, bei mehrklassigen Schulen von dem Hauptlehrer eine Nachweisung über die im Jahre 1895 zur **Wiederimpfung** vorzustellenden Schulkinder aufgestellt werden.

Die zu der letzteren der beiden Nachweisungen erforderlichen Formulare werden den Magistraten sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen derjenigen Ortschaften, in denen sich eine Schule befindet, zugesandt werden. Die Formulare sind dem Lehrer bezw. Hauptlehrer mit dem Ersuchen zu übergeben, in dieselben alle diejenigen die Schule besuchenden Kinder einzutragen, welche im Jahre 1883 oder früher geboren, aber noch nicht **mit Erfolg** wiedergeimpft sind. Wenn die vor dem Jahre 1883 geborenen Schulkinder die erfolgte **Wiederimpfung** nicht durch Vorlegung des Impfscheins nachweisen, so sind sie ebenfalls in die Nachweisungen zu übernehmen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisung muß von dem Lehrer bezw. Hauptlehrer bescheinigt werden.

Die Nachweisungen sind nicht nur für die **öffentlichen Schulen**, sondern auch für die **Privat-Schulen** aufzustellen.

Die Herren Lehrer haben die aufgestellten Nachweisungen den Ortsbehörden ihres Wohnortes zu übergeben. Die Letzteren ersuche ich, mir diese Nachweisungen bestimmt bis zum **15. März d. J.** einzureichen.

Nachweisung

derjenigen Kinder in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk
welche im Jahre 1895 zur Erstimpfung vorzustellen sind.

| LaufendeNr. | Des Impflings | | Des Vaters, Pflegevaters bezw. der Mutter | | Bemerkungen |
|-------------|-----------------|--------------------------------|---|-------|-------------|
| | Vor- und Zuname | Tag, Monat und Jahr der Geburt | Vor- und Zuname | Stand | |

Die Richtigkeit bescheinigt
, den ten 1895.
Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

Personalien

Nr. 4. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers **D a i n a s** in Tessenßdorf zum Standesbeamten für den Standesamtbezirk Tessenßdorf, Kreis Stuhm, an Stelle des erkrankten Besitzers **S t o e r m e r** zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 1. Februar 1895. Der Oberpräsident.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Stuhm, den 18. Februar 1895. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 5. In Gr. Brodssende dieeseitigen Kreises ist eine Markenverkaufsstelle seitens der Invaliditäts- Alters- und Altersversicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen eingerichtet und die Verwaltung derselben dem Lehrer Goetz daselbst übertragen worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Stuhm, den 15. Februar 1895.

Invaliditäts-
Versicherung

Nr. 6.

Bekanntmachung.

Verloofung

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloofung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1895 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1895 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV Nr. 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hieselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreisasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April 1895 ab eingereicht werden, welchen sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1895 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1895 hört die Verzinsung der verloofenen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt
Berlin, den 2. Januar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Indem ich die vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur allseitigen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die in Rede stehenden Nummernverzeichnisse sowohl in meinem Bureau, als auch in den Bureaus der Magistrate der Städte Christburg und Stuhm während der ordentlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Stuhm, den 18. Februar 1895.

Nr. 7. Ueber den am 12. Januar 1850 in Eckersdorf, im Kreise Mohrungen geborenen, am 11. Februar v. Js. aus der Strafanstalt in Mewe nach der Gemeinde Gr. Teschendorf hiesigen Kreises entlassenen Strafgefangenen, Arbeiter (Maurer) Gottfried Kettkowski, ist von dem Herrn Regierungspräsidenten die Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von 3 Jahren angeordnet worden.

Polizei-
observat

Diese Entscheidung hat dem Genannten jedoch nicht eröffnet werden können, weil derselbe bald nach seinem Eintreffen in Gr. Teschendorf diesen Ort wieder verlassen hat, um bis zum 1. April v. Js. in Eckersdorf Wohnung zu nehmen. Von hier ist der Genannte ohne Angabe seines Reiseziels weggegangen und sein zeitiger Aufenthaltsort ist nicht bekannt geworden.

Sämtliche Polizeibehörden sowie die Gendarmen ersuche ich auf den p. Kettkowski zu fahnden und im Falle der Ermittlung mir den Aufenthaltsort desselben unverzüglich mitzutheilen.

Stuhm, den 21. Februar 1895.

Nr. 8. Ueber den am 2. Februar 1852 zu Neu-Tischelbe im Landkreise Elbing geborenen, am 17. Februar v. Js. aus der Strafanstalt Mewe nach Dt. Damerau hiesigen Kreises entlassenen Strafgefangenen Arbeiter Heinrich Schröter ist von dem Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder die Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von 1 Jahr angeordnet worden.

Polizei-
observat

Diese Entscheidung hat dem Genannten jedoch nicht eröffnet werden können, weil derselbe in Dt. Damerau nicht eingetroffen ist, auch die sonst nach seinem Verbleiben angestellten Ermittlungen keinen Erfolg gehabt haben.

Sämtliche Polizeibehörden sowie die Königlichen Gendarmen ersuche ich, auf den p. Schröter zu fahnden und im Falle seiner Ermittlung mir den Aufenthaltsort desselben unverzüglich mitzutheilen.

Stuhm, den 21. Februar 1895.

Personalien Nr. 9. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Besitzer Störmer zu Tessensdorf, dessen Amtsperiode abgelaufen war, ist auf weitere sechs Jahre zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Tessensdorf ernannt. Stuhm, den 18. Februar 1895.

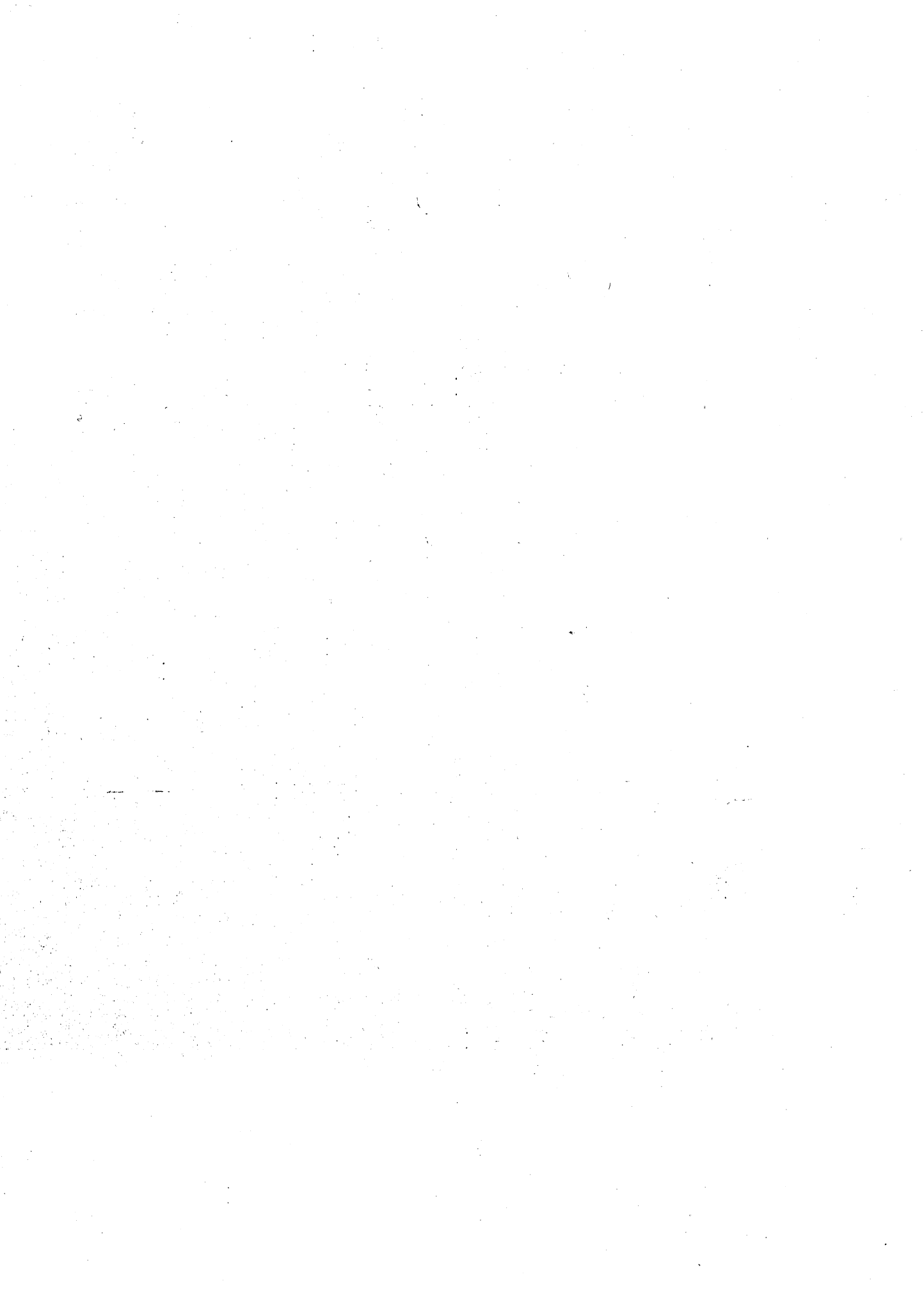
Der Landrath. von Schmeling.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Februar in Nr. 12 des Kreisblattes von 1893 bringe ich beim diesjährigen Beginne des Katechumenen-Unterrichtes den Herren Lehrern in Erinnerung, daß Kinder, die noch nicht 12 Jahre alt sind, behufs Theilnahme an diesem Konfirmanden-Unterricht vom Schulunterricht nicht dispensiert werden dürfen. Ordnungswidrigkeiten in dieser Beziehung, die der Lehrer selber nicht sollte abstellen können, sind mir auf jeden Fall und ohne Verzug zur Anzeige zu bringen.

Marienburg, den 20. Februar 1895.

Der Kreis Schulinspektor, Dr. Zint.



Wanderblatt.

55. Jahrgang.

Erscheint
jeden Sonnabend.
Jahresabonnement
1 Mark 50 Pf. jährlich.
Einzeln 10 Pf. pro Stück.

Verleger:
H. W. Meyer, Leipzig.
Vertrieb: durch den Buchhandel.

Kreis-Blatt

Verleger:
H. W. Meyer, Leipzig.
Vertrieb: durch den Buchhandel.

Erscheint, Donnerstag
und Samstag
jeden 14. Tage.

Für den Kreis Stuhm.

Nr. 15.

Stuhm, Dienstag, den 8. März

1898.

Sonderblatt.

55. Jahrgang.

Erscheint
jedem Sonnabend.
Abonnementpreis
1 M. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 M. 90 Pf.

Redaction
des amtlichen Theils:
des Kreisamts.

Kreis-Blatt

In jedem
Nummer jederzeit in der
Expedition des Blattes
angenommen.
Die gedruckte Correspondenz-
Spalte oder deren
Raum kostet 10 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
F. Albrecht in Gießen.

943.07:943.0 1-30
für den Kreis Stuhm.

Nr. 15.

Stuhm, Dienstag, den 8. März

1898.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes, Kreis Ausschusses u. höherer Behörden.

Nr. 1. Nachdem die Grundgehälter der Lehrer des Kreises den Vorschriften des Lehrerbefolgungsgesetzes vom Schulhaus 8. März v. J8 und den Festsetzungen der Provinzialkonferenz entsprechend geregelt sind und mit Rücksicht darauf, haltsanschläge daß die in Folge meiner Kreisblattsverfügung vom 31. August 1894 — Kreisblatt Seite 411 Nr. 43 — aufgestellten Haushaltsanschläge für die Schulen mit dem 31. d. Mts. ihre Gültigkeit verlieren, ersuche ich die Herren Schulvorstands-Vorsitzenden, für sämtliche Schulen unter Berücksichtigung der eingetretenen Erhöhungen der Bezüge für einen 3jährigen Zeitraum neue Haushaltsanschläge aufzustellen und mir bis zum 1. April d. J8. zur Prüfung einzusenden.

Die erforderlichen Formulare werden in den nächsten Tagen unter Umschlag überandt werden.

Hierbei bemerke ich, noch Folgendes, welches bei Aufstellung der Anschläge zu berücksichtigen ist:

1. Wo mehrere Ortschaften zu einem Schulverbände gehören, ist es erwünscht, hinter dem Namen der Gemeinde oder des Ortsbezirks zu dem die Ortschaft gehört, die Anzahl der Haushaltungen wiederzugeben, welche für die Vertheilung der Schullasten im Schulverbände auf die einzelnen kommunalen Träger der Schulunterhaltungslast maßgebend sind. Wo an Stelle der Haushaltungszahlen ein anderer Vertheilungsmaßstab, Hufenstand z. B. tritt, ist dieser näher zu bezeichnen.
2. Der Vordruck bezüglich der Steuerverhältnisse ist genau auszufüllen.
3. Was die Eintragungen der Einnahme und Ausgabe betrifft, so gehört nach allgemeinen Grundsätzen das in der Ausgabe vor der Linie Erscheinende, gleichfalls in der Einnahme vor die Linie. Was vor der Linie steht, kann nicht nochmals hinter derselben aufgeführt stehen.
 - a) Vor die Linie gehört der Nutzwert der Naturalwohnung, hinter die Linie der Betrag einer Mietsentschädigung.
 - b) Vor die Linie gehört der Ertrag der Grundstücke, hinter die Linie die Bestellungs- und Beackerungskosten.
 - c) Hinter die Linie gehören: Pachteinnahmen, Zinsen und Kapitalien.
 - d) Vor die Linie gehören: Renten, als namentlich die Schulmorgenrente.
 - e) Staatsbeitrag und Beihilfen gehören hinter die Linie.

Staatliche Dienstalterszulagen sind Z. Hlungen, welche auf Grund rechtlicher Verpflichtung erfolgen. Sie gehören vor die Linie, in Einnahme und Ausgabe.

f) Zuschüsse aus anderen Kassen und Einnahmen aus Sammlungen bei Hochzeiten, Taufen, Klingelbeutel und Büchfengeld werden als Einkommen der Schulstellen kaum vorkommen. Wo sie als Nebeneinkommen in Betracht kommen, sind sie wie alles sonstige Nebeneinkommen in Einnahme und Ausgabe vor die Linie zu stellen.

g) Vor die Linie gehören die Vorausleistungen des Fiscus und etwaiger sonst verpflichteten Gutsherrn an Holz. Hinter die Linie dagegen die Leistungen, die etwa auf die Gutsbezirke von den Holzleistungen nach Maßgabe der Untervertheilungen entfallen.

Vor die Linie oder hinter die Linie gehören dementsprechend auch die Ausgaben.

h) Schulgeld darf im Kreise Stuhm nicht erhoben werden, Fremdenschulgeld, das ein benachbarter

Schulverband zahlt, gehört hinter die Linie.

- i) Die Naturalien oder die hierfür gewährten Entschädigungen gehören hinter die Linie.
4. Inbetriff der Ausgaben sei noch folgendes bemerkt.
- a) Bei Titel Ia 1 der Ausgabe ist ev. die Schulmorgenrente anzugeben. Jedenfalls muß die Summe der einzelnen Bezüge mit den Sätzen der Matrikel bezw. der Besoldungsordnung oder der sonstigen Festsetzungen stimmen, ev. sind die Naturalien in Ausgabe nachzuweisen.
Bei Titel Ib und c sind dieselben Spalten 1 bis 5 auszufüllen wie bei Ia der Ausgabe.
Es empfiehlt sich nicht, bei dem Vorhandensein mehrerer Lehrstellen den Gesamtaufwand nur summarisch und nicht für jede Stelle besonders anzugeben.
 - b) In Titel VI, VII, VIII sind die durchschnittlichen Ausgaben zu berücksichtigen. Einmalige Aufwendungen für Bauzwecke sind außerordentlich zu bedenken.
- Stuhm, den 4. März 1898.

Der Landrath.
von Schmeling.

55. Jahrgang.

Verlag
von G. Neumann,
Neudammstr.
101, 102, 103, 104,
105, 106, 107, 108,
109, 110, 111, 112, 113,
114, 115, 116, 117,
118, 119, 120.
Redaktion:
des deutschen Reichs:
in Berlin.

Preis-Blatt

Die Preise
werden jederzeit in der
Exposition des Reichs
eingetragen.
Die gedruckte Kopie
des Preis-Blatts oder deren
Kopie kostet 15 Pf.
Exposition, Druck und
Verlag von
G. Neumann in Berlin.

für den Reichs-Stuhl.

Nr. 19.

Berlin, Sonnabend, den 2. April

1898.

55. Jahrgang.

2280

Erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementpreis 1 Mtl. 50 Pf. jährlich, durch die Post bezogen 1 Mtl. 90 Pf.

Redaction des amtlichen Theils der Kreisausweise.

Kreis-Blatt

Inserate werden jederzeit in der Expedition des Blattes angenommen. Die gedruckte Correspondenz-Blatt oder deren Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und Verlag von J. Albrecht in Stuhm.

943.8.07:943.2:050(070)=30

für den Kreis Stuhm.

Nr. 19.

Stuhm, Sonnabend, den 2. April

1898.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes, Kreis Ausschusses u. höherer Behörden.

Nr. 1. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für 1898 betreffend.

Remonten

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte auseraumt worden und zwar:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 25. April Jablonowo 9 Uhr | 28. Mai Januschan Kreis Rosenberg 8 Uhr |
| 13. Mai Altmark 9 Uhr | 3. Juni Sošno Kreis Flatow 8 Uhr |
| 14. " Marienwerder 8 ³⁰ | (9. Juli Alt Dollstädt Kreis Pr. Holland 9 Uhr) |
| 16. " Wichorsee Kreis Kulm 8 Uhr | 13. " Mewe 8 Uhr |
| 17. " Culmsee 9 Uhr | 14. " Neuenburg 8 Uhr |
| 18. " Briesen 9 Uhr | 15. " Schwez 8 Uhr |
| 20. " Rehden 9 Uhr | 16. " Schoensee Kreis Briesen 8 Uhr |
| 21. " Brotzk Kreis Strassburg 8 Uhr | 18. " Deutsch Eylau 9 ¹⁵ Uhr |
| 23. " Strassburg 9 Uhr | 26. August Flatow 8 Uhr |
| 24. " Neumark 9 Uhr | 27. " Bschlau Kreis Schlochau 10 Uhr |
| 25. " Loebau 8 Uhr | 29. " Konitz 8 Uhr |

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensezer und Klopffengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn, beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeschriebenen Pferde feststellen zu können, sind Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen.

Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Pferdebesitzer zu wiederholten Malen von dem Inhalte dieser Verfügung in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Stuhm, den 25. März 1898.

Nr. 2. Nachdem die Rothlauffeuche unter den Schweinen des Amtsvorstehers Wiens in Pl. Scharbau als Rothlauffeuche erloschen anzusehen ist, werden die hinsichtlich des Gehöftes des Genannten zum Zwecke der Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche f. St. angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln hierdurch aufgehoben.]

Stuhm, den 29. März 1898.

Rgl. Landgestät Nr. 3. Vom 1ten April d. Js. ab gehört der Kreis Stuhm zum Bezirk des in Pr. Stargard neu errichteten Pr. Stargard Königl. Landgestäts.
Stuhm, den 23. März 1898.

Polizei
Verordnung Nr. 4. Die Herren Amtsvorsteher und die Polizei-Verwaltungen zu Stuhm und Christburg ersuche ich, für genaue Durchführung der in Nr. 51 des Amtsblatts für 1897 und in Nr. 8 des Kreisblatts für 1898 veröffentlichten Polizeiverordnung die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen betreffend zu sorgen und mir zum 1ten September d. Js. zu berichten, ob sie sich bewährt hat bezw. inwiefern sie etwa der Ergänzung oder Abänderung bedarf. Kalatanzeigen sind nicht erforderlich.
Stuhm, den 24. März 1898.

Jagd-
ausstellung Nr. 5. Auf den Berliner-Gewerbe-Ausstellungen ist eine sehr hohe Anzahl Westpreussischer Jagdtrophäen prämiirt worden, sodaß in heimischen Jagdkreisen allgemein der Wunsch rege geworden ist, dieselben kennen zu lernen und zu besichtigen.

Es ist deshalb eine Jagdausstellung in den Räumen des Offizier-Casinos zu Riesenburg vom 23. bis 25. April d. Js. in Aussicht genommen, welche von 1 bis 5 Uhr nachmittags geöffnet sein wird.

Die Eintrittsgelder sollen nach Dedung der Unkosten bezw. der Prämiiirung analog der Berliner-Gewerbe-Ausstellungen zu Gunsten des A. D. J.-V. verwandt werden.

Dieselben werden betragen: am 1ten Tage 1,50 Mk. für alle Tage zusammen 2,00 Mk. am 2ten und 3ten Tage je 1,00 Mk. für Militärpersonen, vom Wachtmeister abwärts und für Forst- und Jagdbeamten am 2ten und 3ten Tage und für Schulen 50 Pf.

Zu vorstehendem Zweck werden Trophäen, jeglicher Art, gleichviel, wann und wo dieselben erbeutet worden sind (an Geweißen, Gehörnen zc. einzeln oder in Collectionen, ausgestopfte Thiere und Vögel, Felle und Federn, Jagdmaschinen und Jagdgeräthe) an das „Offizier-Casino zu Riesenburg“ erbeten, auch wird um Betheiligung an der Ausstellung ersucht. Beabsichtigte Betheiligung bezw. Zusendung von Jagdtrophäen ist bis zum 3. April dem Rittmeister von Janthier in Riesenburg anzuzeigen.

Um 6 Uhr nachmittags findet im Casino gemeinsames Essen statt, wozu ebenfalls vorherige Meldung erbeten wird.

Stuhm, den 21. März 1898.

Maul und
Klauenseuche Nr. 6. Nachdem das vollständige Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Lichtfelde sowie die vorschriftsmäßige Desinfektion durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, hebe ich die unterm 18. Januar d. Js. über den Gemeindebezirk Lichtfelde verhängte Orts- bezw. Gehöftssperre hiermit auf.
Stuhm, den 24. März 1898.

Maul und
Klauenseuche Nr. 7. Die j. St. unter dem Hinviehbestande des Grundbesizers Heinrich Lipski in Kl. Krebs Kreises Marienwerder ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist wieder erloschen.
Stuhm, den 30. März 1898.

Schul-
unterhaltungs-
kosten Nr. 8. Den betheiligten Schulvorständen des Kreises bringe ich hierdurch meine Kreisblattsverfügung vom 9. Januar 1896 Kreisblatt Seite 26/27 in Erinnerung, zufolge deren mir bestimmt bis zum 12. April d. Js. die Verwendungsnachweise für die im Rechnungsjahre 1897/98 den Schulverbänden zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten gewährten laufenden Staatsbeihilfen einzureichen sind.

Ich bemerke hierbei, daß diese Verwendungsnachweise ausnahmslos nach dem von der Königl. Regierung vorgeschriebenen, auf Seite 27 des Kreisblatts pro 1896 abgedruckten Muster aufzustellen sind.

Stuhm, den 30. März 1898.

Der Landrath. von Schmeling.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zufolge höheren Auftrages hat die Königl. Regierung durch Verfügung Nr. 11. 1. 1704 B. C. vom 19. März d. Js. in Abänderung ihrer Verfügung vom 12. Juni 1888 bestimmt, daß fortan die von den Eltern abzugebenden Willenserklärungen über die Erziehung der Kinder in einer anderen Religion als in derjenigen des Vaters auch dann zu berücksichtigen sind, wenn dieselben vor dem zuständigen Amtsgericht abgegeben sind.

Abchrift hiervon ist in das Verordnungsbuch einzutragen.

Marienburg und Riesenburg, den 28. März 1898.

Die Kreis Schulinspektoren. Dr. Zint. Engel.

Kreis-Blatt

für den Kreis Githin

Erscheint jeden Sonnabend und nach Bedarf.
Schriftleitung des amtlichen Teils: Der Kreis-Ausschuss.
Jahrgang. 72.

Anzeigen werden jederzeit in der Geschäftsstelle
Markt 5 angenommen. Die 3000. Zeile oder deren
Raum kostet 2. - Pfg. - Geschäftsstelle, Dind und
Verlag von J. Adrecht in Githin.

Nr. 44.

Githin, Montag, den 26. April

1920.

Inhalt: 1. Volksabstimmung. — 2. Volkszählungsergebnis.

Kreis-Blatt

2881

43, 2, 071, 943, 0, 0507072] = 30

für den Kreis Stuhm

Erscheint jeden Sonnabend und nach Bedarf.
Schriftleitung des amtlichen Teils: Der Kreisauschuß.
Jahrgang 76.

Anzeigen werden jederzeit in der Geschäftsstelle Markt 5 angenommen. Die 3-gesp. Zeile oder deren Raum kostet 2 Pfg. — Geschäftsstelle, Druck und Verlag von F. Albrecht in Stuhm.

Nr. 44.

Stuhm, Montag, den 26. April

1920.

Inhalt: 1. Volksabstimmung. — 2. Volkszählungsergebnis.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landratsamtes, Kreisauschusses und höherer Behörden.

Nr. 1

Betrifft: Volksabstimmung.

Auf Wunsch des Herrn Vorsitzenden der Kontrollkommission für die Volksabstimmung im Kreise Stuhm weise ich die Ortsbehörden darauf hin, daß die Kontrollkommission berechtigt ist, hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung die Ortsbehörden direkt mit Weisungen zu versehen. Ich ersuche daher die Ortsbehörden diesen an sie ergehenden Weisungen pünktlichst und eifrigst nachzukommen.

Stuhm, den 23. April 1920.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des Herrn Landrats und des Herrn polnischen Beigeordneten beim Landrat ersuche ich, die sämtlichen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises Stuhm die Zusammenlegung der Abstimmungsbezirke, die die Kontrollkommission beschlossen hat, gemäß untenstehendem Verzeichnis sofort ortsüblich bekannt zu machen und einen Belag darüber, daß das geschehen ist, sofort der unterzeichneten Kontrollkommission (Stuhm Kreishaus) einzureichen.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, die die hier angeordnete Bekanntmachung oder die angeordnete Einsendung des Belages darüber unterlassen, persönlich für die daraus entstehenden Folgen werden einzutreten haben.

Stuhm, den 24. April 1920.

Die Kontrollkommission für Volksabstimmung im Abstimmungskreise Stuhm.

Vonschott.

Volkszählungsergebnis von 1910.

Gesamtbevölkerung

| | | | |
|-------------------------|---------------------|------|--------------------------------------|
| a) Städte | | | |
| 1. | Christburg | 3004 | |
| 2. | Stuhm | 3632 | |
| b) Landgemeinden | | | |
| 1. | Altmarf | 1020 | |
| 2. | Antemitt | 117 | |
| 3. | Barlewitz | 210 | |
| 4. | Baumgarth | 981 | |
| 5. | Bönhof | 566 | |
| 6. | Braunswalde | 861 | |
| 7. | Bruch'sche Nieberg. | 46 | Nr. 7 zu Gut Bruch (138 Einw.) |
| 8. | Bubisch | 150 | |
| 9. | Czewskawolla | 37 | Nr. 9 zu Lautensee (214 Einw.) |
| 10. | Dt. Damerau | 420 | |
| 11. | Georgensdorf | 371 | |
| 12. | Gr. Brodsende | 282 | |
| 13. | Gr. Scharbau | 45 | Nr. 13 zu Montauerweide (272 Einw.) |
| 14. | Gr. Teschenhof | 138 | |
| 15. | Grünhagen | 253 | |
| 16. | Güldenfelde | 169 | |
| 17. | Honigfelde | 699 | |
| 18. | Hospitalsdorf | 65 | Nr. 18 zu Eygus (106 Einw.) |
| 19. | Jägeln | 76 | Nr. 19 zu Troop (328 Einw.) |
| 20. | Jordanen | 200 | |
| 21. | Kalwe | 459 | |
| 22. | Kiesling | 381 | |
| 23. | Kl. Baalau | 64 | Nr. 23 zu Gr. Baalau (105 Einw.) |
| 24. | Kl. Brodsende | 102 | |
| 25. | Kl. Scharbau | 94 | Nr. 25 zu Dorf Schweingrube (241 E.) |
| 26. | Kollofomp | 155 | |
| 27. | Kommerau | 30 | Nr. 27 zu Jordanen (208 Einw.) |
| 28. | Konradswalde | 587 | |
| 29. | Laabe | 108 | |
| 30. | Laase | 102 | |
| 31. | Lichtfelde | 824 | |
| 32. | Losendorf | 269 | |
| 33. | Mablau | 77 | Nr. 33 zu Laase (102 Einw.) |
| 34. | Menthen | 190 | |
| 35. | Mirahnen | 174 | |
| 36. | Montauerweide | 272 | |

**Gesamt-
bevölkerung**

| | | |
|--------------------|------|---------------------------------------|
| 37. Morainen | 202 | |
| 38. Neuborf Adlig | 45 | Nr. 38 zu Buchwalbe (218 Einw.) |
| 39. Neuborf Agl. | 559 | |
| 40. Neuhöferfelde | 132 | |
| 41. Neuhof | 64 | Nr. 41 zu Neuhöferfelde (132 Einw.) |
| 42. Neumark | 596 | |
| 43. Neunhuben | 91 | Nr. 43 zu Kalwe (459 Einw.) |
| 44. Nikolaiten | 1193 | |
| 45. Barpahren | 598 | |
| 46. Pestlin | 677 | |
| 47. Peterkwalbe | 327 | |
| 48. Birklitz | 106 | |
| 49. Bösigen | 151 | |
| 50. Bortschweiten | 278 | |
| 51. Bostlge | 984 | |
| 52. Br. Damerau | 141 | |
| 53. Bultowitz | 178 | |
| 54. Ramten | 227 | |
| 55. Rehpf | 1701 | |
| 56. Rosenkranz | 66 | Nr. 56 zu Weissenberg (403 Einw.) |
| 57. Rudnerweide | 70 | Nr. 57 zu Dorf Schweingrube (241 E.) |
| 58. Sablaken | 214 | |
| 59. Schroop | 498 | |
| 60. Schulzenweide | 39 | Nr. 60 zu Bönhof (566 Einw.) |
| 61. Schweingrube | 241 | |
| 62. Stangenberg | 92 | Nr. 62 zu Gut Stangenberg (171 Einw.) |
| 63. Straszewo | 608 | |
| 64. Tessenndorf | 414 | |
| 65. Tiefensee | 334 | |
| 66. Troop | 328 | |
| 67. Usniz | 213 | |
| 68. Weissenberg | 403 | |
| 69. Willenberg | 886 | |
| 70. Zwanzigerweide | 78 | Montauerweide (272 Einw.) |

c) Ortsbezirke

| | | |
|---------------------|-------|----------------------------------|
| 1. Altendorf | 65 | Nr. 1 zu Tiefensee (334 Einw.) |
| 2. Altmark | 115 | |
| 3. Birkenfelde | 100 | Nr. 3 zu Dt. Damerau (420 Einw.) |
| 4. Alonaken | 162 | |
| 5. Brosowken | 22 | Nr. 5 zu Ramten (227 Einw.) |
| 6. Bruch | 138 | |
| 7. Buchwalbe | 218 | |
| 8. Carpangen | 112 | |
| 9. Chohnten | 122 | |
| 10. Ehgus | 106 | |
| 11. Gintro | 97 | Nr. 11 zu Grünfelde (197 Einw.) |
| 12. Gr. Baalau | 105 | |
| 13. Gr. Heringshöft | 22 | Nr. 13 zu Rosenndorf (269 Einw.) |
| 14. Gr. Ransfen | 57 | Nr. 14 zu Hohenndorf (189 Einw.) |
| 15. Gr. Stanau | 116 | |
| 16. Gr. Teschendorf | 144 | |
| 17. Gr. Waplitz | } 785 | |
| 17a. Schönwieje | | |
| 18. Gr. Watsowitz | 122 | |
| 19. Grünfelde | 197 | |

**Gesamt-
bevölkerung**

| | | | |
|-----|-----------------|-----|--------------------------------------|
| 20. | Garten | 57 | Nr. 20 zu Barlowitz (210 Einw.) |
| 21. | Hintersee | 182 | |
| 22. | Höfchen | 89 | Nr. 22 zu Birlikitz (106 Einw.) |
| 23. | Hohendorf | 189 | |
| 24. | Kleewo | 143 | |
| 25. | Al. Baumgarth | 51 | Nr. 25 zu Wilczewo (117 Einw.) |
| 26. | Al. Heringshöft | 11 | Nr. 26 zu Losendorf (269 Einw.) |
| 27. | Al. Ramsen | 74 | Nr. 27 zu Sabluten (214 Einw.) |
| 28. | Al. Watzkowitz | 82 | Nr. 28 zu Gr. Watzkowitz (122 Einw.) |
| 29. | Kontken | 104 | |
| 30. | Kraftuben | 83 | Nr. 30 zu Kollosom (155 Einw.) |
| 31. | Kuzen | 90 | Nr. 31 zu Gr. Stanau (116 Einw.) |
| 32. | Lautensee | 214 | |
| 33. | Linken | 94 | Nr. 33 zu Gr. Teschenhof (138 Einw.) |
| 34. | Luisenwalde | 81 | Nr. 34 zu Straszewo (608 Einw.) |
| 35. | Michorowo | 95 | Nr. 35 zu Mrahen (174 Einw.) |
| 36. | Mienthen | 134 | |
| 37. | Kleewo | 73 | Nr. 37 zu Kleewo (148 Einw.) |
| 38. | Kontken | 71 | Nr. 38 zu Kgl. Neudorf (559 Einw.) |
| 39. | Neuburg. | 78 | Nr. 39 zu Neuhörsfelde (132 Einw.) |
| 40. | Ober Teschenhof | 61 | Nr. 40 zu Gr. Teschenhof (138 Einw.) |
| 41. | Paleschten | 113 | |
| 42. | Petershof | 45 | Nr. 42 zu Adl. Bruch (138 Einw.) |
| 43. | Rehhof, Oberf. | 659 | |
| 44. | Sandhuben | 74 | Nr. 44 zu Baumgarth (981 Einw.) |
| 45. | Scharbau Adlig | 28 | Nr. 45 zu Rehhof (1701 Einw.) |
| 46. | Sparau | 63 | Nr. 46 zu Mienthen (190 Einw.) |
| 47. | Stangenberg | 171 | |
| 48. | Telkowitz | 93 | Nr. 48 zu Troop (328 Einw.) |
| 49. | Trankwitz | 190 | |
| 50. | Wengern | 150 | |
| 51. | Wilczewo | 117 | |

Diese Anordnung gilt in gleicher Weise für die im Kreise befindlichen Stadtmagistrate.

Stuhm, den 24. April 1920.

**Die Kontroll-Kommission für Volksabstimmung
im Abstimmungskreise Stuhm.
Vonschott.**

Der Landrat. Dr. v. Auwers.

Kreis-Blatt

für den Kreis Stuhm

Erscheint jeden Sonnabend und nach Bedarf.
Schriftleitung des amtlichen Teils: Der Kreisausch.
Jahrgang 81

Anzeigen werden jederzeit in der Geschäftsstelle
Markt 5 angenommen. Die gesp. Zeile oder deren
Raum kostet . . Pfg. — Geschäftsstelle, Druck und
Verlag von F. Albrecht in Stuhm.

Nr. 73. Stuhm, Donnerstag, den 20. November 1924.

Inhalt: 1. Hundesteuer-Aufhebung. — 2. Verzeichnis der Wahlvereine. — 3. Gewerbesteuer. —
4. Zwarasinnung. — 5. Freiwillige. — 6. Rindviehsteuer. — 7. Seuche.

Kreis-Blatt

für den Kreis Stuhm

Erscheint jeden Sonnabend und nach Bedarf.
Schriftleitung des amtlichen Teils: Der Kreisausch.
Jahrgang 81

Anzeigen werden jederzeit in der Geschäftsstelle
Markt 5 angenommen. Die gesp. Zeile oder deren
Raum kostet . . Pfg. — Geschäftsstelle, Druck und
Verlag von F. Albrecht in Stuhm.

Nr. 74. Stuhm, Sonnabend, den 22. November 1924.

Inhalt: 1. Pferdebestandshebung. — 2. Wählerlisten. — 3. Schützen pp. — 4. Jugendförderung.

1887

Kreis-Blatt

943.8.081:743.0:050+070]-30

für den Kreis Stuhm

Erscheint jeden Sonnabend und nach Bedarf.
Schriftleitung des amtlichen Teils: Der Kreis Ausschuß.
Jahrgang 81

Anzeigen werden jederzeit in der Geschäftsstelle
Markt 5 angenommen. Die gesp. Zeile oder deren
Raum kostet . . . Pfg. — Geschäftsstelle, Druck und
Verlag von J. Albrecht in Stuhm.

Nr. 73.

Stuhm, Donnerstag, den 20. November

1924.

Inhalt: 1. Hundesperre-Aufhebung. — 2. Verzeichnis der Wahlbezirke. — 3. Gewerbesteuer. —
4. Zwanqsinnung. — 5. Freiwillige. — 6. Rindviehregister. — 7. Seuche.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landratsamtes, Kreis Ausschusses und höherer Behörden.

Nr. 1. Viehschuppenpolizeiliche Anordnung.

Die durch Kreisblattverfügung von 15. 8. 24 (Kr. Bl. S. 190) verhängte Hundesperre wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten hiermit aufgehoben.
Stuhm den 21. November 1924.

Nr. 2. Betrifft die Reichstags- und Landtagswahlen.

Nachfolgend gebe ich das Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahlorte und Wahllokale sowie die Namen der ernannten Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter bekannt.

Wahlvorsteher für beide Wahlen ist in jeden Wahlbezirk, der Gemeinde- oder Gutsvorsteher des Wahlortes, wenn in dem Verzeichnis nichts anderes angegeben ist.

Zu Wahlvorsteherstellvertretern werden in den Gemeinden allgemein die 1. Schöffen ernannt, wenn in dem Verzeichnis nichts anderes angegeben ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Wahlorte und Wahllokale sowie die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung soll spätestens 3 Tage vor der Wahl erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahl am Eingang des Wahlhauses anzubringen. Als ortsübliche Bekanntmachung genügt der öffentliche Anschlag.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und dauert bis 6 Uhr nachmittags.

Hierzu eine Beilage.

10/94

N a c h w e i s u n g

der Wahlbezirke, Wahlorte, Wahllokale, Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die Reichstags- und Landtagswahl am 7. Dezember 1924.

| Nr. d. Wahlbezirks | Namen der zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften. | Einwohnerzahl | Wahlort und Wahllokal | 1) Wahlvorsteher
2) Stellvertreter |
|--------------------|---|---------------|-----------------------|--|
| 1) | Gr. Brodsende | 274 | Garthaus Tegloff | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 2) | Kl. Brodsende | 97 | Gemeindeamt | wie vor |
| 3) | Gäldenfelde. | 184 | Schule | " " |
| 4) | Lichtfelde | 796 | evangl. Schule | " " |
| 5) | Postlage Kommerau | 924 | Schule Postlage | 1) Gemeindevorsteher — Postlage
2) 1. Schöffe — Postlage |
| | Ud. Neudorf. | 24 | | |
| | | 46 | | |
| 6) | Budisch | 149 | Schule Budisch | 1) Gemeindevorsteher — Budisch
2) 1. Schöffe — Budisch |
| | Chopten | 132 | | |
| | Bruch | 135 | | |
| | Bruch'sche Niederung | 76 | | |
| 7) | Baumgarth | 953 | evangl. Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 8) | Neuhörsfelde mit Gut Damerau | 151 | Schule Neuhof | 1) Gemeindevorsteher — Neuhörsfelde
2) 1. Schöffe — Neuhörsfelde |
| | Bebersbruch u. Neukrug | | | |
| | Petershof | 52 | | |
| | Sandhuben | 78 | | |
| | Czernskawolla | 30 | | |
| | Dorf Neuhof | 58 | | |
| | Neuburg | 62 | | |
| 9) | Ankemit | 119 | Schule Bitesfen | 1) Rittergutsbesitzer v. Flottwell — Lautensee
2) Gutsbesitzer Nag — Kl. Stanau |
| | Lautensee mit Bitesfen | 219 | | |
| | Kugen mit Kl. Stanau | 92 | | |
| 10) | Morainen | 205 | Schule Morainen | 1) Gemeindevorsteher — Morainen
2) 1. Schöffe — Morainen |
| | Gr. Stanau | 114 | | |
| 11) | Menthen | 195 | Schule Menthen | 1) Gemeindevorsteher — Menthen
2) 1. Schöffe — Menthen |
| | Altendorf | 60 | | |
| | Sparau | 85 | | |
| 12) | Tiefensee | 319 | Schule Tiefensee | 1) Gemeindevorsteher — Tiefensee
2) 1. Schöffe — Tiefensee |
| | Blonafen | 125 | | |
| 13) | Gr. Teschendorf Gem. | 155 | Schule | 1) Gemeindevorsteher — Gr. Teschendorf
2) 1. Schöffe — Gr. Teschendorf |
| | Gr. Teschendorf Gut | 167 | Gr. Teschendorf | |
| | Ober Teschendorf | 68 | | |
| 14) | Stangenberg Gem. | 96 | Schule | 1) Gemeindevorsteher — Stangenberg
2) 1. Schöffe — Stangenberg |
| | Stangenberg Gut | 224 | Stangenberg | |
| | Linfen | 114 | | |

Kopf wie vor.

| | | | | |
|----|--|-------------------------|-----------------------------|--|
| 15 | Birklig
Gr. Baalau
Al. Baalau
Höfchen | 85
117
88 | Schule Birklig | 1) Gemeindevorsteher — Birklig
2) 1. Schöffe — Birklig |
| 16 | Nikolaiten
Carpangen | 1150
106 | kath. Schule
Nikolaiten | 1) Gemeindevorsteher — Nikolaiten
2) 1. Schöffe — Nikolaiten |
| 17 | Br. Damerau | 164 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 18 | Neumark
Nienthen mit
Zawallidrogga | 540
156 | Schule Neumark | 1) Gemeindevorsteher — Neumark
2) 1. Schöffe — Neumark |
| 19 | Gr. u. Al. Waplig
Ellerbruch
Reichandreeß
Borwerk
Fößtere
u. Mühle Lillendorf
Schönwiese | 821
156 | Schule
Gr. Waplig | 1) Amtsvorsteher Kochon — Gr. Waplig
2) Bahnvorsteher Schulz — Gr. Waplig |
| 20 | Poligen | 157 | Gasthaus Dreyer | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe. |
| 21 | Kamten | 210 | Gasthaus
Mischlinski | wie vor |
| 22 | Trankwitz
Buchwalde | 217
192 | Schule Trankwitz | 1) Domänenpächter von Levenar — Trankwitz
2) Lehrer Gollan — Buchwalde |
| 23 | Jordanken
Grünfelde
u. Lannfelde
Gintro
Iggeln | 211
161
40
105 | Schule Jordanken | 1) Gemeindevorsteher — Jordanken
2) 1. Schöffe — Jordanken |
| 24 | Schroop
Gr. Heringshöft
Al. Heringshöft | 600
32
9 | Schule Schroop | 1) Gemeindevorsteher — Schroop
2) 1. Schöffe — Schroop |
| 25 | Losendorf
Mahlau | 250
77 | Schule Losendorf | 1) Gemeindevorsteher — Losendorf
2) 1. Schöffe — Losendorf |
| 26 | Laase | 135 | Gasthaus Bartels | 1) Gemeindevorsteher
2) Besitzer Fast |
| 27 | Dt. Damerau
Birkenfelde | 416
113 | kath. Schule
Dt. Damerau | 1) Gemeindevorsteher — Dt. Damerau
2) 1. Schöffe — Dt. Damerau. |
| 28 | Kalwe
Neunhuben | 453
84 | Schule Kalwe | 1) Gemeindevorsteher — Kalwe
2) 1. Schöffe — Kalwe |
| 29 | Georgensdorf. | 324 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |

Kopf wie vor.

| | | | | |
|----|---|-----------------------|---|---|
| 30 | Laabe | 107 | Schule | wie vor. |
| 31 | Troop
Telkwiß
Brofowten | 307
89
29 | Schule Troop | 1) Gemeindevorsteher — Troop
2) 1. Schöffe — Troop. |
| 32 | Dorf Altmark
Borwert Altmark | 959
186 | Schule Altmark | 1) Gemeindevorsteher — Altmark
2) 1. Schöffe — Altmark. |
| 33 | Rontken
Nlecewo
Nlecewo | 141
109
108 | Bahnhof Nlecewo | 1) Rittergutsbesitzer Springborn — Rontken
2) Rittergutsbesitzer Heintel — Nlecewo |
| 34 | Peterswalde | 349 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 35 | Gurken
Hospitalsdorf
Ghus
Gr. Ransfen | 53
33
112
54 | Amtlokal d. Guts-
vorstehers Gurken | 1) Amtsvorsteher Ortman — Gurken
2) Gutsbesitzer Booth — Hospitalsdorf |
| 36 | Dorf Barlewiz
u. Borw. Barlewiz
Hohendorf | 276
201 | Schule Barlewiz | 1) Gemeindevorsteher — Barlewiz
2) 1. Schöffe — Barlewiz |
| 37 | Rgl. Neudorf
mit Heinen
Schmolauerfelde | 535 | Schule
Rgl. Neudorf. | 1) Gemeindevorsteher — Rgl. Neudorf
2) 1. Schöffe — Rgl. Neudorf |
| 38 | Luisenwalde
Montken | 157
83 | Amtlokal d. Guts-
vorstehers Luisen-
walde | 1) Rittergutsbesitzer Ortman — Luisenwalde
2) Lehrer Krineßki — Luisenwalde. |
| 39 | Pulkowiz | 180 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 40 | Straszewo | 605 | Schule | wie vor |
| 41 | Paleschten
Gr. Watkowiz
Al. Watkowiz | 96
154
89 | Amtlokal d. Guts-
vorstehers Al. Wat-
kowiz | 1) Rittergutsbesitzer Dyk — Paleschten
2) Oberinspektor Neumann — Gr. Watkowiz |
| 42 | Bestlin
Michorowo | 618
88 | Schule Bestlin | 1) Gemeindevorsteher — Bestlin
2) 1. Schöffe — Bestlin |
| 43 | Bortschweiten
Wilezewo
Al Baumgarth | 269
188
87 | Schule
Bortschweiten | 1) Gemeindevorsteher — Bortschweiten
2) 1. Schöffe — Bortschweiten |
| 44 | Mirahnen. | 175 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 45 | Kollofomp
Kraftuden | 157
101 | Schule Kollofomp | 1) Gemeindevorsteher — Kollofomp
2) 1. Schöffe — Kollofomp |
| 46 | Sadluten
Al. Ransfen | 207
69 | Schule Sadluten | 1) Gemeindevorsteher — Sadluten
2) 1. Schöffe — Sadluten |

Kopf wie vor.

| | | | | |
|----|---|-----------------------|----------------------------|---|
| 47 | Honigsfelde | 791 | kath. Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 48 | Kiesling | 404 | Schule | wie vor |
| 49 | Conradswalde | 596 | Schule | " " |
| 50 | Grünhagen | 277 | Schule | " " |
| 51 | Braunswalde
Neuhafenberg | 833 | Schule
Braunswalde | 1) Gemeindevorsteher — Braunswalde
2) 1. Schöffe Braunswalde |
| 52 | Barpahren
Wengern
Wolfsheide | 531
133 | Schule Barpahren | 1) Gemeindevorsteher — Barpahren
2) 1. Schöffe — Barpahren |
| 53 | Ußnitz | 219 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 54 | Weißenberg
Rosenkranz | 384
75 | Schule Weißenberg | 1) Gemeindevorsteher — Weißenberg
2) 1. Schöffe — Weißenberg |
| 55 | Bönhof
Schulzenweide
Bliefnitz
Traalau
Ehrlichsrub
Carlstal
Werder | 513
47 | Schule Bönhof | 1) Gemeindevorsteher — Bönhof
2) 1. Schöffe — Bönhof |
| 56 | Dorf Schweingrube
Krug Schweingrube
Zwanzigerweide
mit Tragheimerweide
Schinkenland | 247
79 | Schule
Df. Schweingrube | 1) Gemeindevorsteher — Df. Schweingrube
2) 1. Schöffe — Df. Schweingrube |
| 57 | Dorf Rehnhof
Oberf. Rehnhof
Försterei Rehnhof 1 u. 2
Heidenmühle
Hammerkrug
Jesuitenhof
Ziegelscheune
nebst Bahnwärterhaus | 1692
597 | evangl. Schule
Rehnhof | 1) Gemeindevorsteher — Rehnhof
2) Oberförster Stenzel — Rehnhof |
| 58 | Kl. Scharbau
Gr. Scharbau
Abl. Scharbau
Rudnerweide | 100
50
26
82 | Schule
Kl. Scharbau | 1) Gemeindevorsteher — Kl. Scharbau
2) 1. Schöffe — Kl. Scharbau |
| 59 | Montauerweide | 261 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 60 | Stadt Stuhm
m. Hintersee | 4609
165 | best. d. Magistrat | bestimmt der Magistrat |
| 61 | Stadt Christburg | 2844 | best. d. Magistrat | bestimmt der Magistrat |

Stuhm, den 17. November 1924.

Nr. 3. **Betrifft:**

Erhebung der Gewerbesteuer.

Nach der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 (G. S. S. 519) werden die Gemeinden ersucht, unverzüglich über folgende Punkte Beschluß zu fassen:

1. Ob sie für das Kalenderjahr 1925 eine Gewerbesteuer erheben wollen,
2. welche Bemessungsgrundlage sie wählen (gewählt werden kann als Bemessungsgrundlage das Gewerbekapital oder die Lohnsumme).
3. ob sie den Fischfang zur Gewerbesteuer heranziehen wollen.

Zu 1 ist wohl anzunehmen, daß sämtliche Gemeinden von ihrem Recht, Gewerbesteuern zu erheben, nicht absehen werden,

Zu 2 dürfte sich für die Verhältnisse, wie sie im Kreise Stuhm liegen, empfehlen, die Gewerbesteuer wie bisher nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital und nicht nach der Lohnsumme zu bemessen. Die Gewerbebetriebe im Kreise sind für die letztere Bemessungsgrundlage allgemein zu klein,

Zu 3 dürfte eine Veranlagung des Fischfanges zur Gewerbesteuer im Kreise nicht in Frage kommen, da nach § 42 a. a. O. der Fischfang nur zur Gewerbesteuer herangezogen werden kann, wenn er mit Dampfkraft oder sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 PS. oder mit mehr als 5 im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben wird.

Die entsprechenden Gemeindebeschlüsse sind mir spätestens bis zum 20. Dezember 1924 einzureichen. Dieser Termin muß unbedingt innegehalten werden, weil nach den gegebenen Bestimmungen noch vor Beginn des Steuerjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, die Beschlüsse gefaßt sein müssen.

Zur Vereinfachung der Berichterstattung bestimme ich, daß, falls bis zum 20. Dezember 1924 seitens der Gemeinden eine gegenteilige Antwort hier nicht eingeht, von mir angenommen wird, daß

1. die betreffende Gemeinde für das Kalenderjahr 1925 eine Gewerbesteuer erheben will und der hierzu erforderliche Beschluß gefaßt ist,

2. die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital zu bemessen ist,
 3. von einer Heranziehung des Fischfanges zur Gewerbesteuer abgesehen wird.
- Stuhm, den 19. November 1924.

Nr. 4. **Bekanntmachung.**

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. 7. 1897 die Errichtung einer Zwangsinnung für alle in dem Regierungsbezirk Westpreußen das Gewerbe eines Fahrrad-, Nähmaschinen-, Sprechmaschinen-, Schreibmaschinen- und Motorfahrzeugmechanikers selbständig betreibenden Personen mit dem Sitze in Marienburg anzuordnen.

Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Gewerbebetreibenden (§§ 100 Abs. 1 Ziffer 1, 100 a. a. O.) habe ich den Herrn Ersten Bürgermeister Paweleik in Marienburg zu meinem Kommissar ernannt.

Königsberg Pr., den 3. November 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen
Stuhm, den 15. November 1924.

Nr. 5 Nach § 45 des Wehrgesetzes vom 23. 3. 1921 (RGBl. S. 329) sind die Landes- und Gemeindebehörden verpflichtet, die Militärbehörden bei Anfragen über den Leumund der sich zur Wehrmacht meldenden Freiwilligen zu unterstützen.

Ich ersuche, bei Anfragen über den Leumund der sich zur Wehrmacht meldenden Freiwilligen die einschlägigen Verhältnisse stets in sorgfältiger Weise zu prüfen und dem Zwecke solcher Anfragen verständnisvolle Beachtung zu widmen.

Stuhm, den 16. November 1924.

Nr. 6. Ich erinnere nochmals die säumigen Herren Amtsvorsteher an die zu erstattenden Berichte über die Revisionen der Rindviehregister.

Stuhm, den 17. November 1924.

Nr. 7. Unter dem Jungviehbestande des Vorwerks Abl. Wickerau, Kreis Pr. Holland, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Stuhm, den 14. November 1924.

Der Landrat. Fischenich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Stuhm

Erscheint jeden Sonnabend und nach Bedarf.
Schriftleitung des amtlichen Teils: Der Kreisauschuß.
Jahrgang 81

Anzeigen werden jederzeit in der Geschäftsstelle Markt 5 angenommen. Die gesp. Zeile oder deren Raum kostet . . Pfg. — Geschäftsstelle, Druck und Verlag von F. Albrecht in Stuhm.

Nr. 74.

Stuhm, Sonnabend, den 22. November

1924.

Inhalt: 1. Pferdebestandshebung. — 2. Wählerlisten. — 3: Gaststätten pp. — 4. Ziegenföhrung.

943.8.081: 943.0: 050+070/—

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landratsamtes, Kreisauschusses und höherer Behörden.

Nr. 1. Bekanntmachung.

Zur Beurteilung der Zuchtziele innerhalb der Provinz Ostpreußen ist eine genaue Feststellung des gegenwärtig in Ostpreußen am meisten verwendeten Pferdmaterials erforderlich. Außer den für das Reich angeordneten Zählungen sind daher für Ostpreußen noch besondere Erhebungen über den Pferdebestand zu veranstalten. Zur Durchführung dieser Erhebungen werden den Ortsbehörden die erforderlichen Erhebungsbogen für die für die Viehzählung eingerichteten Zählbezirke noch im Laufe des Monats November zugehen.

Für jeden Zählbezirk ist ein Pferdeerhebungsbogen und für jede Gemeinde eine Gemeindepferdeliste aufzustellen. Die Pferdeerhebungsbogen sind aufzurechnen und das Ergebnis in die Gemeindepferdelisten zu übertragen, die ihrerseits wieder aufzurechnen sind.

Die aufgerechneten Erhebungsbogen und die Gemeindelisten sind alsdann zusammen mit dem übrigen Zählmaterial hierher einzureichen.

Stuhm, den 21. November 1924.

Nr. 2. Die Herren Ortsvorsteher in Barlewitz, Bruch'sche Niederung, Bergensdorf, Büldensfelde, Kiesling Losendorf, Mahlau, Menthen, Montauerweide, Morainen, Adl. Neudorf, Polixen, Rudnerweide, Schulzenweide, Straszewo, Gut Altmark, Birkenfelde, Brosowken, Adl. Bruch, Carpangen, Chonten, Gr. Heringshöft, Gr. Watkowiz, Grünfælde, Hintersee, Höfchen, Klecewo, Kl. Baumgarth, Kl. Heringshöft, Kl. Watkowiz, Krastuden, Linken, Mienthen, Mlecewo, Palechken, Adl. Schar dau, Gut Stängenberg, Telkwiz und Wengern, ersuche ich um Erledigung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 10. 11. d. Js. (Kr. Bl. S. 238),

betr. Berichterstattung, ob die Wählerlisten vom 15. 11. bis 22. 11. 24 ausliegen und wieviel Wähler eingetragen sind.

Stuhm, den 20. November 1924.

Nr. 3. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die nach meiner Rundverfügung vom 5. 12. 11 — 1. 1988 — zu erhaltenden Berichte, betr. die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter in Gast- und Schankwirtschaften, bestimmt bis zum 30. d. Mts. zu erledigen.

Stuhm, den 20. November 1924.

Nr. 4. Die Körnung der Ziegenböcke findet im hiesigen Kreise am Donnerstag, den 27. November d. J. wie folgt statt:

In Rehhof um 8 Uhr vorm. am Bahnhof,
in Stuhm um 10,30 Uhr vorm. im Schützenhause,
in Altmark um 12 Uhr mittags vor dem Gasthause Lucht,
in Nikolaiten um 2 Uhr nachm. vor dem Gasthause Friederici und
in Christburg um 3,30 Uhr nachm. vor dem Gasthause Fritze.

Die dem Körzwange unterliegenden Böcke sind unter Beifügung der Abstammungspapiere spätestens bis zum 25. d. Mts. bei mir anzumelden. Dabei ist anzugeben:

- a) Name des Bockes,
- b) das Alter desselben,
- c) die Farbe,
- d) die Rasse.

Die Hochhalter, mache ich auf folgende Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Körnung der Ziegenböcke vom 5. Oktober 1921 (Kreisblatt Nr. 84) aufmerksam:

Zum Decken oder Probieren der Ziegen dürfen nur solche Ziegenböcke verwendet werden, die von dem zuständigen Körausschuß unter Aushändigung eines Deckbuches für zur Zucht tauglich erklärt (angefört) worden sind.

Dem Körzwang sind nicht unterworfen:

- a) die im alleinigen Eigentum eines einzelnen Rehenden Ziegenböcke, soweit sie nur zum Decken der dem Besitzer gehörenden Ziegen verwandt werden sollen;
- b) die im Eigentum mehrerer Personen stehenden Ziegenböcke, soweit sie nur von einem der Miteigentümer der hierzu die Zustimmung der anderen Miteigentümer dem zuständigen Körausschuß nachgewiesen hat, zum Decken seiner eigenen Ziegen verwendet werden sollen;
- c) die vom Herdbuch des Verbandes der Ziegenzuchtvereine und Abteilungen im Regierungsbezirk Königsberg angeführten Böcke.

Von der Körnung ausgeschlossen sind:

1. Unter 7 Monate alte Böcke. Es ist jedoch zulässig, Ziegenböcke, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, aber nach ihrer ganzen Entwicklung und Anlage als zur Zucht brauchbar angesehen werden, mit der anzuerkennenden Beschränkung, daß sie zum Decken erst nach Vollendung des entsprechenden Alters verwendet werden dürfen, vorzuführen
2. Böcke, die krank oder krankheitsverdächtig, nicht genügend entwickelt, abgemagert oder mit einem der Zucht nachteiligen Fehler behaftet sind oder husten.
3. Böcke, die mit den von ihnen zu deckenden Ziegen in engster Blutsverwandtschaft stehen.

Die Besitzer angeführter Böcke, sofern sie fremde Ziegen decken lassen, haben das ihnen ausgehändigte Deckbuch zu führen, in welchem die gedeckten Ziegen unter vollständiger Ausfüllung aller Spalten alsbald nach dem Sprung einzutragen sind.

Das Deckbuch ist dem zuständigen Polizeibeamten, den Mitgliedern des Körausschusses und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen vorzulegen und nach Schluß der Deckzeit, spätestens aber am nächsten Körtermittag dem Vorsitzenden des Körausschusses zurückzugeben.

Angeführte Böcke dürfen neben unangeführten Sprungfähigen Böcken nicht in einem Stall stehen.

Es ist verboten, einen nicht angeführten oder abgeführten Bock derart weiden oder umherlaufen zu lassen, daß er fremde Ziegen decken kann.

Das Decken muß in einem gegen die Möglichkeit des Zuschauens unbeteiligter Personen geschützten Raume stattfinden. Von schulpflichtigen Kindern dürfen Ziegen in diesem Raume nicht vorgeführt werden.

Wer einen der Ankörung unterliegenden nicht angeführten oder einen abgeführten oder einen angeführten Ziegenbock nach Ablauf der Körfrist zum Decken fremder Ziegen, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen:

- a) der eine Ziege einem der Ankörung unterliegenden nicht angeführten oder einem abgeführten oder einem angeführten Ziegenbock nach Ablauf der Ankörungsfrist zuführt;
- b) der einen angeführten Ziegenbock außerhalb des Körbezirks oder außerhalb des räumlichen Gebietes, für den oder das die Ankörung erfolgt ist, zum Decken fremder Ziegen verwendet.

Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit Geldstrafe von 20 bis 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Dem Magistrat und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Stuhm, den 18. November 1924.

Der Landrat Fischenich.

Kreis-Blatt für den Kreis Stuhm

| | |
|---|---|
| <p>Er scheint jeden Sonnabend und nach Bedarf.
Schriftleitung des amtlichen Teils: Der Kreisamtschub.
Jahrgang 82</p> | <p>Anzeigen werden jederzeit in der Geschäftsstelle Markt 5 angenommen. Die gesp. Zeile oder deren Raum kostet , , Pf. — Geschäftsstelle, Druck und Verlag von J. Wöblich in Stuhm.</p> |
|---|---|

| | | |
|---------|--------------------------------------|-------|
| Nr. 72. | Stuhm, Donnerstag, den 24. September | 1925. |
|---------|--------------------------------------|-------|

Inhalt: 1. Wahlen. — 2. u. 3. Seite. — 4. Wandergewerbeschleue.

Kreis-Blatt

für den Kreis Stuhm

Erscheint jeden Sonnabend und nach Bedarf.
Schriftleitung des amtlichen Teils: Der Kreisauschuß.
Jahrgang 82

Anzeigen werden jederzeit in der Geschäftsstelle Markt 5 angenommen. Die gesp. Zeile oder deren Raum kostet 1 Pfg. — Geschäftsstelle, Druck und Verlag von F. Albrecht in Stuhm.

Nr. 72.

Stuhm, Donnerstag, den 24. September

1925.

Inhalt: 1. Wahlen. — 2. u. 3. Seuche. — 4. Wandergewerbebescheine.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landratsamtes, Kreis Ausschusses und höherer Behörden.

Nr. 1. Betrifft: Provinziallandtags- und Kreistagswahl am 25. Oktober 1925.

Nachstehend gebe ich das Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahlorte und Wahllokale sowie die Namen der ernannten Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für die Kreistags- und Provinziallandtagswahl bekannt.

Wahlvorsteher ist in jedem Wahlbezirk der Gemeinde- oder Gutsvorsteher des Wahlortes, wenn in dem Verzeichnis nichts anderes angegeben ist.

Zum Wahlvorsteher-Stellvertreter werden in den Gemeinden allgemein die ersten Schöffen ernannt, wenn in dem Verzeichnis nichts anderes angegeben ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Wahlorte und Wahllokale sowie die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tage vor der Wahl erfolgen. Als ortsübliche Bekanntmachung genügt der öffentliche Anschlag. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Veruzug bei der Wahl auszuhändigen.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und dauert bis 6 Uhr nachmittags.

Stuhm, den 21. September 1925.

Hierzu eine Beilage.

Nachweisung

der Wahlbezirke, Wahlorte, Wahllokale, Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die Provinziallandtags- und Kreiswahl am 25. Oktober 1925

| Nr. d. Wahlbezirks | Namen der zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften | Einwohnerzahl | Wahlort und Wahllokal | 1) Wahlvorsteher
2) Stellvertreter |
|--------------------|--|---|---------------------------|--|
| 1 | Gr. Brodsende | 282 | Saithaus Tezlaß | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 2 | Kl. Brodsende | 104 | Gemeindeamt | wie vor |
| 3 | Güldenfelde | 168 | Schule | " " |
| 4 | Richtfelde | 812 | evangl. Schule | " " |
| 5 | Posilge
Kommerau
Abl. Neudorf | 935
29
32 | Schule Posilge | 1) Gemeindevorsteher — Posilge
2) 1. Schöffe — Posilge |
| 6 | Budisch
Choyten
Bruch
Bruch'sche Niederung | 182
89
111
62 | Schule Budisch | 1) Gemeindevorsteher — Budisch
2) 1. Schöffe — Budisch |
| 7 | Baumgarth | 967 | evangl. Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 8 | Neuhörsfelde
mit Gut Damerau
Bebersbruch u. Neutrug
Petershof
Sandhuben
Gewstamolla
Dorf Neuhof
Neuburg | 149

50
85
27
76
81 | Schule Neuhof | 1) Gemeindevorsteher — Neuhörsfelde
2) 1. Schöffe — Neuhörsfelde |
| 9 | Ankernitt
Lautensee
mit Vitestken
Kuxen
mit Kl. Stanau | 122
249

107 | Schule Vitestken | 1) Rittergutsbesitzer v. Flottwell — Lautensee
2) Gutsbesitzer Kay — Kl. Stanau |
| 10 | Morainen
Gr. Stanau | 201
101 | Schule Morainen | 1) Gemeindevorsteher — Morainen
2) 1. Schöffe — Morainen |
| 11 | Menthen
Altendorf
Sparau | 224
37
65 | Schule Menthen | 1) Rittergutsbesitzer Regin — Sparau
2) 1. Schöffe — Menthen |
| 12 | Tiefensee
Blonaten | 347
157 | Schule Tiefensee | 1) Gemeindevorsteher — Tiefensee
2) 1. Schöffe — Tiefensee |
| 13 | Gr. Teschendorf Gem.
Gr. Teschendorf Gut
Ober Teschendorf | 149
202
83 | Schule
Gr. Teschendorf | 1) Gemeindevorsteher — Gr. Teschendorf
2) 1. Schöffe — Gr. Teschendorf |
| 14 | Stangenberg Gem.
Stangenberg Gut
Linten | 101
212
104 | Schule
Stangenberg | 1) Gemeindevorsteher — Stangenberg
2) 1. Schöffe — Stangenberg |

Kopf wie vor.

| | | | | |
|----|--|-----------------------------|-----------------------------|--|
| 15 | Birkliß
Gr. Baalau
Al. Baalau
Höfchen | 89
115
74
91 | Schule Birkliß | 1) Gemeindevorsteher — Birkliß
2) 1. Schöffe — Birkliß |
| 16 | Nikolaiten
Carpangen | 1179
117 | kath. Schule
Nikolaiten | 1) Gemeindevorsteher — Nikolaiten
2) 1. Schöffe — Nikolaiten |
| 17 | Fr. Damerau | 170 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 18 | Neumark
Mienthen mit
Zawallidrogga | 589
146 | Schule Neumark | 1) Gemeindevorsteher — Neumark
2) 1. Schöffe — Neumark |
| 19 | Gr. u. Al. Wapliß
Ellerbruch
Reichandreeß
Vorwerk
Försterei
u. Mühle Tillendorf
Schönwiese | 760

163 | Schule
Gr. Wapliß | 1) Amtsvorsteher Kochon — Gr. Wapliß
2) Bahnvorsteher Schulz — Gr. Wapliß |
| 20 | Polizen | 159 | Gasthaus Dreher | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 21 | Ramten | 201 | Gasthaus
Mischlinski | wie vor |
| 22 | Trankwiß
Buchwalde | 196
225 | Schule Trankwiß | 1) Domänenpächter von Lebenar — Trankwiß
2) Lehrer Gollan — Buchwalde |
| 23 | Jordanken
Grünfelde
m. Lannfelde
Gintro
Tggeln | 170
161

57
103 | Schule Grünfelde | 1) Gemeindevorsteher — Jordanken
2) 1. Schöffe — Jordanken |
| 24 | Schroop
Gr. Heringshöft
Al. Heringshöft | 563
30
35 | Schule Schroop | 1) Gemeindevorsteher — Schroop
2) 1. Schöffe — Schroop |
| 25 | Losendorf
Mahlau | 269
88 | Schule Losendorf | 1) Gemeindevorsteher — Losendorf
2) 1. Schöffe — Losendorf |
| 26 | Laase | 135 | Gasthaus Bartels | 1) Gemeindevorsteher
2) Besitzer Fait — Laase |
| 27 | Dt. Damerau
Birkenfelde | 442
84 | kath. Schule
Dt. Damerau | 1) Gemeindevorsteher — Dt. Dameran
2) 1. Schöffe — Dt. Damerau |
| 28 | Kalwe
Neunhuben | 493
89 | Schule Kalwe | 1) Gemeindevorsteher — Kalwe
2) 1. Schöffe — Kalwe |
| 29 | Georgensdorf | 412 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |

Kopf wie vor.

| | | | | |
|----|---|-----------------------|---|---|
| 30 | Laabe | 119 | Schule | wie vor |
| 31 | Troop
Telkwiß
Brofowken | 315
82
21 | Schule Troop | 1) Gemeindevorsteher — Troop
2) 1. Schöffe — Troop |
| 32 | Dorf Altmark
Vorwerk Altmark | 988
136 | Schule Altmark | 1) Gemeindevorsteher — Altmark
2) 1. Schöffe — Altmark |
| 33 | Rontken
Mlecewo
Mlecewo | 152
112
111 | Bahnhof Mlecewo | 1) Rittergutsbesitzer Springborn — Rontken
2) Rittergutsbesitzer Heintel — Mlecewo |
| 34 | Peterswalde | 327 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 35 | Gurken
Hospitalsdorf
Cygus
Gr. Ramsen | 49
38
103
48 | Amtslokal d. Guts-
vorstehers Gurken | 1) Amtsvorsteher Ortman — Gurken
2) Inspektor Görz — Gurken |
| 36 | Dorf Barlewiz
u. Vorm. Barlewiz
Hohendorf | 303
226 | Schule Barlewiz | 1) Gemeindevorsteher — Barlewiz
2) 1. Schöffe — Barlewiz |
| 37 | Rgl. Neudorf
mit Heinen
Schwolauerfelde | 559 | Schule
Rgl. Neudorf | 1) Gemeindevorsteher — Rgl. Neudorf
2) 1. Schöffe — Rgl. Neudorf |
| 38 | Luisenwalde
Montken | 143
59 | Amtslokal d. Guts-
vorstehers Luisen-
walde | 1) Rittergutsbesitzer Ortman — Luisenwalde
2) Lehrer Krinecki — Luisenwalde |
| 39 | Balkowiz | 207 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 40 | Straszewo | 634 | Schule | wie vor |
| 41 | Paleschten
Gr. Watkowiz
Al. Watkowiz | 113
140
94 | Amtslokal d. Guts-
vorstehers Palesch-
ten | 1) Rittergutsbesitzer Dyd — Paleschten
2) Oberinspektor Neumann — Gr. Watkowiz |
| 42 | Pestlin
Michorowo | 672
81 | Schule Pestlin | 1) Gemeindevorsteher — Pestlin
2) 1. Schöffe — Pestlin |
| 43 | Portschweiten
Wilcewo
Al. Baumgarth | 298
148
73 | Schule
Portschweiten | 1) Gemeindevorsteher — Portschweiten
2) 1. Schöffe — Portschweiten |
| 44 | Mirahnen | 178 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 45 | Kollosomp
Kraftuden | 149
97 | Schule Kollosomp | 1) Gemeindevorsteher — Kollosomp
2) 1. Schöffe — Kollosomp |
| 46 | Sablufen
Al. Ramsen | 196
84 | Schule Sablufen | 1) Gemeindevorsteher — Sablufen
2) 1. Schöffe — Sablufen |

Kopf wie vor.

| | | | | |
|----|---|-----------------------|----------------------------|---|
| 47 | Honigsfelde | 804 | kath. Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe
wie vor |
| 48 | Kiesling | 408 | Schule | " " |
| 49 | Conradswalde | 594 | Schule | " " |
| 50 | Grünhagen | 257 | Schule | " " |
| 51 | Braunswalde
Neuhafenberg | 853 | Schule
Braunswalde | 1) Gemeindevorsteher — Braunswalde
2) 1. Schöffe — Braunswalde |
| 52 | Barpahren
Wengern
Wolfsheide | 531
139 | Schule Barpahren | 1) Gemeindevorsteher — Barpahren
2) 1. Schöffe — Barpahren |
| 53 | Ulenitz | 228 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 54 | Weißenberg
Kojenkrantz | 430
67 | Schule Weißenberg | 1) Gemeindevorsteher — Weißenberg
2) 1. Schöffe — Weißenberg |
| 55 | Bönhof
Schulzenweide
Bliefnitz
Traalau
Ehrlchsrub
Carlstal
Werder | 519
51 | Schule Bönhof | 1) Gemeindevorsteher — Bönhof
2) 1. Schöffe — Bönhof |
| 56 | Dorf Schweingrube
Krug Schweingrube
Zwanzigerweide
mit Fragheimerweide
Schinkenland | 250
74 | Schule
Df. Schweingrube | 1) Gemeindevorsteher — Df. Schweingrube
2) 1. Schöffe — Df. Schweingrube |
| 57 | Dorf Rehhof
Oberförsterei Rehhof
Försterei Rehhof 1 u 2
Heidemühle
Hammerkrug
Jesutterhof
Ziegelscheune
nebst Bahnwärterhaus | 1689
689 | evangl. Schule
Rehhof | 1) Gemeindevorsteher — Rehhof
2) Oberförster Stenzel — Rehhof |
| 58 | Kl. Scharbau
Gr. Scharbau
Abl. Scharbau
Rudnerweide | 101
37
29
77 | Schule
Kl. Scharbau | 1) Gemeindevorsteher — Kl. Scharbau
2) 1. Schöffe — Kl. Scharbau |
| 59 | Montauerweide | 240 | Schule | 1) Gemeindevorsteher
2) 1. Schöffe |
| 60 | Stadt Stuhm
mit Hintersee | 4954
161 | best. d. Magistrat | bestimmt der Magistrat |
| 61 | Stadt Christburg | 2943 | best. d. Magistrat | bestimmt der Magistrat |

Nr. 2. Die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Besitzers Boldt-Mänitz ist erloschen.

Stuhm, den 18. September 1925.

Nr. 3. Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Radtke in Birkenfelde ist die Rotlaufseuche amtstierärztlich festgestellt.

Stuhm, den 18. September 1925.

Nr. 4. Es wird sich empfehlen, die Anträge auf Ausfertigung neuer Wandergewerbebescheine möglichst schon im Oktober zu stellen, weil bei der großen Zahl der Anträge und wegen der erforderlich werdenden

Ermittlungen die Ausfertigung längere Zeit in Anspruch nimmt, und sonst die Ausständigung der Scheine zu Beginn des neuen Jahres nicht gewährleistet werden kann.

Stuhm, den 17. September 1925.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung

gez. Unterschrift.

Der Regierungspräsident.

Am Auftrage

gez. Unterschrift.

Der Landrat. Fischenich.

